Zeug.

Feud.

Zachariae

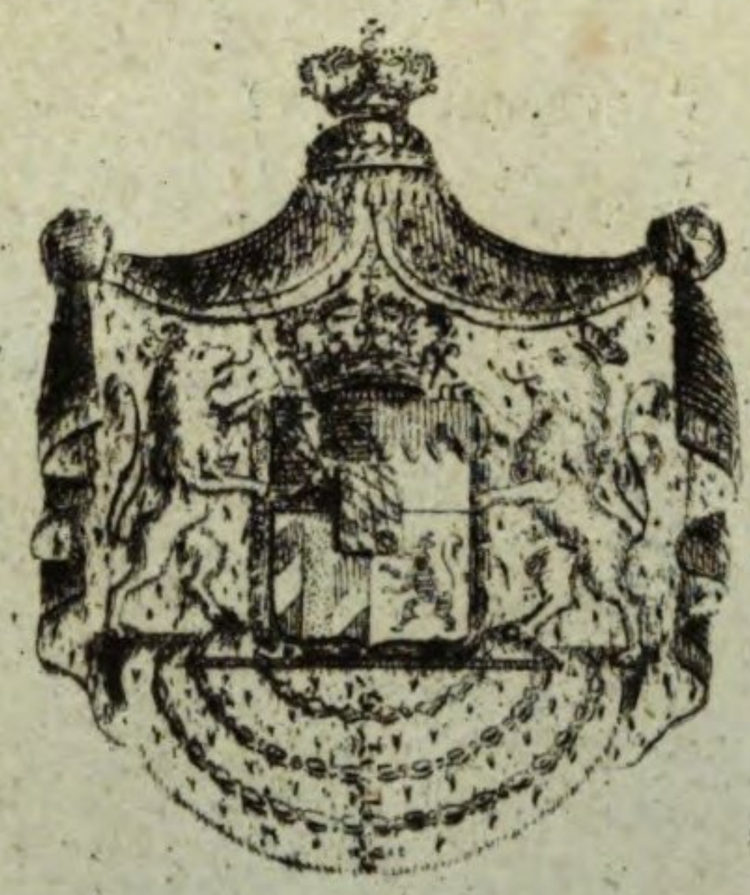

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Handbuch

des

Churſächſiſchen

Lehnrechts.

Von

Karl Salomo Zachariä,

der Rechte und der Philoſophie Doctor und Privatlehrer auf der Univerſität Wittenberg.

Leipzig,

bei Gerhard Fleiſcher dem Jüngern

1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Excellenz

dem

Herrn von Burgsdorff

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen

hochbestalltem

Conferenzminister und wirklichem geheimen

Rathe.

Sr. Hochwohlgebohren

dem

Herrn von der Lochau

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht

zu Sachsen

Hochbestalltem geheimen Finanzrathe.

wagt

diesen Versuch

ehrfurchtsvoll

zuzueignen

der

Verfasser.

Vorrede.

Als ich vor zwey Jahren Vorlesungen über das gemeine und Churſächſiſche Lehnrecht auf der hieſigen Univerſität halten wollte, glaubte ich bey einer näheren Prüfung der Quellen, aus welchen das letztere geſchöpft werden muß, zu entdecken, daß das Churſächſiſche Lehnrecht, ſeiner Eigenthümlichkeiten und ſeiner Vollſtändigkeit wegen, wohl als eine beſondere Wiſſenſchaft behandelt zu werden verdiene. Da mir kein Leitfaden bekannt war, dem ich bey Vorleſungen dieſer Art hätte folgen können, ſo entſchloß ich mich, eigne Sätze darüber auszuarbeiten, und ſie wöchentlich in zwey Stunden zu erläutern.

Auf diese Weise entstand gegenwärtiges Handbuch des Churſächsiſchen Lehnrechts. Ich glaubte es durch den Druck öffentlich bekannt machen zu dürfen, theils um meinen Zuhörern Zeit und die in vieler Rückſicht ſo ſchädliche und läſtige Arbeit des Nachſchreibens zu erſparen, theils um auch Andern, die ſich als Ritterguthsbeſitzer oder als Richter und Sachwalter für das Churſächſiſche Lehnrecht intereſſiren dürften, eine ſo viel als möglich vollſtändige Ueberſicht deſſelben zu verſchaffen. Außer dem unmittelbaren Nutzen, den eine ſolche Ueberſicht gewähren kann, dürfte ſie vielleicht auch ein höheres und freyeres Intereſſe für das Churſächſiſche Lehnrecht erwecken. Ich rechne dahin, daß unſer Vaterländiſches Lehnrecht den Rechtsgewohnheiten unſerer Vorältern treuer, als die Lehnrechte der meiſten Teutſchen Länder geblieben iſt; daß es ſelbſt ſeiner innern Vortreflichkeit und Zweckmäßigkeit nach ei-

nen sehr ausgezeichneten Rang verdient. Die Vorwürfe, die man dem Lehnrechte deswegen zu machen pflegt, weil das Lehnsherrliche Eigenthum die Veräußerlichkeit der Lehne hindere, und den Vasallen bey einem jeden Versehn mit dem Verluste des Lehns bedrohe, fallen bey uns beynahe ganz weg. Im Gegentheile ist das Miteigenthum, welches die Familie vermöge der gesamten Hand an dem Lehne hat, so ganz dem Geiste unserer Verfassung angemessen.

Um jenen Zweck, den ich nur eben angegeben habe, so vollständig, als es mir meine Lage und das Maaß meiner Einsichten möglich machten, zu erreichen, habe ich vors erste die Quellen selbst, d. h. die Churſächsischen Gesetze, sorgfältig zu Rathe gezogen; ich habe ferner den Gerichtsgebrauch und die Observanzen der Lehnshöfe, so weit mir gedruckte und handschriftliche Nachrichten zu Gebothe standen, angemerkt; und

eben

eben so sehr machte ich es mir zum Gesetze, die nöthige Literatur an einem jeden Orte beyzubringen. Da ich nicht ein ausführliches System, sondern nur ein Handbuch des Churſächsischen Lehnrechts schrieb, so war eine sorgfältige Angabe der Schriftsteller desto nothwendiger. Endlich hoffte ich, selbst dem Praktiker keinen unangenehmen Dienst zu thun, wenn ich auf die historische Entwickelung und auf die innere Ausbildung des Churſächsischen Lehnrechts eine vorzügliche Rücksicht nähme.

Was die Ordnung betrift, die ich in diesem Handbuche befolgte, so habe ich, einige unbeträchtliche Abweichungen ausgenommen, das Böhmerische Compendium über das gemeine Deutsche Lehnrecht zum Grunde gelegt. Die Ursache davon liegt nicht etwa blos in der Art, wie dieser Versuch entstanden ist, sondern in der geprüften Ueberzeugung von der systematischen Voll-

kommen-

kommenheit dieses Lehrbuches, das, wie mir scheint, alle andre von dieser Seite weit hinter sich zurückläßt. — Daß ich mich der teutschen Sprache in diesem Handbuche bedient habe, bedarf wohl bey dem Zwecke desselben keiner weitern Entschuldigung. Und ist nicht überhaupt die Zeit vorüber, wo man über teutsches Recht nicht Teutsch, sondern nur Teusch-Latein zu schreiben wagte? —

Uebrigens bin ich weit von der Vermessenheit entfernt, diesen Versuch in irgend einer Rücksicht für vollendet zu halten. Ich fühle selbst nur zu sehr das Mangelhafte desselben, und werde mit Vergnügen und Dank eine jede Belehrung annehmen, die mir sachkundige Männer auf diesem oder jenem Wege darüber mittheilen wollen. Vielleicht lasse ich, unterrichtet durch ihren Tadel, diesem Handbuche in einiger Zeit, Abhandlungen

und

und Bemerkungen über einzelne Gegenstände des Churſächsischen Lehnrechts folgen.

Endlich sage ich allen den Männern meinen verbindlichsten Dank, deren Schriften oder Nachrichten ich so viele Belehrung verdanke. Ich würde sie hier öffentlich zu nennen wagen, wenn ich auf eine vollkommnere Art das wiedergegeben hätte, was ich von ihnen erhielt.

Zachariä.

Wittenberg,
in der Ostermesse,
1796.

Hand-

Handbuch

des

Churſächſiſchen

Lehnrechts.

Inhalt.

Einleitung.

1. Cap. Von dem Churſächſ. Lehnrechte überhaupt. S. 1.

2. — Von den Quellen des Churſächſ. Lehnrechts. 13.

3. — Entwickelung des Churſächſ. Lehnrechts nach ſeinem Inhalte. — — — 28.

I. Abſchnitt.

Von der Erwerbung eines Churſächſ. Lehns.

1. Cap. Von dem Begriffe eines Churſächſ. Lehns. 39.

2. — Von den Güthern und Sachen, welche zu Lehn gereicht werden. — — 43.

3. — Von dem Lehnsherrn. — — 48.

4. — Von den Perſonen, welche fähig ſind, Rittergüther in Churſachſen zu erwerben. — 51.

5. Cap. Von der Erwerbung eines Lehns überhaupt. S. 60.

6. — Von der Belehnung. — — 61.

7. — Von dem Rechte der Lehnsfolge nach den Chur-
sächs. Gesetzen. — — 79.

8. — Von der Ordnung der Lehnsfolge nach den Chur-
sächs. Gesetzen. — — 107.

9. — Von besondern Arten der Ordn. der Lehnsfolge. 118

10. — Von der Lehnsanwartung und Abusivbelehnung. 122.

11. — Von der Lehnsverjährung. — — 125.

12. — Von der Erneuerung der Lehn und Mitbelehn-
schaften. — — 127.

II. Abschnitt.

Von den Rechten, die aus dem Lehnscontracte nach den Chursächs. Gesetzen entstehen.

1. Cap. Von den Klassen derselben überhaupt. — 140.

2. — Von den Rechten, die dem Lehnsherrn an der
Person des Vasallen und der Mitbelehnten zu-
stehen. — — — 141.

3. Cap. Von dem lehnsherrl. und nutzbaren Eigenthum an einem Churſächſ. Lehne. — S. 151.

4. — Von den rechtl. Verhältniſſen zwiſchen dem Vaſallen und den Mitbelehnten, in wie fern es durch Verträge beſtimmt werden kann. — 181.

5. — Von der Lehnsvormundſchaft. — 196.

6. — Von den Lehnsſchulden. — — 202.

7. — Von der Sonderung des Lehns vom Erbe 226.

III. Abſchnitt.

Von den Arten, wie die Lehnsverbindung zwiſchen dem Lehnsherrn und dem Vaſallen aufgehoben wird.

1. Cap. Von dem Verluſte des Lehns wegen einer begangenen Felonie. — — 234.

2. — Von den Arten, wie ein Lehn aufhören kann, ein Lehn zu ſeyn. — — 241.

IV. Abſchnitt.

Von dem Lehnsproceſſe.

Anhang.

I. Zusätze. — — — — S. 253.

II. Abhandlungen.

A. Von den größern Churſächſ. Lehnen, und denen damit verbundenen Afterlehnen. — — 259.

B. Von den nichtadelichen Lehnen. — — 264.

III. Mandat, wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehensſachen gehalten werden ſoll. Ergangen d. d. Dresden den 30. April 1764. — 278.

I. Verzeichniß
der in diesem Werke enthaltenen Sachen.

(Die Zahl deutet auf die Seite des Buchs.)

A.

Abfindungsgelder sind von doppelter Art, 224, wozu sie gehören, und wem sie zu entrichten, ebend.

Abtrieb (Jus retractus) der Mitbelehnten, wovon es unterschieden, 172.

Abusivbelehnung, 64. 122.

Accessio Feudi l natural. l industrial. 229.

Actio hypothecaria hat der Pfandgläubiger gegen den Besitzer des Lehns, 161.

Adaeratio perpetua serviti findet in Sachsen nicht statt, 147.

Adliche sind zu Bauerlehen lehnsunfähig, 269.

Adliche Lehne, worin das Wesen eines solchen zu setzen, 6. deren Eintheilung in kleinere und größere, ebend. was darunter zu verstehen, 43. was sonst dahin gehört, 46.

Afterlehne, Pflugische, 2. 253. Verzeichniß ders. 254. welche mit den größern Churfächs. Lehnen verbunden sind, 259. der Gr. von Schönburg, 260. der Gr. von Solms zu Wildenfels, 261. der Fürsten von Schwarzburg, ebend.

Agnaten haben für Unmündige um Indult zu bitten, 72. schließen Cognaten in Mann- und Weiberlehnen aus, 83.
Allodium für daßelbe ist die Vermuthung, 229.
Allodialgüther, Begriff derselben, 41. sind theils ursprüngliche, theils allodificirte, ebend. einige haben Mitbelehnte, 42. bei denselben findet modus succedendi allodialis statt, ebend.
Allodialrittergüther, Begriff derselb. 41. bei einigen keine Belehnung erforderlich, 42. 256. deren Lehn muß bei Veränderung in manu domin. erneuert werden, 256. was die Unterlassung der Lehnsmuthung bei denselben zuzieht, 42. 256.
Allodial-Vormund, dem gehört Benutzung des Lehns, 197. kann nichts in Beziehung auf die Substanz und Gerechtsame des Lehns vornehmen, 200.
Allodialschulden unterschieden von Lehnsschulden, 204. 205.
Alter befreit von persönl. Lehnspflicht, 68.
Altes Lehn, 99.
Amts-Bauerlehne, darüber übt ein Amt die lehnsherrl. Rechte, 267.
Angeber des Vasallen zur Muthung, binnen welcher Zeit solches geschehen muß, 69. was es ist, 70.
Annus civilis, innerhalb deßelben steht das jus retractus zu, 177.
Anrüchtige sind lehnsunfähig, 54. können zum Verkaufe gezwungen werden. 55.
Anrüchtigkeit macht den Bauer nicht lehnsunfähig in Bauerlehnen, 269.
Anwartung eines Lehns, 122 Rechte und Pflichten derer, die solche haben, 123. 124. 125.
Appellationsgericht, vor demselben werden Klagen in Lehnssachen fortgestellt, 236. und versprochen, 247.
Ascendenten, Ordnung der Lehnsfolge derselben, 92.
Aufgeboth der Ritterpferde, 144.
Augsburg. Conf. nicht Zugethanen kann keine Lehnshypothek bestellt werden, 157.
Auslösung der Ritterschaft, 146.
Ausstattung, was dazu aufgenommen, ist Lehnsschuld, 218.

Auswärtige müssen ein Religions-Attestat bei Lehns-Erwerbungen beibringen, 53.

B.

Barby, Grafschaft, gehört in Lehnsachen vor die Landesregierung, 248.
Bauern sind lehnsunfähig, 56. wie sie lehnsfähig werden können, ebend. müssen im Vererbungsbrief eines Lehnguths ausdrücklich ausgeschlossen werden, 57. 242. kann keine Lehnshypothek bestellt werden, 157.
Bauerlehne, 264. wem das lehnsherrl. Eigenthum daran zusteht, 266. verschiedene Arten derselben, 267. worinnen ihre politischen Vorrechte bestehen, 268. wer zu ihrer Erwerbung fähig, 269. von der Belehnung mit demselben, 270. dabey muß Lehnwahre entrichtet werden, 271. von der Lehnsfolge in selbige, ebend. der Anfall ist einzuberichten, 274.
Begräbnißkosten, wenn sie zu den Lehnsschulden gehören. 216.
Beichlingen, Herrschaft der Gr. v. Werthern, 2. Gesch. derselben, ebend. hat einen Lehnshof, ebend.
Belehnung im Mittelalter, 29. bey Allodialrittergüthern, wenn sie zu suchen, 41. wenn sich davon auf die Lehnseigenschaft schließen läßt, 42. Begriff derselben, 61. Eintheilungen, 62. 63. 64, 65. Würkungen davon, ebend. wo solche geschieht, 66. wer die Stelle des Lehnsherrn dabey vertritt, 66. was bey Hindernissen derselben beobachtet wird, 71. Feierlichkeiten dabey, 74. über diese wird ein Lehnsbrief ausgefertiget, 75. oder ein Kanzleyschein, 77. mit Bauerlehnen, 270.
Begnadigungsrescript bey Lehnsvererbungen, 241.
Bezeigungsquantum, 241. worin es besteht, 242.
Blödsinnigen wird Indult ertheilt, 85.
Brautkinder werden den ehelichen gleich geachtet, 81. Grund ihres Succeßionsrechts, 82.
Brüder und Bruderskinder wie sie in Concurrenz succediren, 114.

Buch v. d. Lehnrechte, aus einer Görlitzer Handschrift, 15. von deßen Alter, Verf. ꝛc. 15. 16. 17. Vergleichung deßelben mit dem A. V. de benef. 17.
Bünau, Gr. v., haben das Recht geringere Metalle zu graben, 45.
Bürgerlehen gehören zu den nichtadelichen Lehen, 264. Arten derselben, 265. 266. sind jezt zum Theil in Erbe verwandelt, ebend.
Bürgermeisteramt wurde sonst nach Lehnrecht verliehen. 266.
Bürgerstand wird lehnsfähig, 32. 33. Einfluß davon auf das Lehnrecht, 33. ist lehnsfähig, 56. Entstehung der Lehnsfähigkeit deßelben, 57. deßen Recht Rittergüther zu erwerben wird angefochten, 59. übt alle auf Rittergüthern haftende Rechte aus, ebend. ist zu Bauerlehen nicht lehensfähig, 269.
Burghuth, worauf sie haftete, 150. 266.
Burglehen sind von dem eigentlichen zu unterscheiden, 150. Begriff derselben, 265. wurden auch an Adeliche verliehen, 266.
Burgmann, 266.
Burgscheidungen, Anhält. Lehn, 3.

C.

Canonisches Recht trug zur Veränderung des deutschen L. R. bey, 32.
Canzley Bauerlehne, wo sie verliehen werden und in Lehensachen hingehören, 267. sind geschworene Lehne, 270. bey solchen wird nur ein Canzleyschein ausgefertigt, 270.
Catholiken, wie es mit denselben bey Lehnserwerbungen gehalten wird. 52, 53.
Ceßion einer Lehnshypothek, dabei ist lehnsherrl. Confirmation erforderlich, 161. 162.
Churfürst von Sachsen, dem, steht, in verschiedener Beziehung, eine verschiedene Lehnsherrlichkeit zu, 48. kann frey über eröffnete Lehen disponiren, 49. 50
Citation auswärtiger Vasallen und Mitbelehnten, 143.

Collegia, Corpora und Communen werden durch Dispensation zur Lehnserwerbung gelassen, 55. wenn sie die Lehn zu erneuern verbunden. 127.
Consens, lehnsherrl. wird auf bestimmte und unbestimmte Zeit ertheilt, 160. Wirkungen davon, 161.
Consolidations-Recht des Lehnsherrn, wenn es eintritt, 152.
Constitutionen, Churfächs. welche das L. R. betr. 25.

D.

Decisionen, Churfürstl. ältere und neuere gehen das L. R. nur beyläufig an, 25.
Descendenten, succeßionsfähige des Vasallen, 80. 81. unfähige, 81. 83. 85. des ersten Erwerbers, wenn sie Mitbelehnte zu präsentiren haben, 93. 94. was bei Unmündigen in diesem Falle eintritt, 94. auch weibliche können Mitbelehnte präsentiren. 94. 95. sind in Beziehung auf das Lehn nur als Landerben zu betrachten, 101. 102. Einschränkungen dieses Grundsatzes, 103. 104. lehnsfähige des lezten Besitzers succediren zuerst, und nach gemeinem Rechte, 107. wie die Mitbelehnten succediren, 108. 114.
Deteriorationen gegen die Meliorationen in Anschlag zu bringen, 230.
Dienstbarkeit eines Lehns. 154.
Dienste und Pflichten von Bauerlehnen, 272.
Dienstmannspflichten, 150.
Donativ, 146. wird nach den Ritterpferden repartirt, 148. wenn und wo es abzuliefern, 149.

E.

Eigenthum am Lehne, deßen Eintheilung in Dom. dir. et ut. war im Mittelalter nicht anwendbar, 31. nutzbares des Vasallen, 151. Begriff deßelben, ebend. ist eingeschränkt durch das lehnsherrl. 152. durch das Miteigenthum der Gesammthänder, ebend. nutzbares an Bauerlehnen, 273. Vergleichung des lehnsherrl. und der Mitbelehnten, 153.

Einsiedel, Gr. v. haben das Recht geringere Metalle zu graben, 45.
Einwilligung des Lehnsherrn zur Veräußerung war im Mittelalter leicht zu erhalten, 31. wird zur Gültigkeit erfordert, 152. 166. wo solche zu suchen, 154. der Mitbelehnten zur Lehnshypothek, 154. 156. 158. ist von doppelter Art, 156. 158. kann durch den Lehnsherrn ergänzt werden, 158. 159. bey der Veräußerung an einen entfernten Mitbelehnten, oder einen Fremden, 165. 166. Ausnahmen, 169.
Eltern, wozu sie bey Abtretung des Lehns an ihre Kinder berechtigt, 92. können ihre Kinder nicht zu Mitbelehnten präsentiren, 96.
Enkel und Kinder succediren allein nach den Stämmen, 107.
Erbbrief eines vererbten Lehns, was darin ausdrücklich bemerkt wird, 57. 242.
Erbe, Sonderung deßelben vom Lehn, 226. was bey deßen Bestimmung zu untersuchen, 227. was dazu gehört, ebend. 228.
Erbgüther, Begriff derselben, 41. ob es Lehnspertinenzien, 44.
Erbhofämter gehören zu den adel. Lehen, 46. welches davon noch übrig. ebend.
Erblande, alte, gehören vor die Landesregierung in Lehnssachen, 248.
Erblehen unterscheiden sich nur in Ansehung der succ. Personen von eigentl. Lehen, 106. dabey ist der Mitbelehnten Einwilligung zur Lehnshypothek erforderl. 159.
Erbmarschall wird mit einem Geldlehn beliehen, 47.
Erbmarschallamt der von Löser, 46. Lehnsfolge in dasselbe, ebend. 255.
Erbmarschallamt in Thüringen, 47. 258.
Erbschenkenamt zu Kempten, ein feudum extra curtem, 255.
Erbschulden sind aus den Lehnsnutzungen zu bezahlen, 204.
Erbstücken bleiben solche, wenn sie auch mit dem Lehne übertragen worden, 227. Ausnahmen, 228.
Erneuerung der Lehen, wenn und von wem solche zu suchen, 127. wo sie geschieht, 130. wenn die zur Muthung be-

bestimmte Frist anfängt, 131. besonders bey Ereignung zweyer Fälle in einem Fatali, ebend. wie es zu halten. Inhalt der Supplike bey Suchung derselben, 132. was bey Hindernissen zu thun, 133. was auf deren Versäumniß erfolgt, 134. 135. besonders bey Mitbelehnten, 136.
Erwerber, erster, kann binnen 6 Jahren Mitbelehnte präsentiren, 93. mehrere können solches nur insgesammt thun, 95.
Erwerbung eines Lehns, dazu wird ein rechtl. und factischer Grund erfordert, 60. Arten derselben, 61.
Eventualbelehnung, 64. 122. ihr Unterschied von der gesammten Hand, 65. wenn ihre Wirkung eintritt, 122. s. Lehnsanwartung. eventualiter investiti. 89.
Expectativen, was deshalb festgesezt, 50. 123.

F.

Felonie, Begriff, 234. Eintheilung, ebend. wie solche in eigentlicher Bedeutung begangen wird. 235. muß vorsätzl. seyn, wenn sie den Verlust des Lehns bewirken soll, ebend.
Felonieklage, zuvor muß Bericht erstattet werden, 236. was selbiger enthalten muß, ebend. was darauf erfolgt, ebend. rechtl. Erkenntniß kann nur den Verlust des Lehns bewirken, 238. wenn dem Beklagten der Beweiß seiner Entschuldigungen obliegt, 250.
Feuda castrensia, 265.
Feuda intra curtem et extra curtem, ob das Churfächs. L. R. auf leztere anwendbar, 4. 5. welche zu selbigen gehören, §. 255.
Feudum antiquum et nov. Begriff deßelben, 99. 100.
Form und rechte Weiß ꝛc. ein handschriftl. Abriß des Mannengerichts, 21.
Frau, bürgerliche, kann auch beleibdinget werden, 212. ihr steht die Wahl zwischen Mitgift ꝛc. und Leibgedinge zu, ebend. ihre Erben dürfen nur das erstere fordern, ebend. Rechte derf. wegen der Mitgift, 214. 225. des Leibgedinges, 215.
Frauenzimmer, wenn es sich die gesammte Hand vorbehalten kann, 92.

Frem-

Fremdes Recht, Einfluß von deßen Aufnahme auf das L. R. 32.
Freygüther tragen zu den Ritterpferdsgeldern bey, 6. 148.
Frist zur Belehnung, 69. Lehnserneuerung, 131. 132.
Früchte und Nutzungen aus dem Lehne, in wiefern solche der Landerbe zu fordern, 230. natürliche erhält er innerhalb der 30 Tage, 231.
Fructus industriales wenn sie dem Landerben gehören. 231. civiles, Begriff derselben, 232. Grundsätze bey ihrer Vertheilung, ebend. 234.

G.

Gedinge im Mittelalter, Begriff, 30. diente zur Sicherung der Collateral-Lehnsfolge, ebend. was dadurch bewirkt wurde, 31.
Geistliche sind lehnsfähig, 55.
Gemeinheiten werden durch Dispensation lehnsfähig, 55.
Gemüths- und Leibesgebrechen machen lehnsunfähig, 54. zu Bauerlehnen nicht, 269.
Gerechtigkeiten der Rittergüther, 44. 45.
Gerichtsbarkeit, lehnbare, 44.
Gerichtsdienste des Vasallen, 149.
Gesammtbelehnung, 62. Begriff, 63. wie sie von der gesammten Hand unterschieden, 64.
Gesammte Hand, Ursprung derselben, 33. 34. 35. 86. 87. 88. was sie bey Allodialgüthern ist, 42. Begriff derselben, 62. wie sie von der Sammtbelehnung unterschieden, 64. ohne selbige haben Ascendenten und Seitenverwandte kein Succ. Recht, 80. doppelter Rechtstit. dazu, 86. Eintheilungen, 88. deren Verlust folgt auf Versäumniß der Erneuerung, 134. von deren Veräusserung, 179. 180. bey deren Uebertragung ist des Vasallen und der Mitbelehnten Einwilligung zu erhalten, 181.
Gesammthänder können den Vasallen an allen, ihrem Succeßionsrechte nachtheiligen Handlungen hindern, 152. dürfen nicht des lezten Besitzers Verbindlichkeiten anerkennen, ebend. haben ein condom. purum, 154.

Gläubiger, Concurs derselben, den darein verfallenen wird die Belehnung versagt, 55. entsteht entweder zum Lehn oder zum Erbe, oder zu beyden, 222. l. vindicantes l. liquidantes, 223. wer zu erstern gehört, ebend. die leztern in 3 Classen, ebend. 224. 225.
Glauchau und Regierung daselbst, schönburgischer Lehnshof, 260.
Görlitzer Handschrift, Quelle des Churfächs. L. R. 14. 15.
Güther und Sachen, welche zu Lehn gereicht werden, 43. dahin gehören Rittergüther, ebend. Gerechtigkeiten und Regalien, 44. Erbhofämter, 46. Lehnsstämme, 47.

H.

Hauptvasall, dem, steht das nutzbare Eigenthum mit dem Besitze zu, 50. wenn er die Lehnserneuerung zu suchen, 127. 128. deßen Veränderung geschieht theils durch den Tod, ebend. theils durch Veräusserung, 129.
Henneberg, darauf ist das Churfächs. L. R. nicht ganz anwendbar, 248.
Hülfskenntnisse zur L. R. Wissenschaft, 8.
Hypothek am Lehne, was zu deren Gültigkeit erforderlich, 154. 155.

J.

Jagdgerechtigkeit, lehnbar, 44.
Indigenat hat die Ritterschaft einzuführen gesucht, 53.
Indult wegen Verhinderung der ersten Lehnsmuthung, 72. 73. wegen Erneuerung, 133. wer denselben zu suchen, 72. 133. solchen muß der Lehnsvormund suchen, 199. Ausnahme bey Lehnsunfähigen, 196. was das Supplicat enthalten muß, 72. 132. 133. was wegen neuer Fälle zu thun, 133. wie oft und wie lange er ertheilet wird, 72. 73. die nach abgelaufner Frist erfolgte Resolution schadet nicht, 74. kann lehnsunfähigen ertheilet werden, 85.
Indultschein ist dem Supplicate beyzufügen, 72. 133.

Inquisition, den darein verfallenen wird die Belehnung versagt, 55.
Jurisdiction auf Allodialrittergüthern oft lehnbar, 45.
Ius consolidandi wenn es eintritt, 152. hat der Lehnsherr in einer Art von Lehnsstämmen, 192. temporarium fällt gänzlich weg, 136. 137.
Ius partainiseos richtet sich nach der Succ. Ordnung, 170.
Ius retractus steht den Mitbelehnten zu, 172. wenn es wegfällt, 178.
Ius separationis wenn solches den Töchtern zusteht, 220.

K.

Kammergüther, Churfürstl. sind vom Donativ befreyt, 148.
Kapitel in den Stiftern, wenn sie die lehnsherrl. Rechte zu üben befugt, 48.
Kanzleyschein, in welchen Fällen er ausgefertiget wird, 76. 77. 133.
Kinder, außerehel. sind von der Lehnsfolge ausgeschlossen, 81. Ausnahmen, ebend. 82. ingl. adoptirte, 83. können nicht von den Eltern zu Mitbelehnten präsentiret werden, 96. ihr Succ. Recht ist von der Mitbelehnten Lehnsfolge verschieden, 101. des lezten Besitzers succediren nach den Köpfen, 107. müssen, wenn sie succediren, die Lehn muthen, 127. können nicht die väterliche Veräusserung des Lehn anfechten, 166. haben das Verkaufsrecht, 169. wie es mehrere ausüben können, 170. in welchen Fällen Kinder den Mitbelehnten gleich sind, 177.

L.

Landeshoheit, ob sie Sachsen über die 3 Stifter zustehet, 48. ist von der Lehnsherrlichkeit zu unterscheiden, 49.
Landes- und lehnsherrl. Rechte, wie deren Veräusserlichkeit beschränkt ist, 50.
Landesregierung zu Dresden, Verfassung derselben als Lehnshof, 247. wer vor diesen gehört, 248.

Landsassiat, der volle findet sich in Sachsen, 39. Begriff deßelben, ebend. historische Entwickelung deßelben, 40.
Legitimati per sub seq. matrimonium sind den ehel. gleich zu achten, 81.
Lehn, Begriff im Mittelalter, 28. wovon es unterschieden wurde, 29. vererbte nur auf den Sohn, ebend. wozu der Vasall dadurch verpflichtet wurde, 30. wer das Eigenthum daran hatte, ebend. heutiger Begriff eines Churſächs. 139. adliches, was man darunter versteht, 43. was sonst dahin gehört, 46. 47. von dessen Erwerbung überhaupt, 60. was dazu erforderlich, ebend. neu erworbenes Begr. 99. 221. Theilung deßelben natürl. oder bürgerl. 107. wenn es an die Mitbelehnten fällt, 108. was darunter eigentl. zu verstehen, 150. was zur gültigen Veräusserung erforderlich, 154. Sonderung deßelben vom Erbe, 226. Zuwachs deßelben, 229. Verlust deßelben durch Felonie in eigentl. Bedeutung, 234. 238. durch Verbrechen, 239. gelangt dann an die Leibeslehnserben, oder an die Mitbelehnten, 240. wie es aufhört, 241. ob es nachher seine Rechte behält, ebend. Verwaltung deßelben liegt dem Allodialvormund allein ob. 200.
Lehn, Art dieses zu suchen, 70. Erneuerung in allen Fällen zu suchen, 127. wie solches zu thun, 132.
Lehne, Churſächs. doppelter Begr. 1. ihre Eintheilung nach dem Rechtsgrunde, 3. nach der Lage, 4. sind entweder Landeslehne oder Reichsafterlehne, 5. adliche oder nicht adliche, 6. erstere zerfallen in größere und kleinere, ebend. größere, 259. wem solche verliehen werden, ebend. ob darauf das Churſächs. L. R. anwendbar, 262. nicht adeliche, 264. ob das Churſächs. L. R. auf diese anwendbar, 265.
Lehnbar ist nur, was durch die erste Belehnung übertragen, 227.
Lehnbriefgeld, wornach es zu entrichten, 78.
Lehnmann im Mittelalter, 29. 266.
Lehnrecht, Churſächs. von demselben überhaupt, 1. dessen Anwendbarkeit auf die Afterlehne, 2. auf Auswärtige, 4. 5. Begr. deßelben in engerer und weiterer Bedeutung, 7. wissenschaftliche Behandlung im Mittelalter, 9. Entwickelung deßelben seinem Inhalte nach, 28. Literatur deßelben, 10. Quellen deßelben, 13. Entstehung deßelben durch

durch Provinzialgesetze, 23. Lehnrecht vom Burgrecht verschieden, 266.
Lehnsanwartung, 122. in deren Ertheilung ist der Lehnsherr nicht beschränkt, ebend. erbt auf lehnsfähige Descendenten fort, 123. doppelte Art der Rechte und Pflichten desjenigen, der solche hat, 123. 124. 125.
Lehnsauflassung zur Uebertragung des nutzbaren Eigenthums an einem Lehne erforderlich, 165.
Lehnsbrief, was er bey allodificirten Rittergüthern enthalten muß, 41. wird über die Belehnung ausgefertiget, 75. der jüngste muß bey der Lehnssuchung eingereicht werden, ebend. 133. Inhalt und Einrichtung, 76. ist gleichlautend mit dem vorigen, ebend. Veränderungen müssen vor der Belehnung angezeigt werden, 77. die Concepte sind dem Vasallen zu communiciren, ebend. Sporteln dafür sind bestimmt, ebend. gesammte waren sonst für ganze Familien üblich, 258.
Lehnsconcurs, 222. 223. welche Posten dabey einen Vorzug haben, 223. 224. 225.
Lehnscontract, daraus entstehende Rechte, 140.
Lehnscurien, Churfächs. zu Dresden, 247. zu Schleusingen und Eisleben, 248. in den 3 Stiftern, 249. Verfassung derselben, ebend. der Gr. von Schönburg zu Glauchau, 260. der Gr. von Solms zu Wildenfels, 261. der Gr. von Werthern zu Gebesee, 2.
Lehnsdienstbarkeit, 154.
Lehnseigenschaft, die eines Beystücks ist zu erweisen, 43. wenn sie nicht erwiesen, sollen Landerben im Besitz bleiben, 229.
Lehnsemende, 237.
Lehnserneuerung, s. Erneuerung.
Lehnseyd im Mittelalter unbestimmt, 40. zu demselben wurde die Erbhuldigung hinzugefügt, ebend. Verschiedenheit deßelben, 48. davon erhält der Vasall ein Exempl. 64.
Lehnsfehler, wodurch er begangen wird, 235. ein vorsätzlicher zieht den Verlust des Lehns nach sich, ebend. der Vasall hat deshalb rechtlich Gehör, ebend. wird gegen eine Lehnsemende pardonirt, 239.
Lehnsfolge, ob der Lehnsherr dazu unfähige Personen lassen könne, 52. steht in Bauerlehnen auf der gesammten Hand, 271.

Lehnsfolgeart, 79. der Kinder und Mitbelehnten wesentlich verschieden, 101. wie die der Descendenten zu betrachten, ebend. Einschränkung, 103. der Mitbelehnten, 105. dabey ist kein Unterschied unter gesetzlichen und präsentirten, 106.
Lehnsfolgeordnung, wie sie durch Einfluß fremder Rechte bestimmt wurde, 36. 107. der Ascendenten, 92. der lehnsfähigen Descendenten, 107. der Mitbelehnten, 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. besondere Arten derselben, 118. 119. 120. 121. bey Bauerlehnen entscheidet das Churfächs. L. R. 271.
Lehnsfolger in weiterer Bedeutung, 203.
Lehnsfolgerecht, wie es durch fremde Rechte bestimmt wurde, 37. welche Personen solches haben, 79—86.
Lehnsgesetze, Churfächs. chronol. Anführung, 24. 25. 26. 27. wo sie zu finden, 24.
Lehnsgevollmächtigte, wovon sie zu unterscheiden, 51. von wem sie zu bestellen, ebend. Folgen eines Lehnsfehlers deßelben, 239.
Lehnsgläubiger, Ordnung ihrer Befriedigung, 222. 223. 224. 225.
Lehnsgrafen, Besitzer der größern Lehne, 6.
Lehnsherr, 48. kann über die eröffnete Lehen frey disponiren, 50. kann unfähige Personen zur Lehnserwerbung lassen, 52. 85. wer bey der Belehnung die Stelle deßelben vertritt, 66. deßen Rechte an der Vasallen und Mitbelehnten Person, 141. sagt die Ritterdienste durch ein Aufgeboth an, 144. hat dem Vasallen Kost und Futter zu reichen, 145. hat dem Rechte, die Ritterdienste in natura zu fordern, nicht entsagt, 146. wo deßen Einwilligung erforderlich, 151. ob solche zur Veräusserung an einen Lehnsfolger nicht erforderlich, 165. aber an einen Fremden, 166. wenn er das Vorkaufsrecht am Lehne hat, 169. kann solches abtreten, 171. ihm steht das jus revocandi zu, 172. das Vindicationsrecht, ebend.
Lehnsherrl. Eigenthum, nach deßen verschiednen Rechtsgrunde ist dem Churf. von Sachs. ein Prodrom. d. simpl. l. sublime beyzulegen, 49. wird nicht durch die Landesverfassung beschränkt, ebend. Ausnahme, 50. Vergleichung mit der Mitbelehnten Miteigenthum, 153.

Lehnsherrlichkeit steht dem Churf. von Sachs. aus verschiednen Rechtsgründen zu, 48.
Lehnshypothek, ausdrückliche, zu deren Gültigkeit wird lehnsherrl. und der Mitbelehnten Einwilligung erfordert, 154. erstere muß ausdrücklich gesucht und erlangt werden, 155. wenn sie dem Vasallen ertheilt wird, ebend. wie hoch? ebend. was sonst erfordert wird, 106. der Mitbelehnten Einwilligung dazu, wird entweder überhaupt oder zu jeder besonders erlangt, 158. Würkungen, 159. worauf sie haftet, 160. auf welche Zeit sie ertheilt worden, ebend. wie fern dadurch Capital und Zinsen gesichert werden, 161. deshalb steht dem Pfandgläubiger actio hypothec. zu, ebend. Folgen einer bestellten ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten, 162. der Mitbelehnten, 163. des Lehnsherrn, ebend. sind entweder ausdrückliche oder stillschweigende, 206. wer eine stillschweigende hat, ebend. 207—212. gehören zu den Vorzug habenden Lehnschulden, 225.
Lehnsmandate, ältere, Quellen des neuen, 26. neues, wofür es anzusehen, 27. und Anhang, 278.
Lehnsmündigkeit, 73.
Lehnsmuthung, die zu derselben bestimmte Frist, 69. 73. wenn deren Unterlassung den Lehnsverlust nicht nach sich zieht, 42.
Lehnspardon, wenn der Lehnsherr gehindert wird, solchen zu ertheilen, 225.
Lehnspertinenz, welches Beystück dafür zu halten. 43. 44. 227.
Lehnspflicht ist in Person zu leisten, 67. wer davon befreyt ist, 68.
Lehnsprästanda muß der Allod. Vormund abführen. 199.
Lehnsproceß, 243. alter Sächs. ist abgeschaft, 249. jetziger weicht vom gemein. Proc. nicht ab, 250.
Lehnsquantum, Begr. deßelben, 188. 189. Mitbelehnte haben deshalb ein dingliches Recht, ebend. Vergleichung deßelben mit dem Lehnsstamme, 190. ist von der pecunia ex feudo vendito redacta zu unterscheiden, ebend. 194. 195.
Lehnsqualität, 229. S. Lehnseigenschaft.
Lehnsreversale der Vasallen gegen den Lehnsherrn, 78. der Mitbelehnten zur Veräusserung des Lehns, 156. 166. 168. zwischen Vasallen und Mitbelehnten, 182. sind strictissimae

Ctissimae interpretat. ebend. beziehen sich auf ein bestimmtes Lehn, ebend. wer dazu verbunden, ebend. 183. was zu ihrer Gültigkeit rathsam ist, 184. Inhalt, ebend. 185. Regeln für die beste Abfassung derselben, ebend. 186. Folgen solcher Verträge, 186. Rechte, die der Vasall daraus, in Beziehung auf die Veräusserung, erhält, 187. 188. welche die Mitbelehnten erhalten, 188. 189.

Lehnssachen bleiben der Lehnscurie vorbehalten, 142. welche dafür zu halten, 243. sind entweder Handlungen, der willkührlichen Gerichtsbarkeit, 243. 244. oder der streitigen, 243. 245. alle gehören vor die erbländ. und stiftischen Regierungen als Lehnshöfen, 246.

Lehnsschuld muß eine besondere Ursache haben, 203. wodurch sich die Allodialschulden davon unterscheiden, 204. 205. Lehnsschulden sind entweder dingliche oder persönliche, 206. worauf sich beyde gründen, ebend. rechtliche Verschiedenheit beyder, ebend. dingliche sind entweder ausdrückliche oder stillschweigende Hypotheken, ebend. 207. persönliche sind entweder privilegirte, 216. oder nicht privilegirte, 217. was dahin gehöret nach gemeinen Recht, ebend. nach Churfächs. Gesetzen, 218. 222. bey Bauerlehnen, 274.

Lehnsstamm, womit er nicht zu verwechseln, 190. grammatischer Sinn deßelben, ebend. juristischer, 191. entsteht entweder durch Testament, oder durch Vertrag, ebend. was sonst deshalb Rechtens, ebend. 192. ist von einem Geldlehn gleiches Namens zu unterscheiden, 192. und von dem Lehnsquantum, 193.

Lehnssubstitut, 51.

Lehnstaxe, 78. 311.

Lehnsträger, Begr. deßelben, 50. wer solche zu bestellen hat, 51. muß lehnsfähig seyn, ebend. einer Gemeinheit, von dem Lehnsfehler eines solchen, 239.

Lehnstreue, was sie begreift, 143.

Lehnsunfähige zur Erwerbung in weiterer Bedeutung, 51. 52. in engerer Bedeutung, 51. 53. 54. 55. der Succeß. 81. 83. 85.

Lehnsverbindlichkeit, wofür sie im Mittelalter galt, 40.

Lehnsverbindung, wie solche aufhört, 234. 241.

Lehnsverfassung in Treffurth, 49.

Lehnsverjährung, tit. und mod. acquirendi ist damit unzertrennlich verbunden, 60. ist von der Verjährung des Lehns zu unterscheiden, 125. Begr. von beyden, ebend. richtet sich nach gemeinem Rechte, 126.
Lehnsverträge, 13. S. Lehnsreversale.
Lehnsvormund, Begr. deßelben, 196. muß lehnsfähig seyn, 198. wird vor der Lehnscurie bestellt, 197. deßelben Obliegenheiten sind von doppelter Art, ebend. 199. soll als Nebenvormund die Aufsicht führen, 200.
Lehnsvormundschaft, muß nach gemeinem Rechte beurtheilt werden, 197. wer nicht dazu berechtigt ist, ebend. hört, wie die Vormundschaft überhaupt, auf. 201.
Leibgedinge, wegen deßelben hat die Frau ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne, 212. 215. worin daß. besteht, 212. wenn es kann gefordert werden und wenn es aufhört, ebend. der Grund deßelben, 214. was sonst bey dessen Bezahlung Rechtens, 215. 216. was dazu aufgenommen, ist Lehnsschuld, 218.
Longobardisches Recht, was dessen Aufnahme bewirkt, 32. ist in Rücksicht der Lehnsfolge in Sachsen unanwendbar, 80.

M.

Mandate, ältere, Churfächs. Lehns, 26. neues, 27.
Majorat, Begr. deßelben, 118. Eintheilung, ebend. kann durch Testament eingeführt werden, 119. durch Vertrag, 120. unter welcher Bedingung Seitenverwandte darin succediren, ebend. die Succ. Ordn. wird nur dadurch verändert, ebend. ob landes- oder lehnsherrl. Confirmation dazu erforderlich, ebend.
Mannengericht, Abriß deßelben in einer alten Handschrift, 21. in demselben zu zeugen, war ein Recht des Vasallen, 29. ob der Vasall eines verlangen kann, 247.
Mannlehne sind die Churfächs. in der Regel, 53.
Mann- und Weiberlehne, Weiber succediren darin nur in subsid. 83.
Mansfeld, Gr. von, wurden per oscul. beliehen, 66.
Melancholische Personen sind lehnsunfähig. 54.

Meliorationen, wie solche den Landeserben zu ersetzen, 230.
Mitbelehnte, welche Rechte sie durch die Aufnahme des fremden Rechtes erhielten, 38. Begr. 50. müssen das erstemal in Person die Lehnspflicht ablegen, 67. erhalten nur einen Muthzettel oder Kanzleyschein, 76. dürfen nicht nom. collect. im Lehnbriefe angegeben seyn, ebend. haben außer des Vasallen Descendenten ein Succ. Recht, 86. sind entweder gesetzliche oder präsentirte, ebend. wodurch sich beyde unterscheiden, ebend. gesetzliche sind entweder im Besitze, ebend. 89. oder nicht, 88. letztere sind von doppelter Art, 89. 90. 91. 92. präsentirte, 93. wenn das Recht solche zu präsentiren ist bestätiget worden, 35. 93. wem das Recht solche zu präsentiren zusteht, 93. 94. 95. 99. Personen, welche präsentirt werden können, 95. Zahl derselben, 96. wenn die Rechte derselben an einem Lehne unverändert bleiben, 100. wodurch ihr Succ. Recht aufhört, ebend. 101. succediren jure proprio, ebend. unabhängig vom letzten Besitzer, 105. alle succediren in capita, 108. Classen, nach welchen sie succediren, 110. 111. 112. 113. 114. 115. Succ. Ordn. derselben kann besonders abgeändert seyn, 116. wovon sie bey präsentirten und gebohrnen abhängt, ebend. müssen bey Veränderung des Lehnsherrn, und wenn sie succediren, die Belehnung suchen, 127. Söhne haben nach dem Tode derselben die gesammte Hand zu erneuern, ebend. ingleichen bey Veränderung des Hauptvasallen, 128. wenn derselben Indult zu suchen, 133. Verzeichniß derselben dem Lehnsuchungssupplikat beyzufügen, 133. wenn sich welche versäumet, werden andere bey sich begebenden Falle belehnt, 136. in der gesammten Hand stehende dürfen ihr Näherrecht nicht beweisen, 137. die sich versäumet, müssen ihre Entschuld. beweisen, ebend. treten dann in ihre vorigen Rechte, ebend. erhalten, wenn sie pardonirt, ein späteres Succ. Recht, 137. 138. was sie in Würden lassen müssen, 139. deren Einwilligung ist zur Veräusserung im weitern Sinne erforderlich, 158. im engern, 166. 168. haben das Vorkaufsrecht, 169. mehrere haben es in solidum, 170. gehen dabey dem Lehnsherrn vor, ebend. haben ein jus revocandi, 172. präsent. sind nur zur Ausstellung der Reversale verbunden, 182. 183. wenn gebohrne dazu verbunden, 183. ihre daraus

entspringenden Verbindlichkeiten, 187. derselben Rechte aus Lehnsreversalen, 188. schränken sich vorzüglich auf das Lehnsquantum ein, 189. hat in Beziehung auf solches ein dingl. Recht, 189. Mitbelehnte können bey einer Art Lehnsstamm präsentirt werden, 192. deren Rechte bleiben bey des Vasallen Lehnsfehlern ungekränkt, 235. treten bey des Vasallen Verbrechen in dessen Stelle, 240. können bey Bauerlehnen präsentiret werden, 271.

Mitbelehnschaft, deren sind gewisse Personen unfähig, 52. wie sie zu suchen, 69. Erneuerung derselben, 127.

Miteigenthum, lehnsherrl. ob es den Kapiteln in den 3 Sächs. Stiftern zusteht, 48.

Mitgift, wegen derselben steht der Frau ein stillschweigendes Unterpfand zu, 212. 214.

Morungen, Schloß im Mansf. ein Reichsafterlehn, 5.

N.

Naumburg, Stift, Observanz in demselben wegen der Lehnsherrlichkeit bey einer Sedisvacanz, 48.

Neues Lehn, 99.

Nichtadel. Lehne, 6. theilen sich in Bürger- und Bauerlehne, 264. wodurch sie von adl. unterschieden, ebend.

Notification an die Mitbelehnte bey Veräusserung des Lehns an einen Lehnsfolger, 130.

Nutzungen, Recht, alle aus dem Lehne zu ziehen, ist in Sachsen nicht ganz als Allodium zu betrachten, 151, welche der Landerbe aus dem Lehne zu fordern, 231. 232. 233.

O.

Obereigenthum des Lehnsherrn, 151.

Ordensgeistliche, wenn sie lehnsfähig sind, 56.

P.

Pachtgelder, wie sie bey Lehnen zu vertheilen, 232.

Pappenheim, Grafen von, werden von Sachsen mit dem Erbmarschallamte belehnt, 4. 5.
Pardon, S. Lehnspardon.
Pecunia ex feudo vend. redacta, 194. 195.
Pfandgläubiger, deß. Rechte durch die Lehnshypothek, 16. kann die Hypothek ohne lehnsherrl. Consens nicht cediren; 162. deßelben Recht ist ein Allodialrecht, 161. 162.
Pflichten eines Vasallen, 141. des Lehnsvorm. sind entweder Vasallenpflichten, 198. oder beziehen sichauf die Verwaltung des Lehns, 199. sind theils solche, welche er allein, 200. theils mit dem Allodialvormund ausübt, ebend.
Pflichttheil gehört zu den Lehnsschulden, 218. wornach und wie es zu bestimmen, 219. von wem derselbe erlangt werden kann, 219. wenn das Recht wegfällt, ebend.
Pflugische Lehen, über die, 2. 253. die afterlehnsherrl. Rechte übt als Prodom. dir. der Geschlechtsälteste aus, 253. Verzeichniß derselben, 254.
Postregal wurde dem von Flemming in Sachsen verliehen, 45. tritt es an die Kammer ab, ebend.
Präsentation der Mitbelehnten, 93. S. Mitbelehnte.
Präsentat. Frist ist ein spat. contin. 97. 98. Entstehung der jetzigen, 97. 98.
Präsentat. Recht, S. Mitbelehnte.
Primogenitur, S. Majorat.
Proceßordnung, alte und neue, in wiefern sie das Churfächs. Lehnrecht betr. 25.

Q.

Qualität des Guths ist in der Muthung und Indultssupplike anzugeben, 70. 72. 132.
Quellen des Churfächs. L. R. 13.
Querfurth gehört in Lehnsachen vor die Landesregierung, 248.

R.

Räthe, Churfürstl. dürfen zur Lehnspflichtsleistung nicht persönlich erscheinen, 68.

Reformation, Geistl. wurden dadurch lehnsfähig, 33.
Reformirte sind in Sachsen lehnsunfähig, 52.
Regalien, die gewöhnlich mit Rittergüthern verbunden sind, 44. werden bes. verliehen, 45.
Regierungen, die Erbländischen und Stiftischen sind die Churfächs. Lehenshöfe, 246.
Richtsteig der L. R. Quelle des Churfächs. 14. 21. vom Alter, Sprache und Ausgabe deßelben, 21. 22.
Ritterdienste gehören zu den Pflichten des Vasallen, 144. Art, wie sie zu leisten, 145. solche in natura zu fordern, hat der Lehnsherr nicht entsagt, 146. solche mußten bürgerl. Ritterguthsbesitzer durch einen von Adel leisten, ebend.
Rittergüther, allodial, theils ursprüngliche, theils allodificirte, 41. werden von der Regierung zu Lehn gereicht, ebend. bey einigen fällt die gerichtliche Lehnsreichung weg, 42. lehnbare haben vor den Allodial keinen Vorzug, 43. Ursprung ihrer Vorrechte, ebend. mit der Belehnung solcher erhält man auch alle Lehnspertinenzen, ebend.
Ritterpferde, Anzahl derselben, 145. was an deren Stelle getreten, 146. nach denselben werden bisweilen auch andere Anlagen erhoben, 149.
Ritterpferdsgelder traten an die Stelle der Ritterpferde, 146. Geschichte derselben, 147. wer dazu beyträgt, 146. deren Repartition und übrige Beschaffenheit, 149. rückständige, wer sie zu entrichten hat, 149. muß der Allodialvormund abführen, 199. gehören zu den persönl. privilegirten Lehnsschulden, 216.
Ritterschaft, ob sie zu Kriegsdiensten, außerhalb Landes verbunden. 145. Aufgeboth derselben, 144. vertheilt das Donativ nach den Ritterpferden, 148. 149.
Rüstung, in derselben muß der Vasall erscheinen, 145.

S.

Sachsen, ein geschlossenes Land, 39.
Sachsenspiegel, zweyter Theil deßelben. Quelle des Churfächs. L. R. Alter, Verfasser, Sprache deßelben, 19. Ausgabe, 20.
Sammtbelehnung, S. Gesammtbelehnung.

Sattelhöfe, 47.
Schönburg, Gr. von, deren böhmische Lehn, 3. werden für N. Afterlehne ausgegeben, 5. deren Belehnung geschahe sonst per osculum, 66. gehören zum Theil zu den grössern Churſächſ. 259. deren Afterlehne, 260.
Schuldner muß die Lehn zum Besten des Creditwesens suchen, 135.
Schultheissenamt wurde sonst nach d. L. R. verliehen, 266.
Schulzenlehn, 264. Vorrechte deßelben, 267.
Schwarzburg, Fürsten von, sind berechtigt den Lehnseyd durch einen Gevollmächtigten abzulegen, 68. sind ausgenommen vom Churſächſ. Gerichtsstande, 143.
Seitenverwandte folgten im Mittelalter ins Lehn durch das Gedinge, 30. ihre Lehnsfolge wurde durch die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes befördert, 33. und durch die gesammte Hand gesichert, ebend. folgen nur vermöge der gesammten Hand, 79.
Seniorat, eine Species des Majorats, 118. S. Majorat.
Sipp, Erkl. des Worts, 117.
Sippzahl, nach rechter Würkung dieser Clausel, 117.
Söhne, Art ihres Succeßionsrechtes, 101. eines Mitbelehnten müssen die gesammte Hand erneuern, 127. Söhne müssen zum Besten des Creditwesens die Lehn suchen, 135.
Söhn- und Töchterlehn, 83.
Solms, Gr. von, deren Lehne gehören zu den größern, 261. Lehnshof derselben, ebend. deren Afterlehne, ebend. werden nach Churſächſ. L. R. verliehen, ebend.
Sonderung des Lehns vom Erbe, welche Grundsätze dabey angenommen wurden, 38. wenn sie eintritt, 226. was dabey zu untersuchen, 227. bey Bauerlehnen, 274.
Sonnenlehen beym Lehnshofe zu Wildenfels, 261.
Städte in Sachsen besitzen Rittergüther, 55.
Stifter müssen berichten, wenn Weiber zur Erwerbung von Mannlehen gelassen werden sollen, 53. ingl. wegen jedes Lehnsfehlers, 237.
Stiftische Lehne, über diese steht dem Churf. ein Prodom. simplex zu, 49.
Stollberg, Gr. von, deren Lehne gehören zu den grössern, 259.
Stumme sind lehnsunfähig, 54.

T.

Taxation, gerichtl., wenn dazu zu schreiten, 156.
Taube sind lehnsunfähig, 54.
Teichenau, Ritterg. deßen Obereigenthum ist an Brandenburg überlassen, 5. 255.
Theilung des Lehns ist entweder eine natürl. oder bürgerl. 107.
Töchter und deren Descendenten sind von der Lehnsfolge ausgeschlossen, 83. des Vasallen schliessen in Weiberlehnen mitbelehnte Agnaten aus, ebend. steht wegen ihrer Mitgift ein stillschweigendes Unterpfand zu, 210. ihr Pflichttheil gehört zu den Lehnsschulden, 218. stehen den Lehnsgläubigern des Vaters nach, 220. fällt weg, wenn sie solchen aus dem Erbe erlangen können, 219. 221.
Torgauisches Ausschreiben d. L. R. betr. 26.
Treffurth, Amt, Lehnsverf. in demselben, 49. bürgerliche sind daselbst lehnsunfähig, 56.

U.

Unmündige, wenn sie das Präsentationsrecht der Mitbelehnten verlieren, 97. bey denselben ist der Consens des Lehn- und Allodialvormunds zur Lehnshypothek nöthig, 159. wenn eine Lehnsveräusserung gültig, wo Unmündige Mitbelehnte sind, 168. sind widerrechtliche Veräusserungen zu revociren befugt, 169. ihnen steht ein stillschweigendes Unterpfand an des Vormunds Lehen zu, 209.
Unterthanenpflicht, deren Befolgung kann in Sachsen bey Verlust der Lehen aufgelegt werden, 235. ob eine jede Verletzung ders. für eine Felonie zu achten, 235.
Ursachen, welche von Leistung der Vasallenpflicht in Person befreyen, 69.

V.

Vasall, Begr. deßelben, 50. entweder Hauptvasall, oder Mitbelehnter, ebend. kann in einigen Fällen die Lehn oder Mitbelehnschaft durch einen mandatarium muthen, 51. erhält

hält durch die Belehnung das nutzbare Eigenthum, 65. muß das erstemal die Lehnspflicht in Person leisten, 67. binnen welcher Zeit er sich dazu bey der Lehnscurie anzugeben habe, 69. wie der Termin. a quo dabey zu bestimmen, 70. wird nach Uebergabe der Supplik beliehen, 71. oder erhält eine Vigilanzregistratur, ebend. hat bey Hindernissen um Indult anzuhalten, 72. ihm wird Abschrift der Supplik ertheilet, 74. nach abgeschlagener Indult erhält er eine Muthungsfrist, 74. was derselbe in Rücksicht des Lehnbriefs zu beobachten, 75. auf wen er sein Lehn vererbt, 79. muß Indult suchen, wenn er an der Lehnserneuerung verhindert wird, 133. Ausnahmen, 134. dessen persönliche Pflichten sind von doppelter Art, 141. ist gehalten, sich vor Churſächs. Gerichten zu stellen, ebend. verschiedener Gerichtsstand deßelben, 142. dessen eigentliche Vasallenpflichten, 143. 144. 145. 149. ihm stehen alle Rechtsmittel des gem. R. in Bezug auf das Lehn zu, 151. wenn dessen Recht von den präsent. Mitbelehnten Reversale zu fordern aufhört, 185. dessen Rechte aus dergl. Reversalen, 187. 188. verliehrt durch vorsätzl. Fehler das Lehn, 235. nicht ohne rechtl. Gehör, ebend. in wie fern das Lehn alsdann auf seinen Descendenten oder auf die Mitbelehnten fällt, 238. 239. 240.

Vasallenpflicht wird das erste Mal mittelst Eydes geleistet, 67. die folgenden Male mittelst Handschlags, und per mandatarium, ebend.

Venia aetatis, 134.

Veräusserung des Lehns, in weiterer Begr. 154. in engerer, 164. geschieht entweder an einen Lehnsfolger, 165. oder Fremden, 166. Erfordernisse zu deren Gültigkeit, ebend. 167. der gesammten Hand, 179.

Veräusserliche Lehne, 169.

Verbesserungen muß der Lehnsfolger dem Landerben erstatten, 229. was dem Lehnsfolger daran gehört, ebend. 230.

Verjährung des Lehns, Begr. 125. dadurch können Erbstücken Lehnspertinenzen werden, 228.

Verlust des Lehns durch Felonie, 234,

Versäumniß der Lehnsmuthung, ob vorsätzl. zum Verluste des Lehns erforderlich? 135. des Gemeinschuldners schadet den Gläubigern nicht, ebend.

Verwandlung eines Lehns in Erbe, 241.
Verwandschaft ist zur Mitbelehnschaft nicht erforderlich, 96.
Vetus auctor de benef. Quelle des Churſächſ. L. R. 14. Alter, Verfaſſer, Ausgabe, 18. 19.
Vindicationsrecht erhalten die Mitbelehnten, 38. hatten die Kinder, ebend. des Lehnsherrn und der Mitbelehnten, 172. wovon es verſchieden, ebend. wie lange es zuſteht, 176. 178.
Vollmacht des L. Gevollmächtigten, 67.
Vorkaufsrecht, geht nach der Succ. Ordnung, 170. wird nach gem. Rechte geübt, ebend. wie es aufhört, 171.
Vormünder haben Indult zu ſuchen, 72. S. Lehnsvorm.

W.

Weiber werden zur Lehnserwerbung gelaſſen, 33. müſſen Lehnsgevollmächtigte zur Muthung beſtellen, 51. werden von der Dresdner Lehnscurie zur Erwerbung von Mannlehnen gelaſſen, 53. bey Mannlehnen zu Mitbelehnten durch Diſpenſation, 53. wie ſie die Lehn zu befolgen, 127. ihre Deſcendenten haben nur ein jus ſubſidiarum ſuccedendi, 83. ſind als lehnsunfähige Deſcendenten von der Lehnsfolge ausgeſchloſſen, 85. können nicht zur Mitbelehnſchaft in Mannlehnen präſentiret werden, 96.
Wittwen, adel. haben die Wahl zwiſchen Mitgift und Leibgedinge, 212. können nach der Wahl nicht ändern, ebend. ob ſie in ſubſidium ihren Unterhalt aus dem Lehne verlangen können, 214.

Z.

Zinſen, darauf geht auch die Lehnshypothek, 161.
Zuwachs, natürlicher oder künſtlicher, 229.

II. Verzeichniß

der Stellen, wo das Lehnsmandat v. J. 1764. in diesem Werke angeführt und erläutert worden.

* Die röm. Zahl zeigt die Titel, die erste kleine den §. des Lehnsmandats, die zweyte die Seite des Buches an.

Tit. I. §. 1. S. 64, 79, 122, 123, 124, 125, 127, 128.
— — 2. = 64, 89, 127, 128.
— — 3. = 84, 127.
— — 4. = 100, 103, 119, 120, 121, 127.
— — 5. = 100, 103, 121, 127, 165.
— — 6. = 90, 92, 100, 120, 127, 129.
— — 7. = 120, 130, 166.
— — 8. = 132.
— — 9. = 132.
— — 10. = 132.
— — 11. = 54, 85.
— — 12. = 51, 55, 127, 239.
— — 13. = 127, 239.
— — 14. = 47, 60, 192.
— — 15. = 70, 125, 131.
— — 16. = 71, 133.

Tit. II. §. 1. = 72.
— — 2. = 72, 199.
— — 3. = 72, 133.
— — 4. = 73, 133, 134, 201.
— — 5. = 74, 133.
— — 6. = 133.

Tit.

Tit. III. §. 1. = 67, 68.
— — 2. = 51, 68.
— — 3. = 70, 99.

Tit. IV. §. 1. = 75.
— — 2. = 44, 77, 228.
— — 3. = 77.

Tit. V. §. 1. = 69, 131.
— — 2. = 236.
— — 3. = 138, 139, 159, 163, 179.
— — 4. = 41, 242, 256.
— — 5. = 41, 69, 84, 135.

Tit. VI. §. = 37.
— — 1. = 153, 156, 158, 163, 187, 213.
— — 2. = 44, 157, 160, 174, 227.
— — 3. = 56, 166, 174, 181.
— — 4. = 166, 168, 188, 242.
— — 5. = 160, 167.

Tit. VII. §. = 93.
— — 1. = 94, 95, 97, 199.
— — 2. = 99.
— — 3. = 52, 53, 54, 96.
— — 4. = 36, 98, 183.

Churſächſiſches Lehnrecht.

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Von dem Churſächſiſchen Lehnrechte überhaupt.

§. 1.

Unter einem Churſächſiſchen Lehne verſteht man entweder ein Lehn, welches in den Ländern des Churfürſten von Sachſen liegt, oder ein Lehn, worüber dem Churfürſten von Sachſen die Lehnsherrlichkeit zuſteht. Die erſtern ſind wieder von einer doppelten Gattung. Entweder ſie werden von Churſächſiſchen Vaſallen und Unterthanen zu Lehn gereicht, (wohin vorzüglich die Churſächſiſchen Afterlehne gehören) oder ſie gehn bey Auswärtigen zu Lehn. Wir werden uns zwar in dieſem Lehnrechte nur auf diejenigen Churſächſiſchen Lehne einſchränken, die von dem Churfürſten von Sachſen zu Lehn gereicht werden; indeſſen iſt der Inhalt deſſelben auch auf die andere Claſſe, beſonders aber auf die Churſächſiſchen Afterlehne, größtentheils anwendbar.

Anmerkung 1. Der Lehne, die von Churſächſiſchen Unterthanen und Vaſallen zu Lehn gereicht werden, giebt es eine ſehr große Anzahl. Der vielen Bauerlehne dieſer

Art zu geſchweigen, haben die Churſächſiſchen gröſsern Lehne eine ſehr beträchtliche Anzahl adlicher Afterlehne. Ferner die Herren (jetzt Grafen) von Werthern, als Beſitzer der ehemaligen Grafſchaft Beichlingen. Vergl. Lauhn von den bey der Herrſchaft Beichlingen befindlichen Afterlehnen in Zepernicks Sammlung auserleſener Abhandlungen zum Lehnrechte. Halle 1783. 8. IV. Th. 15te Abh. und Leonhardis Erdbeſchreibung der Churfürſtl. und Herzogl. Sächſ. Lande (2te Ausg. Leipz. 1790) Th. I. S. 373. Beichlingen iſt eine von den alten Thüringiſchen Dynaſtien, woraus man ſich ſchon den Urſprung der dazu gehörigen Vaſallen erklären kann. Als ſie 1519 an Hans von Werthern käuflich überlaſſen wurde, ſo behielten ſich dennoch die Grafen von Beichlingen die dazu gehörigen Lehnleute vor, und die Lehnscurie wurde nach Gebeſee verlegt. Nach dem Ausſterben dieſes Hauſes fielen ſie dem Churfürſten von Sachſen anheim, und wurden von ihm an. 1575 unmittelbar beliehn; jedoch im Jahre 1633 von Johann Georg I. an Georgen von Werthern, den Beſitzer der Herrſchaft Beichlingen, als Churſächſ. Afterlehnleute (mit Ausſchluß des Geſchlechts der Marſchalle wegen des Thüringiſchen Erbmarſchallamts) überwieſen, wobey ſich aber der Churfürſt die Ritterdienſte unmittelbar vorbehielt. Die Herren von Werthern haben daher einen Lehnshof, welchem ein Lehnsdirector vorſteht. — Eben ſo berühmt ſind die Pflugiſchen Lehen, obwohl die Anzahl und Beſchaffenheit derſelben nicht ſo bekannt iſt, als man wünſchen könnte. Man vergl. Römers Churſächſ. Staatsrecht, II. Th. S. 309. „Die adliche Pflugiſche Familie,“ ſagt er, „hat verſchiedene Lehne, und die Belehnung damit erfolgt gewöhnlich zu Leipzig in der Oſtermeſſe durch den Geſchlechtsälteſten. Diejenigen Vaſallen, welche die Lehn daſelbſt zu ſuchen haben, werden unterweilen zu allem Ueberfluß durch die Leipziger Zeitungen dazu vorgeladen.“ Ein Lehnsbrief eines von Pflug, woraus erhellt, daß ihre Lehnsleute als Churſächſ. Aftervaſallen betrachtet werden müſſen, findet ſich in der Bauerſchen Diſp. de origine et progreſſu communis Saxonum manus §. 70. — Daß auf dieſe Lehne das Churſächſiſche Lehnrecht anwendbar ſey, ergiebt ſich ſchon daraus, daß Lehnsgeſetze in der Regel auch als Landesgeſetze betrachtet werden müſſen, ja die Obſervanzen

vanzen der untern Lehnscurien scheinen nur in so fern damit in Widerspruch stehen zu können, als sie die Rechte des Lehnsherrn und die Pflichten der Vasallen besonders bestimmen: so wie man auch in so fern die Anwendbarkeit der Churſächsischen Lehnsgesetze auf die Sächs. Afterlehne bezweifeln könnte. Ein Beyspiel kann man von dem Rechte, Mitbelehnte bey einem neuacquirirten Lehne zu präsentiren, hernehmen.

Anmerk. 2. Eben so häufig findet man in Sachsen Lehne, die von andern Landesherren gereicht werden, ob ich wohl nicht im Stande bin, ein vollständiges Verzeichniß davon zu liefern. Es gehören dahin in Thüringen die Maynzer Lehne: Sondershausen, Keula, Serbach und Clettstädt, so wie andre, die von Fulda und Hirsfeld zu Lehn gehn. Horn. iurisprudentia feud. Cap. I. §. 39. Das Rittergut Burgscheidungen, das von Anhalt zur Lehn geht. S. Römers Churſächs. Staatsrecht. Th. II. p. 309. Im Churkreyse giebt es mehrere Brandenburgische und Anhaltische Lehne, z. B. Fredersdorf, ein schriftsäßiges Rittergut im Amte Belzig ist Brandenburgisches Lehn. S. Wabsts Churſächs. Justizverf. Beylag. p. 20. Vorzüglich berühmt sind auch die ehemaligen Böhmischen Lehne der Grafen Herren von Schönburg, bey welchen die collidirenden Rechte des Landes- und Lehnsherrn sehr lebhaft zur Sprache kamen. S. die hieher gehörige Litteratur in Römers Churſächs. Staatsrechte II, S. 312. — In wie fern bey diesen Lehnen das ius curiae dem iuri feudi siti vorgehe, oder nicht, muß lediglich und allein nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Lehnrechtes entschieden werden. S. Böhmers princ. iur. feud. §. 33. und Römer a. a. O. Jedoch scheint letzterer von dem Churſächs. privil. de non evocandis subditis einen ganz falschen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Die Lehne, welche der Churfürst von Sachsen zu Lehn reicht, sind von mehr als einer Gattung. Denn nimmt man 1) auf den Rechtsgrund Rücksicht, aus welchem dem Churfürsten von Sachsen die Lehnsherrlich-

keit darüber zuſteht, ſo reicht er einen Theil davon als Landesherr in ſeinen Erblanden, andre als Churfürſt, andre als Adminiſtrator der Stifter Meißen, Merſeburg und Naumburg, andre endlich als Markgraf von der Lauſitz.

Anmerk. 1. Als Churfürſt belehnt er z. B. die Grafen von Pappenheim mit dem Erbmarſchallamte. Vergl. die Lehnsabhängigkeit des heiligen römiſchen Reichs Erbmarſchallamts der Grafen von Pappenheim von dem Churhauſe Sachſen. In der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte von Klotzſch und Grundig, B. VIII. (ſie hat Klotzſchen ſelbſt zum Verfaſſer) und daraus von neuem abgedruckt in Zepernicks Sammlung a. A. z. Lehnrechte B. I. (Halle 1781) n. 12. — Ferner das Untermarſchallamt im Stifte Bamberg an die Herren von Oſtheim. S. Römers Churſächſ. Staatsrecht I, S. 536. ff.

Anmerk. 2. Das Lehnrecht der Lauſitzer Lehne wird uns in dieſem Handbuche, da es eine ganz beſondere Wiſſenſchaft iſt, weiter nicht beſchäftigen. Es theilt ſich wieder in das Ober- und Niederlauſitzer Lehnrecht, wovon beſonders das erſtere und gemeinre ſehr weit von dem Churſ. Lehnrechte abweicht. Daher es neuerlich in folgendem Werke bearbeitet worden iſt: Benjamin Gottfried Weinarts Lehnrecht des Markgrafthums Oberlauſitz. 2 Th. Dresden und Leipzig 1785 und 1788. 8. (Der 2te Theil iſt als ein Supplement des erſtern zu betrachten).

§. 3.

Ferner liegen dieſe Lehne entweder innerhalb der Länder des Churfürſten von Sachſen, oder nicht (feuda intra curtem et extra curtem). So wenig nun in Anſehung der letztern die Gültigkeit des Churſächſiſchen Lehnrechts, beſonders in wie fern es die Grenzen des dem Vaſalle ertheilten nutzbaren Eigenthums und ſeine Pflichten beſtimmt, geläugnet werden kann, ſo ſind doch

di

die Churſächſiſchen Lehnsgeſetze nur auf die innerhalb Sachſen gelegenen Lehne in ihrem ganzen Umfange anwendbar.

Anmerk. Wenn ich dem Churſächſ. Lehnrechte keine unbedingte Anwendbarkeit auf die auswärtigen Lehne einräume, ſo gründet ſich dieſe Behauptung theils auf die beſondern Vorrechte der auswärtigen Vaſallen (z. B. der Grafen von Pappenheim), theils auf das gemeine Recht. Denn ſo würden die Verordnungen des Churſ. Rechts von der Sonderung des Lehns vom Erbe nicht auf auswärtige Lehne aus dem Grunde anwendbar ſeyn, weil die Rechte der Allodialerben nicht durch einen auswärtigen Lehnsherrn beſtimmt werden können. — Es ſind übrigens dieſe feuda extra curtem, theils unmittelbar, theils landſäßig. Zu den letztern gehört z. B. das Ritterguth Teichenau im Herzogthume Schweidnitz in Schleſien. S. Electa Iur. publ. de a. 1710. p. 822. Jedoch iſt in neuern Zeiten das Obereigenthum von dieſem Lehne an Brandenburg abgetragen worden. Zu den erſtern die Lehne der Grafen von Pappenheim, ferner der Grafen von Hanau. S. den Europ. Herold Th. I. p. 613.

§. 4.

Drittens ſind dieſe Lehne entweder Landeslehne oder Reichsafterlehne, d. h. ſolche, worüber die Lehnsherrlichkeit ehemals dem Kayſer und dem Reiche unmittelbar zuſtand, von denen ſie auf das Haus Sachſen übergetragen worden iſt. Jedoch ſcheinen die letztern bloß als Reichsafterlehne keiner beſondern Vorrechte zu genießen.

Anmerk. 1. Für Reichsafterlehne werden z. B. ausgegeben die ehemaligen böhmiſchen Lehnsherrſchaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein der Grafen Herren von Schönburg. S. Römers Churſächſ. Staatsrecht, Th. I. S. 86. ff. Ferner gehört dahin das Schloß Morungen in der Grafſchaft Mansfeld. S. Michael Heinrich Griebner de ſubfeudorum Imperii, quae olim immediata fuerunt, praerogativa. Leipzig, 1728. 4.

Anmerk. 2. Die angeblichen Vorrechte der Sächſ. Reichsafterlehne beſtreiten Griebner am angef. O. und Römer in dem Churſächſ. Staatsrechte, Th. II. S. 313. f.

§. 5.

Endlich ſind die Lehne, welche von dem Churfürſten von Sachſen gereicht werden, entweder adliche (lehnbare Rittergüther), oder nicht adliche Lehne. Die erſtern theilen ſich wiederum in kleinere oder größere ein. Die Beſitzer der letztern werden Lehnsgrafen genannt, ſie ſind von den Dynaſten des Mittelalters entſproſſen, und zeichnen ſich noch jetzt durch gewiſſe Vorrechte von den übrigen Vaſallen aus.

Anmerk. 1. Ich darf wohl nicht erinnern, daß adliche Lehne und Rittergüther keinesweges gleichbedeutende Worte ſind, daß die Lehnsqualität eines Ritterguthes auf ſeine politiſchen Vorrechte eigentlich keinen weitern Einfluß bey uns habe. — Um alſo das charakteriſtiſche Kennzeichen von einem adlichen Lehne anzugeben, muß man den Begriff eines Ritterguthes beſtimmen; eine Sache, die nicht ſo leicht iſt, als man wohl glauben ſollte. Einige nehmen als das weſentliche Merkmal eines ſolchen Guthes an, daß es mit Ritterdienſten verdient wird. Allein ſo hiſtoriſch richtig auch dieſes iſt, ſo wird es doch nach der jetzigen Verfaſſung um deswillen trüglich, weil auch Freygüther jetzt zu dem Donative der Ritterſchaft beytragen. — Andere ſetzen das Weſen eines Ritterguthes darinne, daß es von allen dinglichen Abgaben befreyt iſt. Allein es giebt auch beſchockte Rittergüther. S. Schotts Inſtitutt. Iur. Sax. (nach) der 3ten Ausg. die wir dem Herrn Aſſ. D. Haubold verdanken. Leipzig 1795. 8.) Lib. I. Sect. II. Cap. III. M. I. §. 2. und 11. und von Globig de rebus dubiis in jure feudali obſ. III. §. 2. — Eine dritte Vermuthung, die mir von einem Freunde mitgetheilt worden iſt, geht dahin, daß ein Ritterguth ein ſolches Guth iſt, das entweder mittelbar, oder unmittelbar das Recht der Landſtandſchaft ausübt oder ausüben kann.

Anmerk. 2. Von den nicht adlichen Lehnen, so wie von den Churſächſ. Lehnsherrſchaften ſoll in einem beſondern Anhange gehandelt werden. Ueber die letztere Eintheilung der Churſächſiſchen Lehne kann man vorläufig nachſehn Römers Churſächſ. Staatsrecht, Th. II. p. 83. und 289. ff.

Anmerk. 3. Ein vollſtändiges Verzeichniß aller Churſächſiſchen adlichen Lehne iſt, ſo viel ich weiß, noch nie im Drucke erſchienen. Das Verſprechen, das Herr von Römer deswegen in ſeinem Churſächſ. Staatsrechte Th. II. S. 310. gethan hat, iſt unerfüllt geblieben. Canzler und Wabſt geben die Churſächſiſchen Rittergüther nur ihrer Schrift- und Amtſäßigkeit nach an. Indeſſen verdient doch hier angeführt zu werden, 1) ein (gewiß ſehr altes) regiſtrum feudorum eccleſiae Miſnenſis in Wabſts Churſächſ. Juſtizverfaſſung. Beylage S. 153. ff. 2) Wegen der Henneb. Vaſallen vergl. man Schultes Geſchichte der Grafen von Henneberg P. II. Vol. II. app. docum. n. 32 und Ebend. Beſchreibung der Grafſchaft Henneberg p. 281.

§. 6.

Dieſe Eintheilungen der Lehne mußten vorausgeſchickt werden, um die Grenzen der Wiſſenſchaft zu beſtimmen, die wir hier bearbeiten. Man kann alſo hier unter dem Churſächſiſchen Lehnrechte theils in der weitern Bedeutung eine Wiſſenſchaft des Rechts verſtehen, nach welchem die von dem Churfürſten von Sachſen geliehenen Ritterlehne zu beurtheilen ſind, theils in dem engern Sinne des Worts die Rechte dieſer Lehne, in wie fern ſie durch die Churſächſiſchen Geſetze beſtimmt werden. Nur dieſe letztern machen den Gegenſtand dieſes Buches aus. Das Churſächſiſche Lehnrecht kann in dieſer Bedeutung, ſo wie jede beſondre Rechtswiſſenſchaft ſeinen theoretiſchen und ſeinen praktiſchen Theil haben; indeſſen wird es für den Leſer zweckmäßiger ſeyn, hier beyde von einander nicht zu trennen.

Anmerk. Eine Anleitung, Aufſätze über Gegenſtände der außergerichtlichen Lehnspraxis zu machen, enthält mit beygefügten Formularen: (von Trützſchler) Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, inſonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit 1. Th. 2te Aufl. Leipz. 1786. 3te Hauptabtheil. 3tes Hauptſtück p. 459. (Dieſes vortreffliche Werk nimmt auch hier vorzügliche Rückſicht auf den Churſächſ. Gerichtsgebrauch.)

§. 7.

Die Hülfskenntniſſe, die bey dieſer Wiſſenſchaft vorausgeſetzt werden, ſind dieſelben, welche ein gründliches Studium des Lehnrechts überhaupt erfordert: Kenntniß der Sächſiſchen Geſchichte [1], Bekanntſchaft mit den in das Churſächſiſche Lehnrecht einſchlagenden Urkunden [2], Literatur [3], u. ſ. w. Von der letztern muß ich hier noch ein Mehreres erinnern; um theils die Fortſchritte kenntlich zu machen, die dieſe Wiſſenſchaft bisher gemacht hat, theils die wichtigſten allgemeinen Schriftſteller und Sammlungen anzuführen, die zu unſerm Zwecke gehören.

Anmerk. 1. Unter allen Werken, die wir über die Sächſiſche Geſchichte beſitzen, wüßte ich kein einziges, das auf die Bildung der Churſächſiſchen Lehnsverfaſſung, auf ihren Einfluß in die Entwickelung der Landeshoheit u. ſ. w. auch nur einige Rückſicht genommen hätte. Indeſſen ſind wir auch noch viel zu arm an Urkunden, um ein ſolches Unternehmen nur mit einigem Glücke ausführen zu können. Dieſer Umſtand, ſo wie der beſondere Zweck dieſes Buches haben mich bewogen, dieſen ganzen Gegenſtand hier vor der Hand unberührt zu laſſen.

Anmerk. 2. Die meiſten und vorzüglichſten finden ſich in Horns Henrico Illuſtri, und Friederico Bellicoſo (beſonders in dem letztern), ferner in Wilkens Ticemanno (Leipz. 1754. 4.) in Lünigs Corp. Iur. feud. T. II. S. 541. ff. und in den Diplomatariis der Klöſter bey Ludewig u. ſ. w.

Anmerk. 3. An einem eignen Werke über die Literatur des Churſächſ. und insbeſondere des Lehnrechts fehlt es uns noch; und das Verzeichniß der Schriftſteller über das Churſächſ. Lehnrecht in Zepernicks Repert. Iur. feud. (*Halle* 1787. 8.) und in Theodor Hagemanns Einleitung in das gemeine in Deutſchland übliche Lehnrecht (2te Aufl. Hannover 1792. 8.) p. 166. iſt äußerſt mangelhaft. Ich werde mich daher bemühen, bey einer jeden Materie die Literatur derſelben ſo vollſtändig, als es mir nur möglich iſt, zu liefern.

§. 8.

Die Spuren, die wir im Mittelalter von einer wiſſenſchaftlichen Behandlung des Sächſiſchen Lehnrechts finden, ſind zu unbedeutend, als daß ſie hier angeführt zu werden verdienten [1]. Als in der Folge das fremde Recht auch in unſern Gegenden die väterliche Sitte überwältigte, ſo wurde es ſehr bald von den Rechtsgelehrten zur Erläuterung und Erklärung des Sächſiſchen Lehnrechtes angewendet [2]. Von dieſer Zeit an wurde dieſes lange weder abgeſondert, noch nach ſeinen wahren Quellen bearbeitet; ein Umſtand, der auf die Sächſiſchen Lehnsgeſetze ſelbſt einen nicht geringen Einfluß hatte. Ohngeachtet die Churſächſiſchen Conſtitutionen noch ſehr viele Eigenthümlichkeiten des Churſächſiſchen Lehnrechts übrig ließen, ſo wurde doch dieſes und das gemeine Lehnrecht immer nur als ein Ganzes betrachtet [3]. Nur erſt in unſerm Jahrhunderte hat es Männer gegeben, die ſich vorzüglich durch Abhandlungen über einzelne Gegenſtände des Churſächſiſchen Lehnrechts, deren wahre Natur ſie aus der Geſchichte und aus den Gewohnheiten des Mittelalters entwickelten, ein bleibendes Verdienſt um daſſelbe erwarben [4], ob ſie wohl ein vollſtändiges Werk über das Ganze noch zu wünſchen übrig ließen.

Anmerk 1. Ich meine die Sammlungen der Lehnsgewohnheiten des Mittelalters. Ihren wiſſenſchaftlichen Werth kann man kaum niedrig genug beſtimmen. Indeſſen verdient doch die Vermuthung hier angeführt zu werden, daß ſchon die damaligen Juriſten Kenntniß von den Arbeiten der Italiener hatten, deren Richtigkeit ich jedoch nicht verbürgen möchte. S. D. Nicol. Georg Bernh. von Lowenſtern Gedanken von der Aufnahme des longobardiſchen Lehnrechts in Deutſchland u. ſ. w. in Zepernicks Sammlungen a. A. z. Lehnrechte, Th. III. (Halle 1782.) n. 2.

Anmerk. 2. Dieß beweiſen die Gloſſen, die über das Sächſiſche Lehnrecht gemacht wurden. Unten davon ein Mehreres.

Anmerk. 3. Die Schriften eines Carpzovs, Berlich und anderer geben hiervon einen hinlänglichen Beweis. Stellen doch die Churſächſiſchen Conſtitutionen ſelbſt (45. P. II.) den Grundſatz auf: Alldieweil aber die Sächſ. Rechte hierin etwas unklar, und ſo viel möglich, nach gemeinen Rechten ſollen interpretiret werden u. ſ. w. Nur einen Mann wüßte ich anzuführen, der ſich vor andern durch eine ausführlichere Behandlung der wichtigſten Lehren des Churſächſ. Lehnrechts auszeichnet, und dieß iſt Hartmann Piſtoris, geh. Rath an dem Hofe des Churf. Auguſts und des Adminiſtrators Friedrich Wilhelm.

Anmerk. 4. Wer erinnert ſich hier nicht eines Bauers, den man beynahe den Vater des Churſächſiſchen Lehnrechts nennen möchte, eines Hommels, eines Kinds und anderer um das Churſächſiſche Lehnrecht verdienter Männer?

§. 9.

Die Literatur des Churſächſiſchen Lehnrechts, in wie fern ſie ſich nicht bloß auf einzelne Gegenſtände deſſelben bezieht, läßt ſich füglich unter folgende Rubriken bringen:

1) Schriftſteller, die das Churſächſiſche Staats- oder Privatrecht überhaupt, und das Lehnrecht als einen Theil derſelben behandelt haben:

Joh.

Joh. Gottfried Schaumburgs Einleitung zum (hs. Rechte, vermehrt und fortgesetzt durch Rudolph Christian von Benningsen, dritte Aufl. Dresden und Leipzig 1781. 8. und zwar im 3ten Th. Sect. II. Exerc. II.

Carl Heinrich von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande I. Th. 1787. II. Th. 1788. III. Th. 1792. Uns geht hier vorzüglich an der II. Th. 2te Hauptabtheil. 5ter Abschnitt. Von der Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit eines Churfürsten von Sachsen. S. 308. ff.

2) Größere Systeme des gemeinen Lehnrechts, worinne eine vorzügliche Rücksicht auf das Churſächsische genommen worden ist:

Ier. Reusneri methodus iuris feudalis, communis et Saxonici una cum integro textu Saxonico iusto ordine connexo. Vit. 1632 und 1658. 8. (Ich kenne dieses Werk nur aus der an Lünigs Corp. iur. feud. befindlichen Literat. iur. feud. Lünig urtheilt darüber so: „Dieses Werk ist wohl geschrieben und insonderheit auf den usum fori Sax. gerichtet.“)

Casp. Henr. Hornii iurisprudentia feudalis Longobardo-Teutonica Ed. IV. accurante Christiano Hanaccio. Viteb. 1729. 4.

3) Handbücher, worinne das gemeine Lehnrecht mit derselben Beziehung vorgetragen, und Schriften, worinne die Unterschiede zwischen beyden angegeben werden:

Io. Iac. Mascovii de iure feudorum in imperio Romano-Germanico liber. Besonders aber: Karl Ferd. Hommels academische Reden darüber. Frankfurt 1758. 8.

I. L. E. Puitmanni Elementa iuris feudalis qua privati qua publici. Lipſ. 1781. 8.

Ferd. Gothelf. Fleck primae lineae iuris feudalis et in spec. Elect. Saxon. Lipſ. 1795. 4.

Sam. Stryk differentiae iuris Saxonici feudalis a iure communi feudali. Franc. ad Viad. 1689. 4. (Eine ziemlich unbedeutende Streitschrift.)

4) Com-

4) Commentatoren über die Churſächſiſchen Lehnsgeſetze. Da dieſe in den allgemeinen Sächſiſchen Geſetzbüchern zu einem großen Theile zerſtreut ſind, ſo ſind die Schriftſteller, die über dieſe, beſonders aber über die Sächſiſchen Conſtitutionen geſchrieben haben, auch zu unſerm Zwecke brauchbar; und ich verweiſe deswegen auf Schotts Inſt. Iur. Sax. Ein beſonderer Commentar über das neueſte Lehnsmandat vom Jahre 1764 iſt nicht vorhanden.

5) Sammlungen mehrerer Abhandlungen über einzelne Gegenſtände des Churſächſiſchen Lehnrechts: Außer den, in Wernhers Obſervationen, Leyſers Meditationen, Hommels Rhapſodien enthaltenen hieher gehörigen Bemerkungen, verdienen ganz beſonders angeführt zu werden:

Hartm. Piſtoris quaeſtionum iuris tam Romani quam Saxonici L. W. 3te Ausg. 1679. fol. (Uns geht hier vorzüglich das 2te Buch an, das ganz dem Lehnrechte gewidmet iſt.)

I. L. E. Puittmanni Obſervationes iuris feudalis. Lipſ. 1783. 8.

Ioh. Gothof. Baueri Opuſculorum academicorum Tom. II. edidit Henricus Gothofredus Filius. Lipſ. 1787. 4. Uns geht hier vorzüglich der 2te Band an, der die aus dem Lehnrechte entlehnten Abhandlungen enthält.

Io. Ern. a Globig de rebus dubiis in iure feudali praeſertim Saxonico commentatio. Dresd. et Lipſ. 1788. 8.

Io. Ad. Theoph. Kindii Quaeſtiones forenſes obſervationibus ac paſſim deciſionibus elect. Sax. ſupremi provocationum tribunalis colluſtratae. T. I. Lipſ. 1792. T. II. 1795. 8.

Zweytes Kapitel.

Von den Quellen des Churſächſiſchen Lehnrechts.

§. 10.

Wenn man unter dem Churſächſiſchen Lehnrechte überhaupt die Rechte und Gewohnheiten verſteht, nach welchen die bey den Churſächſiſchen Lehnen vorkommenden Rechtsſachen zu beſtimmen und zu entſcheiden ſind, ſo würde man 1) auf die unter den Partheyen geſchloſſenen Verträge (auf Lehnsbriefe und Lehnsreverſalen), 2) auf die Gewohnheiten der Lehnshöfe, 3) auf die Churſächſiſchen Lehnsgeſetze, 4) auf den zweyten Theil des Sachſenſpiegels, 5) auf das gemeine in Deutſchland übliche Lehnrecht und ſo ferner auf diejenigen Entſcheidungsnormen Rückſicht nehmen müſſen, die in Ermangelung beſonderer Lehnsgeſetze zu beobachten ſind.

Anmerk. Man vergleiche Böhmers princ. iur. feud. §. 32. (6te Ausg. Göttingen 1795.) und v. Globig prolusio de auctoritate iuris feudalis Langobardici, vor ſeiner comm. de rebus dubiis in iur. feud. — Eben dieſer Schriftſteller hat ſich durch die Bekanntmachung mehrerer Obſervanzen des Dresdner Lehnhofs um das Churſächſ. Lehnrecht nicht geringe Verdienſte erworben. — Wegen der heutigen Gültigkeit des alten Sächſiſchen Lehnrechts ſ. §. 17.

§. 11.

Hier wird das Churſächſiſche Lehnrecht in ſeiner engern Bedeutung genommen. Daher nur Churſächſiſche

ſche Geſetze als die Quelle deſſelben betrachtet werden können. Wenn wir jetzt ihre Geſchichte zu bearbeiten unternehmen, ſo müſſen wir jedoch von den Quellen des gemeinen Sächſiſchen Rechts, die aus dem Mittelalter auf uns gekommen ſind, vors erſte handeln, da ſich das Churſächſiſche Lehnrecht aus demſelben entwickelt hat, und das alte Sächſiſche Lehnrecht, welches den zweyten Theil des Sachſenſpiegels ausmacht, noch jetzt in Churſachſen Rechtsgültigkeit zu haben ſcheint.

Anmerk. Das gemeine Sächſ. Recht ſcheint dieſen Nahmen bloß im hiſtoriſchen, aber keinesweges im juriſtiſchen Sinne zu verdienen. Daher ich auch dieſer Eintheilung im erſten Kapitel gar nicht, hier aber nur in ſo fern gedacht habe, als das Churſächſ. Lehnrecht aus dem ehemals gemeinen Sächſ. Lehnrechte entſprungen iſt.

§. 12.

Da von den älteſten Sächſiſchen Lehnsgeſetzen oder Gewohnheiten kein ſchriftliches Denkmal auf uns gekommen iſt, ſo können wir hier ſogleich zu den Lehnrechtsbüchern des Mittelalters fortgehn, die als die entferntere Quelle unſeres Churſächſiſchen Lehnrechts betrachtet werden müſſen. Es gehören aber dahin 1) das aus einer Görlitzer Handſchrift herausgegebene Lehnrechtsbuch; 2) der Vetus Auctor de beneficiis; 3) der zweyte Theil des Sachſenſpiegels; 4) der Richtſteig des Lehnrechts; 5) eine dem letztern ähnliche von Zepernick bekannt gemachte Schrift.

Anmerk. Ich habe ſie hier in derjenigen Ordnung angeführt, in welcher ſie der Zeit nach auf einander zu folgen ſcheinen. Die Gründe dieſer Behauptung werden in den folgenden §§. aufgeſtellt werden. — Uebrigens iſt der neueſte und beſte Schriftſteller über die Geſchichte dieſer Rechtsbücher überhaupt Chr. Gottl. Biener in

ſ. Com-

ſ. Comment. de origine et progreſſu legum iuriumque Germanicorum. P. II. Vol. II. de hiſtoria inſtitutorum atque iurium feudalium in regno Germanico. Leipz. 1795. 8. S. 266. ff. — Als allgemeine Sammlung dieſer Rechtsbücher führe ich hier nur an: Henr. Chriſt. Senkenbergii Corp. iur. feud. Germ. 2te Aufl. von Joh. Fried. Eiſenhart. Halle 1772. 8.

§. 13.

1) Das erſte Werk, das als die Quelle des zweyten Theils des Sachſenſpiegels hier angeführt zu werden verdient, iſt das von dem verſtorbenen Hofrath Lauhn zuerſt herausgegebene Buch von dem Lehnrechte[1]. Denn ob wohl der Herausgeber ſelbſt es für einen Aufſatz der Schöppen zu Dohna hielt, und für viel neuer, als den Sachſenſpiegel[2], ſo ſcheint doch die neuerlich von Herrn Anton aufgeſtellte Meinung, daß es die älteſte Lehnrechtsſammlung des Mittelalters, der Auctor vetus de beneficiis aber eine Ueberſetzung, der zweyte Theil des Sachſenſpiegels endlich eine vermehrte Ausgabe deſſelben ſey[3], allerdings Beyfall zu verdienen[4]. Das Alter und der Verfaſſer dieſer Sammlung iſt unbekannt, und es läßt ſich wohl nur dieſes mit einem Anſcheine von Gewißheit behaupten, daß es älter, als der Sachſenſpiegel ſey[5].

Anmerk. 1. Es findet ſich in D. Karl Friedrich Zepernicks Miſcellaneen zum Lehnrechte I. B. Halle 1787. 8. no. 1. Das alte Lehnrecht, welches in E. E. Raths zu Görlitz Archiv aufbewahrt wird, zur Bekanntmachung mitgetheilt von D. Bernh. Fried. Rud. Lauhn. — Es hat die Ueberſchrift: Diz iſt ein Buch von dem Lehnrechte. Das Ganze beſteht aus 47 Kap., aber mit dem 31ſten fängt ſich wahrſcheinlich ein ganz anderes Werkchen an, worinne nur vom Landrechte die Rede iſt. Dieß iſt bisher die einzige Ausgabe, die wir davon haben. Einige beſtimmtere Nachrichten von der Görlitzer Handſchrift

ſchrift finden ſich in der gleich hernach anzuführenden Antonſchen Schrift. — Man bemerke wohl, ich behaupte nicht, daß dieſe Sammlung allein oder beſonders Sachſenrecht enthalte, ob wohl des Landes zu Sachſen im 16ten Kapitel erwähnt wird; ſondern es wird hier als Quelle des Sachſenſpiegels von mir angeführt.

Anmerk. 2. S. Lauhns literariſche Notiz von den beſitzenden Manuſcripten und Ausgaben der deutſchen Lehnrechtsbücher in Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnrechte, II. Th. S. 184. und Zepernicks Vorrede zu dem 1ſten B. ſeiner Miſcellaneen, der die Vermuthung des erſtern weitläuftiger ausgeführt und durch mehrere Gründe zu unterſtützen geſucht hat. Sie beſtehen kürzlich darinne: daß der ehemalige Schöppenſtuhl zu Dohna in großem Rufe geſtanden; daß er ſich vorzüglich mit Lehnsſachen beſchäftiget, und darinnen Rechtsſprüche ertheilet habe; daß er in der Oberlauſitz bekannt geweſen; und beſonders die von Görlitz ſich dort Rechtens belehren laſſen; daß in dieſem Orte noch Lehnsurthel [von den Schöppen zu Dohna] vorhanden ſind; und daß die ehemaligen Görlitzer Schöppen ſich ſogar in wichtigen Fällen bey denen von Dohna Raths erholt haben. Allein man ſieht, daß alle dieſe Gründe am Ende nur ſo viel beweiſen, daß jene Hypotheſe allerdings möglich ſey, die Gründe zu geſchweigen, die Herr Anton dagegen angeführt hat.

Anmerk. 3. Man ſehe Karl Gottlob Anton Erweis, daß das Lehnrecht, welches Herr Stadtgerichtsdirector D. Zepernick aus einer Görlitziſchen Handſchrift herausgegeben, altes Sachſenrecht ſey u. ſ. w. Leipz. 1789. 8. Die vollſtändige Beſtätigung dieſer Sätze muß ich a. a. O. nachzuleſen überlaſſen. Hier nur ſo viel darüber: 1) darüber kann gar kein Zweifel entſtehen, daß jenes Buch und der Auctor vetus de beneficiis ein und daſſelbe Werk ſind, jenes in deutſcher, dieſes in lateiniſcher Sprache. Eine Vergleichung beyder kann einen jeden davon vollkommen überzeugen, und ich will nur zu der Erleichterung derſelben die Zahl der §§. des Auct. vet. de ben. herſetzen, ſo wie ſie nach der Senkenbergiſchen Ausgabe unſerm Lehnrechtsbuche entſprechen, da zu Ende deſſelben die Ordnung in beyden etwas verſchieden iſt.

Lehn-

Lehnrechtsbuch.	Auct. vet. de ben. nach Senkenbergs Ausgabe.
Kap. 1—22.	Kap. I. §. 1 — 126.
Kap. 23.	Kap. I. §. 144. 145. 149.

Anm. Nur zu Anfange des 23sten und 24sten Kap. ist ein einziger Satz, den ich in dem A. V. nicht finde.

Kap. 24.	Kap. I. §. 127.	Kap. II. §. 1. 2.
Kap. 25. 26.	Kap. II. §. 2—64.	
Kap. 27.	Kap. I. 142. 143. 148. 147. 128. 129. III, 1—11.	
Kap. 28.	Kap. I, 130—133.	

Anm. Hier ist wieder eine Stelle zu Ende des Kap., die ich in dem A. V. nicht finde.

Kap. 29.	Kap. I, 134—138.
Kap. 30.	Kap. I, 139—141.

Und so wären alle §§. des A. V. in unserem Lehnrechtsbuche (und umgekehrt) enthalten. 2) Hier sind nur zwey Fälle möglich, der A. V. oder jenes muß Uebersetzung seyn. Das letztere ist aber nicht wahrscheinlich, weil jenes oft weit präciser im Ausdrucke ist u. s. w. Ich setze hinzu: der A. V. als ein gereimtes Buch, ist schon deswegen wohl nicht Original, sondern Uebersetzung. 3) Mithin die Gründe, welche dem A. V. ein höheres Alter, als dem Sachsenspiegel beylegen, sind auch auf unser Lehnrechtsbuch anwendbar.

Anmerk. 4. Der Herr Oberhofgerichtsass. Biener a. a. O. p. 301. will zwar diese Behauptung nicht einräumen; aber es wäre zu wünschen, daß er die Gründe, worauf sie beruht, einer genauen Prüfung unterworfen hätte. Wenigstens ist das, was er p. 303. not. 4. anführt, leicht zu widerlegen. Seine eigne Meinung aber geht dahin: daß der A. V. de ben. die Quelle unseres Buches sowohl, als des Sachsenspiegels sey, daß dieser aber früher als jenes vorhanden war.

Anmerk. 5. Ein Mehreres über diesen Gegenstand wird bey dem folgenden §. vorkommen; denn man sieht leicht, daß nach der hier aufgestellten Meinung alle die Gründe, die das Alter des A. V. erhärten, auch auf unser Lehnrechtsbuch anwendbar seyn werden.

§. 14.

2) Der Auctor vetus de beneficiis, wie es ſcheint, eine Ueberſetzung des vorigen, iſt längſt unter den Gelehrten bekannt [1], und wird faſt allgemein für die Quelle des Lehnrechts gehalten, das den zweyten Theil des Sachſenſpiegels ausmacht. Er iſt in gereimten lateiniſchen Verſen geſchrieben [2]; ſein Verfaſſer aber, ſo wie ſein Alter, ſcheint, ohngeachtet der vielen Bemühungen, die darauf verwendet worden ſind, doch nicht genau beſtimmt werden zu können [3].

Anmerk. 1. Die älteſte Ausgabe deſſelben ſteht an Franc. Duareni commentario in conſuetudines feudorum cum Ioannis Hauichorſtii ſummis rerum et ſententiarum et paratitlis ad ſingula capita. Ed. II. Colon. Agripp. 1569. 8. Wem man ſie eigentlich zu verdanken habe, iſt unbekannt. Faſt ſollte man glauben, daß es die Verleger jenes Werkes (Birkmann und Baum) ſelbſt wären. Wenigſtens heißt es auf dem Titel: adiecimus; und man findet nicht, daß Harichhorſt oder ein anderer dieſe 2te Ausgabe beſorgt hätte. Thomaſius, dem dieſe Ausgabe unbekannt war, ließ ihn von neuen in ſeinem ſelectis feudalibus p. 71. abdrucken. Von ihm ſchreibt ſich auch, ſo viel mir bekannt iſt, der Name: Vet. auct. de ben. her. Die beſte Ausgabe deſſelben findet ſich (mit einem Commentar des von der Lahr) in Senkenbergs Corp. iur. Germ. T. II. p. 191. und in deſſen Corp. iur. feud. p. 238.

Anmerk. 2. Dieſe Vermuthung des Herrn Anton in der bey dem vorigen §. angeführten Schrift kann ich vollkommen beſtätigen, indem ich den Verſuch gemacht habe, das ganze Buch nach dieſer Hypotheſe zu leſen, und ſie durchgängig anwendbar gefunden habe. Nur, um die Natur dieſer ſonderbaren Versart zu characteriſiren, füge ich die erſtern §§. jenes Werkes bey:

Si quis velit inſtrui
in iure beneficiali,
hunc libellum reſpiciat
et eius doctrinam non deſpiciat.

Primo

Primo consideremus,
quod beneficialis clypeus,
a rege descendit,
et in septimo deficit.

Anmerk. 3. Man vergl. Io. Godofr. Schaumburg conjectura nova de auctoris veteris de beneficiis vetustate in Jenichens thes. iur. feud. P. I. p. 347. und Gottlieb Wernsdorf pr. de aetate libelli, qui iura beneficialia tradit et cuius auctor plerumque veteris auctoris de beneficiis nomine insignitur. Vitemb. 1789. 4. Es würde hier zweckwidrig seyn, die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über diesen Gegenstand anzuführen. Ich bemerke nur, daß alle Gründe derer, die ihn für älter, als den Sachsenspiegel halten, 1) davon hergenommen sind, daß er kürzer ist, als das Sächs. Lehnrecht, 2) daß er spätere Verordnungen übergeht, 3) daß er nirgends das Wort feudum gebraucht, welches doch in der Mitte des 12ten Jahrhunderts schon in Deutschland allgemein an die Stelle des beneficii getreten war. Daß er jedoch nicht über die Zeiten Gregors VII. hinausgesetzt werden dürfe, beruht auf den 12ten §. des erstern Kapitels. Der Herr Oberhofgerichtsassessor Biener setzt ihn daher in die Zeiten Heinrichs V. jedoch vor das Jahr 1122.

§. 15.

3) Das Lehnrecht, welches den zweyten Theil des Sachsenspiegels ausmacht, darf zwar nicht bloß als eine Sammlung Sächsischer Lehnrechtsgewohnheiten betrachtet werden[1]; indessen ist es doch gewiß, daß es in den Sächsischen Lehnshöfen aufgenommen und befolgt worden ist[2]. Auch scheint es mit dem Sachsenspiegel einen und ebendenselben Verfasser zu haben[3], und mithin sein Alter in den Anfang des 13ten Jahrhunderts zu fallen[4]. Es ist in deutscher Sprache verfaßt, und in 87 Kapitel getheilt[5]. Gewöhnlich findet man es, als einen zweyten Theil, dem Sachsenspiegel beygedruckt[6].

Anmerk. 1. Siehe Lauhns entdeckte Wahrheit von dem sogenannten Sächsischen Lehnrechte, als eine Samml.

gemeiner deutſcher Lehnsgewohnheiten. In Schotts juriſt. Wochenbl. 1ſter Jahrgang, 24ſtes und 25ſtes St. nebſt einem Anhange dazu. Ebendaſ. im 46ſten St. — Nämlich in den Handſchriften und den erſten Ausgaben ſteht das Wort Sächſiſches Lehnrecht nicht. Dieſes iſt erſt in ſpätern Abdrücken aus einer falſchgeleſenen Stelle der deutſchen Gloſſe hinzugefügt worden.

Anmerk. 2. Vergl. Biener a. a. O. S. 277.

Anmerk. 3. Die Sache iſt theils wegen der alten Handſchriften wahrſcheinlich, in welchen ſich beyde Werke gewöhnlich beyſammen finden, theils wegen der Verbindung, in welcher beyde Rechte ſtanden. Hierzu kommt das Zeugniß der Gloſſe, Aehnlichkeit des Styls, und eine Stelle, art. 44., wo ſich der Verfaſſer auf das Landrecht beruft.

Anmerk. 4. Nach den neueſten Unterſuchungen, die der Herr Oberhofgerichtsaſſeſſor Biener über das Alter des Sachſenſpiegels angeſtellt hat, muß er zwiſchen den Jahren 1215 und 1231 gemacht worden ſeyn, a. a. O. P. II. Vol. I. p. 270. Allein da der Beweis dieſes Satzes auf zwey Stellen des Landrechts beruht, ſo iſt er nicht eben ſo ſtringent in Beziehung auf unſer Lehnrecht.

Anmerk. 5. Dieß iſt wenigſtens die Anzahl der Kapitel in der Senkenbergiſchen Ausgabe.

Anmerk. 6. S. Lauhns literar. Notiz von den beſitzenden Manuſcripten und Ausgaben der deutſchen Lehnrechtsbücher in Zepernicks S. a. A. z. Lehnrecht, II. Th. S. 184. und Biener a. a. O. p. 284. Zepernicks geſammelte Nachrichten von den bekannt gewordenen Handſchriften des Sächſiſchen Lehnrechts. Halle 1794. 4. und in deſſen Miſcell. iur. feud. T. IV. n. 13. Außer mehreren Zobelſchen Ausgaben, in welchen es mit dem Weichbilde zuſammengedruckt iſt (1537. 1589), iſt zu bemerken: v. Jac. Fried. Ludovici: Das Sächſ. Lehnrecht in der altteutſchen, lateiniſchen, und jetzo gebräuchlichen hochteutſchen Sprache nebſt nöthigen Auszügen aus der Gloſſe. Halle 1721. 4. Ein beſonderer Commentar darüber exiſtirt nicht, jedoch kann der Schilterſche über das Schwäbiſche Lehnrecht (Io. Schilteri Codex iuris feudalis Alemannici, nach Scherzers Ausgabe. Straßburg

burg 1728.) theils wegen der Aehnlichkeit beyder Rechtsbücher, theils wegen der durchgängigen Vergleichung, die Schilter zwischen beyden angestellt hat, auch als Erläuterung des Sächsischen angesehn werden. — Auch in die an Deutschland grenzenden Länder drang es zugleich mit dem Sachsenspiegel. S. Ch. G. Bieneri D. de origine et indole feudorum Polonicorum, legibusque feudalibus in Polonia receptis. In Zepernicks Miscell. Th. IV. Abh. 15.

§. 16.

4) Der Richtsteig Lehnrechts, oder die Anleitung zum Lehnsprocesse, ein Supplement des vorigen Werkes, hat einen Edelmann aus der Mark, Johann von Buch, zum Verfasser. Er verfertigte ihn in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, weil sich seit den Zeiten Repgows manches in dem Lehnsprocesse verändert hatte, so wie ihn auch diese Veränderung in der deutschen Gerichtsverfassung zu der Herausgabe eines Richtsteiges des Landrechts bewog. Es ist in deutscher Sprache geschrieben, enthält 31 Artikel, und war ehemals in ganz Deutschland in sehr großem Ansehn [1]. 5) Endlich gehört noch hieher eine ähnliche Schrift, die der um die Geschichte der deutschen Rechte so verdiente Lauhn aus einer Handschrift, die in einer Thüringer Lehnscurie lag, zuerst bekannt gemacht hat [2]. Sie führt die Aufschrift: Form und rechte Weiß, wie ein jeder Lehnherre seinen mañ wegen Untreue odd' ander' Brüche verclagen soll; und enthält, jedoch in einer gedrängtern Kürze, als der Richtsteig Lehnrechts, einen deutschen Abriß des ganzen Mannengerichts. Der Verfasser und das Alter derselben ist unbekannt; jedoch dürfte, der Sprache nach zu urtheilen, das letztere nicht höher, als das Alter der Handschrift selbst, d. h. nicht über die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hinaufzusetzen seyn.

Anmerk. 1. Man vergl. den Herrn Oberhofgerichtsaſſeſſor D. Biener a. a. O. S. 280 und P. II. Vol. I. S. 311 und 315. Gewöhnlich, obwohl fälſchlich, wird Hermann von Osfelde für den Verfaſſer deſſelben gehalten. — Man findet ihn an Jac. Fried. Ludovicis Lehnsproceſſe, im Anh. p. 65. und am beſten in Königs Corp. iur. Germ. T. I. P. II. n. 3.

Anmerk. 2. Sie iſt zuerſt und allein abgedruckt in Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnrechte. Th. IV. n. 1. mit einer Einleitung und mit Anmerkungen von Lauhn.

§. 17.

Dieſe Lehnrechtsbücher haben, vielleicht das einzige ausgenommen, das den zweyten Theil des Sachſenſpiegels ausmacht, insgeſammt keine geſetzliche Kraft mehr. Jedoch ſind ſie, als die Quelle, aus welcher unſre Churſächſiſchen Lehnsgeſetze entſprungen ſind, zu einer richtigen Auslegung derſelben unentbehrlich. Das fremde Recht, das nach und nach als ein geſchriebenes kayſerliches Recht alle andern verdrängte, die Veränderungen, die ſich aus mehr als einer Urſache mit der Lehnsverfaſſung ſelbſt ereigneten, machten erſt ihr Anſehn ſchwankend und vernichteten es endlich ganz.

Anmerk. Daß die übrigen Lehnrechtsbücher, den 2ten Theil des Sachſenſpiegels ausgenommen, jetzt keine geſetzliche Kraft haben, brauche ich nicht lange zu erweiſen. Der alte Lehnsproceß iſt, wie wir an einem andern Orte hören werden, ausdrücklich in Churſachſen abgeſchaft. Wenn ich aber den 2ten Theil des Sachſenſpiegels davon ausnehme, ſo liegt der Grund davon darinne, daß in den Churſächſ. Conſtitutionen ſelbſt ſeine Gültigkeit ſtillſchweigend vorausgeſetzt wird. Siehe Conſt. elect. 45. P. II. Vergl. Kindii Obſſ. for. I, 64. Indeſſen würde ich mich freylich in einer Verlegenheit befinden, wenn man einen ſpeciellen Fall von mir verlangte, in welchem jenes Rechtsbuch noch jetzt Anwendung fände, ſo vollſtändig ſind unſre neuern Geſetze.

Denn

Denn daß es nur in subsidium, wenn neuere Gesetze oder Observanzen nicht vorhanden sind, anwendbar sey, darf ich wohl nicht erst erinnern.

§. 18.

Der Zeitraum seit dem Sachsenspiegel bis in das sechszehnte Jahrhundert ist sehr arm an einheimischen Lehnsgesetzen und Lehnrechtssammlungen. Das Langobardische Lehnrecht, so wie die andern fremden Rechte, waren schon reichhaltig genug, um alle Lehnssachen darnach zu entscheiden, und wurden auf eine sehr sonderbare Art von den Glossatoren zur Erläuterung des Sachsenrechtes angewendet [1]. Als aber im sechszehnten Jahrhundert mit der bevestigten Landeshoheit auch Landesgesetze häufiger wurden, als die schon gestiegene Regierungskunst endlich dringend aufgefordert wurde, den Kampf zwischen fremden und einheimischen Rechte auf irgend eine Weise zu entscheiden, so entstand auch in unsern Ländern ein besonderes durch Provincialgesetze bestimmtes Churfächsisches Lehnrecht [2].

Anmerk. 1. Wir haben eine doppelte Glosse des Sächs. Lehnrechts, eine deutsche von Johann von Buch (S. Schotts Instit. iur. Sax. §. 21.) und eine lateinische von einem unbekannten Verfasser. S. Biener a. a. O. p. 279. Allerdings enthält besonders die deutsche hier und da manche aus alten Rechtsgewohnheiten entlehnte Erläuterungen; aber desto häufiger falsche Anwendung der fremden Rechte. Man kann nicht einmal die Idee bestimmt angeben, die sich die Glossatoren von dem Verhältnisse beyder Rechte machten. Indessen ist doch der Nutzen, den man aus der Glosse ziehen kann, nicht gering, wenn die Entstehung des neuern Lehnrechts erklärt werden soll. — In dieser Beziehung verdienen auch die in Lehnssachen gefällten Urtheile der damaligen Zeit alle Aufmerksamkeit Es gehören hieher die in der Zobelschen Ausgabe des Sächsischen Lehnrechts und Weichbild

bild (Leipz. 1589.) S. 109. befindlichen Urtheile von Lehengut und Leibgeding.

Anmerk. 2. Sie ſind enthalten in dem Codice Auguſteo T. I. S. 1957. ff. und in der Cont. C. A. Sect. I. S. 991. ff. Auch findet man ſie großentheils in Lünigs Corp. iur. feud. T. II. S. 582. ff. Ein ſehr vollſtändiges Repertorium über dieſe Geſetze enthält: Joh. Nic. Schwarz Wörterbuch über die Churſächſiſchen, auch Ober- und Nieder-Lauſitziſchen Geſetze bis zum Jahre 1792. 5 Th. Dresden 1792 — 1794. 4. Da mehrere dieſer Geſetze Reſcripte an die eine oder die andere Lehnscurie ſind, ſo bemerke man über die allgemeine Gültigkeit derſelben: 1) Iſt darinne eine Streitfrage des gemeinen oder Churſächſ. Lehnrechts enthalten, ſo ſind ſie in allen Lehnscurien zu beobachten. 2) In ſo fern ſie ſich auf Verfaſſungsſachen beziehn, ſo kann ein an eine Lehnscurie erlaſſenes Reſcript nicht extenſive interpretirt werden.

§. 19.

Ich will jetzt die vorzüglichſten unter dieſen Geſetzen, beſonders in wie fern ſie mehr als einen Punkt des Churſächſiſchen Lehnrechts beſtimmen, chronologiſch anführen. Es gehören dahin 1) die Churſächſiſchen Conſtitutionen des Churfürſts Auguſt vom Jahr 1572. Sie können auch in Beziehung auf das Lehnrecht, als die Baſis unſers heutigen Churſächſiſchen Lehnrechts betrachtet werden. Sie retteten zwar die väterliche Rechtsſitte in mehr als einem Punkte vom Untergange, aber eben ſo häufig beſtätigten ſie den Sieg des Langobardiſchen Lehnrechts über das Sächſiſche.

Anmerk. 1. Ich kann bey der Geſchichte dieſes Geſetzes deſto kürzer ſeyn, je vollſtändiger ſie in Schotts Inſtit. iur. Sax. §. 27. behandelt worden iſt. — Nur folgendes füge ich hinzu, was uns hier ganz beſonders angeht. 1) Das langob. Lehnrecht wurde durch dieſelben ausdrücklich als ein Hülfsrecht beſtätiget, jedoch ſo, daß ihm das ältere Sachſenrecht vorgehn ſollte. Conſt. elect.

elect. 45. P. II. — (Eine Nachricht, daß die Stände mit der Aufnahme des fremden allerdings strengen Rechts nicht so ganz zufrieden waren, findet man in Ludwigs Germania principe Lib. III. Cap. V. §. X. not. b. An den auf dem Landtage 1592 eingereichten Beschwerden, sollen sie, wie er meldet, gebeten haben: temperetur iuris feudalis rigor noviſſimus, qui a priſtinis Saxonum moribus alienus ſit debeaturque academicis profeſſoribus, patriae conſuetudinis ignaris, quorum animi adſueti ſint iuri Longobardico; dolere ordines hanc metamorphoſin, quam paſſi ſint tempore Auguſti electoris.)

2) Die Churſächsischen Constitutionen werden bekanntlich in editas et ineditas eingetheilt. Von den erstern, die im Jahr 1572 wirklich publiciret wurden, gehören hieher: die Conſt. 25. 44 bis 50. P. II. Conſt. 27 — 32. P. III. Von den letztern (es sind ihrer überhaupt 43) sind die neun erstern sogleich an die Dicasteria geschickt, im 17ten Jahrhundert aber durch den Druck bekannt gemacht worden. Sie führen den Namen der sonderlichen Constitutionen und ihre gesetzliche Kraft ist außer Zweifel. S. Cod. Aug. T. I. p. 131. Die erste bis vierte davon enthält Lehnrecht. Die übrigen 34 sind nie publicirt worden; unter denen jedoch, die noch in Foro anwendbar sind, (s. Hommel Rhapſ. Obſ. 455.) gehört hieher: die Conſt. 14. Kinder, so durch nachfolgende Ehe legitimiret, ob sie in des Churfürsten zu Sachsen Landen in den Lehngütern succediren? Conſt. 22. Ob ein Lehnmann oder Unterthan, der Ursachen, daß er weiß, daß seinem Herrn nachgetrachtet, und solches nicht angezeiget, ex ſola ſcientia mit dem Schwerdt zu strafen?

Anmerk. 2. Die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. (C. A. T. I. S. 195.), die Churfürstl. Decisionen vom selb. Jahre (C. A. T. I. S. 294.), die alte Proceßordnung vom Jahr 1622. (C. A. T. I. S. 1067.), die erläuterte Proceßordnung vom Jahr 1724. (C. A. T. I. S. 2382.), die neuesten Decisionen vom Jahr 1746. (C. A. C. T. I. S. 349.) übergehe ich hier ganz, da sie nur beyläufig das Lehnrecht angehn, und ihre Geschichte eigentlich in das Churſächsische Privatrecht gehört.

§. 20.

2) Das Torgauiſche Ausſchreiben vom Jahr 1583. §. Welchergeſtalt die Agnaten ꝛc. C. A. T. I. S. 147. Die Wichtigkeit dieſes Geſetzes, das eine Folge des zu Torgau im Jahr 1582 gehaltenen Landtages war, wird ſchon aus der Ueberſchrift erhellen, die dieſer §. führt: „Welchergeſtalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehnguth, ſo ohne ihre Bewilligung verkauft, oder ſonſten alienirt, revociren und wieder an ſich bringen mögen; auch wie ein Lehnguth mit Bewilligung des Lehenherrn und derer Mitbelehnten beſtändlich verkaufet werden könne, und daß die Söhne des Verkäufers, oder des, ſo in die Alienation gewilligt, ſolches zu fechten, nichts Fug haben ſollten. Auch, wie es mit denen Mitbelehnten, ſo noch unmündig, zu halten.“

§. 21.

3) Die Lehnsmandate Johann Georg I. vom 6ten Jul. 1622. (C. A. T. I. S. 1959.) Johann Georgs II. vom 1ſten Jun. und 21ten Sept. 1657. (C. A. T. I. S. 1963). Johann Georgs III. vom 24ſten Febr. 1681. (Ed. S. 1967). Johann Georgs IV. vom 12ten Nov. 1691. (Ed. S. 1969). Sie ſind als Inſtructionen für die Lehnscurie zu betrachten, und beſtimmen überhaupt Alles das, was der Vaſall bey der Suchung und Erneuerung der Lehn und geſammten Hand, bey Veräußerung und Verpfändung ſeiner Lehnsgüther u. ſ. w. zu beobachten hat. Ein neues Intereſſe erhalten ſie, wenn man ſie als die Quellen unſeres neuſten Lehnsmandates betrachtet.

Anmerk. Sie wurden ihrer Wichtigkeit wegen zugleich mit dem neuſten Lehnsmandate wieder abgedruckt.

§. 22.

Endlich 4) verdient ganz besonders erwähnt zu werden des Prinzen Xaverii Mandat, wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften, auch sonst in Lehnsachen gehalten werden soll. Ergangen d. d. Dreßden den 30sten April 1764. Es ist in sieben Titel eingetheilt, und könnte fast, seiner Vollständigkeit wegen, den Namen eines Corporis iur. feud. Sax. elect. führen.

Anmerk. Man findet es in der Const. C. A. p. 1021. und an Böhmers princ. iur. feud. Der richtigste Gesichtspunct, aus welchem man es beurtheilen muß, ist wohl dieser. daß es eine Instruction für die Churſächsiſ. Lehnscurien ist, und besonders die aus dem lehnsherrlichen Eigenthume entspringenden Rechte bestimmt. Ich werde es in der Folge jederzeit vorzugsweise das Lehnsmandat nennen, und um nicht genöthiget zu seyn, eine und dieselbe Stelle mehreremals wörtlich anzuführen, es diesem Handbuche beydrucken lassen.

Drittes Kapitel.

Von der Entwickelung des Churſächſiſchen Lehnrechts ſeinem Inhalte nach.

Man vergl. Chr. Gottl. Bieneri Commentarii de originé et progreſſu legum iuriumque Germanicorum. P. II. Vol. II. (Leipz. 1795. 8.) Lib. I.

§. 23.

Es ſoll in dieſem Kapitel eine kurze Geſchichte der Veränderungen und Urſachen geliefert werden, durch welche das Churſächſiſche Lehnrecht, ſeinem Inhalte nach, das geworden iſt, was es jetzt iſt. Füglich kann man hier drey Perioden annehmen. Die erſte entwickelt den Charakter des deutſchen Lehnrechtes im Mittelalter. Die zweyte beſchäftiget ſich mit den Veränderungen, die im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert durch das fremde Recht und andre Urſachen darin vorgiengen. Die dritte enthält endlich die ſucceſſive Entwickelung des eigentlichen Churſächſiſchen Lehnrechts von dem ſechszehnten Jahrhunderte an, bis auf unſere Zeiten.

§. 24.

Bey dem Abriſſe von dem ältern deutſchen Lehnrechte ſchränke ich mich ganz allein auf die oben angeführten Rechtsbücher des Mittelalters ein. — Unter einem Lehne wurde jederzeit ein Gut verſtanden, das mit Ritterdienſten, oder mit Mannſchaft verdient wurde. Das Lehn war, wie ſich die Gloſſe ausdrückt, der Ritter Sold, und die Güter und Rechte der Dienſtmannen (der Miniſteria-

nisterialen) werden noch sehr genau von den Lehnen und Rechten der Vasallen unterschieden *). Daher mußten Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute, (worunter man im Mittelalter den Städter verstand) rechtlose, uneheliche, und alle, die nicht von Rittersart waren, des Lehnrechts darben; und wenn ihnen der Lehnsherr einen Lehn aus besonderer Gnade geliehen hatte, so erhielten sie dennoch nicht alle Rechte eines Lehnmannes, und das Lehn gieng weder auf ihre Kinder über, noch konnten sie von den Erben des Lehnherrn verlangen, es ihnen zu bekennen **).

*) S. L. R. Kap. 9 und 67.

**) S. L. R. Kap. 2. Zu den Rechten, die sonst ein jeder Lehnsmann hatte, die aber auf diese nicht übergiengen, gehörte vorzüglich das Recht, in dem Mannengerichte ein gültiges Zeugniß zu geben.

§. 25.

Die Belehnung, die auf eine bestimmte Weise gesucht, und bey allen Veränderungen, die sich mit der Person des Vasallen oder Lehnherrn zutrugen, erneuert werden mußte, war zwar nicht mit der Uebertragung des Besitzes schlechterdings verbunden. Aber dennoch war dieser zu der Wirksamkeit der erstern so nothwendig, daß der Vasall, hatte er nicht das Guth in seiner Gewähr gehabt, es nicht auf seinen Sohn vererbte. Wurden mehrere mit dem Guthe beliehen, so geschah diese Samtbelehnung jederzeit in solidum*).

*) Vergl. S. L. R. Kap. 5. 6. 22. 34. Horns Frid. Bell. im Urkundenbuche n. 121.

§. 26.

Nur auf den Sohn vererbte der Vater das Lehn. Seitenverwandten hatten als solche kein Recht der Lehnsfolge

folge *). Sobald ſich alſo mehrere Brüder in das väterliche Lehn getheilt hatten (denn ſo lange ſie in ungetheilten Gütern ſaßen, folgten ſie einander kraft der Samtbelehnung), ſo hörte alle gegenſeitige Succeſſion auf **). Wollten ſie dennoch ſich die Hoffnung der Lehnsfolge ſichern, ſo mußten ſie das Gedinge am Lehn zu erhalten ſuchen. Dieſes war ein Verſprechen des Lehnsherrn, daß ſie, ungeachtet der Theilung, dennoch das Geſamteigenthum am Lehne behalten ſollten. Aber am Gedinge war keine Folge, d. h. es erbte nicht auf ihre Kinder, und ſie folgten nicht damit an einen andern Herrn ***).

*) S. L. R. Kap. 6. Das Kind wurde aber nicht betrachtet als der Erbe des Vaters (non ſuecedebat beneficio patris.) S. L. R. Kap. 58.

**) S. L. R. Kap. 34.

***) S. L. R. Kap. 5. 34. Es war ein auf den beſondern Fall eingeſchränktes Miteigenthum, wenn der gegenwärtige Vaſall ohne Lehnserben ſtürbe.

§. 27.

Durch das Lehn wurde der Vaſall verpflichtet, ſeinen Herrn zu ehren, Urtheile zu finden und Zeuge zu ſeyn in ſeinem Lehnshofe, und durch Ritterdienſte ſein Lehn zu verdienen *). Das Eigenthum an dem Lehne hatte der Lehnsmann, daher eine von ihm ohne Einwilligung des Lehnsherrn geſchehene Veräußerung oder Verpfändung des Lehnes nicht geradezu nichtig war, ſondern ihn nur ſtraffällig machte **). Ueberhaupt wurde, in den meiſten Fällen, die nach den Langobardiſchen Lehnrechten den Verluſt des Lehns nach ſich ziehn, nur eine Strafe durch das Urtheil der Vaſallen zuerkannt ***).

*) S. L. R. K. 3. 4. Der Lehnsherr war verbunden, dem Lehnsmanne Koſt und Schadenerſatz zu leiſten.

**) S.

**) S. L. R. Kap. 72. Schwäb. L. R. 21. 26. Kayserrecht art. 23. 26 — 28. Die Eintheilung des Eigenthums am Lehne in dominium directum und utile scheint auf das alte deutsche Lehnrecht schlechterdings nicht anwendbar za seyn — Wie leicht es übrigens war, die Einwilligung des Lehnsherrn zu erhalten, sieht man aus den vielen Lehnbriefen über verkaufte oder verschenkte Güter, in Horns Henr. III. unter den Urkunden, n. 25. 35. 39., in Wilkens Ticemanno, Anh. n. 9. 97. 132., in Horns Friderico Bellicoso, u. d. U. n. 175. 186. — Eine besondere Clausel, wodurch diese Freyheit der Vasallen noch mehr ins Licht gesetzt wird, findet man in einer Urkunde, worinne die Grafen zu Orlamünde gewisse Güter dem Landgrafen Balthasar in Thüringen auftragen vom Jahr 1395. in Lünigs Corp. iur. feud. II. p. 550. Ja Friedrich der Streitbare versprach sogar in der Freyheit, die er der Mannschaft in dem Lande zu Sachsen 1423 gab (S. des Herrn Hofrath Günthers Abh. über das Privil. de non appellando des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen. Dresden und Leipz. 1788. 8. unter den Beyl. n. 2.): „Geschege auch, das ymand vnden der Erbern manschaft lehen oder gut kauffen oder verkauffen werde, das wollen wir lehen an Jntrag, es were denn, das wir das durch redlich sache nicht thun sollen noch dorffen."

***) S. L. R. Kap. 72.

§. 28.

Dieses Lehnrecht enthielt schon, ohne alle äußere Veranlassungen, den Grund der Veränderungen in sich, die in der Folge damit vorgiengen. Für die Lehnsfolge der Seitenverwandten war auch durch das Gedinge, dessen jene Rechtsbücher erwähnen, so wenig gesorgt, daß man sich die Existenz eines solchen Rechts nur dann erklären kann, wenn man erwägt, daß die Lehnbarkeit der Güter bey weiten nicht so häufig in Deutschland, als in Frankreich, in Italien und in den andern von den Deutschen eroberten Ländern war. Es war natürlich, daß die Vasallen auf die Erweiterung ihrer Rechte in diesem Puncte bedacht seyn mußten; und die politische Wichtigkeit,

keit, die ſie als Landſtände u. ſ. w. hatten, ſicherte den Erfolg ihrer Verſuche.

§. 29.

Aber auch an äußern Veranlaſſungen fehlte es nicht, wodurch dieſe Veränderungen vervielfältiget und beſchleuniget wurden. Unter dieſen *) verdient vorzüglich die Aufnahme des fremden Rechtes bemerkt zu werden **), das beynahe die Gewohnheiten unſerer Vorfahren ganz verdrängt hätte. Der Geiſt, welcher darinne herrſchte, war ſehr verſchieden von dem, der in dem alten deutſchen Rechte lebte. Es hatte überhaupt mehr Einheit und wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang, als dieſes, und war ſchon deswegen ſtrenger gegen den Lehnmann. Am allermeiſten wich es in der Lehre von der Lehnsfolge, von dem deutſchen Rechte ab: eine Verſchiedenheit, die man ſich aus der Allgemeinheit der Lehnsverbindung in Italien, aus der Macht der Italieniſchen Vaſallen, aus dem Einfluſſe des römiſcheu Rechts und aus andern Umſtänden erklären muß. Das römiſche und canoniſche Recht, das mit dem langobardiſchen in Deutſchland empor kam, trug ebenfalls nicht wenig zur Veränderung der Lehnrechte des Mittelalters bey.

*) Dahin gehört: das geſtiegene Anſehn der Stadtbewohner, die Veränderungen, die ſich mit der Landesverfaſſung zutrugen u. ſ. w.

**) Es fehlt an ſichern Datis, wonach man die Zeit beſtimmen könnte, wenn in unſern Gegenden das langob. Lehnrecht zuerſt angewendet wurde. Im 15ten Jahrhundert war ſein Anſehn ſchon allgemein und überwiegend.

§. 30.

So geſchah es denn, daß der Bürgerſtand ſehr bald durch kayſerliche Privilegien in Meißen und Thüringen

ringen lehnsfähig wurde *). Diese Veränderung hatte in der That auf das ganze Lehnrecht einen sehr wichtigen Einfluß. Der gelehrte Bürger erhielt dadurch Zutritt zu dem Lehnshofe, und mit ihm das fremde Recht **). Die Lehnsfolge der Seitenverwandten mußte ebenfalls dadurch befördert werden, weil ohne diese der reiche Städter wohl kaum sein Vermögen auf den Ankauf der Lehngüter gewendet hätte ***). — Uebrigens darf ich wohl kaum erwähnen, daß mit der Reformation auch Geistliche lehnsfähig werden mußten ****).

*) S. unten das 2te Kap. des 1sten Abschn. — Die reichen Bewohner des schon damals durch seinen Handel berühmten Leipzig hatten gewiß einen vorzüglichen Einfluß bey dieser Veränderung. Vergl. Horns Frid. Bell. Urkundenbuch n. 7 und 90.

**) So saßen Doctoren in dem Lehnshofe der Herzoge Ernst und Albert. S. Kind de origine et fatis curiae provincialis supremae in Saxonia. Leipz. 1773. §. 15.

***) Die Bestätigung dieser Behauptung enthält eine Urkunde in Horns Frid. Bell. n. 135.

****) S. die Const elect. 28. P. III. — So wurden auch Weiber immer mehr und mehr zur Erwerbung der Lehngüther gelassen, als das Lehnssystem seinen ursprünglichen Geist und Zweck zu verlieren anfieng.

§. 31.

So fand man auch bald ein Mittel, wodurch die Lehnsfolge der Seitenverwandten, ohne daß sie im Mitbesitze des Lehns zu seyn brauchten, gesichert wurde; und dieses war die gesamte Hand. Es wurden nehmlich die Kinder eines Vasallen, ungeachtet sie sich in die Lehngüter des Vaters getheilt hatten, sämtlich mit diesen Gütern beliehen, so daß nach dem unbeerbten Absterben des einen, die übrigen und ihre lehnsfähigen Nachkommen zur Succession gelangten. Ja auf dieselbe

Weiſe konrten auch bey einem neuerworbenen Lehne Seitenverwandte und andre ein Recht der Lehnsfolge erhalter.

Anmerk. Von dem Urſprunge der geſamten Hand wird noch an einem andern Orte weitläuftiger geſprochen werden. Vorläufig davon nur ſoviel: Sie entwickelte ſich wahrſcheinlich aus dem Gedinge, wodurch Seitenverwandte nach geſchehener Theilung ein freylich ſehr eingeſchränktes Succeſſionsrecht erhielten. Daß man, um die Ausdehnung, die jenes Verſprechen dadurch erhielt, zu erklären, den Einfluß des fremden Rechtes zu Hülfe nehmen müſſe, will ich eben nicht behaupten. Die älteſten Beyſpiele von einer ſolchen Belehnung, die ich kenne, ſind aus dem 14ten Jahrhundert. S. Horns Frid. Bell. unter den Urkunden n. 52. (vom Jahre 1388.) Jedoch glaube ich Gründe anführen zu können, aus welchen man ihren Urſprung wohl in noch frühere Zeiten, jedoch nicht über das 14te Jahrhundert hinaus ſetzen darf. Daß ſie 1) ſchon früher vorhanden geweſen ſeyn dürfte, ſchließe ich a) daraus, daß es ſchon in den Lehnbriefen dieſer Art heißt: wie ſämtlicher Lehngüter Recht und Gewohnheit iſt. S. Urk. zu Horns Frid. Bellic. n. 328. b) daraus, daß ſich im Jahre 1428 die Landſchaft auf dem Landtage zu Leipzig beſchwerte: „daß die geſamte Lehn den Geſchlechtern wollte verweigert werden.“ S. Wecks Chron. Dresd. P. III. tit. 6. p. 428. Denn der Sinn dieſer Beſchwerde ſcheint der geweſen zu ſeyn, daß die Stände ſchon die geſamte Hand als ein Recht verlangten, auf welches mehrere Lehnsfolger, wenn ſie ſich in ein Gut getheilt hätten, jederzeit Anſpruch machen könnten. Welches durch die Antwort, die ſie darauf erhielten, daß nehmlich „Brüder und Vettern, ſo eines Helms und Schildes wären, zuſammen belehnet werden ſollten,“ vollkommen beſtätiget wird. Daß aber 2) dieſe Art der Belehnung nicht über das 14te Jahrhundert hinaufſteigt, ſchließe ich theils daraus, daß ſie noch im 15ten Jahrhundert immer als eine beſondere Gunſt des Lehnsherrn betrachtet wird, S. Horns Frid. Bell. in den Urkunden n. 107. 158. 182. theils daraus, daß ſich unter den zahlreichen Urkunden, die wir aus den Zeiten Heinrichs des Erlauchten haben, kein einziges Beyſpiel von einer ſolchen Belehnung findet.

det. — Uebrigens bemerke ich noch, daß sich schon unter den ältesten bekannten Samtbelehnungen Beyspiele finden, da präsentirte Mitbelehnte die gesamte Hand an einem neuerworbenen Lehne erhalten. S. in dem Urkundenbuche zu Horns Frid. Bell. n. 52. 163. 282. Dieses Recht, Mitbelehnte bey einem neuerworbenen Lehne zu präsentiren, murde zuerst als das Recht eines jeden Erwerbers bestätiget durch das Lehnsmandat vom 12ten Novembr. 1691. §. Fünftens.

§. 32.

Diese Veränderung, die das alte deutsche Lehnrecht erlitt, mußte, in Verbindung mit den fremden Rechten, die wichtigsten Folgen auf das Ganze haben. Jetzt mußte bestimmt werden 1) die Ordnung der Lehnsfolge unter den Mitbelehnten, 2) das Recht, nach welchem das Lehn auf Kinder und auf Mitbelehnte verfällt wurde, 3) die Grenzen des nutzbaren Eigenthums im Verhältnisse zu den Mitbelehnten, 4) die Mittel, wodurch die Mitbelehnten ihr Recht der Lehnsfolge in dem Falle, daß der Vasall das Lehn veräußerte, sichern konnten, 5) die Grundsätze, nach welchen die Sonderung des Lehns vom Erbe, die sich nun weit öfterer ereignete, geschehen sollte. Ueber alle diese Fragen herrschten lange unter den Churſächsischen Rechtsgelehrten die größten Streitigkeiten, bis sie endlich durch die Churſächsischen Constitutionen und andere Gesetze größtentheils entschieden wurden.

§. 33.

1) Die Ordnung, nach welcher das Lehn auf die Mitbelehnten verfällt werden sollte, hätte wohl eigentlich, nach Grundsätzen der Analogie, dahin bestimmt werden sollen, daß vors erste die Mitbelehnten, die im Mitbesitze des Lehnes bleiben, allen andern vorgiengen;

daß man zweytens die Mitbelehnten allen andern vorgezogen hätte, deren Geſamteigenthum ſich von der letzten geſchehenen Theilung herſchrieb; daß man drittens unter dieſen das Lehn nach den Stämmen getheilt hätte. Aber das alte deutſche Lehnrecht, aus welchem man ganz allein dieſe Grundſätze analogiſch entwickeln konnte, war den neuern Rechtsgelehrten, die das fremde Recht über Alles achteten, ſeinem wahren Geiſte nach unbekannt, und ſo geſchah es, daß ſie lange, ohne allgemeine Grundſätze über dieſen Gegenſtand aufzuſtellen, immer nur auf die Worte der Lehnsbriefe und auf den Satz bauten, daß ein jeder Mitbelehnter facto proprio die geſamte Hand erhalte, und mithin ein gleiches Recht am Lehne haben müſſe. Man darf ſich daher nicht wundern, wenn die Churſächſiſchen Geſetze, die immer mit dem Zuſtande der Rechtswiſſenſchaft in der genaueſten Verbindung ſtanden, ſo unbeſtimmt in dieſem Punkte ſind, wenn der Gerichtsgebrauch, wie wir unten ſehen werden, in Anſehung der erſtern Frage zweifelhaft, in Anſehung der dritten der oben aufgeſtellten Behauptung gerade entgegen geſetzt, und nur in Anſehung der zweyten mit der richtigern Meynung übereinſtimmend iſt.

Anmerk. Der Beweis für die im §. aufgeſtellten drey Grundſätze wird weiter unten geliefert werden. — Verlangt man Gründe für die den ältern Rechtsgelehrten gemachten Vorwürfe, ſo verweiſe ich den Leſer nur beyläufig auf die oben angeführte Samml. alter Urtheile an dem Zobelſchen Lehnrechte p. 109 und 111. und auf Carpzovs definit. for. Conſt. 29. P. III. def. 10. — Die Churſächſ. Conſtitutionen entſcheiden nur (Conſt. 29. P. III.) einen ganz beſondern Fall. Die neuſten Lehnsgeſetze ſind nur, was die Lehnsfolgeordnung der präſentirten Mitbelehnten betrifft, beſtimmter. S. Lehnsmandat VII. 4.

§. 34.

2) Das Recht, vermöge dessen Kinder und Mitbelehnte in das Lehn folgten, wurde im allgemeinen dahin bestimmt, daß die erstern ganz allein beneficio patris, die letztern aber jure proprio zur Lehnsfolge gelangen. Die erstere Bestimmung wurde durch das fremde Recht veranlaßt *); die letztere erhielt durch die Lehre von den Lehnsschulden mehrere Ausnahmen **).

*) S. die Const. elect. 47. P. III. und das Torg. Ausschreiben s. welchergestalt die Agnaten.

**) S. die Const. elect. 48. P. III. und weiter unten das Kap. von den Lehnsschulden.

§. 35.

3) Das Eigenthum des Vasallen am Lehne wurde überhaupt nach der Einführung des fremden Recht mehr nach langobardischen, als nach deutschen Grundsätzen beurtheilt. Indessen konnte doch hierinne die ehemalige Freyheit der Vasallen nur durch wiederholte Gesetze *) und doch nie so ganz eingeschränkt werden, daß nicht immer Spuren seiner ehemaligen Rechte übrig geblieben wären **). Aber eine jede Veräußerung des Lehns, oder eine jede Verbindlichkeit, womit es beschweret werden sollte, erforderte von nun an die Einwilligung der Mitbelehnten ***).

*) S. die Const. el. 48. 49. P. II. und Mand. Churfürst Johann Georgs I. wie sich bey Verkauf- und Vertauschung der Lehngüter gegen den Lehenherren zu verhalten, d. d. den 6ten Jul. 1622.

**) S. Lehnsm. Tit. VI.

***) Jedoch wurde diese Einschränkung des nutzbaren Eigenthums durch die Lehnsreversalen nicht wenig gemildert. Diese sind vielleicht so alt, als die Sächs. gesamte Hand selbst. S. Horns Frid. Bellic. unter den Urk. n. 52.

§. 36.

4) Um nun das Recht der Lehnsfolge den Mitbelehnten zu sichern, so erhielten sie, nach Anleitung des fremden Rechts, theils den Verkauf, theils das Recht der Vindication, wenn das ohne ihre Einwilligung veräußerte Guth wirklich an sie nach der Ordnung der Lehnsfolge verfiel *). 5) Was endlich die Sonderung des Lehns vom Erbe betraf, so wurden auch hierinne die Grundsätze des gemeinen Rechts, jedoch mit einigen Ausnahmen, angenommen **).

*) S. die Const. el. 48. 49. 50. P. II. und das Torg. Ausschr. in dem angef. §. — In wiefern nach alten deutsch. Rechten auch die Kinder ein solches Vindicationsrecht hatten, untersucht Schilter ad ius feud. Alem. C. 64. §. 6. Vergl. Wilk. Ticem. unter den Urkunden n. 132. Durch das Torg. Ausschr. wurde es gänzlich aufgehoben.

**) S. die Beweisstellen in dem Kap. von der Sonderung des Lehns vom Erbe.

§. 37.

Außer diesen Veränderungen, durch welche das Churſächsische Lehnrecht seine heutige Gestalt erhielt, verdient hier noch die Bemerkung ihren Platz, daß die gesamte Churſächsische Lehnsverfassung durch eine genauere Bestimmung dessen, was der Vasall bey Muthung und Erneuerung der Lehn und gesamten Hand zu beobachten hat, und überhaupt durch die Festsetzung der Form, die eine jede rechtliche Handlung des Vasallen haben soll, nicht wenig an Ordnung und Zusammenhang gewonnen hat *).

*) Ich berufe mich hier vorzüglich auf die oben angeführten Lehnsmandate.

Des Churſächſiſchen Lehnrechts

Erſter Abſchnitt.

Von der Erwerbung eines Churſächſiſchen Lehns.

Erſtes Kapitel.

Von dem Begriffe eines Churſächſiſchen Lehns.

§. 38.

Ein Churſächſiſches Lehn iſt eine Sache, woran dem Vaſallen das nutzbare Eigenthum von dem Churfürſten zu Sachſen unter der Bedingung gereicht wird, daß er ſich gegen dieſen nicht allein zur Lehnstreue, ſondern auch zur Unterthänigkeit verpflichtet. Es weicht alſo der Begriff eines Churſächſiſchen Lehns darinne von dem gemeinen Rechte ab, daß der Vaſall jederzeit auch für ſeine Perſon ein Churſächſiſcher Unterthan iſt.

Anmerk. 1. Sachſen iſt theils ein geſchloſſenes Land, d. h. die in dem Bezirke deſſelben liegenden Rittergüther ſind der Landeshoheit unterworfen, theils iſt darinne der volle Landſaſſiat (die Landſäſſerey), d. h. eine ſolche Verfaſſung hergebracht, vermöge welcher die Churf. Vaſallen auch für ihre Perſon Unterthanen ſind. Man vergl. Chriſt. Heinr. Geisler de landſaſſiatu. Marb. 1781.

Anmerk. 2. Ueber die Geſchichte des im §. enthaltenen Satzes kann man, außer den Deductionen, die deswe-

gen in den vorigen Zeiten mit Schwarzburg, Schönburg und andern Häuſern gewechſelt worden ſind, vergleichen: Adam Fried. Glafey Geſchichtmäßige Erörterung der Frage: ob ein jeder Chur- und Fürſtlicher Sächſiſcher Lehnsmann zugleich ein Landſaß und Unterthan ſey? Leipzig 1719. 4. — Hier nur die Hauptzüge derſelben: Im Mittelalter, wo Unterthanen- und Vaſallenpflicht faſt in einander floſſen, wo Landeshoheit, dem Namen und der Sache nach, gröſtentheils noch unbekannt war, wo die Lehnsverbindlichkeit, in Vergleichung mit dem Verhältniſſe, aus welchem in der Folge die Unterthänigkeit entſtand, bey weitem das feſtere Band war, warf man über das eigentliche Verhältniß des Vaſallen zum Lehnsherrn ſelten oder nie eine Frage auf, und die Worte des Lehnseydes waren eben ſo unbeſtimmt, als der Gegenſtand deſſelben. In dem funfzehnten Jahrhundert veränderte ſich der Schauplatz. Die Verfaſſung erhielt nach und nach mehr Beſtimmtheit, und die Macht der Fürſten reifte ihrer heutigen Vollendung entgegen. Jetzt mußte nothwendig jenes Verhältniß auf die eine oder auf die andre Art beſtimmt werden. Im ſüdweſtlichen Theile von Deutſchland waren die Fürſten minder glücklich, als in dem nördlichen. Dort war der Umfang ihrer Beſitzungen minder beträchtlich; dort konnte der Kayſer die Verſuche der Ritterſchaft, ſich unabhängig zu machen, leichter unterſtützen; dort entſtanden, eben in jener kritiſchen Periode, veranlaßt durch mehrere Umſtände, Verbindungen unter den Rittern, die ſelbſt der vereinigten Macht der Fürſten trotzten. Ganz anders ſtand es mit allen dieſen Dingen im mitternächtlichen Deutſchland, und den Sächſiſchen Fürſten kam noch unter andern der Umſtand zu ſtatten, daß ſich ihre Landeshoheit aus der Gewalt entwickelte, die ſie in frühern Zeiten als kayſerliche Beamten ausübten. (Man vergl. den Vertrag zwiſchen Heinrich dem Erlauchten und den Thüringſchen Grafen, bey Glafey a. a. O. und in Horns Henr. III.) Sie drangen alſo mit der für ſie günſtigſten Auslegung des Lehnseydes vollkommen durch. Um jedoch allen Einwendungen dagegen für die Zukunft vorzubeugen, wurde im Jahre 1532 (S. Glafey a. a. O. S. 14.) zu dem urſprüglichen Lehnseyde noch die Erbhuldigung hinzugefügt. Es mußten von nun an die Vaſallen verſprechen:

sprechen: „auch alles andre zu thun, zu halten und zu lassen, was getreue Unterthanen gegen ihren Landesfürsten und Obrigkeit von Gottes, auch Gewohnheit und Rechts wegen zu thun schuldig.“ — Die Streitigkeiten, die deswegen, besonders mit den Lehnsgrafen entstanden, gehören nicht zu unserem Zwecke.

§. 39.

Alle Güther, auf welchen keine Vasallenpflichten haften, werden Erb- oder Allodialgüther genannt. Hier sind vorzüglich diejenigen zu bemerken, die von der Regierung in Lehn und Würden (jedoch jederzeit mit dem Zusatze: unbeschadet ihrer Erblichkeit,) gereicht werden, und theils amt-, theils schriftsässige Rittergüther sind *). Es sind theils ursprüngliche Freygüther des Sächsischen Adels, theils solche, die aus dem Lehn ins Erbe verwandelt worden sind. Nur muß im letztern Falle der Lehnbrief, wenn sie nicht für Erblehngüther gehalten werden sollen, ausdrücklich bezeugen, daß ihnen die Lehnseigenschaft gänzlich genommen worden ist. Bey allen diesen Güthern muß die Belehnung auf eine jede mit dem Besitzer derselben vorgehende Veränderung binnen Jahr und Tag gesucht und empfangen werden. Bey denen in manu dominante sich begebenden Fällen ist die Erneuerung der Lehn binnen der genannten Frist nur dann nothwendig, wenn diese Güther aus Lehn in Erbe verwandelt worden sind, und dabey die Erneuerung der Belehnung auf diesen Fall ausdrücklich vorbehalten worden ist. Lehnsmandat V, 5 und 4.

*) Es ist ganz falsch, wenn Römer in seinem Churfächs. Staatsrechte Th. II. S. 315. zu behaupten scheint, daß nur schriftsässige Allodialgüther von der Lehnscurie verliehen werden.

Anmerk. 1. Bekanntlich werden in Sachsen auch alle Erbgüther gerichtlich in Lehn und Würden genommen,

(S. Schotts Inſt. iur. Sax. Lib. II. Sect. II. §. 23.) indeſſen giebt es doch einige wenige ſchriftſäſſige Rittergüther, wo die gerichtl. Lehnsreichung wegfällt. S. das Lehnsmandat V, 4.) Römer führt in ſeinem Staatsrechte (Th. II. S. 315.) als ein Beyſpiel davon an das altſchriftſäſſige Allodialritterguth Bräunsdorf im Bezirk des Amtes Freyberg.

Anmerk. 2. Aus dem §. können folgende zween Grundſätze hergeleitet werden: 1) Aus der bloßen Belehnung kann kein Schluß auf die Lehnseigenſchaft eines Guthes abgeleitet werden. 2) Jedoch findet alsdann eine ſolche Vermuthung ſtatt, wenn ein Guth ehemals ein eigentliches Lehn war.

Anmerk. 3. Auf die Belehnung mit einem ſchriftſäſſigen Ritterguthe iſt in der Regel das anwendbar, was weiter unten von der eigentlichen Belehnung geſagt werden wird; z. B. in Anſehung der Zeit, wenn ſie zu ſuchen iſt, in wiefern ein Gevollmächtigter dabey zugelaſſen wird u. ſ. w. Jedoch mache ich hier auf folgenden Unterſchied zwiſchen beyden aufmerkſam, daß die Unterlaſſung der Lehnsmuthung hier nicht den Verluſt des Lehnes nach ſich zieht, ſondern nur Strafpräcepte.

Anmerk. 4. Einige unter den Allodialgüthern, die von der Lehnscurie zu Dresden verliehn werden, haben ſogar Mitbelehnte; deren geſamte Hand jedoch nichts anderes iſt, als das condominium agnatorum in bonis avitis allodialibus. Uebrigens findet bey dieſen Güthern jederzeit der modus ſuccedendi allodialis ſtatt, wenn auch bey einigen die Ordnung der Erbfolge nach Lehnrechte beſtimmt ſeyn ſollte.

Zweytes Kapitel.

Von den Güthern und Sachen, welche zu Lehn gereicht werden.

§. 40.

Unter einem adlichen Lehne wird in der Regel nur ein Ritterguth verstanden. Die politischen Vorrechte also, die nach dem Churſächsischen Rechte den Rittergüthern überhaupt zukommen, sind auch mit den adlichen Lehnen verbunden, ohne daß man behaupten könnte, daß ein lehnbares Ritterguth vor einem Allodiale einen Vorzug habe.

Anmerk. Man vergl. über diese Vorrechte Schotts Inst. iur. Sax. Lib. I. Sect. II. Cap. III. M. I. §. 3. ff. und die daselbst angeführten Schriften. Jedoch kann man wohl mit Grunde behaupten, daß die meisten dieser Vorrechte in der Lehnsverfassung des Mittelalters ihren Ursprung fanden, oder dadurch ihre Bestätigung erhielten.

§. 41.

Wer mit einem Ritterguthe belehnt wird, erhält auch alles das zur Lehn, was zu diesem Ritterguthe an liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten gehört. Jedoch ist über die Frage: in wie fern ein Pertinenzstück eines Lehnguthes für eine Lehnspertinenz zu halten sey? folgendes zu bemerken: 1) wenn über die Lehnseigenschaft eines Beystückes Streit entstehen soll, so muß jederzeit durch einen Beweis die entgegengesetzte Vermuthung entkräftet werden *). 2) Erbgüther (z. B. Bauergüther,

ther, die unter der Gerichtsbarkeit des Ritterguthes ſtehn), die von einem Vaſallen zum Guthe gebracht werden, ſind, ohngeachtet der Vaſall die Abſicht hatte, daß ſie vor beſtändig bey dem Guthe bleiben ſollten, oder ohngeachtet ſie von einem andern zugleich mit dem Ritterguthe erworben worden ſind, dennoch keine Lehnspertinenzien **). 3) Dieſe Güther werden nur dadurch zu Lehnspertinenzien, daß ſie zuvörderſt abſonderlich in Lehn genommen, und ſodann in den Hauptlehnsbrief eingerückt werden ***).

*) S. die Dec. el. 37. und unten das Kap. von der Sonderung des Lehns vom Erbe.

**) Lehnsmandat VI, 2. Es wird hier zugleich die Frage beſtimmt, in wie fern der Vaſall ſolche Beyſtücke vor ſeinen eignen Gerichten verpfänden kann.

***) Lehnsmandat IV, 2. — Jedoch iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß der Zuwachs, den das Lehnguth per alluvionem vel vim fluminis erhalten hat, für eine Lehnspertinenz zu halten iſt. S. C. G. Einert D. de incremento vel adluvione vel fluminis vi fundo feudali adiecto, tributis ſexagen. haud obnoxio. Leipz. 1772. 4. Der Grund jener Behauptung beruht auf einem in dieſer Diſſ. angef. Reſcripte vom 6ten Aug. 1770 und auf dem gemeinen Rechte I. F. 4. §. pen.

§. 42.

Zu den Gerechtigkeiten und Regalien, die gewöhnlich mit Rittergüthern verbunden ſind, mit denen jedoch der Vaſall ausdrücklich beliehen ſeyn muß *), gehören beſonders 1) die Jagdgerechtigkeit. Iſt einer damit bloß ſchlechthin beliehen worden, ſo wird darunter nur die niedere Jagd verſtanden **). 2) Die Gerichtsbarkeit, von welcher dieſelbe Regel bemerkt werden muß ***). 3) Das Recht, Metalle zu graben ****).

*) D. h. dieſe Gerechtigkeiten ſind nicht mit einem Ritterguthe durch das Geſetz, ſondern nur durch ein Privilegium verbunden.

Indeſ-

Indessen vertritt ein Besitz seit undenklicher Zeit die Stelle des letztern.

**) Bergers Oec. for. L. II. tit. 2. th. 8. n. 2. Wernh. Obss. for. P. V. obs. 58.

***) S. Horns Iurispr. feud. C. VII. §. 12. Es ist eine bekannte Frage: ob die Erbgerichtsbarkeit, als ein ursprünglich mit der Gewalt der Rittergutsbesitzer über ihre Bauern verbundnes Recht zu Folge der Geschichte betrachtet werden müsse? — Ich würde diese Frage keiner für ganz Deutschland gültigen Beantwortung fähig glauben; was aber Sachsen betrifft, so würde ich sie verneinen. Ohne diese Behauptung hier weiter ausführen zu können, berufe ich mich nur auf folgende Urkunden: In Wilkens Ticemann. n. 57. 127. 147. 150. und in Horns Frid. Bell. n. 38.

****) So haben die Grafen von Einsiedel im Amte Wendelstein, die von Schönberg zu Seiffen, die Grafen von Bünau zu Neugeyssing das Recht, die geringern Metalle zu graben, und Bergämter deswegen zu bestellen. S. Schotts Inst. iur. Sax. Lib. II. Sect. I. §. 16. not. 3.

Anmerk. Auch giebt es Fälle, daß diese und andere Regalien besonders (nicht als Annexum eines lehnbaren Ritterguthes) verliehen werden. Ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art ist das Postregal, das mit dem Titel eines Generalerbpostmeister im Jahre 1697 an den Generalmajor, Jac. Heinr von Flemming verliehen wurde. Im Jahre 1700 trat er es gegen ein Aequivalent von 150000 Rthlr. wieder an die Kammer ab. Jedoch behielt noch sein Bruder, der Generalmajor Joachim Friedr. von Flemming, das Prädicat eines Generalerbpostmeisters, bis er ihm in der Folge ebenfalls gegen eine gewisse Summe Gelds entsagte. S. (Klotzschens) Abh. von Ankunft und Wachsthum des Churs. sächsischen Postwesens in Klotzschens und Grundigs Samml. verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. Th. VII. S. 222. So ist auch die Jurisdiction auf einem allodialen Ritterguthe oft lehnbar. S. ein Beyspiel in Karl Aug. Just de feudo iurisdictionis sine baculo epistola. In Zepernicks Miscell. iur. feud. T. III. (Halle 1790. 8.) n. 20.

§. 43.

Außer den Rittergüthern verdienen hier noch einige andere Arten der Lehne angeführt zu werden, die man ebenfalls in gewiſſer Rückſicht zu den adlichen rechnen *) kann. Dahin gehören: 1) die Erbhofämter der Churfürſten von Sachſen. Allein ſo viel deren auch ehemals waren, ſo iſt doch nur das Erbmarſchallamt der Chur und des Herzogthums Sachſen übrig, deſſen Andenken noch beſondere damit verbundene Vorrechte erhalten. Es iſt damit die Familie derer von Löſer (jetzt Grafen) beliehen, ohne daß das Amt auf einem beſtimmten Guthe haftete. Der jedesmalige Erbmarſchall iſt als ſolcher Director der Landſchaft und zugleich landſchaftlicher Oberſteuereinnehmer.

*) Ich nenne ſie adliche Lehne wegen der Perſonen, denen ſie gereicht zu werden pflegen, nicht daß gewiſſe iura nobilitatis realis damit verbunden wären.

Anmerk. 1. Vergl. Römers Churſächſ. Staatsrecht. Th. I. Hauptabſch. II. Abſch. 6. von den erblichen Hofämtern der Churf. von Sachſen; und Joh. Gottlob Horns Handbibl. von Oberſachen, Th. I. Leipz. 1728. 4. Aus einer handſchriftlichen Nachricht, die ich noch außerdem über das Erbmarſchallamt habe vergleichen können, bemerke ich über die Lehnsfolgeordnung in dieſes Erbamt folgendes: Ehemals haftete es auf dem Löſerſchen Guthe Pretzſch, in der Folge auf Reinhartz. Jetzt wird es ohne Rückſicht auf ein beſonderes Guth nach dem Rechte der Sippzahl (ſeit 1666) vererbt. Wenn mehrere Lehnsfolger in gleichem Grade vorhanden ſind, ſo hat ſich der Churfürſt (ſeit 1715) das Recht vorbehalten, denjenigen darunter, der ihm gefällt, mit dem Erbmarſchallamte zu beleihen. Uebrigens iſt es ein ziemlich unverzeihliges Verſehn, das Römer begeht, wenn er ihm die Direction des Hofmarſchallamts und aller dahin gehörigen Geſchäfte zuſchreibt.

Anmerk. 2. Außerdem wird noch die Familie derer von Marschall angeführt, die noch jetzt mit dem Erbmarschallamte der Landgrafschaft Thüringen beliehen wird; ohne daß damit noch besondere Vorrechte verbunden wären.

§. 44.

Dahin gehören 2) Lehnsstämme, in wie fern sie von dem Lehnsherrn auf vorhergegangene Oblation zu Lehn gemacht worden sind. Bey diesen Lehnstämmen tritt Alles das ein, was von der Muthung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft *), von der Lehnsfolge u. s. w. weiter unten gesagt werden wird. Lehnsmandat I, 14.

*) Nur wenn ein solcher Lehnsstamm von einem Guthe auf das andere gelegt wird, braucht die Lehn oder gesamte Hand nicht gesucht zu werden. Lehnsmandat I, 14.

Anmerk. 1. Ein mehreres davon unten, wo von den Lehnsstämmen überhaupt die Rede ist. — Man vergl. jedoch Schaumburg Einl. in das Churs. Recht. Th. III. Sect. II. Exerc. II. §. 14 und 15. Ein solcher Lehnsstamm ist ein wahres feudum pecuniarium. Man vergl. Kind. Diss. de feudo pecuniario. Leipz. 1771. 4. — Ein anderes Beyspiel eines Sächs. Geldlehns (jedoch von einer andern Gattung) s. an Püttmanns elem. iur. feud. in app. n. 1. Churfürst August belehnte den jedesmaligen Erbmarschall der Chur Sachsen mit einem Capital von 6000 fl.

Anmerk. 2. Außer diesen Lehnen könnte man noch mehrere andere Arten aus der Geschichte nahmhaft machen. Z. B. Feuda castri cum iure aperturae. S. Horns Frid. Bell. n. 116. und Puittm. Obss. iur. feud. c. 6. Noch jetzt giebt es adliche Sattelhöfe, die lehnbar, aber nicht mit den eigentlichen Rittergüthern zu verwechseln sind. S. J. L. E. Püttmann über die Sattelhöfe, deren Rechte und Freyheiten mit Urkunden. Leipz. 1788. 8.

Drittes Kapitel.

Von dem Lehnsherrn.

§. 45.

Die Lehnsherrlichkeit über die Churſächſiſchen Lehne ſteht dem Churfürſten von Sachſen zu, theils in wie fern er Churfürſt, theils in wie fern er Landesherr in ſeinen Erblanden, theils endlich in wie fern er Adminiſtrator der drey Sächſiſchen Stifter iſt.

Anmerk. 1. Nach der Verſchiedenheit des Rechtsgrundes, aus welchem dem Churfürſten von Sachſen die Lehnsherrlichkeit zuſteht, iſt auch der Lehnseyd verſchieden, den die Vaſallen zu ſchwören haben. Denn im erſtern Falle wird die Lehnstreue dem Churfürſten von Sachſen und ſeinen Nachfolgern in der Chur, im zweyten dem Churfürſten von Sachſen und ſeinen männlichen Leibeslehnserben, nach dem Abgange derſelben aber der Erneſtiniſchen Linie, und nach dem gänzlichen Ausſterben des Hauſes Sachſen den Landgrafen von Heſſen; im letztern Falle endlich dem Churfürſten von Sachſen und den in der Poſtulation begriffenen Nachkommen deſſelben angelobt.

Anmerk. 2. Die bekannte Streitfrage: ob dem Hauſe Sachſen die Landeshoheit über die drey Sächſiſchen Stifter zuſtehe, hat auf unſern Gegenſtand keinen Einfluß. — Jedoch kann deswegen nicht behauptet werden, daß den Kapiteln dieſer Stifter ein lehnsherrliches Miteigenthum zuſtehe: ob ſie wohl bey eintretender Sedisvacanz allerdings zu der Ausübung der lehnsherrlichen Rechte befugt ſeyn dürften. In dem Stifte Naumburg iſt daher die beſondere Obſervanz, daß der Vaſall dem älteſten Stiftsrathe mittelſt Handſchlages angeloben muß, die lehnsherrlichen Rechte des Kapitels bey eintretender Sedisvacanz anzuerkennen. S. Io. Nic.

Nic. Schwartz de officiis vasalli Saxonici in petenda investitura observandis. Lipſ. 1786. 4. Prooem. §. 3. p. 8.

Anmerk. 3. Von der Lehnsherrlichkeit des Churfürsten von Sachsen ist seine Landeshoheit in Beziehung auf die Lehne wohl zu unterscheiden.

Anmerk. 4. Wegen der besondern Lehnsverfassung der Herrschaft (und des jetzigen Amtes) Treffurth s. von Römers Churſächs. Staatsrecht II, S. 321.

§. 46.

Nach dieser Verschiedenheit der Rechtsgründe, auf welchen das lehnsherrliche Eigenthum des Churfürsten von Sachsen beruht, ist auch die Frage zu entscheiden, in wie fern dem Churf. von Sachsen ein prodominium directum ſimplex oder ſublime zuzuschreiben ist? Nehmlich was diejenigen Lehne betrifft, die er als Landesherr verleiht, so ist er hier schon deswegen als prodominus ſublimis zu betrachten, weil diese Lehne nach den mit den Häusern Hessen und Brandenburg errichteten Erbverbrüderungen, jederzeit als zu dem Lande gehörig betrachtet werden müssen. Ganz anders (d. h. verneinend) müßte man diese Frage in Ansehung der Stiftischen Lehne beantworten, wenn man dem Hause Sachsen die Landeshoheit über diese Stifter zuschreibt. Denn alsdenn würde der Churfürst vermöge der Postulation, worauf sich doch sein prodominium unstreitig gründet, kein prodominium ſublime erlangen können.

§. 47.

Uebrigens enthält die Landesverfassung keine besondern Schranken, welche der Ausübung des lehnsherrlichen Eigenthums gesetzt wären. Daher kann der Lehns-

herr die ihm eröfneten Lehne entweder zu ſeinen Cammergüthern ſchlagen, oder von neuem verleihen u. ſ. w. *)

*) Man müßte denn dahin rechnen, 1) daß der Churfürſt auf dem Landtage im J. 1646 verſprochen hat, daß mit Conceſſion derer Expectativen behutſam, und mit Beobachtung des Ritterſtandes verfahren werden ſolle. S. Cod. Aug. T. I. S. 357. 2) daß die Veräußerlichkeit der Lehns- und Landesherrlichen Rechte an einem Lehne durch die Sächſiſche Erbverbrüderung eingeſchränkt iſt. Ob in dem Falle einer ſolchen Veräußerung auch die Landſchaft einen Widerſpruch erheben könne, kam vorzüglich in den bekannten Schwarzburgiſchen Streitigkeiten zur Sprache. Die Schriften, die bey dieſer Gelegenheit erſchienen, ſind daher auch über dieſe Frage, die eigentlich in das Churſächſ. Staatsrecht gehört, nachzuſehn.

Viertes Kapitel.

Von den Perſonen, welche fähig ſind, Rittergüther in Churſachſen zu erwerben.

Bauer de perſonis communis Saxonum manus capacibus. In ſ. Opuſc. T. II, n. 58.

§. 48.

Unter einem Vaſallen verſteht man diejenige Perſon, die ein nutzbares Eigenthum am Lehne hat. Iſt dieſes nutzbare Eigenthum mit dem Beſitze und dem Nießbrauche des Lehnes verbunden, ſo wird er der Hauptvaſall oder Vaſall in der engern Bedeutung genannt. Im entgegengeſetzten Falle aber, und wenn er durch das Miteigenthum nur das Recht der Lehnsfolge hat, heißt er ein Mitbelehnter. Derjenige, der die Lehnspflicht im Namen eines andern, dem eigentlich das nutzbare

Eigen-

Eigenthum am Lehne zusteht, auf sich nimmt, wird Lehnsträger genannt, und ist von dem Lehnsgevollmächtigten wohl zu unterscheiden, der die Lehnspflicht nicht, wie jener, in seine eigne, sondern in die Seele dessen, der ihn bevollmächtigte, schwört. Solche Lehnsträger müssen besonders in Sachsen ganze Collegia, Corpora und Communen, wenn sie Lehnsgüter besitzen, aus ihrem Mittel bestellen. Lehnsmandat I, 12. III, 2.

Anmerk. 1. Lehnsgevollmächtigte müssen jederzeit von Weibern, welche in der Lehn oder Mitbelehnschaft stehn, zur Muthung derselben bestellt werden. Lehnsmandat III, 2. Außerdem kommen solche Lehnsgevollmächtigte noch in allen den Fällen vor, wo ein Vasall die Lehn oder Mitbelehnschaft durch einen Mandatarius muthen kann. — Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Lehnsträger jederzeit eine lehnsfähige Person seyn muß.

Anmerk. 2. Von beyden ist noch der Lehnssubstitut unterschieden, der die Lehnsdienste statt einer lehnsunfähigen Person, welche ein Lehn erwarb, leistet. Weiter unten wird ein Beyspiel dieser Art vorkommen.

§. 49.

Lehnsunfähig wird in der weitern Bedeutung eine Person genannt, in wie fern sie das nutzbare Eigenthum am Lehne nicht erwerben kann, in der engern Bedeutung aber, in wie fern sie nicht geschickt ist, die auf dem Lehne haftenden Ritterdienste zu leisten. Diese Lehnsunfähigkeit gewisser Personen kann und muß nun 1) theils in Beziehung auf die erste Erwerbung, theils in Beziehung auf die Lehnsfolge betrachtet werden. Ob nun wohl in diesem Kapitel vorzüglich der erste Gesichtspunkt gewählt werden wird, so ist doch in der Regel alles, was von dem erstern Falle gilt, auch auf den zweyten anwendbar *). 2) Da in Sachsen die Lehnsfolge auf der

geſamten Hand ſteht, ſo muß ſowohl von den Perſonen, welche des Lehns, als von denen, welche der Mitbelehnſchaft unfähig ſind, gehandelt werden. Jedoch iſt es nicht nothwendig, beyde Rückſichten in dem Vortrage ſelbſt zu trennen, da in der Regel beyde Fragen nach denſelben Grundſätzen zu beantworten ſind **).

*) Mehrere Ausnahmen werden wir an ihrem Orte bemerken. — Hier mache ich nur im Allgemeinen die Bemerkung: Der Lehnsherr kann zwar jederzeit lehnsunfähige Perſonen zu der erſten Erwerbung eines Lehnes laſſen, aber nicht immer zur Lehnsfolge in daſſelbe.

**) Jedoch giebt es einige Ausnahmen (S. das Lehnsmandat VII, 3.), wovon an einem andern Orte geſprochen werden wird.

§. 50.

I) Lehnsunfähig in der weitern Bedeutung ſind in Churſachſen alle die, welche überhaupt unbewegliche Güther nicht beſitzen und erwerben können. Dahin gehören denn vorzüglich alle, welche nicht der Augsburgiſchen Confeſſion zugethan ſind.

Anmerk. 1. Man vergl. Hommels akademiſche Reden über den Maſcov p. 143. und Schotts Inſt. iur. Sax. Lib. I. Sect. II. Cap. II. §. 1. n. 4. — Es werden alſo bey uns Catholiſche und Reformirte zur Acquiſition eines neuen Lehns und zur Leiſtung der Lehnspflicht weder ſelbſt noch durch einen Lehnsträger zugelaſſen. — Wird einem Cathol. oder Reform. von einem Vaſallen durch Revers der Beſitz eines Lehnes abgetreten, ſo iſt dieſes eine widerrechtliche Handlung, welche dem Vaſallen Verweis, auch im Wiederholungsfalle Beſtrafung zuziehn kann. Uebrigens kann ein ſolcher Revers jenen Perſonen niemals ein dingliches Recht an dem Lehne verleihn. Entſteht ein Concurs in den Güthern des Vaſallen, ſo werden ſich jene nicht an das Lehn halten, vielweniger deſſen Subhaſtation verhindern können, ſondern ſie ſind wegen ihrer Anſprüche unter die chirographarios ſimplices zu lociren. — Catholiken und Reformirte, auf

welche

welche ein Lehn oder Allodialguth providentia maiorum oder durch Erbrecht verfällt wird, werden eben so wewenig zur Leistung des Lehnseydes zugelassen, erhalten jedoch auf ihr Anmelden eine Vigilanzregistratur oder eine vidimirte Copie von ihrer Supplik, und werden übrigens als Vasallen behandelt. —

Anmerk. 2. Es giebt zwar bey uns kein eigentliches Indigenat, jedoch soll, wenn Auswärtige ein Lehn erwerben wollen, von ihnen ein Attestat, daß sie der lutherischen Religion zugethan, beygebracht werden. S. Wabsts Churs. Justizverfassung Sect. II. c. 1. p. 77. Irrig ist es aber, wenn derselbe Verfasser behauptet, daß von der Lehnscurie deswegen an das geh. Consilium Bericht erstattet werden müßte. — Die Versuche der Ritterschaft, das Indigenat in Ansehung der Rittergüther einzuführen, waren in Sachsen vergeblich. Man s. P. v. Ludewig Germ. princ. Lib. III. Cap. V. §. 10. not. d.

§. 51.

II) Zu den des Lehns unfähigen Personen (in der engern Bedeutung) gehören in Chursachsen 1) Weiber, und es sind daher die Churs. Lehne in der Regel Mannlehne *). Jedoch ist zu bemerken: a) daß vor der Dreßdner Lehnscurie Weiber zur Erwerbung eines Mannlehns unweigerlich, und ohne daß darüber an das geheime Consilium Bericht erstattet würde, gelassen werden. b) Daß hingegen von den Stiftischen Lehnscurien in diesem Falle Bericht an das geheime Consilium mit beygefügten Gutachten zu erstatten ist. Siehe Rescr. vom 8ten Aug. 1740. an die Stadtreg. zu Merseburg und vom 2ten April 1742 an die Stadtreg. zu Zeitz, in der Forts. des C. A. p. 1007. c) Daß Weiber nirgends zu Mitbelehnten bey einem neuerworbenen Manngelehne (außer auf erlangte Dispensation) gelassen werden. Lehnsmandat VII, 3. **) d) Daß, im

Falle eine Frau zur Lehn oder Mitbelehnſchaft an einem Mannlehnguthe gelangt, ſie dieſe dennoch bloß auf ihre männlichen Leibeserben verfällt. S. Lehnsmandat VII, 3. ***).

*) Alles dieſes leidet natürlich eine Ausnahme bey den Weiberlehnen; wovon an einem andern Orte ein mehreres erwähnt werden wird.

**) Dennoch leidet dieſe Regel im folgenden Falle eine Ausnahme: Wenn ein Frauenzimmer ein Mannlehn erwarb, und es ſodann wiederum veräußerte, ſo kann ſie ſich daran die geſamte Hand vorbehalten; (die jedoch nur auf ihre männlichen Deſcendenten verfällt wird) vermöge eines im Monat März 1782 erlaſſenen Reſcripts. S. von Globig de rebus dubiis in iure feudali etc. obſ XIV. §. 4. p. 104.

***) Die Streitfrage des gemeinen Rechts: in wie fern ein einer Frau geliehenes Lehn ſchon deswegen die Natur eines Mannlehnes verliehre? iſt alſo bey uns verneinend entſchieden. Man vergl. Bauer a. a. O. §. 2. Püttmanns Obſervationes iur. feud. c. 23. Horn Decas obſervationum feudalium (Vit. 1717.) obſ. 9. Es leidet alſo hier die Regel, daß alle, die dem erſten Erwerber gleich ſind, auch in das Lehn folgen können, eine Ausnahme. — Auch muß in dem Lehnsbriefe, in welchem einer Frau die Lehn oder geſamte Hand an einem Mannlehne ertheilt wird, ausdrücklich die Clauſel enthalten ſeyn, daß ſie die Lehn oder geſamte Hand nur auf ihre männlichen Deſcendenten verfallen ſolle.

§. 52.

Ferner gehören dahin 2) alle diejenigen, die durch ein Gemüths- oder Leibesgebrechen zur Leiſtung der Vaſallenpflicht und der Lehnsdienſte untüchtig gemacht werden. Z. B. Taube und Stumme, melancholiſche Perſonen u. a. Reſcr. vom 14ten Octob. 1745. in der Fortſ. des Cod. Aug. p. 1019. *) 3) Anrüchtige. Lehnsmandat I, 11. **)

*) Man vergl. Bauer a. a. O. §. 10. Hommels akadem. Reden über den Maſcov, S. 318. — Carpzov ad Conſt. 28. P. III. def.

def. 6. — „Im Falle aber," heißt es in dem angeführten Reſcripte, „ſie ſchon Lehne beſitzen, und ihnen eine ſolche Fatalität zuſtößt, wird ihnen billig, bis es ſich mit ihrem Zuſtande gebeſſert, Indult ertheilt, ein Lehnträger aber von wegen derſelben nicht zugelaſſen." S. auch das Lehnsmandat II, 4. (Hieraus iſt Wabſt in ſ. Churſ. Juſtizverfaſſung Sect. II. c. I. S. 74. zu verbeſſern.) Alſo iſt ein ſolches Gebrechen keine hinreichende Urſache, einem ein Lehn, woran er ſchon ein dingliches Recht hat, zu entziehn.

**) Daher wird denen, die in Inquiſition oder in Concurs verfallen ſind, die Belehnung nicht ertheilt. Vergl. Wabſt a. a. O. S. 70. Ja es iſt die Anrüchtigkeit ſogar eine rechtmäßige Urſache, aus welcher der Vaſall zum Verkaufe eines ſchon erworbenen Lehns gezwungen werden kann. Einen ſolchen Fall, der ſich 1735 in Sachſen ereignete, erzählt Bauer a. a. O. §. 18. Dieſe Lehnsunfähigkeit der Anrüchtigen iſt aus den Sitten des Mittelalters zu erklären. Der Name und der Stand des Vaſallen war ein Ehrenſtand. Wer ſeine Ehre verlor, konnte unmöglich länger zu dieſem Stande gehören.

§. 53.

4) Sind dahin zu rechnen alle Gemeinheiten und piae cauſae. Sollten ſie jedoch durch eine Dispenſation aus dem geheimen Conſilio zur Erwerbung eines Lehnes gelaſſen werden, ſo müſſen ſie zur Muthung der Lehn einen Lehnsträger aus ihrem Mittel beſtellen. Lehnsmandat I, 12. *) Hingegen ſind Geiſtliche bey uns allerdings lehnsfähig, ſo daß ſie den Lehnseyd in eigner Perſon ablegen können und ſollen. Conſt. elect. 28. P. III. Reſcr. vom 6ten Sept. 1742. in der Fortſ. des C. A. p. 1011. **)

*) Dieſes gründet ſich nicht ſowohl auf ein ausdrückliches Geſetz (und auch nach dem gemeinen Lehnrechte möchte dieſer Satz nicht ſo ganz feſt ſtehn, als man gewöhnlich glaubt,) ſondern auf die Obſervanz. Man vergl. Horn Decas obſervatt. feud. c. 2. Bekanntlich beſitzen Leipzig, Wittenberg und andre Städte mehrere Rittergüther in Churſachſen.

**) Sie mußten die Ritterdienſte per ſubſtitutum feudalem leiſten. Die Conſtitution fügt noch hinzu, daß auch Ordensherren, milites Hieroſolymitani, und Mönche, wenn ſie das Kloſterleben verlaſſen, lehnsfähig ſeyn ſollen. — Es irrt ſich alſo Römer in ſ. Churſ. Staatsrechte Th. II. S. 321. gar ſehr, wenn er Geiſtliche für lehnsunfähig nach den Churſ. Geſetzen ausgiebt.

§. 54.

Endlich 5) iſt bey uns nicht bloß der Adel, ſondern auch der Bürgerſtand lehnsfähig; unter welchem hier alle, die in einer Stadt das Bürgerrecht, oder im geiſtlichen Civil- und Militärſtande Ehrenämter erlangt haben, verſtanden werden *). Hingegen ſind Bauern, wenn ſie auch ein Ritterguth oder Kammerguth gepachtet haben ſollten, von der Erwerbung eines Lehns gänzlich ausgeſchloſſen. S. Lehnsmandat VI, 3. Reſcr. vom 26ſten September 1743. in der Fortſ. des C. A. p. 1015 **).

*) Es bemerkt Römer in ſ. Churſ. Staatsrechte Th. II. S. 320. daß, im Falle ein Bürgerlicher ein Lehn erwirbt, er einen Revers ausſtellen muß, ſolches im Falle einer neuern Veräußerung nur auf einen Adlichen zu übertragen. Jedoch werde über die Erfüllung dieſes Verſprechens nicht eben ſtreng gehalten, wenn nur bey einem neuen Verkaufe ein neuer Revers ausgeſtellt werde. Allein, wie ich gewiß weiß, iſt dieſer ganze Revers in Churſachſen ein Unding. — Nur bey dem Lehnshofe in der Ganerbſchaft Treffurth werden Bürgerliche ſchlechterdings nicht zu der Erwerbung eines Lehnguthes gelaſſen. S. Römer a. a. O. S. 321.

**) Es kommt alſo nicht ſowohl auf die Geburt, als auf die wirkliche Lebensart einer Perſon an, in wie fern ſie zum Bauernſtande gerechnet werden ſoll oder nicht. Jedoch können Bauern ſehr leicht der Strenge des Churſächſ. Lehnrechtes entgehn, wenn ſie das Bürgerrecht in einer Stadt erhalten. S. Bauer. de plebejis quatenus feuda equeſtria comparare poſſint. In ſ. Opuſc T. II. n. 62. §. 36. — Hierdurch wird zugleich die Schwürigkeit gehoben, wie und in wie fern die Nachkommen eines

eines Mitbelehnten, wenn sie aus dem Bauernstande seyn sollten, zur Folge in das Lehn oder in die gesamte Hand gelangen können. Man vergl. Bauer a. a. O. §. 36. — Uebrigens muß bey der Allodification eines Lehnguthes in den Vererbungsbrief ausdrücklich eingerückt werden, daß Bauern unfähig seyn sollen, dieselben zu erwerben. S. Resc. vom 6ten April 1743. In der Forts. des Cod. Aug. p. 1013.

Anmerk. 1. Ueber die Entstehung der Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes vergl. man Gottfr. Lud. Mencken. Diss. de iuribus civium Misniae et Thuringiae acquirendi feuda equestria. L. 1724. 4. — Christ. Gottlob Biener de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus. Lipс. 1784. 4. — Meine Abh. über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Churſächs. Adels auf Landtägen; in D. Christian Ernst Weißens Museum für die Sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde II. B. 1stes St. (Leipz. 1795. 8.) n. 2. — Der Sinn des alten deutschen Lehnrechtes, das den Bürgerstand für lehnsunfähig erklärte, war zwar auch der, daß der Lehnsherr nicht gezwungen werden konnte, einen solchen Vasallen mit einem Ritterguthe, das er erworben hatte, zu belehnen. Allein noch weit mehr gieng er dahin, daß die Rechte des Vasallen eigentlich von seiner rittermäßigen Geburt abhiengen, daß mithin ein Bürger, wenn er auch ein Lehn erwerben sollte, dennoch bey weitem nicht alle Rechte erhielt, die nur der adliche Vasall ausüben konnte; eben so wenig, als er dadurch in den Adelsstand erhoben wurde. Sein Zeugniß galt nicht in jedem Lehnshofe, er konnte nicht in Reih und Glied mit dem Vasallen stehn. — So wie nun diese Hindernisse, die die Erwerbung der Lehngüther den Bürgern theils erschwerten, theils verleideten, immer drückender werden mußten, je mehr sich die Lehnbarkeit der Güther ausbreitete, und der Bürger an Macht und Reichthum gewann; so wurde auch jetzt die Scheidewand, die beyde Stände trennte, durch das gestiegene Ansehn des Städters, und durch die Ritterwürde, die ihm späterhin zu Theil wurde, immer mehr und mehr aufgehoben. Durch alle diese Umstände wurden in sehr vielen deutschen Ländern kayserl. Privilegia veranlaßt und errungen, wodurch der Bürgerstand für lehnsfähig erklärt wurde, d. h. wodurch der Bürger, in so fern und so lange er ein Ritterlehn besitzen sollte,

in den Adelſtand erhoben wurde und alle Rechte der adlichen Vaſallen erhielt. Dieß iſt, wie mir ſcheint, der wahre Geſichtspunkt, aus welchem dieſe Privilegien betrachtet werden müſſen. Daher erklärt es ſich auch, warum der Bürger kayſerl. Privil. bedurfte. Es war in der That eine Standeserhöhung. — Auch in Sachſen finden ſich Privil. dieſer Art. Das eine ertheilte Kayſer Ludewig IV. im Jahre 1329 an den Markgraf. Friedrich für die Bürger in den Ländern, die er beſaß und in Zukunft beſitzen würde; das andre der röm. König Karl an die Land- und Markgrafen Friedrich, Balthaſar, Ludwig und Wilhelm, im Jahre 1350. (S. Biener a. a. O. S. 41. Ludwigs reliq. Mst. IX. T. p. 680. Schöttgens und Kreyſigs diplom. Nachleſe zur Geſch. von Oberſachſen Th. I. n. 16. p. 69. und Lünigs Corp. iur. feud. T. II. p. 545.) Ueber dieſe Privilegien will ich hier nur folgende Bemerkungen machen: 1) man könnte daraus füglich einen Rechtsgrund für die Lehnsfähigkeit des Bürgerſtandes in den geſamten Erbländern des Hauſes Sachſen ableiten, ſo wenig auch der Erben jener Fürſten gedacht wird. — Jedoch will ich hier nicht bey der Beſtätigung dieſer Behauptung verweilen. 2) In dem erſtern Privilegio findet ſich folgende Stelle, die ganz meine oben über ſolche Privil. überhaupt geäußerte Meinung beſtätiget: „NOBILITANTES praefatos cives ac oppidanos univerſos ad quaelibet bona feudalia undecunque, vel a quocunque deſcendentia, ſupplentes auctoritate noſtra per praeſentes in eis omnem defectum etc.“ (in dem andern ſteht, vielleicht durch ein Verſehn der Abſchreiber, ſtatt nobilitantes, abilitantes.) 3) Sie ſind beyde „ad inſtantem ſupplicationem et petitionem ſupplicem“ der gedachten Landesherren gegeben worden. Sollte ſich nicht das Intereſſe, das ſie daran nahmen, daraus erklären laſſen, daß eine Claſſe ihrer Unterthanen in einen höhern Stand gewiſſermaßen erhoben wurde? — So war alſo der Bürger durch kayſerl. Privilegien für lehnsfähig erklärt worden. Allein faſt möchte ich behaupten, daß ſie die Fortdauer dieſes Rechts mehr jenen Urſachen zu verdanken hätten, wodurch dieſe Privilegien ſelbſt veranlaßt wurden, als dieſen. Wenigſtens finde ich in allen den Streitigkeiten, die wegen dieſes Rechts im 16ten Jahrhunderte auf dem Landtage geführt wurden, kein Wort von dieſen Privilegien.

legien, Ja man könnte wohl nicht ohne Grund behaupten, daß ihnen mehrere Rechte nach den obigen Privilegien allerdings zukamen, (das Recht, in Person die Ritterdienste zu leisten und auf Landtagen zu erscheinen,) die sie in der Folge verlohren haben. — Jedoch diese Streitigkeiten eben ertheilten ihrem Rechte die vollkommenste Bestätigung. Zuerst kam diese Sache, so viel mir bekannt ist, auf dem Landtage zu Torgau 1553 zur Sprache. Der Adel, der immer eifersüchtiger auf den Bürgerstand wurde, und, durch häufige Kriege erschöpft, einer noch beunruhigendern Zukunft entgegensah, verlangte von dem Churfürsten, daß ins künftige keine Rittergüther an Bürgerliche verliehen werden sollten. Der Churfürst ertheilte hierauf folgende merkwürdige Erklärung: „Sie sollten bedenken, wie oft es sich zutrüge, daß Arme von Adel in die Stadt zögen und Bürger würden, und nicht bey Sr. Churfürstl. Gnaden stünde, daß keiner seinen Stand veränderte, sondern es müßte solches im ganzen Reich geordnet werden, denn jedes Ding seinen Anfang und Ende hätte.“ Ich nenne es eine merkwürdige Erklärung, denn sie bestätiget ganz das, was ich eben von der Lehnsfähigkeit des Bürgers erinnert habe. Noch damals hielt man sie für eine Standeserhöhung. — Im Jahre 1595 wiederholte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Torgau ihr Gesuch. Die Städte beruften sich dagegen auf das Herkommen, und der Churfürst erklärte: „daß es wegen Verleihung der Rittergüther bey der (eben angeführten) Erklärung Augusts bleiben sollte, doch sollten sie tüchtige Personen zu den Ritterdiensten bestellen,“ (darunter ist einer von Adel nach den Landtagsakten von 1622 zu verstehn.) Im Jahre 1622 und 1681 wurde dieselbe Klage von der Ritterschaft wiederholt, und besonders auf dem Landtage im Jahre 1681 wurden sehr weitläuftige Schriften von beyden Theilen gewechselt. Aber alle diese Versuche trugen nur dazu bey, daß das Recht des Bürgerstandes feyerlicher anerkannt wurde.

Anmerk. 2. Ein Bürger übt in der Regel alle auf dem Ritterguthe haftenden Rechte aus. Die Ausnahmen s. b. Biener a. a. O. und in Schotts Inst. iur. Sax. Lib. I. Sect. II. C. III. M. I. §. 20. sqq. Ferner ist auch alles das, was von dem Vasallen überhaupt in diesem Lehnrechte

rechte geſagt werden wird, auf den bürgerlichen Lehnsmann anwendbar. Nur in Anſehung der Rechte der Wittwe am Lehne werden wir an ſeinem Orte einige Beſonderheiten zu bemerken haben.

Fünftes Kapitel.

Von der Erwerbung eines Lehnes überhaupt.

§. 55.

Zu der Erwerbung des nutzbaren oder lehnsherrlichen Eigenthums wird theils ein rechtlicher (titulus ad transferendum dominium habilis), theils ein faktiſcher Grund (modus acquirendi) erfordert. Der erſtere iſt wiederum entweder der mittelbare oder der unmittelbare Grund der Erwerbung. Unter dem letztern verſtehe ich den Lehnsvertrag. Der erſtere iſt entweder ein Verſprechen des Lehnsherrn (expectativa feudalis) oder eine rechtskräftige Handlung des Vaſallen, wodurch er ſein Lehn an einen andern veräußert, oder endlich eine Auftragung des Erbe zu Lehn *).

*) Von der Lehnsanwartung wird in einem beſondern Kapitel geredet werden. Die zweyte Art der mittelbaren Rechtstitel gehört in die zweyte Section. Was endlich die dritte Art betrifft, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß auch nach der Churſächſiſchen Verfaſſung das Erbe zu Lehn aufgetragen werden könne. Sehr viele unſerer Lehngüther dürften wohl auf dieſe Weiſe entſtanden ſeyn. Man ſ. Beyſpiele dieſer Art in Horns Frid. Bellic. n. 48. 79. und in Lünigs Corp. iur. feud. T. II. S. 547 und 549. Jetzt kommen dieſe Lehnsauftragungen noch bey Lehnsſtämmen vor. Lehnsmandat I, 14. — Uebrigens bemerke ich noch, daß bey der Lehnsverjährung der titulus und modus acquirendi mit einander unzertrennlich verbunden ſind.

§. 56.

§. 56.

Zu den Arten, wie ein Lehn erworben wird, gehört 1) die Belehnung, 2) die Lehnsfolge, 3) die Lehnsverjährung. Sie werden in der hier beobachteten Ordnung der Gegenstand der folgenden Kapitel seyn.

Sechstes Kapitel.

Von der Belehnung.

G. L. Boehmer de indole et natura expectativae et investiturae feudalis et de huius renovatione. Lib. sing. Gott. 1747. 4.

I. G. Bauer de indole et natura investiturae feudalis. In ej. Opusc. II, 54.

Idem de forma ac definitione communis Saxonum manus. Ibid. 56.

Io. Nic. Schwarz de officiis vasalli Saxonici in petenda investitura observandis. Lipsi. 1786. 4.

Beschreibung eines Lehnsactus, wie solcher am Churſächs. Hofe gehalten wird. In Lünigs Corp. iur. feud. T. III. p. 810. (und daraus abgedruckt in Püttmanns iur. feud. in Mant. Docum. p. 380. und in Hommels academ. Reden über den Mascov. S. 222.)

§. 57.

Die Belehnung ist eine Handlung, wodurch der Churfürst von Sachsen, als Lehnsherr, dem Vasallen, nach erfolgter Leistung der Lehnspflicht, das nutzbare Eigenthum am Lehne reicht. Sie enthält also zwo wesentlich von einander unterschiedene Geschäfte, 1) die Schließung des Lehnsvertrages, 2) die gerichtliche Uebertragung des nutzbaren Eigenthums am Lehne.

Anm. 1.

Anmerk. 1. Es iſt hier nicht der Ort, die bekannten Bauerſchen und Böhmerſchen Streitigkeiten über die Identität oder Verſchiedenheit des Lehnsvertrages und der Inveſtitur zu unterſuchen. Einen ſehr guten Auszug daraus findet man in Schnauberts Erläuterung des in Deutſchland üblichen Lehnrechts in einem Commentar über die Böhmerſchen Principia iur. feud. ad Lib. I. Sect. I. Cap. II. Meine Meinung geht kürzlich dahin: daß man den Lehnscontract, je nachdem man dabey entweder von der Perſon des Lehnsherrn oder von der Perſon des Vaſallen ausgeht, ſowohl nach Böhmers, als nach Bauers Definition beſtimmen kann. —

Anmerk. 2. Ein Formular des Lehneydes findet man im C. A. T. I. p. 1981. und in Lünigs Corp. iur. feud. T. II. p. 579. Der Vaſall erhält, nachdem er geſchworen hat, ein Exemplar vom Lehnseyde. S. das Lehnsmandat Joh. Georgs I. vom 4ten Octob. 1647.

§. 58.

I) Es wird entweder nur ein einziger oder es werden mehrere zugleich mit einer Sache beliehen. Die letztere Art der Belehnung theilt ſich wiederum in die Geſamtbeleihung (coinveſtitura) und in die geſamte Hand ein, (ſimultanea inveſtitura in ſpecie, communis manus).

Anmerk. Daß die angezeigten deutſchen Worte nach dem Sächſ. Gerichtsgebrauche den beygefügten lateiniſchen entſprechen, bezeugt der Herr Appellationsrath Kind in ſ. quaeſt. forenſibus. T. I. c. 4. p. 30. Daher werden coinveſtiti ſämtl. Beliehene, ſimultanee inveſtiti Geſamthänder oder Mitbelehnte genannt.

§. 59.

Dieſe, die geſamte Hand (ſimultanea inveſtitura in ſpecie) iſt diejenige Art der Belehnung, da mehrern das Miteigenthum an einem Lehne, davon ein anderer

den

den Besitz und Nießbrauch hat, jedoch mit der Einschränkung ertheilt wird, daß sie und ihre ehelichen lehnsfähigen Nachkommen, erst nach dem Absterben des Hauptvasallen und seiner ehelichen lehnsfähigen Descendenz zu dem Besitze und Nießbrauche des Lehns gelangen sollen.

Anmerk. Man vergl. Bauer de forma ac definitione etc. §. 1. und Joh. Dan. Grubers Nachlese von der gesamten Hand, absonderlich in den Landen Sächsischen Rechtens. In Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnsrechte. Th. I. n. 6. S. 96. Ich bin von der Bauerschen Definition nur darinne abgewichen, daß dieser die Einwilligung des Hauptvasallen zur Erlangung der gesamten Hand, in den Begriff aufnimmt. Allein bey der Coinvestitur kommt eine simultanea investitura sine consensu possessoris vor; und zweytens werden wir unten die Frage untersuchen, in wie fern nicht in einem gewissen Falle die gesamte Hand auch ohne Einwilligung des Besitzers erlangt werden könne? Dieser Untersuchung darf nicht durch die Definition vorgegriffen werden.

§. 60.

Jene, die Gesamtbeleihung, (coinvestitura) ist in Chursachsen diejenige Art der Belehnung, da mehreren das nutzbare Eigenthum an einem Lehne, verbunden mit dem Besitze und Nießbrauche desselben, jedoch einem jeden nur zu seinem Antheile, an den Antheilen der übrigen aber die gesamte Hand geliehen wird.

Anmerk. 1. Die heutige Art der Gesamtbeleihung in Chursachen ist also von der ehemaligen deutschen Coinvestitur wesentlich unterschieden. Ehemals wurde sie in solidum, jetzt aber wird sie nur pro partibus divisis ertheilt. Diese Veränderung scheint sich damit im 17ten Jahrhunderte zugetragen zu haben; und wahrscheinlich ist ihr Ursprung entweder der zu großen Aengstlichkeit der Vasallen, ihr Successionsrecht zu bewahren, oder dem Einflusse des fremden Rechts zuzuschreiben, denn

das

das langobardiſche Lehnrecht kennt bekanntlich gar keine coinveſtitura in ſolidum. Das erſte bekanntgewordene Beyſpiel von dieſer Art der Coinveſtitur iſt vom 25ſten Jan. 1621. S. Gotthelf Friedr. Lochmann Obſervationes ad ſucceſſionem feudalem in Saxonia electorali ſpectantes. Lipſ. 1767. 4. Im App. ſub C. (Man ſ. auch Lünigs Corp. iur. feud. T. II. S. 559.) — Uebrigens gilt dieſe Definition der Coinveſtitur nicht bloß dann, wenn mehrere Lehnsfolger mit einem Guthe ſämtl. beliehen werden (Lehnsmandat I, 2), ſondern auch dann, wenn mehrere zuerſt ein Lehn erwerben. S. Io. Ad. Theop. Kind (reſp. Günther a Bünau) problema iur. feud. Sax. Elect. num in ſucceſſione in feudum commune coinveſtiti compoſſeſſores ſimultanee inveſtitis priores ſint. Lipſ. 1787. 4. S. 31. Vollſtändiger wird die Literatur über dieſen Gegenſtand bey einer andern Gelegenheit vorkommen.

Anmerk. 2. Die geſamte Hand, und die Samtbeleihung ſind alſo beſonders in zwey Puncten von einander unterſchieden. 1) Die letztere iſt mit dem Beſitze und Nießbrauche des Lehnes verbunden. 2) Jene wird jederzeit in ſolidum, dieſe nur pro partibus intellectualiter diviſis ertheilt. Nur muß ich dieſe Bemerkung dahin einſchränken, daß die geſamte Hand allerdings pro parte tantum durch Verſäumniß oder ſonſt verloren werden könne.

§. 61.

II) Ferner wird durch die Belehnung entweder das nutzbare Eigenthum bedingt oder unbedingt (pure) ertheilt. Die erſtere Art der Belehnung nennt man eine Eventualbelehnung, und es gehört dahin beſonders der Fall, wie einem ein Lehn, daferne es dem Lehnsherrn eröfnet werden ſollte, gereicht wird.

Anmerk. 1. Die Eventualbelehnung wird auch in unſern Geſetzen Abuſivbelehnung genannt. S. Lehnsmandat I, 1.

Anmerk. 2. Die Eventualbelehnung (von welcher unten noch in einem beſondern Kapitel die Rede ſeyn wird) iſt

ist übrigens von der gesamten Hand sehr wesentlich unterschieden. S. Bauer. de forma ac defin. c. S. m. und H. Pist. Quaest. L. II. qu. 20. Nehmlich 1) der Mitbelehnte hat ein wirkl. Miteigenthum am Lehne, (nicht sein condominium, sondern das exercitium huius cond. ist bedingt,) nicht der Eventualiter investitus. (Hier ist ipsa dominii translatio conditionata.) 2) Zur Erwerbung der gesamten Hand ist wenigstens in der Regel der Consens des Vasallen erforderlich, nie aber zur Erwerbung der inv. event. 3) Die Mitbelehnte können daher auch den Vasallen an allen ihnen nachtheiligen Handlungen hindern. — Der event. invest. hat in keinem Falle ein Klagerecht gegen den Vasallen oder ein ius vindicandi u. s. w.

§. 62.

III) Endlich ist die Belehnung entweder die erste, oder eine Erneuerung einer vorhergehenden. Die letztere findet statt, wenn einer, der schon vorher mit einem Guthe belehnt war, oder doch vermöge der Belehnung eines andern ein Recht an dem Lehne hatte, von neuen mit diesem Guthe belehnt wird. Es wird von der letztern weiter unten in einem besondern Kapitel die Rede seyn; jedoch gilt von ihr in der Regel alles das, was hier von der erstern Art der Belehnung gesagt werden wird.

Anmerk. Sonst wird das, was in diesem Kapitel vorkommt, auf alle nur genannte Arten der Belehnung anwendbar seyn.

§. 63.

Durch die Belehnung erhält der Vasall in der Regel das nutzbare Eigenthum für sich und seine ehelichen lehnsfähigen Descendenten. Ob aber damit der Nießbrauch des Lehnes verbunden seyn soll, hängt von der Art der Belehnung ab, (wenn es nicht etwa eine Eventualbelehnung oder Mitbelehnschaft ist).

Anmerk. Ich bemerke, daß bey uns in der Regel bey einem jeden neuen Lehne auch Mitbelehnte vorkommen. Daher der Grundſatz des gemeinen Lehnrechts: Feudum conſtituitur deſcendentibus primi acquirentis legitimis feudorum capacibus; bey uns auch auf die Mitbelehnten ausgedehnt werden muß.

§. 64.

Es geſchieht die Belehnung in den Regierungen, (zu Dresden, Schleuſingen, Wurzen, Merſeburg, Zeiz) welche in ſo fern die Churſächſiſchen und Stiftiſchen Lehnscurien vorſtellen. Der Kanzler oder in deſſen Abweſenheit derjenige, welcher den Vorſitz führt, vertritt die Stelle des Lehnsherrn und bekennt im Namen deſſelben die Lehn und geſamte Hand.

Anmerk. 1. Ein mehreres wird von den Churſächſiſchen Lehnscurien im 4ten Abſchnitte vorkommen. Hier bemerke ich nur, daß, da jetzt die Landesregierung in zwey Senate getheilt iſt, die Belehnung nur im erſten Senate oder in Pleno geſchieht. Das letztere iſt beſonders bey der Belehnung der Lehnsgrafen gewöhnlich der Fall.

Anmerk. 2. Wenn dieſe Belehnung per procuratorem an die Stelle der ehemaligen getreten ſey, die der Lehnsherr in Perſon ertheilte, kann ich aus Mangel an ſichern Datis nicht genau beſtimmen. Wahrſcheinlich geſchah es zum Ende des 15ten Jahrhunderts. Jedoch finden ſich im 16ten Jahrhunderte noch Beyſpiele, daß wenigſtens die Lehnsgrafen von dem Churfürſten in Perſon belehnt wurden (und zwar per oſculum.) So heißt es bey Buder in ſ. Amoenitatt. iur. feud. p. 122. „Da 1553 die Herren von Schönburg vom Churfürſten belehnt wurden, ſo hat der Churfürſt, alten Gebrauchs nach, jedem die Lehn mit gewöhnlichem Kuſſe gethan.“ Ein anderes Beyſpiel von einer Belehnung der Grafen von Mannsfeld ſ. b. Kempius de oſculo homagii S. 327.

§. 65.

Ein Vasall (und Mitbelehnter) muß das erstemal, d. h. wenn er nicht schon vorher wegen dieses oder wegen eines andern Guthes vor derselben Lehnscurie *) beliehen worden ist **), jederzeit in Person und mittelst Eides die Vasallenpflicht leisten. Die folgenden Male aber braucht er nur mittelst Handschlages entweder in Person oder durch einen Gevollmächtigten (der in diesem Falle jederzeit zugelassen wird) ***) zu versprechen, die schon auf sich habende Vasallenpflicht auch in Beziehung auf diese Belehnung zu erfüllen. Lehnsmandat III, 1.

*) Von der Lehnscurie zu Dresden und zu Merseburg weiß ich aus sichern Nachrichten, daß ein bey einer andern Lehnscurie schon in Pflichten stehender Vasall, deswegen nicht vom persönlichen Erscheinen dispensirt ist. Aus leicht einzusehenden Gründen vermuthe ich dieses auch von den Uebrigen.

**) Ich sage: beliehen worden ist. Denn sollte er auch per mandatarium das erstemal die Lehnspflicht geleistet haben, so braucht er dennoch nicht das zweytemal in Person zu erscheinen. S. ein Rescr. dd. den 30sten Decemb. 1776. (an die Stiftsreg. zu Merseburg) in Schaunburgs Einleit. zum Sächs. Rechte Th. III. Sect. II. Exerc. II. §. 19. Eben so wird es in der Dresdner Lehnscurie gehalten.

***) Die Vollmacht wird gewöhnlich zugleich mit der Supplike übergeben: und es ist nicht einmal nöthig, daß in der Supplik des Procuratoris besonders Erwähnung geschieht. Wenn sich dieser zu gehöriger Zeit meldet und durch seine Vollmacht hinlänglich legitimirt, so wird er doch zur Belehnung zugelassen. — Ferner ist es auch nicht nöthig, daß er die Abwesenheit seines Principals entschuldige, oder wohl gar die Ursachen seines Außenbleibens bescheinige.

Anmerk. In dem 16ten und 17ten Jahrhunderte war es in allen und jeden Fällen erlaubt, die Lehn durch einen Gevollmächtigten zu muthen. Das fremde Recht, der entflohne Geist des Lehnsystems, hatte auch bey uns die alte deutsche Sitte verdrängt (man vergl. Böhmers

Obſſ. iur. feud. obſ. X.) — Zuerſt wurde dieſe, in Beziehung auf die erſte Leiſtung der Lehnspflicht, wieder hergeſtellt in dem Lehnsmandat Joh. Georgs I. vom 4ten October 1647. Im C. A. T. I. p. 1961. (die folgenden Lehnsmandate wiederholten dieſe Verordnung.) Der Grund dieſes Geſetzes ſcheint in der That darinne zu liegen, daß der Lehnsherr in den damaligen ſo bedenklichen Zeiten das Band zwiſchen ſich und ſeinen Vaſallen deſto feſter knüpfen wollte: ſo wie er es ſelbſt in der Einleitung zu jenem Geſetze ſagt. Auf alle Fälle iſt die Vermuthung Hommels (in ſ. academiſchen Reden über den Maſcov S. 231.) ganz irrig, als läge der Grund, aus welchem der Vaſall in Perſon erſcheinen müßte, darinne, daß in der Erl. P. O. der Eyd in des andern Seele überhaupt abgeſchafft worden ſey.

§. 66.

Von dieſer Verbindlichkeit, das erſtemal die Lehnspflicht in Perſon zu leiſten, ſind jedoch befreyt: 1) die Churfürſtl. wirkl. geh. Räthe. Reſcr. vom 5ten Jul. 1741. in der Fortſ. des C. A. S. 1007. 2) Die Fürſten von Schwarzburg, die den Lehnseid wegen ihrer Churſächſiſchen Lehne durch einen Gevollmächtigten von Adel ablegen zu laſſen berechtiget ſind. Verm. d. Receſſes vom J. 1719. §. 4. S. Wabſts Churſächſiſche Juſtizverfaſſung S. 35. 3) Weiber, welche die Lehn in allen und jeden Fällen durch hierzu Bevollmächtigte befolgen, Lehnsmandat III, 2. *) und endlich 4) ſollen alle, die Alters, Krankheits oder anderer erheblicher Urſachen halber **), nicht ſelbſt erſcheinen können, auf beſchehenes Anſuchen befreyt ***) und zur Eidesleiſtung durch einen Gevollmächtigten gelaſſen werden. Lehnsmandat III, 1.

*) Die Vollmacht iſt in dieſem und in allen andern Fällen ausdrücklich dahin zu richten, daß ſie den Lehnseyd in die Seele derer, die ſie bevollmächtiget haben, ſchwören ſollen.

**) Zu

**) Zu den erheblichen Ursachen, deren das Lehnsmandat nicht ausdrücklich erwähnt, gehört besonders der Fall, wenn einer abwesend oder in fremden Diensten ist. S. von Globig Obs. 26. S. 191.

***) Und es kann zwar nur vom geh. Consilio Dispensation ertheilt werden. S. Hommels akadem. Reden über den Mascov. S. 231. Ich bemerke hier ein für allemal, daß, so oft Dispensation bey dem geh. Consilio in Lehnsachen zu erhalten ist, das Gesuch entweder bey diesem oder bey der Regierung angegeben werden kann. Im ersten Falle wird das Supplik entweder brevi manu an die Regierung abgegeben, oder auch sogleich Bericht darauf erfordert. Im zweyten erstattet die Regierung an das geh. Consilium Bericht. Nur wegen der Allodification eines Lehns oder wegen Veräußerung der Lehnspertinenzien muß unmittelbar bey dem geh. Cabinette supplicirt werden, und die Regierung verweist dahin solche Gesuche, wenn sie bey derselben übergeben werden.

Anmerk. Auch wird zuweilen ein Gevollmächtigter bey der ersten Belehnung zugelassen, wenn der Lehnsfolger sogleich das Guth an einen andern abtritt. S. Wabsts Churs. Justizverfassung Sect. II. c. 1. S. 74.

§. 67.

In allen und jeden Fällen, in welchen die Muthung der Lehn oder Mitbelehnschaft erforderlich ist, muß sich der Vasall, (bey Strafe des Verlusts) *) entweder in Person oder respective durch einen Gevollmächtigten binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen **) dazu bey der Lehnscurie angeben. Lehnsmandat V, 1 und 5. Denn die Lehnscurie bestimmt keinen besondern Tag zur Lehnsreichung ***).

*) Hievon ein mehrers in dem Kap. von der Erneuerung der Lehn und gesamten Hand. — Wabst bemerkt zwar a. a. O. S. 78. daß die Landesregierung, wenn sich wenigstens binnen zehn Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Frist der Vasall zur Lehnsmuthung angiebt, ihm noch die Lehn oder gesamte Hand bekenne. Allein diese Nachricht ist wenigstens nach der heutigen Verfassung geradezu eine Unwahrheit.

**) Der

**) Der Terminus a quo iſt nach Verſchiedenheit der Fälle ſo zu beſtimmen (Lehnsm. I, 15.): 1) bey denen Käufern, Wiederkäufern und neuen Acquirenten von Zeit der erfolgten Confirmation des Contrakts, oder Adjudicationsſcheins; 2) bey Begnadigungen mit angefallenen Lehn, a) wenn der Anfall bereits erfolget, von Zeit der erhaltenen Begnadigung; b) in übrigen aber von Zeit des Anfalls [da jedoch nach demſelben §. der Todestag des letzten Beſitzers nicht mit zu rechnen ſeyn würde] oder der davon erlangten Wiſſenſchaft; 3) bey Präſentatien der Mitbelehnten von Zeit ſolcher Präſentation. 4) Sollte in allen dieſen Fällen der erſte Acquirent ein Minderjähriger ſeyn, ſo würde die geſetzliche Friſt von der Zeit der erlangten Minderjährigkeit an (nachdem er jedoch deswegen Indult erhalten hätte) zu rechnen ſeyn. 5) Sollte hingegen ein Minderjähriger veniam aetatis erhalten, und nach Erlangung derſelben ein Lehnguth erwerben, ſo würde von den obigen Regeln keine Ausnahme zu machen ſeyn. Arg. Reſcr. vom 24ſten März 1779. in Schaunb. Einleit. zum Sächſ. Rechte. Th. III. Sect. II. Exc. II. §. 21. 6) Hätte aber ein Minderjähriger ſchon vor erlangter venia aetatis ein Lehnguth acquirirt, ſo muß man unterſcheiden, ob er vor erlangter venia aetatis Indult bis zu ſeiner Volljährigkeit erhalten hat, oder nicht. Im erſtern Falle bleibt die oben n. 4. aufgeſtellte Regel in ihrer Kraft. Im zweyten muß er entweder binnen Jahr und Tag von der Zeit der Erwerbung an die Lehn muthen, oder er muß um einen Indult anſuchen, der ihm jedoch nur auf ein Sächſiſches Jahr (das von dem Dato des über die venia aetatis gefertigten Decrets zu rechnen iſt,) ertheilt wird. Arg. eiusd. Reſcr.

***) Unter dem Angeben wird ein perſönliches Erſcheinen des Vaſallen oder ſeines Gevollmächtigten in der Lehnsexpedition verſtanden. Worüber jedesmal eine Regiſtratur zu fertigen iſt. Lehnsm. III. 3. Ein bloß ſchriftliches Anſuchen um die Belehnung iſt nicht hinlänglich, der auf die Verſäumniß der geſetzlichen Friſt geſetzten Strafe zu entgehn. Lehnsm. III. 3.

§. 68.

Was ferner die Art betrifft, wie Einer die Lehn oder Mitbelehnſchaft in einem neuen Lehne zu ſuchen hat, ſo muß er in einem von ihm unterſchriebenen Supplike, 1) das Guth, 2) die Zeit, wenn die Confirmation des

Kaufs

Kaufs u. s. w. oder respective die Präsentation zur gesamten Hand erfolget, 3) die Beschaffenheit des Guthes, ob es nämlich Mann- oder Weiberlehn sey, benennen, und sodann sein Gesuch kürzlich beyfügen. Lehnsmandat I, 16.

Anmerk. Es geschieht dieses in einer förmlichen offenen Supplication. — Wenn die Lehn durch einen Gevollmächtigten gemuthet wird, so kann die Vollmacht entweder zugleich mit der Supplik oder besonders übergeben werden. Gewöhnlich ist das erstere der Fall.

§. 69.

Hat der Vasall dieses gehörig beobachtet, so wird Er, sobald er sich in Person oder durch seinen Gevollmächtigten angiebt, alsobald belehnt. Sollten sich hingegen Ursachen finden, weswegen die Belehnung noch zur Zeit nicht ertheilt werden könnte, so soll 1) dem Vasallen schriftlich oder mündlich Bescheid deswegen ertheilt, 2) eine Registratur, (worinne sowohl die geschehene Lehnsmuthung, als die Ursachen, aus welchen die Lehn verweigert worden, enthalten seyn müssen) gefertiget, und 3) eine Abschrift davon dem Supplicanten eingehändiget werden. Hat nun der Vasall eine solche Vigilanzregistratur erhalten, so ist er nicht eher verbunden, die Lehn wegen dieses Falles von neuem zu suchen, bis ihm die Lehnscurie, nachdem jene Hindernisse gehoben waren *), eine Frist dazu bestimmt, Lehnsmandat III, 3.

*) Als ein Beyspiel eines solchen Hindernisses kann man einen begangenen Lehnsfehler anführen. Man vergl. ein Reser. vom 4ten Octob. 1742. in der Forts. des C. A. S. 1011.

§. 70.

Wenn aber Hinderniſſe eintreten ſollten, wodurch der Vaſall von der Lehnsmuthung binnen der geſetzlichen Friſt abgehalten würde, ſo hat er, oder reſp. ſein Vormund und Curator noch vor Ablauf derſelben um einen Indult gehörig anzuhalten *). Lehnsmandat II, 1—3. In dem Supplicate, worinne um Indult gebethen wird, iſt 1) die Zeit der geſchehenen Erwerbung, (die, in ſo fern es nöthig, durch beygefügte Urkunden zu beſcheinigen iſt,) 2) die Beſchaffenheit des Guthes, weshalben der Indult geſucht wird (ob es nämlich Mann- oder Weiber- oder Erblehn iſt), 3) die Urſache, welche den Vaſallen, um Indult zu bitten, veranlaßt **), 4) die Friſt, auf wie lange er geſucht wird, anzugeben.

*) Für Unmündige, Abweſende und dergleichen Perſonen, können nicht allein Vormünder oder deren Aeltern und Geſchwiſter, ſondern auch die Agnaten und Mitbelehnten derſelben, ingleichen die Beſitzer des Lehnes ſelbſt um Indult bitten. Lehnsm. II, 2. Ob wohl aber Abweſende und Unmündige wegen des ihnen zuſtehenden beneficii reſtitutionis in integrum, wenn die Lehn ſtatt ihrer von dieſen Perſonen nicht gehörig gemuthet worden wäre, deswegen der Lehn oder Mitbelehnſchaft keinesweges verluſtig werden, ſo haben doch ihre Tutores und Curatores [nicht aber die andern nur genannten Perſonen,] welche ſich hierbey fahrläßig erwieſen haben, deswegen nachdrückliche Ahndung zu gewarten.

**) Dieſe Urſachen ſind durch beygelegte Atteſtate u. ſ. w. zu beſcheinigen, z. B. das Alter eines Minderjährigen durch Zeugniſſe aus dem Kirchenbuche.

Anmerk. 1. Wenn von neuem Indult geſucht wird, ſo iſt der vorige Indultſchein dem Supplikate jederzeit beyzulegen. Die Lehnscurien können übrigens einem und demſelben Vaſallen wegen des nehmlichen Falles nur drey Indulte nach einander ertheilen. Bey dem vierten wird Bericht an das geh. Conſilium zu erſtatten ſeyn.

S.

S. Reser. vom 3ten April 1739. in der Forts. des Cod. A. p. 1003.

Anmerk. 2. Man bemerke übrigens ja, daß ich hier nur von dem Indulte in Beziehung auf die erste Belehnung handle.

§. 71.

In der Regel ist in dem Indultscheine jederzeit zu bemerken, auf wie lange der Indult ertheilt worden. Er wird aber Unmündigen, bis zur erlangten Volljährigkeit *), Abwesenden, bis zu ihrer Wiederkehr, denen, die mit Gemüths- oder Leibesgebrechen befallen worden sind, bis zu ihrer Genesung gestattet; so daß die zur Lehnsmuthung bestimmte Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen ihnen erst von den gedachten Zeitpunkten zu laufen anfängt. In allen andern Fällen wird der Indult nur auf ein Jahr erstreckt **), da denn der Vasall binnen diesem Jahre entweder die Lehn wirklich empfangen, oder um fernern Indult anzusuchen hat. Lehnsmandat II, 4.

*) Die Lehnsmündigkeit fängt zwar in Chursachsen mit dem 18ten Jahre an, d. h. man wird nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Leistung des Lehnseides gelassen. Dennoch wird sich nur der an der Lehn oder gesamten Hand versäumen, der nicht binnen Jahr und Tag, von erlangtem 21sten Jahre an zu rechnen, die Lehn gemuthet hat. Wenn er auch an einem andern Guthe die Lehn oder gesamte Hand schon früher gemuthet haben sollte. — Nach dem ältern Churs. Lehnrechte wurden Unmündige nach dem 14ten Jahre durch einen Gevollmächtigten belehnt. Das heutige Recht wurde zuerst festgesetzt durch das Lehnsm. Joh. Georgs I. vom Jahre 1647.

**) Unter einem Jahre wird hier jederzeit ein Sächsisches Jahr von 1 Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen verstanden. Wird ein fernerweiter Indult ertheilt, so fängt er jederzeit erst mit Ablauf des vorhergehenden an. Lehnsm. a. a. O.

§. 72.

Wenn die Reſolution der Lehnscurie auf das Geſuch des Vaſallen nicht vor Ablauf der Friſt erfolgen ſollte, ſo ſoll die Unterlaſſung der Lehnsmuthung vor keinen Lehnsfehler gerechnet werden. Im Gegentheile ſoll 1) dem Vaſallen, über ſein zu gehöriger Zeit geſchehenes Suchen auf Verlangen entweder ein Vigilanzſchein, oder eine beglaubte Abſchrift von dem dießfalls eingereichten Supplicate zu mehrerer Sicherheit ertheilt werden; 2) ſoll die Lehnscurie, im Falle der Indult nach der Zeit abgeſchlagen würde, dem Vaſallen eine gewiſſe, von der geſchehenen Inſinuation an laufende Friſt beſtimmen, binnen welcher er ſich ſodann, entweder in Perſon oder reſpective durch einen Gevollmächtigten zu ſtellen, und die Lehn oder geſamte Hand zu empfangen hat. Lehnsmandat II, 5.

§. 73.

Die bey der Belehnung vorkommenden Feyerlichkeiten ſind in Churſachſen kürzlich folgende: der Vaſall wird von dem Lehnsſecretario in die Seſſionsſtube geführt; der Kanzler nimmt ihm hier im Nahmen des Churfürſten die Lehnspflicht, entweder mittelſt Eides, der ihm von dem Lehnſecretario vorgeleſen wird, oder nur mittelſt Handſchlages ab *); und bekennt ihm hierauf die Lehn oder geſamte Hand dem Lehnsbriefe gemäß.

*) Auch dann, wenn der Vaſall die Lehnspflicht eidlich leiſtet, muß er dem Kanzler den Handſchlag ablegen.

Anmerk. 1. Der Vaſall muß vorher jederzeit ſeinen Degen ablegen. S. Wabſt a. a. O. S. 74. In der Dresdner Lehnscurie wird dem Vaſallen ein beſonderer langer rother Mantel von Tuch zu dieſer Handlung um-

umgegeben. Wahrscheinlich schreibt sich dieser daher, daß ehemals der Vasall bey feyerlichen Gelegenheiten in einer besondern Tracht (wir würden sie jetzt Uniform nennen) erscheinen mußte. S. Struben Obs. de vestitu vasallorum, in Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnrechte Th. III. Abh. 13. und Scheid de vestibus curialibus. Ebend. Th. II. Abh. 12. und Zusätze dazu, Ebend. Th. IV. Abh. 21. n. 4. Diesen rothen Mantel nimmt überhaupt ein jeder um, der in der Regierung einen Eyd leistet, z. B. die Räthe bey ihrer Introduction. Bey einer Belehnung durch bloßen Handschlag fällt derselbe weg.

Anmerk. 2. Es geschieht sehr oft, daß vier, fünf und mehr Vasallen zugleich beliehen werden, (ohne daß es jedoch nothwendig wäre, daß der Vasall und die Mitbelehnten an einem Guthe zu gleicher Zeit beliehen werden müßten.) Der Canzler recensirt sodann bey ihrem Eintritte die Stücke, woran sie die Lehn und gesamte Hand suchen. Zuletzt bekennt er sie ihnen insgesamt, und zwar, wenn Allodialgüther dabey sind, mit dem Zusatze: „respective unbeschadet ihrer Erblichkeit.“

§. 74.

Ueber die geschehene Belehnung wird unter dem Dato derselben *) (S. das Rescr. vom 29sten November 1741. in der Forts. des Cod. Aug. p. 1007.) von der Lehnscurie eine Urkunde, die den Namen des Lehnsbriefes führt, ausgefertiget **). Zu diesem Ende muß der Vasall gleich bey Empfahung der Lehn, den jüngsten und nächst vorhergehenden Lehnbrief mit zur Stelle bringen, zugleich auch eine aus solchem mit Fleiß gefertigte und aufs halbe Papier conceptsweise geschriebene Copey mit übergeben ***), damit dieselbe, nach beschehener Collationirung bey der Canzley vidimiret, das Original dagegen wieder zurückgegeben werden könne. Lehnsmandat IV, 1.

*) Wer.

*) Werden daher Mitbelehnte erſt nach der Beleihung angegeben, ſo kommen ſie zwar für dießmal nicht in den Lehnbrief, jedoch erhält darüber der Vaſall auf Verlangen einen Kanzleyſchein. S. Reſcr. vom 14ten Aug. 1743. In der Fortſ. des C. A. p. 1013.

**) In dem Lehnsbriefe iſt alſo 1) der Name des Lehnsherrn enthalten. — Jedoch wird der Lehnsbrief nur von dem Kanzler unterſchrieben. S. Schaunburg a. a. O. §. 19. 2) Der Name derer, die mit dem Guthe beliehen werden; alſo bey uns der Name des Vaſallen und der Mitbelehnten. Und zwar müſſen die letztern mit Vor- und Zunamen (und nicht bloß nomine collectivo) darinne angegeben werden. S. das Lehnsmandat Joh. Georgs IV. §. nachdem wir auch viertens ꝛc. Ferner iſt wegen der Mitbelehnten die Clauſel dem Lehnsbriefe einzuverleiben (S. d. a. Reſcr.): „Jedoch daß dieſelben der geſamten Hand jetzt und forthin jedesmal gebührende Folge thun, und was die Lehnrechte, nebſt dem Herkommen erfordern, verrichten und in Acht nehmen, im widrigen Falle, oder wenn ſie ſich vorhin ſchon daran verſäumt hätten, ihnen hierdurch nichts geliehen ſeyn ſoll.“ 3) Sehr oft auch die Ordnung, in welcher die Mitbelehnten ſuccediren ſollen. 4) Die Zeit und der Gegenſtand (nach ſeiner rechtlichen und phyſiſchen Beſchaffenheit) der geſchehenen Belehnung. Man vergl. I. G. Siegel de literis inveſtiturae. Lipſ. 1739.

***) Wie zu verfahren ſeyn würde, wenn gar kein früherer Lehnsbrief vorhanden ſeyn ſollte. S. im Lehnsmandate vom 21ſten Septemb. 1657. n. 5.

Anmerk. Die Mitbelehnten erhalten nie einen Lehnsbrief, ſondern nur einen Kanzleyſchein oder Muthzettel.

§. 75.

Der neue Lehnsbrief iſt in der Regel (was den Gegenſtand der Belehnung, die Materialia deſſelben betrifft) mit dem vorigen durchgängig gleichlautend, und nur die Namen des Vaſallen oder der Mitbelehnten werden erforderlichen Falls verändert. Jedoch wird dieſe Regel eine Ausnahme leiden, 1) wenn gewiſſe Stücke, die in den vorigen Lehnsbriefen nicht enthalten

ſind,

sind, entweder durch ausgebrachte Commission als Lehnspertinenzien ausfündig gemacht; 2) oder durch Kauf oder auf eine andere Weise zum Hauptguthe gebracht und zuvörderst absonderlich in Lehn genommen worden sind; 3) oder wenn durch einen ordentlichen Prozeß ihre Lehnsqualität, z. B. gegen die Allodialerben erwiesen worden ist; 4) wenn Stücken, die in den vorigen Lehnsbriefen enthalten waren, nach der Zeit auf eine rechtsbeständige Art und Weise vom Hauptguthe abgekommen sind. Lehnsmandat IV, 2.

Anmerk. 1. Die Concepte zu den neuen Lehnsbriefen sollen den Vasallen auf Verlangen vor der Ausfertigung communicirt, und sie mit den dabey habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen gehört werden. S. Mand. vom 16ten Octob. 1734. im C. A. C. p. 994. — Da es sich mit der Ausfertigung des Lehnsbriefes zuweilen verzieht, so wird dem Vasallen über die geschehene Belehnung jederzeit ein Kanzleyschein ausgefertiget. Siehe Schaunburg a. a. O. §. 24.

Anmerk. 2. Alle diese Veränderungen muß der Vasall sogleich bey der Belehnung erinnern. Lehnsmandat IV, 2.

§. 76.

Der Vasall muß sogleich bey der Belehnung den Lehnsbrief ablösen, in der Folge aber die wirkliche Ausfertigung desselben bey der Kanzley abfordern, oder gewärtig seyn, daß sie ihm auf seine eignen Kosten zugefertiget wird. Lehnsmandat IV, 3. *). Die dafür zu entrichtenden Sporteln sind durch die dem Lehnsmandate beygefügte Taxordnung bestimmt **); hingegen ist die Lehnwahre, in dem eigentlichen Sinne des Worts, bey den Churſächsischen Rittergüthern in der Regel nicht gebräuchlich ***).

*) Ehe-

*) Ehemals herrſchte in dieſem Puncte eine ſehr große Unordnung in Sachſen, wie man ſchon aus den vielen deswegen ergangenen Mandaten ſchließen kann; und erſt zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts wurde hierinne mehrere Ordnung getroffen. S. Mand. die Reviſion und Einrichtung des Lehnsarchivs betreffend vom 16ten Octob. 1734. In der Fortſ. des Cod. Aug. S. 991.

**) Ich will über dieſe Lehnstaxe nur zwey Bemerkungen hinzufügen: 1) Da das Lehnbriefgeld nach dem Werthe des Guthes beſtimmt wird, ſo richtet man ſich dabey jederzeit (wenn nicht eine Gefährde zu vermuthen ſeyn ſollte) nach dem im letzten Contrakte beſtimmten Preiſe. 2) Was das Siegelgeld betrifft, ſo exiſtirt bey einem jeden bey der Dresdner Lehnscurie zu Lehn gehenden Guthe ein gewiſſer Satz, von welchem, ungeachtet aller Veränderungen im Preiſe des Lehns, nie abgegangen wird.

***) S. Carpz. ad Conſt. elect. 39. P. II. def. 32. und Horns iurispr. feud. C. XVII. §. 21.

Anmerk. Lehnsreverſalen, in wie fern man darunter Urkunden verſteht, worinne ſich der Vaſall zur Leiſtung ſeiner Verbindlichkeiten beſonders verpflichtet, ſind in Churſachſen nicht üblich. Eine Ausnahme davon machen in gewiſſer Rückſicht die Vaſallen des Stifts Naumburg.. S. oben Kap. III. §. 45. — Ein beſonderes Beyſpiel von Lehnsreverſalen, die die Herrn von Schönburg dem Churfürſten von Sachſen ausſtellen mußten, (im Jahre 1669 und 1683) findet man in Lud. Menkens Diſſ. de vi ſuperioritatis in territoriis Imperii clauſis etc. Lipſ. 1712. 4. §. 32. Es würde nicht ſchwer ſeyn, andere Beyſpiele aus ältern Zeiten hinzuzufügen. Z. B. in Lünigs Corp. iur. feud. T. II. S. 547 und 549.

Siebentes Kapitel.

Von dem Rechte der Lehnsfolge nach den Churſächsischen Gesetzen.

§. 77.

In der Lehre von der Lehnsfolge sind vorzüglich folgende drey Fragen zu beantworten: 1) welche Personen haben ein Recht, in das Lehn zu folgen? 2) von welcher Art ist dieses Recht? 3) in welcher Ordnung folgen sie auf einander? Die ersteren beyden Fragen sollen in diesem, die dritte in dem folgenden Kapitel beantwortet werden.

§. 78.

Was nun A) die Personen betrifft, die in ein Lehn zu succediren berechtiget sind, so ist es ein Grundsatz des Churſächsischen Lehnrechts: daß der Vasall nur auf seine ehelichen Leibeslehnserben männlichen Geschlechts das Lehn vererbe; alle andere aber (Seitenverwandte, oder auch andre zu der Familie des Vasallen nicht gehörige Personen) nur vermöge der gesamten Hand in das Lehn folgen können *).

*) S. die Const. elect. 45. P. II. das Torg. Ausschreiben §. Welchergestallt die Agnaten. Lehnsmandat I, 1. Das letztere drückt diesen Grundsatz so aus: Die Lehnsfolge stehet allein auf der gesamten Hand. Zur Erläuterung dieser Formel will ich folgendes hinzufügen: Man darf sie, wie mir scheint, nicht auf die Lehnsfolge der Seitenverwandten einschränken, sondern sie enthält in der That denselben Grundsatz, der im §. aufgestellt worden ist, wenn man sich nur erinnert, daß die Kinder des Vasallen nicht als Lehnsfolger in der eigentlichen Bedeutung

deutung des Worts angeſehen werden können. Sie ſind vielmehr, wie wir weiter unten ſehen werden, auch in Beziehung auf das Lehn Erben des Vaters.

Anmerk. 1. Es iſt alſo in Churſachſen gewiſſermaßen noch bis jetzt das alte Deutſche und Sächſiſche Recht im Gebrauche, nach welchem Seitenverwandten, als ſolche, (und wenn ſie nicht im Mitbeſitze des Lehns waren) kein Succeſſionsrecht hatten. S. das Sächſ. Lehnrecht 6. 21. und das Schwäb. Lehnrecht 43, 2.

Anmerk. 2. Es haben alſo nach dem Churſächſiſchen Rechte weder Seitenverwandte, als ſolche, noch Aſcendenten, ſelbſt nicht in den nach dem gemeinen Rechte ausgenommenen Fällen, ein Succeſſionsrecht im Lehne, wenn ſie nicht die geſamte Hand am Lehne erlangt haben. Und ſogar Erblehne machen hiervon keine Ausnahme. Man vergl. Lud. Mencken. Diſſ de ſimultanea inveſtitura aſcendentium ad ſucceſſionem feudalem apud Saxones neceſſaria. Lipſ. 1702. 4. — Der Grundſatz alſo, worauf die ganze Lehre von der Lehnsfolge nach dem langobardiſchen Lehnrechte beruht: daß alle lehnsfähige Nachkommen des erſten Erwerbers das Recht der Lehnsfolge haben, iſt in Churſachſen unanwendbar, und mit ihm der größte Theil der Lehre von der Lehnsfolge nach dem gemeinen Rechte.

Anmerk. 3. Nach dem ältern Churſächſ. Rechte fand noch ein dritter Grund der Lehnsfolge, die ſämtliche Beleihung (coinveſtitura) ſtatt. Die Coinveſtiti ſuccedirten in die Antheile der andern vi coinveſtiturae, vi iuris de non decreſcendo. Allein dieſer Grund ſcheint nach dem neuern Churſächſiſchen Rechte, da, wie wir geſehen haben, auch die Coinveſtiti nur pro partibus belehnt werden, an den Antheilen der übrigen aber die geſamte Hand erhalten, wegzufallen.

Anmerk. 4. Wir werden alſo hier 1) von den ſucceſſionsfähigen Deſcendenten des Vaſallen, 2) von den Mitbelehnten zu handeln haben.

§. 79.

Es haben alſo ein Succeſſionsrecht im Lehne,

I) die ehelichen männlichen Leibeslehnserben des letzten Vaſal-

Vasallen, und mithin werden 1) alle außer der Ehe erzeugten Kinder desselben von der Lehnsfolge ausgeschlossen seyn. Jedoch werden in Churſachsen a) Kinder, welche zwar außer der Ehe erzeugt, allein durch eine mit ihrer Mutter eingegangene Ehe legitimirt worden sind (legitimati per subsequens matrimonium *)), oder b) welche mit einer Braut nach gehaltener öffentlicher Verlobung erzeugt worden sind **), den ehelichen von den meisten Rechtslehrern gleich geachtet.

*) Man vergl. Hartm. Pist. Quaest. Lib II. obs. 41. n. 37. Hommel Rhapf obss. 455. und 474. I. G. Bauer de successione legitimatorum per subsequens matrimonium exule in feudis. In s. Opusc T. II p. 104. Bernh Fried. Rud. Lauhn die Lehnsfolge der Mantelkinder sammt Schild und Helm in den Sächs. Landen. 1777. Puittmann Obss iur. feud c. 22. Kind quaest. for. T. I. c. 2 legitimati per subsequens matrimonium an in Saxonia a successione in feudo excludantur? — Alles Successionsrecht wurde ihnen in den frühern Churſächs. Gesetzen abgesprochen. S. die Landesordnung Churf. Moritzens vom Jahre 1543. im C. A. T. I. p. 19 tit Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen, und ihr Lehnguth auf sie vererben wollen. (Diese Verordnung wurde selbst auf Anhalten der Ritterschaft erlassen.) Ferner einen Befehl Churf. Moritzens und Herzog Augusts vom Jahre 1550. im C. A. T. I. S. 32. (Auch dieser Befehl wurde, wie aus den Landtagsacten im Jahre 1547 erhellt, auf Anhalten der Landschaft erlassen.) Dennoch wird die entgegengesetzte Meinung von den meisten Churſächs. Rechtsgelehrten vorzüglich aus folgenden Gründen vertheidiget: 1) berufen sie sich auf das gemeine Recht, (welches jedoch in diesem Puncte noch nicht so ganz außer allen Zweifel gesetzt seyn dürfte, auf die Constitutio inedita VII. 3) auf den Gerichtsgebrauch, der sich so sehr für diese Meinung erklärt habe, daß selbst jene frühern Churſächs. Gesetze niemals die Observanz für sich gehabt haben. Noch im Jahre 1770 hat das Apellationsgericht in dieser Maaße erkannt. Allein in neuern Zeiten ist diese Frage als unentschieden (wegen des zweifelhaften Ansehens der Const ined. 7.) dem Churfürsten zur gesetzlichen Bestimmung vorgelegt worden. — Allerdings scheint das Interesse des Adelstandes

gegen das Succeſſionsrecht der legitimirten Kinder zu ſeyn. — In der Weimariſchen Lehnscurie, wo ehemals dieſe Frage ebenfalls ſtreitig war, iſt ſie durch ein Geſetz vom 15ten Jan. 1779 gegen die legitimirten Kinder entſchieden worden. S. C. F. Schorch von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnsfolge. Jena 1780.

**) Man vergl. Georg. Stephan. Wieſand (reſp. Chr. Traugott Doehnert) Diſſ. de eius, qui ex ſponſa natus eſt, ſucceſſione in feudo. Wittenberg 1782. 4. Gottl. Wernsdorf pr. eiusd. argumenti. Ibid. 1793. 4. Kind qu. for. T. I. c. 3. natus ex ſponſa an in Saxonia ſucceſſionis feudalis ſit capax? und Lauhn a. a. O. — Der vorzüglichſte Grund, der für das Succeſſionsrecht der Brautkinder nach Churſächſ. Rechten angeführt wird, liegt in der Deciſ. elect. 49, nach welcher ſolche Kinder überhaupt der väterlichen „Erb und Verlaſſenſchaft“ fähig ſeyn ſollen. Daß nun unter dieſer auch das Lehn begriffen ſey, folgert man 1) aus der ganzen Abſicht, die der Geſetzgeber bey jener Deciſion gehabt zu haben ſcheint, nehmlich den Brautkindern alle und jede Rechte der ehelichen zu ertheilen. Dieſe Abſicht ergiebt ſich nicht allein aus den Worten des Geſetzes, ſondern auch aus der Veranlaſſung zu dieſer ganzen Entſcheidung. Dieſe lag nehmlich wahrſcheinlich darinne, daß die ſponſalia pura (welches alle ſponſalia durch den Beyſchlaf werden) mit den ſponſalibus de praeſenti iuris canonici, die eine wahre Ehe ſind, für gleichbedeutend gehalten wurden; 2) daraus, daß das Lehn, wie wir unten ſehn werden, in Beziehung auf die Kinder allerdings für einen Theil der väterlichen Erb- und Verlaſſenſchaft in Churſachſen gehalten werden muß. Doch auch über dieſe Frage iſt neuerlich von der Lehnscurie zu Dresden Bericht erſtattet, und dieſelbe einer geſetzlichen Entſcheidung anheim geſtellt worden.

Anmerk. Daß übrigens die liberi per reſcriptum principis legitimati auch bey uns nicht ſucceſſionsfähig ſind, bedarf kaum einer Erinnerung. Man vergl. Hartm. Piſt. Qu. L. II. qu. 40. — In wie fern durch eine öffentliche Verlobung ſchon vorher erzeugte Kinder legitimirt werden? iſt ſtreitig. S. Schotts Inſt. iur. Sax. Lib. II. Sect. IV. M. I. C. I. §. 6. not. 5.

§. 80.

Ferner werden c) alle adoptirte Kinder, so wie d) alle Töchter und deren Descendenten von der Folge in das Lehn ausgeschlossen seyn. Jedoch giebt es auch in Sachsen Mann- und Weiberlehne *), worinne aber die Weiber, wenn nicht der Lehnsbrief ausdrücklich ein anderes enthält, nur in subsidium succediren **). Eben so wird es gehalten, wenn ein Lehn zu einem Erblehnguthe ertheilt worden ist ***).

*) Einen besondern Fall, wo auch in einem Mannlehne Weiber vermöge des Gesetzes in gewisser Rücksicht successionsfähig sind, s. unter §. 88.

**) Sie kommen in den Lehnsbriefen unter dem Namen der Mann- und Weiber-, der Söhn- und Töchterlehne, vor. Wenn ich aber in diesen den Weibern und ihren Descendenten nur ein subsidiarium ius succedendi zuschreibe, so hat dieses nach Churs. Rechten diese Folgen und Schranken: 1) wenn ein Vasall Söhne und Töchter hinterläßt, so schließen jene die letztern aus; 2) wenn unter Mitbelehnten von einer und derselben Classe Agnaten und Cognaten vorhanden sind, so gehen jene den letztern vor. Kind qu. for. T. I. c. 8. feudo foeminino successivo ad simultanee investitos devoluto, an inter hos praerogativa sexus obtineat? 3) Wenn ein Lehn an eine Tochter oder an eine Mitbelehnte fällt, so haben ihre männlichen Nachkommen vor den weiblichen den Vorzug. Hingegen a) wenn ein Vasall nur Töchter, aber zugleich mitbelehnte Agnaten hinterläßt, so gehen dennoch jene den letztern vor, das Lehn mag nun ein altes oder neues Lehn seyn. S. Kind. qu. for. T. I. c. 7. defuncti vasalli filiae aut ex his nepotes an in successione in feudo, in quo feminis ius succedendi subsidiarium competit, a simultanee investitis masculis excludantur? wo dieser Satz mit Präjudicien bestätiget wird. b) Wären in der nähern Linie nur mitbelehnte Cognaten, in der entferntern aber mitbelehnte Agnaten vorhanden, so würde ich dennoch die erstern den letztern vorziehn, aus denselben Gründen, aus welchen Töchter den Agnaten vorgezogen werden. Man vergl. unten den §. 100.

***) S. Kind. qu. for. T. I. c. 7. und unten §. 95. Uebrigens bedarf es kaum einer Erwähnung, daß auch in Weiber- und Erb-

lehnen die Cognaten nur vermöge der geſamten Hand ſuccediren können. S. Lehnsmandat I, 3. V, 5. Man vergl. Lud. Menken de ſim. inveſtitura foeminarum in feudo foemínino ad ſucceſſionem neceſſaria.

Anmerk. 1. Noch muß ich zweyer hieher gehöriger Streitfragen Erwähnung thun: 1) Wenn a) unter den Kindern des Vaſallen zwar keine männlichen Deſcendenten, jedoch Enkel von einer Tochter vorhanden ſind, die mit Töchtern oder Enkelinnen concurriren; b) wenn unter den Mitbelehnten Cognaten theils Mannsperſonen, theils Frauenzimmer ſind — werden auch in dieſen Fällen die Männer den Weibern vorgehn? Man vergl. Io. Aug. Otto Gehler (reſp. Maur. Gottfr. Bauer) de ſubſidiaria feminarum ſucceſſione in feudo feminino ad collaterales transeunte. Lipſ. 1791. 4. (Zu dieſer Abhandlung gab ein wichtiger Proceß Veranlaſſung, der unter den Mitbelehnten am Ritterguthe Kriebſtein entſtand. Es ſind ihr zwey Reſponſa der Leipziger und Wittenberger Juriſtenfacultät beygefügt, die ſo wie die der Verfaſſer ſelbſt für die bejahende Meinung jener Frage ſind. Jedoch ſchränken ſie ſich vorzüglich auf den zweyten Theil derſelben ein.) Ich bemerke darüber nur folgendes: 1) da die Churſächſ. Geſetze hierüber nichts beſonderes enthalten, ſo iſt die Frage nach dem gemeinen Rechte zu beantworten; 2) ſo ſehr auch II. F. 17. pr. für die Mannsperſon zu ſeyn ſcheint, ſo betrachte ich dennoch dieſe Frage nach II. F. 50. II. F. 51. §. 3. als unentſchieden: und da Mannsperſonen und Frauenzimmer als Cognaten hier einander gleich ſind, ein Grund aber, der aus der vermutheten Abſicht des Lehnsherrn für die erſtern gezogen werden könnte, jetzt wegfällt, ſo würde ich eher für die verneinende Antwort auf jene Frage ſeyn. Ein ganz anderer Fall iſt es mit den Deſcendenten einer Frau, der ein Weiberlehn wirklich angefallen iſt, da ſie als die erſte Erwerberin betrachtet werden muß. (Bey dem obengedachten Proceſſe kam ein beſonderer aus dem Lehnsbriefe entlehnter Grund den Mannsperſonen zu ſtatten.) — Eine zweyte Frage iſt: in wie fern auch unter den präſentirten Mitbelehnten, Männer den Weibern vorgehn dürften? Ich würde für die verneinende Antwort mich erklären, denn obwohl die geſamte Hand jederzeit nach der Natur des Lehnes zu beſtimmen iſt, ſo ſcheint dieſe

doch

doch auf die Lehnsfolge der präsentirten Mitbelehnten hier aus dem Grunde keinen Einfluß zu haben, weil diese als die ersten Erwerber des Lehns betrachtet werden müssen, die subsidiaria foeminarum successio aber nur auf die Lehnsfolge geht.

Anmerk. 2. Noch kann in Sachsen ein Mannlehn in gewisser Rücksicht in ein Weiberlehn verwandelt werden, durch einen Vertrag zwischen dem Hauptvasallen und den Mitbelehnten. Doch davon an einem andern Orte.

Anmerk. 3. Weiber sind zwar auch als lehnsunfähige Descendenten von der Lehnsfolge ausgeschlossen. Indessen mußten sie hier doch besonders ausgehoben werden, weil der Lehnsherr nicht eben sowohl Weiber, als andere lehnsunfähige Personen zum Nachtheile der andern Lehnsfolger in das Lehn succediren lassen kann. Weiber haben gar kein Successionsrecht am Lehne; andre lehnsunfähige Personen haben entweder nach der Verfassung des Staats ebenfalls kein Recht der Lehnsfolge, oder sie werden bloß an der Ausübung dieses Rechts, weil sie untauglich sind, Kriegsdienste zu leisten, verhindert. Nur die letztern kann der Lehnsherr willkührlich zur Lehnsfolge lassen.

§. 81.

Endlich e) werden alle lehnsunfähige Descendenten des Vasallen von der Lehnsfolge ausgeschlossen seyn. Jedoch kann der Lehnsherr, ohne daß er daran von den entferntern Lehnsfolgern gehindert werden dürfte, solchen Personen entweder sofort die Lehn bekennen, oder Indult deswegen ertheilen *). S. Hommels Rhapf. obf. 482.

*) Blödsinnigen und melancholischen Personen wird auch in Churfachsen ohne weiteres Indult ertheilt. S. ein Rescript vom 19ten Aug. 1739. in der Fortf. des C. A. p. 1005. — Wenn ein Lehnsfolger im Concurse oder in der Inquisition ist, so wird er zwar um die Lehn anzusuchen haben, jedoch wird sie ihm während dieser Zeit nicht gereicht. S. Lehnsmandat I, 11.

§. 82.

Außer den Deſcendenten des letzten Vaſallen haben, B) nur die Mitbelehnten ein Recht, in das Lehn zu folgen. Dieſe ſind wiederum, wenn man auf den Rechtstitel ſieht, wodurch ſie das Geſamteigenthum am Lehne erhalten, entweder durch das Geſetz, oder durch die Präſentation des erſten Erwerbers, zur Mitbelehnſchaft berechtiget *), d. h. ſie enthalten ihr Succeſſionsrecht entweder dadurch, daß ſie ſich die geſamte Hand an einem Lehnguthe, das ihnen wirklich zuſtand oder angefallen war, bey der Abtretung deſſelben vorbehielten, oder durch den Vaſallen, der ſie bey einem neuerworbenen Lehne dem Lehnsherrn zur Ertheilung der geſamten Hand präſentirte.

*) Die präſentirten Mitbelehnten werden auch von den Rechtsgelehrten ſimultanee inveſtiti voluntarii, oder iure cooptationis tales genannt. Die andern aber ſim. inv. neceſſarii oder iure ſanguinis tales. (Jedoch die letztere Bennung ſcheint aus Gründen, die gleich angeführt werden ſollen, nur auf eine ſpeciem derſelben zu paſſen.) — Die erſtern können (quoad titulum acquirendi ſimultaneam inveſtituram) von den letztern in zwey Punkten unterſchieden werden: 1) darinne, daß ihnen der Lehnsherr vermöge des Präſentationsrechtes des Vaſallen die geſamte Hand ertheilt, da die letztern vermöge des ihnen ſelbſt am Lehne zuſtehenden Rechtes darauf Anſpruch machen können. 2) Daß die letztern die Einwilligung des Vaſallen gar nicht bedürfen, um die geſamte Hand am Lehne zu erhalten. Nur der letztere Unterſchied iſt beſtritten. — Man vergl. v. Globig de rebus dubiis in iur. feud. obſ. 13. Diſcrimina inveſtitorum iure ſanguinis et iure cooptationis.

Anmerk. Ueber die Geſchichte des Satzes, daß nach Sächſiſchen Rechten die Lehnsfolge allein auf der geſamten Hand ſteht, ſ. Joh. Pet. von Ludwig differentiae iuris communis et Saxonici in ſimultanea inveſtitura. Halle 1736. I. G. Bauer de origine et progreſſu communis Saxonum manus. Lipſ. 1746. und in ſ. Opuſc. T. II. S. 196. Adrian Steger de genuina introductae ſimul-

simultaneae investiturae causa in Zepernicks Analectis iuris feudalis. F. II. obs. 13. Gotthelf Friedrich Lochmann (resp. Gottlob Gottwald Hunger) obss. ad successionem feudalem in Saxonia electorali spectantes. Lips. 1767. 4. Io. Theoph. Seger de origine et natura communis Saxonum manus. Lips. 1770. 4. Ich übergehe die minder wichtigen Meinungen über diesen Gegenstand (z. B. die von Ludwig, daß die gesamte Hand aus den Lehnsauftragungen und den dabey gemachten Bedingungen entsprungen sey. Indessen veranlaßte dieses wohl allerdings ihre schnellere Verbreitung) und führe nur die Bauersche und Stegersche Vorstellungsart an. Bauer geht von der Bemerkung aus, daß nach dem alten deutschen Rechte Seitenverwandte nach geschehener Theilung kein weiteres Successionsrecht hatten, und daß das Gedinge ihnen eben so wenig hinreichende Sicherheit leistete. (S. Einleit. 3tes Kap.) Als daher das fremde Recht und mit ihm die Eventualbelehnung in Deutschland bekannt geworden sey, habe man diese mit dem Gedinge verbunden, und aus beyden zusammengenommen sey die heutige Sächsische Hand entstanden. Diese Meinung empfiehlt sich allerdings dadurch, daß aus der Natur des Gedinges und der Eventualbelehnung, wenn man beyde zu einem Ganzen verbindet, die heutige gesamte Hand ihrem wahren Wesen nach vollkommen erklärbar ist. Dagegen könnte man es bezweifeln, ob das fremde Recht schon so mächtig und bekannt in Deutschland war, als die gesamte Hand entstand, oder ob es auch überall nothwendig sey, hier einen fremden Einfluß auf die Ausbildung des Gedinges zur gesamten Hand anzunehmen? — Die Stegersche Meinung würde ich kürzlich so fassen: Nach dem alten deutschen Rechte vererbte nur der Vater das Lehn auf den Sohn. Hinterließ er mehrere Kinder, so war eigentlich der Lehnsherr nur gehalten, einen einzigen damit zu belehnen. A. V. de B. §. 75—79. S. Lehnsrecht art. 31. Nun konnten zwar die übrigen Kinder von dem Bruder, der mit dem Guthe belehnt war, ihren Antheil nach dem Landrechte fordern. Sachsenspiegel B. I. art. 14. Doch war es sicherer, daß sie sich sämtl. mit dem Guthe belehnen ließen, welches aber anfangs eine bloße Vergünstigung des Lehnsherrn war, Sächs. Lehnsrecht. art. 34. und erst in der Folge zu einem Rech-

te der Kinder wurde. So wie ſie nun ehemals, da nur einer unter ihnen beliehen wurde, nach Landrechte in den Beſitz des Lehns aufgenommen werden mußten, ſo waren auch jetzt Verträge, die bloß den Beſitz des Lehnes zum Gegenſtande hatten, von der Einwilligung des Lehnsherrn, und überhaupt von dem Verhältniſſe, worinne ſie zu dieſem ſtanden, völlig unabhängig. In der Folge wurde die Belehnung ſelbſt dieſen Verträgen gemäß ertheilt, und ſo entſtand die heutige Mitbelehnſchaft. — Dieſe Meinung würde allen Beyfall verdienen, wenn ſich erweiſen ließe, daß der Grundſatz des alten deutſchen Lehnrechts: Theilung bricht Folge, nur von einer in dem Lehnshofe geſchehenen Theilung zu verſtehen ſey. — Um zu dem, was ich in dem 3ten Kapitel der Einleitung über dieſen Gegenſtand geſagt habe, hier noch einiges hinzuzufügen, ſo ſcheint mir 1) die geſamte Hand in dem Gedinge allerdings ihren Urſprung zu haben; man vergl. die Conſt. elect. 45. P. II. Dieß verbürgt ſchon hinlänglich die Aehnlichkeit beyder Inſtitute; 2) ſcheint mir nicht nöthig zu ſeyn, irgend einen Einfluß des fremden Rechtes auf die Ausbildung des Gedinges zur geſamten Hand anzunehmen. Die geſtiegene Macht der Vaſallen, die Lehnsauftragung mehrerer Erbgüther, die Ausbreitung der Lehnsverbindung, die Erblichkeit der größern Reichslehne u. ſ. w. mußte ſchon von ſelbſt darauf leiten; 3) irrt ſich Bauer, und, ſoviel ich weiß, alle andre mit ihm, wenn ſie die erſte Spur von der heutigen geſamten Hand in den Landtagsacten vom Jahre 1428. (in Wecks Chronicon Dresd. P. III. tit. 6. S. 438.) anzutreffen glauben. Ich habe oben ſchon aus frühern Zeiten Beyſpiele von ſolchen Belehnungen angeführt.

§. 83.

Ich ſpreche I) von den durch das Geſetz zur geſamten Hand berechtigten Mitbelehnten. Sie theilen ſich 1) in ſolche, die in dem Mitbeſitze des Lehnes ſind (coinveſtiti) und 2) in ſolche, die nicht in dem Mitbeſitze des Lehnes ſind (ſimultanee inveſtiti in ſpecie). Die Mitbelehnſchaft der letztern ſchreibt ſich wiederum entwe-

der

der a) daher, daß mehrere Lehnsfolger, denen ein Guth angefallen ist, sich bey Abtretung desselben die gesamte Hand daran vorbehalten haben (simult. investiti nati in specie,) oder b) daher, daß Eltern, die bey ihren Lebzeiten ein Lehn an ihre Kinder abtraten, sich die gesamte Hand daran vorbehielten (simul. inv. ex iure reservato tales in specie).

Anmerk. 1. Ich glaube diesen letztern Unterschied mit Recht annehmen zu können; 1) die gesamte Hand der erstern gründet sich auf die Theilung, die gesamte Hand der letztern auf die Abtretung des Lehns; 2) durch jene erlangen die Seitenverwandten, durch diese die Ascendenten ein Successionsrecht u. s. w.

Anmerk. 2. Ich bemerke, daß in allen diesen Fällen die Mitbelehnten die gesamte Hand auf ihre ehelichen männlichen Leibeslehnserben verfällen, von welchen ein jeder die Mitbelehnschaft durch die Lehnsmuthung (facto proprio) erlangen kann und muß.

§. 84.

Wenn nehmlich 1) mehrere (Kinder oder Mitbelehnte oder eventualiter investiti) in ein Lehn succediren, so wird ein jeder mit dem Guthe zu seinem Antheile und mit der gesamten Hand an den Antheilen der übrigen beliehen, sie mögen nun in dem gemeinschaftlichen Besitze des Lehnes bleiben, oder es einem unter sich, oder einem Fremden abtreten wollen. Lehnsmandat I, 2. Hier betrachten wir jedoch die Coinvestitur nur in so fern, als die sämtlich Beliehenen würklich im Besitze des Lehnes geblieben sind. Es ist aber bey dieser Art der gemeinschaftlichen Belehnung ganz unstreitig gewiß, daß ein jeder Coinvestitus die gesamte Hand an den Antheilen der andern ipso iure, d. h. ohne deswegen mit den andern einen Vertrag geschlossen zu haben, erhält *).

*) Also

*) Alſo auf dieſe Art der Mitbelehnten iſt der obenangegebene Gattungsbegriff, daß nehmlich die ſim. inv. neceſſarii durch das Geſetz ſelbſt zur geſamten Hand berechtiget werden, vollkommen anwendbar.

§. 85.

Wenn aber 2) mehrere (Kinder, Mitbelehnte oder auch eventualiter inveſtiti), denen ein Lehn angefallen iſt, nicht in dem Mitbeſitze deſſelben verbleiben, ſondern es, nachdem ſie damit ſämtlich beliehen worden ſind *), einem oder einigen unter ſich überlaſſen, ſo haben ſie das Recht, ſich in dem Theilungsvertrage oder auch bey der Lehnsauflaſſung die geſamte Hand an einem ſolchen Guthe vorzubehalten (ſimult. inveſtiti nati in ſpecie). Lehnsmandat I, 6. **).

*) Es ſetzt nehmlich bey uns nach dem vorigen §. eine jede ſimultanea inveſtitura, wodurch ſimult. inveſtiti nati in ſpecie entſtehn ſollen, ſchon eine coinveſtitura voraus.

**) Sollen die ſim. inv. nati in ſpecie durch das Geſetz zur Mitbelehnſchaft berechtiget ſeyn, ſo hat dieß nicht bloß den Sinn, daß der Lehnsherr ſie zur geſamten Hand zuzulaſſen verbunden iſt, (welches völlig außer Zweifel iſt,) ſondern auch, daß ihr Recht zur Mitbelehnſchaft von dem Willen des Vaſallen, an welchen das Lehn abgetreten wird, unabhängig ſeyn muß. Allein der letztere Punkt iſt unter den Rechtsgelehrten gar ſehr beſtritten. S. I. G. Siegel Diſſ. de ſimultanea inveſtitura ſine conſenſu vaſalli impetrata. Lipſ. 1743. — Puittmanni Obſſ. iur. feud. c. 17. de ſimult. inveſt. iure proprio et ſine conſenſu poſſeſſoris feudi impretata. Kind Qu. for. T. I. c. 4. Simultanea inveſtitura ſine conſenſu vaſalli impetrata an adverſus hunc valida ſit? Einige (wohin Siegel und Püttmann gehören,) behaupten, daß mehrere Lehnsfolger, wenn ſie das Guth an einen unter ſich abtreten, die geſamte Hand an demſelben fordern und erlangen können, auch ohne daß ſie ſich das Recht dazu im Theilungsvertrage vorbehalten haben. Sie berufen ſich 1) auf die Conſt. elect. 45. P. II. und auf das Lehnsmandat I, 6. In keinem von beyden Geſetzen werde in dieſem Falle die Einwilligung des Vaſallen zur Erhaltung der geſamten

Hand

Hand erfordert; 2) der Nachtheil, der etwa für den Vasallen hieraus entstehen könnte, könne durch Lehnsreversalen abgewendet werden. [Besser könnte man vielleicht sagen, daß der Vortheil, den der Vasall dabey habe, dem Nachtheile wohl die Waage halte.] 3) Darinne liege der Grund, aus welchem bey einem alten Lehne keine Mitbelehnten präsentirt werden können. — Von der andern Seite wird eingewendet ad 1) daß in jenen Stellen der Consens des Vasallen wenigstens nicht ausgeschlossen werde; ad 2) daß doch allemal der Vasall in der Freyheit, mit dem Lehne nach Befinden zu verfahren, eingeschränkt werde; ad 3) daraus, daß bey einem alten Lehne keine Mitbelehnten präsentirt werden können, folge nur, daß der Vasall seine Miterben zur gesamten Hand lassen könne. Hingegen sey es a) ein Grundsatz des gemeinen Rechts, daß niemanden ein Miteigenthümer aufgedrungen werden könne; b) und da nun durch den Theilungsvertrag das Miteigenthum aufgehoben werde, so könne die gesamte Hand nicht ohne Einwilligung des Vasallen an dem getheilten Guthe erlangt werden. — Dennoch würde ich mich für die erstere Meinung erklären. Alles kommt hier am Ende auf die Erklärung des Lehnsmandat I, 6. an. Die Worte sind diese: die Lehnsfolger sollen sich die gesamte Hand *wenigstens* bey der Lehnsauflassung vorbehalten. Hieraus argumentire ich so: 1) das Lehnsmandat a. a. O. verspricht den Seitenverwandten überhaupt die Succession, wenn sie sich die gesamte Hand am Lehne vorbehalten haben; 2) es stellt ihnen frey, ob sie sich diese in dem Theilungsvertrage oder erst bey der Lehnsauflassung vorbehalten wollen; 3) nun kann aber niemand ohne die Einwilligung des Vasallen ein Successionsrecht am Lehne erhalten; mithin müssen sie auch noch bey der Lehnsauflassung das Recht haben, ihre Einwilligung in die Veräußerung des Lehns zu verweigern, wenn ihnen der Vasall nicht gestatten wollte, daß sie sich die gesamte Hand am Lehne vorbehielten. — Man sieht also, daß ich die Vorbehaltung der gesamten Hand jederzeit wenigstens als stillschweigende Bedingung des Lehnsvertrages betrachte; und zur Erläuterung füge ich noch hinzu, daß der Grundsatz: Theilung bricht Folge; so lange die Lehnsauflassung noch nicht erfolgt ist, eigentlich gar nicht anwendbar sey. — Indessen will ich noch einer dritten Meinung gedenken, die zwischen beyden obigen das Mittel halten würde: nehmlich, daß die Seitenverwandten, wenn sie sich nicht im Theilungsvertrage die gesamte Hand vorbehalten hätten, es zwar noch bey der Lehnsauflassung thun könnten, jedoch so, daß ihre Mitbelehnschaft nur im Verhält-

nisse

niſſe zu dem Lehnsherrn, nicht aber in Beziehung auf den Vaſallen von Wirkung ſeyn würde. Man könnte dann die Rechte dieſer Mitbelehnten durch die Rechte derer erläutern, die dem Lehnsmanne in den Lehnsreverſalen uneingeſchränkte Freyheit, über das Guth zu diſponiren, ertheilt hätten.

§. 86.

Wenn endlich 3) Eltern bey ihren Lebzeiten das Lehn an ihre Kinder abtreten, ſo ſind ſie berechtiget, ſich die geſamte Hand an dem Lehne entweder bey Schließung des Contracts, oder doch bey der Lehnsauflaſſung vorzubehalten. Lehnsmandat I, 6.

Anmerk. 1. Es kann hier dieſelbe Frage aufgeworfen werden, die bey dem vorigen §. in der 2ten Anmerkung beantwortet wurde. In dieſem und in dem vorigen aber ſind die Gründe, die für die eine oder für die andere Meinung angeführt werden können, ganz dieſelben.

Anmerk. 2. Sollte ein Frauenzimmer ein Mannlehn acquirirt haben, und ſie träte es an ihre Deſcendenten ab; ſo könnte ſie ſich daran, ohne weitere Diſpenſation die geſamte Hand, jedoch nur für ſich und ihre männl. Leibeslehnserben vorbehalten; von Globig de rebus dubiis in iure feudali. Obſ. XIV. §. 4. verm. eines dort angeführten Reſcripts vom Jahre 1782.

Anmerk. 3. Von der Ordnung der Lehnsfolge der Aſcendenten will ich hier ſogleich bemerken, daß 1), wenn das Kind noch bey Lebzeiten der Eltern wieder mit Tode abgehn ſollte, ohne Lehnserben zu hinterlaſſen, jene allen andern vorgehn würden. Arg. II. F. 14. 26. 49. 2) hinterließe aber das Kind lehnsfähige Deſcendenten, oder verſtürbe doch erſt nach dem Tode der Eltern, ſo würden die lehnsfähigen Deſcendenten der Aſcendenten eben ſo ſuccediren, als wenn das Lehn auf ſie insgeſamt verfällt worden wäre, und ſie es dem Hauptvaſallen mit Vorbehalt der geſamten Hand abgetreten hätten.

Anmerk. 4. Wird ein Lehn an einen, der kein Recht an dem Lehne hat (kein Deſcendent des Vaſallen oder Mitbelehn-

belehnter ist, man vergl. Lehnsmandat VII, 2.) veräußert, so können sich zwar der veräußernde Vasall und die bisherigen Mitbelehnten die gesamte Hand daran ausbedingen; gleichwohl sind sie dann den präsentirten Mitbelehnten völlig gleich zu achten.

§. 87.

Ich komme II) zu den präsentirten Mitbelehnten. Es hat nehmlich der erste Erwerber eines Lehnes, so wie die Descendenten desselben, das Recht, binnen sechs Jahren von Zeit der Erwerbung an, dem Lehnsherrn einige Personen vorzustellen, denen der Lehnsherr, wenn sie anders lehnsfähig sind, die gesamte Hand am Lehne reicht *). Lehnsmandat tit. VII.

*) Die Präsentation der Mitbelehnten kann in der Supplik um die Belehnung, oder auch in einem besondern Schreiben geschehn. Beydes ist willkührlich.

Anmerk. 1. Die Präsentation der Mitbelehnten bey einem neuerworbenen Lehne ist, wie wir oben sahen, so alt, als die Sächs. gesamte Hand selbst (Einl. Kap. 3.) Aber lange blieb es eine bloße Vergünstigung des Lehnsherrn, die in einem jeden Falle besonders gesucht werden mußte. (So verstehe man die Const. elect. 48. P. II.) Erst in dem Lehnsmandat Johann Georgs IV. vom 12ten Novemb. 1691. § fünftens soll der Besitzer ꝛc. wurde es allen Vasallen ein für allemal gestattet.

Anmerk. 2. Man vergl. über dieses Recht der Vasallen überhaupt God. Lud. Mencken de iure offerendi simultanee investiendos und I. G. Bauer de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 78. ff.

§. 88.

Es haben dieses Recht sowohl der erste Erwerber eines Lehns, als auch dessen Descendenten, wenn jener vor Ablauf der gesetzlichen Frist versterben, oder das

Lehn

Lehn an einen ſeiner Deſcendenten abtreten ſollte, ohne entweder überhaupt, oder doch nicht in hinlänglicher Anzahl Mitbelehnte präſentirt zu haben. S. Lehnsmandat VII, 1. und ein Reſcr. vom 28ſten Julii 1790. Ueber das Recht der letztern iſt jedoch noch folgendes zu bemerken: 1) ſind ſie unmündig, ſo können zwar die Vormünder Mitbelehnte anſtatt ihrer Pflegbefohlenen präſentiren; wenn ſie dieſes jedoch gar nicht gethan, oder wenigſtens nicht in hinlänglicher Anzahl Mitbelehnte präſentirt hätten, ſo läuft den Unmündigen die Zeit, die bey dem Abſterben ihres Erblaſſers von der ſechsjährigen Friſt noch übrig war, erſt von dem zurückgelegten 21ſten Jahre an. Lehnsmandat VII, 1. 2) dem ſtrengen Rechte nach würden nur die lehnsfähigen Deſcendenten des erſten Erwerbers dazu befugt ſeyn. Allein durch das Lehnsmandat und mehrere zur Erläuterung deſſelben erlaſſene Reſcripte iſt es auch auf die weiblichen Deſcendenten eines Vaſallen, der ein Mannlehn acquirirte, und zwar in folgender Maaße erſtreckt worden: a) ſtirbt der erſte Erwerber eines Mannlehnes mit Hinterlaſſung bloß weiblicher Deſcendenten, nachdem er zwar die Lehn an ſelbigem Guthe bereits erlangt hat, oder wenigſtens durch Ertheilung eines Indults oder eines Vigilanzſcheines eventualiter pro vaſallo anerkannt worden iſt, jedoch noch keine Mitbelehnten präſentirt hat, alsdann ſollen deſſen Töchter oder deren Deſcendenten bis zu Ablauf des fatalis annoch Mitbelehnte präſentiren können; b) ſtirbt er hingegen, ohne noch auf die vorher beſchriebene Weiſe pro vaſallo anerkannt worden zu ſeyn, ſo ſollen deſſen Deſcendenten ohne Unterſchied des Geſchlechts und Lehns, als ein feudum noviter acquiſitum, in gemeinſchaftliche Lehn erhalten,

ſo

so daß einem jeden das Guth an seinem Antheile, die gesamte Hand aber an den Antheilen der übrigen für sich und seine männlichen lehnsfähigen Leibeserben gereicht wird. Hierauf soll ihnen gestattet seyn, vor Ablauf der von Zeit der Confirmation des Contracts oder des Anfalls an zu rechnenden Frist, Mitbelehnte conjunctim zu präsentiren. Lehnsmandat VII, 1. Rescr. vom 24sten Septemb. 1777 und vom 31sten May 1786 *).

*) Man s. Püttmann obss. iur. feud. c. 18. p. 129. de iure heredum offerendi simultanee investiendos, und Eiusd. Miscellaneorum lib. sing. (Lipsi. 1793. 8.) c. 37. p. 382 de iure heredum vasalli offerendi simultanee investiendos, Paralipomena; v. Globig de rebus dubiis in iur. feud obs. 11 und 14 — Ich mache über jene Rescripte noch folgende Bemerkungen: 1) im erstern Falle (a) wird den weibl. Descendenten die Lehn am Guthe nicht bekennt werden, sondern sie müssen sich durch Verträge mit den Mitbelehnten zur Erwerbung des Lehns tauglich machen; 2 der Grund, warum (a) nur der Fall gesetzt wird, daß der Vasall bloß weibl. Descendenten hinterläßt, ist dieser, weil sonst die Söhne vermöge der väterlichen Belehnung ausschließend in das Lehn folgen würden. 3) Nach dem Rescr. vom Jahre 1777 erhielten die weibl. Descendenten im zweyten Falle (b) nicht die gesamte Hand gegenseitig und an den Antheilen der männl. Leibeserben; und mußten daher durch die Lehnsreversalen sich in dem Besitz des Lehnes zu erhalten suchen. Das zweyte Rescript hat dieses geändert. Es fällt also wieder die in ihrer Art einzige Ausnahme weg, da mehrere mit einem Guthe sämtl. beliehen werden konnten, ohne die gesamte Hand gegenseitig zu haben.

Anmerk. Wenn mehrere ein Lehn erwerben, und mithin damit coinvestirt werden, so können sie nur insgesamt (nicht ein Jeder zu seinem Antheile) Mitbelehnte präsentiren.

§. 89.

Die Personen anlangend, welche zur Mitbelehnschaft präsentirt werden können, so liegt es theils in der Natur der Sache, theils ist es in dem Lehnsmandate

tit.

tit. VII. §. 3. ausdrücklich verordnet, daß ſie überhaupt lehnsfähig ſeyn müſſen *). Jedoch iſt noch außerdem zu bemerken, daß Eltern nicht ihre Kinder zur Mitbelehnſchaft präſentiren können, Lehnsmandat ebend. **). Uebrigens iſt es ganz gleichgültig, ob und in wie weit ſie mit dem erſten Erwerber verwandt ſind, ſo wie auch die Zahl derer, die bey einem Guthe zur Mitbelehnſchaft präſentirt werden können, durch die Geſetze nicht beſtimmt iſt ***).

*) Alſo können z. B. Weiber bey einem Mannlehne nicht präſentirt werden. Hiervon iſt nur der Fall ausgenommen, wenn ein Weib ein Mannlehn acquirirte, und es wiederum an ihren Sohn oder an die Mitbelehnten veräußert, ſo kann ſie ſich die geſamte Hand daran in allen Fällen vorbehalten. S. Reſcr. vom Jahre 1782 in Püttmanns Miſcell. c. 37. p. 385. Jedoch bemerke man wohl, daß in dem Reſcripte nicht von einer jeden Veräußerung die Rede iſt. — Unmündige können allerdings zur Mitbelehnſchaft präſentirt werden, und erhalten ſodann zur Muthung der geſamten Hand Indult, bis ſie das 18te oder 21ſte Jahr erreicht haben.

**) S. von dem Grunde dieſer Verordnung Kind Obſſ. for. T. II. c. 3. Parentes, feudo novo acquiſito, cur filios ſimultanee inveſtiendos iure Saxonico offerre prohibeantur? Er liegt beſonders darinne, daß nicht Kinder ſich des Lehnes anmaßen können, ohne zugleich die Allodialverlaſſenſchaft ihrer Eltern anzutreten. Jedoch ſcheint dieſes auf die Kinder der Mitbelehnten nicht erſtreckt werden zu können. S. H. G. Bauer Diſſ. ſimultanee inveſtiti quatenus viritim et quatenus ſecundum ſtirpes ſuccedant. Lipſ. 1773. 4. §. 12.

***) Bauer (de forma ac definitione communis Saxonum manus) behauptet, daß durch das Geſetz der Vaſall eigentlich nur berechtiget ſey, die Annahme zweener Mitbelehnten zu verlangen. Ohne mich hierüber in Streitigkeiten einzulaſſen, (denn allerdings dürfte ſich dagegen ſowohl aus allgemeinen Grundſätzen, als auch aus den Churſächſiſchen Geſetzen manche erhebliche Einwendung hernehmen laſſen, vergl. Lehnsm. tit. 7. §. 1.) ſo bemerke ich nur dieſes, daß gewöhnlich drey bis vier, höchſtens aber ſechs Mitbelehnte präſentirt werden (ſ. von Globig Obſ. II.

§. 2.

§. 2. pag. 81.) und daß der Lehnsherr, im Fall der Vasall eine zu große Anzahl präsentiren wollte, allerdings wegen des daraus für ihn entstehenden Nachtheils ein Recht, ihnen die gesamte Hand zu verweigern, haben würde.

§. 90.

Es muß aber dieses Recht binnen sechs Jahren ausgeübt werden, welche Zeit entweder von der lehnsherrlichen Confirmation desjenigen Contracts an zu rechnen ist, wodurch einer das Lehn erwarb, oder von der Zeit des Anfalles an, wenn einer vermöge einer Anwartung oder Eventualbelehnung in das Lehn succedirt, oder endlich bey Minderjährigen, von Zeit der erlangten Majorennität an.

Anmerk. 1. S. Lehnsmandat tit. 7. §. 1. Jedoch der letztere Fall ist nur dahin zu verstehen, daß Unmündige erst nach sechs Jahren, von Zeit der erlangten Mündigkeit an, alles Präsentationsrecht schlechterdings verlieren. Da hingegen auch während ihrer Unmündigkeit der Lehnsvormund statt ihrer Mitbelehnte präsentiren kann.

Anmerk. 2. Es ist diese Frist ein spatium continuum, auch in Rücksicht auf die Descendenten des ersten Erwerbers. S. die oben angeführten Rescripte §. 88. — Es irrt sich daher wohl der Herr von Globig, (de rebus dubiis in j. f. obs. XI. §. 2. p. 81.) wenn er behauptet, daß den Erben das spatium deliberandi auch hier zu statten komme.

Anmerk. 3. Ueber die Festsetzung der den Vasallen vergönnten Frist ist folgendes zu bemerken: In dem Lehnsmandate Churf. Johann Georgs des Vierten war dem ersten Erwerber nur ein Jahr zur Präsentation vergönnt; nur wenn der Mitbelehnte sich an der gesamten Hand versäumt hatte, konnte an dessen Statt wiederum binnen einem Jahre, von der Zeit an gerechnet, da die zur Muthung der Mitbelehnschaft gesetzte Frist verflossen war, wiederum ein anderer Mitbelehnter präsentirt wer-

den. Auf Anhalten der Ritterſchaft wurde dieſe Friſt in einem Decrete d. d. 4ten März 1698 auf vier Jahre; endlich aber durch ein Decret d. d. 8ten Febr. 1700 auf ſechs Jahre verlängert, (beyde ſ. im Cod. Aug. T. I. p. 1975 f.), welches auch im Lehnsmandate tit. 7. §. 1. wiederholt worden iſt.

Anmerk. 4. Hierbey laſſen ſich noch folgende Fragen aufwerfen: 1) haben die während jener Friſt präſentirten Mitbelehnte ein Recht, ſich darüber zu beſchweren, wenn der Lehnsherr dem Vaſall verſtatten wollte, noch nach Ablauf jener Friſt neue Mitbelehnte zu präſentiren. Der Herr von Globig l. l. obſ. 11. §. 3. verneint mit Recht dieſe Frage. Demohngeachtet iſt zu bemerken, daß der Vaſall in dieſem Falle weder die ſchon durch Vertrag feſtgeſetzte Succeſſionsordnung der Mitbelehnten verändern, noch auch das Recht, welches ihnen, wenn kein ſolcher Vertrag geſchloſſen worden iſt, ſchon nach dem Geſetze (Lehnsm. 7. §. 4.) zukommt, nehmlich vor allen andern ſpäter präſentirten Mitbelehnten zur Lehnsfolge zu gelangen, auf irgend eine Weiſe ſchmälern könnte. 2) Wenn ein Mitbelehnter, welcher kurz vor dem Ende jener ſechsjährigen Friſt zur Mitbelehnſchaft präſentirt worden wäre, ſich an der Muthung derſelben verſäumt hätte, ſo fragt ſich, ob wohl der Vaſall noch nach Ablauf jener Friſt einen andern Mitbelehnten an deſſen Stelle präſentiren könne? Allein ob man wohl für die Bejahung dieſer Frage einen ſcheinbaren Grund aus dem oben angeführten Lehnsmandate d. anno 1691 herleiten könnte: ſo iſt ſie doch aus dem Grunde zu verneinen, weil es ſich der Vaſall ſelbſt zuzuſchreiben hat, daß er eine ſo nachläßige Perſon zur Mitbelehnſchaft präſentirte, und weil die Verordnung jenes Lehnsmandates vom Jahre 1691 auf die längere Friſt von 6 Jahren, welche durch das neuere Churſächſiſche Recht dem Vaſallen geſtattet worden iſt, nicht füglich ausgedehnt werden kann. 3) Wenn der Vaſall Einem es bloß verſprach, ihn zur geſamten Hand zu präſentiren, ſo hat er zwar, im Unterlaſſungsfalle, eine actionem ad id quod intereſt gegen ihn und ſeine Erben, aber nicht das Recht, die Mitbelehnſchaft an dem Guthe zu ſuchen. S. Püttmanns Elementa iur. feud. §. 255.

§. 91.

§. 91.

Das Recht, Mitbelehnte zu präsentiren, hat nur der erste Erwerber eines Lehns. Ein neu erworbenes Lehn ist aber dasjenige, woran der Erwerber weder vermöge der Investitur seines Vaters, noch auch vermöge der Mitbelehnschaft, irgend ein Recht vorher hatte. Lehnsmandat tit. 7. §. 2. Außerdem ist der Begriff eines neu acquirirten Lehnes dahin eingeschränkt worden, daß, wenn bey Wiederkäufern, der Wiederkäufer das Lehn entweder nach Verfluß der Wiederkaufsjahre, oder auch noch vorhero wieder einlöst, solches keinesweges ein feudum novum wird. Lehnsmandat 7. §. 2.

Anmerk. 1. Das Churſächsische Lehnrecht weicht also darinne von dem gemeinen Lehnrechte ab, daß dieses ein Lehn nur dann pro antiquo hält, wenn der Besitzer es wirklich durch das Recht der Lehnsfolge erhalten hat; jenes hingegen das Lehn auch in dem Falle als ein feudum antiquum betrachtet, wenn überhaupt ein Lehnsfolger das Lehn, es sey nun zufolge seines Successionsrechtes, oder auch vermöge eines Vertrages (oder Testamentes) erhält: mithin auch in dem Falle, wenn der Sohn vom Vater, oder ein Mitbelehnter von dem Besitzer das Lehnguth erkauft, oder auch, wenn verschiedene Söhne oder Mitbelehnte zugleich zur Succession gelangen, und einer denen übrigen ihre Antheile abhandelt, oder bey der Theilung annimmt. Diese Verordnungen, wovon wenigstens die erste gegen den eigentlichen Begriff eines feudi antiqui läuft, (s. Bauer de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 81.) sind deswegen gemacht worden, um allen Arten, wie das Consolidationsrecht des Lehnsherrn geschmälert werden könnte, vorzubeugen. Nur zwey Ausnahmen sind zu bemerken, wo auch die Descendenten eines Vasallen oder die Mitbelehnten als die ersten Erwerber eines Lehns betrachtet werden: 1) wenn sie es nehmlich bey einer öffentlichen Versteigerung erstehen sollten. S. Specialbefehl d. d. 21sten May 1744 in Cont. C. A. p. 1017. (welches jedoch auf die subhastatio necessaria ein-

einzuſchränken ſeyn dürfte). Den zweyten Fall ſiehe oben im §. 88.

Anmerk. 2. Allein wenn einem ein Lehn vermöge einer Anwartung oder Eventualbelehnung anfällt, ſo wird ein ſolches Lehn allerdings pro feudo novo gehalten.

Anmerk. 3. In allen den Fällen, in welchen ein Lehn, ungeachtet einer geſchehenen Veräußerung, dennoch nicht als ein neues Lehn angeſehn wird, kann man die Regel feſtſtellen: daß die Rechte der ehemaligen Mitbelehnten ungeändert bleiben. Man vergl. das Lehnsmandat VII, §. 2. Alſo z. B. wenn ein Lehn an einen entferntern Mitbelehnten verkauft würde, ſo müßte man behaupten, daß die Ordnung, in welcher ihm die Mitbelehnten ſuccediren würden, im Verhältniſſe zu dem Verkäufer zu beſtimmen ſey. Wenn im folgenden Schema:

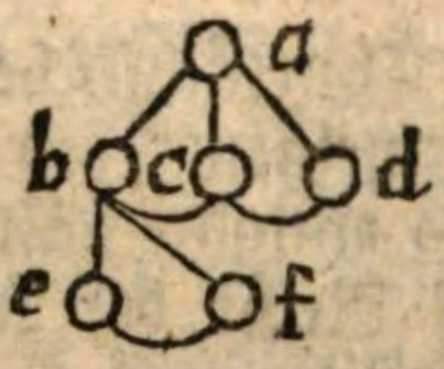

e das großväterliche Lehn an den c veräußerte, ſo würde, im Falle dieſer ohne lehnsfähige Deſcendenten verſtürbe, nicht d, ſondern der Mitbelehnte f ſuccediren. — Aber würden im folgenden Falle, wenn der Vaſall ſein Guth einem ſeiner Söhne durch einen Vertrag inter vivos abträte, die übrigen Söhne nach dem Tode des Vaſallen die geſamte Hand daran zu fordern berechtiget ſeyn? Ich glaube, daß man dieſes nur in dem Falle behaupten könnte, wenn ſich der Vater die geſamte Hand an dem Guthe vorbehalten hätte. — Den Fall, wenn der Vater einem ſeiner Söhne das Lehn in einem letzten Willen ausſchließend zueignet, entſcheidet das Lehnsmandat ſelbſt. Lehnsmandat I, 4—6.

§. 92 a.

Das Succeſſionsrecht, das die Mitbelehnten vermöge der geſamten Hand haben, hört auf: 1) durch die freywillige Entſagung des Mitbelehnten *); 2) durch Theilung. I. F. S. c. 32. Conſt. elect. 45. P. II. Dieſes

iſt

ist jedoch nur von dem Falle zu verstehn, wenn mehrere Kinder oder Mitbelehnte in ein Lehn succediren, und es einem unter sich überlassen **). 3) Durch die mit ihrer Bewilligung geschehene Veräußerung des Lehns. 4) Durch Versäumniß an der Erneuerung der gesamten Hand.

*) Ioh. Gottfr. Krause de renunciatione iuris ex simultanea investitura quaesiti. Vit. 1730. 4.

**) Also nicht von den andern Mitbelehnten, die bey der Theilung nicht concurrirten. Man s. jedoch den §. 120. — Uebrigens kann hier unter der Theilung nur die gerichtlich geschehene Lehnsauflassung verstanden werden. Man s. den 85. §. und Wernh. Enunc. P. I. n. 200. Die entgegengesetzte Meinung vertheidiget Gebh. Christian Bastineller in s. Diss. de simultanea investitura quatenus per feudi divisionem amittitur. Vit. 1742. 4.

§. 92 b.

Wir kommen nun B) zu der Art, wie diese zur Lehnsfolge berechtigten Personen in ein Lehn succediren (modus succedendi). Und hier ist denn das Successionsrecht der Kinder von der Art, wie Mitbelehnte in das Lehn folgen, wesentlich verschieden. Jene succediren beneficio patris, die letztern iure proprio.

§. 93.

Also I) was die Descendenten des Vasallen anlangt, so sind sie auch in Beziehung auf das Lehn in aller Rücksicht nur als Landerben zu betrachten. Denn 1) können sie nicht in das Lehn, ohne die andre väterliche Verlassenschaft anzutreten, succediren *); 2) müssen sie alle Verbindlichkeiten, die der Vater in Beziehung auf das Lehn eingieng, alle Veräußerungen, die er damit vorgenommen hat, anerkennen **); 3) müssen

ſie alle Schulden des Vaters aus den Nutzungen des Lehns in ſubſidium bezahlen ***); 4) ja, wenn nur ihr Pflichttheil nicht dadurch gekränkt wird, können ſie es nicht verhindern, wenn er durch einen letzten Willen darüber diſponirt ****). Endlich 5) werden ſie ſogar aus denſelben Urſachen von der Lehnsfolge ausgeſchloſſen werden können, aus welchen ſie nach den gemeinen Rechten enterbt werden dürfen †).

*) Conſt. elect. 47. P. II.

**) Torg. Ausſchreiben §. welchergeſtalt die Agnaten. — Ja wäre der Vater, nachdem er das Lehn veräußert hatte, verſtorben, ohne noch die Lehn aufzulaſſen, ſo kann die Lehnsauflaſſung (mithin auch die vorher nöthige Belehnung) von den Kindern gefordert werden. S. die dritte ſonderl. Conſtitution. — Ferner ſollte er auch die väterliche Verlaſſenſchaft nicht antreten, jedoch die auf ihn verfällte Mitbelehnſchaft muthen, ſo iſt er gehalten, die Lehnsſchulden anzuerkennen, in die ſein Vater gewilligt hat. Dec. elect. 68.

***) S. das Torg. Ausſchr. §. welchergeſtalt die Agnaten. Hierüber iſt noch folgendes zu bemerken: 1) ſollte der Sohn verſterben, ehe er die väterl. Gläubiger befriediget hätte, und ohne lehnsfähige Deſcendenten zu hinterlaſſen, ſo können ſich jene an ſeine Allodialerben halten. Hommel Rhapſ. obſ. 77. 2) Es würden es ſich die Kinder ſogar müſſen gefallen laſſen, wenn der Lehnsherr zur Tilgung dieſer Schulden den Verkauf des Lehns verordnen wollte. S. das Torg. Ausſchr. a. a. O. 3) Der Sohn kann durch ein Inventarium, oder durch eine eidliche Specification, zwar der confuſioni inter ſuum et patris patrimonium, aber nicht der obgenannten Zahlung der Allodialſchulden aus dem Lehne vorbeugen. S. das Torg. Ausſchr. a. a. O. und die Erled. der Landesgebr. tit. von Juſtitienſachen §. 70. 4) Auch kann ein Sohn nicht zum Vortheile der Mitbelehnten und zum Nachtheile der Gläubiger des Vaters, auf die Allodial- und Lehnsfolge Verzicht leiſten; ſondern es werden in einem ſolchen Falle dennoch die Gläubiger aus den Nutzungen des Lehns, ſo lange der Sohn und ſeine lehnsfähigen Deſcendenten am Leben ſind, befriedigt werden. Erl. der Landengebr. vom Jahre 1661. a. a. O. 5) Auch wird die ſogenannte Exheredatio

redatio bona mente facta von keiner Wirkung seyn. Dec. noviss. 25.

****) Lehnsmandat I, 4. Man vergl. Wernh. Obss. Vol. I. P. II. obs. 451. Vol. V. P. VII. obs. 231. P. VIII. obs. 299. — Es wird aber die legitima so berechnet, daß Lehn und Erben zu einem Ganzen geschlagen werden. S. Wernh. a. a. O. und Carpz. Const. 48. P. II. def. 9. und Const. 10. P. III. def 9. Berg. Electa disc. forens. p. 1542. — Hätte also der Vater einem Sohne vorzugsweise das Lehn zugeeignet, so sind die andern Kinder verbunden, das Lehn, nachdem sie damit sämtlich beliehen, ihm abzutreten. Wenn sie das eine oder das andre unterließen, so würde demohngeachtet jener Sohn mit dem Lehne beliehen, die übrigen Kinder aber nach Befinden willkührlich bestraft werden. Lehnsmandat I, 5.

†) S. I. G. Bauer de vasallo exheredante. In s. Opusc. T. II. n. 51. p. 85. Der in dem §. aufgestellte Satz wird zwar von sehr vielen bestritten. (Man s. v. Globig de rebus dubiis in iur. feud. obs 21. quatenus filius feudi exheres scribi possit?) Allein wenn von Sachsen die Rede ist, scheint er mir aus dem ganzen Geiste der Chursächsischen Gesetze über diesen Punkt (aus den Gründen derselben, die darinne selbst angeführt werden) zu folgen. Kann der Vasall frey über sein Guth disponiren, ohne daß die Kinder ihn daran auf irgend eine Weise verhindern könnten, so kann er sie auch von der Lehnsfolge durch Enterbung ausschließen.

Anmerk. Es wäre also nach den Churs. Gesetzen diejenige Meinung angenommen, nach welcher die Kinder beneficio patris in das Lehn succediren. Ueber die andere und neuere Art, die bekannte Stelle II. F. 45. zu interpretiren, hat zuletzt Untersuchungen angestellt Carl Christoph Albrecht Heinrich von Kamptz Versuch über das longob. Lehnsgesetz II. F. 45. Göttingen. 1794. 8.

§. 94.

Jedoch sind noch folgende wahre oder scheinbare Einschränkungen des oben aufgestellten Grundsatzes hinzuzufügen: 1) wenn Söhne und Töchter dem Vasallen ab intestato succediren, so ist der Sohn nicht verbunden,

das Lehn in die Erbſchaftsmaſſe einzuwerfen; auch wird er in dieſem Falle nur in ſo fern zur Bezahlung der Allodialſchulden aus dem Lehne gehalten ſeyn, als das Allodium dazu nicht hinreichend iſt *). 2) Wenn der Sohn nach dem Ableben des Vaters vermöge der von dem Vater geerbten geſamten Hand in ein Lehn ſuccedirte, ſo würden die Gläubiger des Vaters den Nutzungen deſſelben (wenn er anders die väterliche Erbſchaft cum beneficio inventarii vel iuratae ſpecificationis angetreten, oder ihr gänzlich entſagt hätte,) keine weitern Forderungen zu machen berechtiget ſeyn **). 3) Eben dieſes ſcheint in dem Falle behauptet werden zu müſſen, wenn der Sohn nach dem Tode des Vaters in das Lehn des Großvaters ſuccedirt ***). 4) Weit ſtreitiger iſt, ob und in wie fern ſich der Sohn, der zugleich als Mitbelehnter ein Succeſſionsrecht in das Lehn hat, der väterlichen Erbſchaft enthalten könne, ohne deswegen jenes zu verliehren ****)? 5) oder in wie fern der Sohn eines Mitbelehnten, unbeſchadet der geſamten Hand, der väterlichen Erbſchaft entſagen könne †)?

*) Denn Lehn und Allodium iſt wohl in Beziehung auf den Vater, aber nicht in Beziehung auf die Miterben ein Ganzes. Man vergl. Chriſtian Gottlob Biener Diſſ. de collatione feudorum Lipſ. 1795. 4. Cap II. tit. 5. — Vergl. Torg. Ausſchreiben a. a. O. wo die Verbindlichkeit, die väterlichen Gläubiger zu bezahlen, nur als eine obligatio ſubſidiaria betrachtet wird.

**) Man vergl. ein Reſcr. vom 1ſten September 1775. in Schaunb. Einleit. zum Sächſ. Rechte. Th. III. Sect. II. Exerc. II. §. 19. wo dieſes ſogar in dem Falle verordnet wird, wenn der Vater im Concurſe war. Ferner Rivini enunc. iuris ad tit. 40. §. 5. p. 1400.

***) S. von Globig obſ. 16. §. 3.

****) S. Michael Heinrich Griebner de filio patris aut matris ſimultanee inveſtito, in Zepernicks Anal. iur. feud. II, 14. Es

ſind

sind hier folgende Fälle möglich: 1) der Sohn wird von den Eltern zum Mitbelehnten präsentirt. Dieser Fall ist nach dem neuern Churſächs. Rechte unmöglich. S. Lehnsmandat VII, 3. 2) oder der Vater und Sohn werden zugleich zur Mitbelehnschaft präsentirt. — Hier würde ich allerdings die im §. aufgestellte Meinung behaupten; 3) oder der Vater ist Mitbelehnter an dem Guthe der Mutter (und umgekehrt.) Hier läßt sich der Fall denken, daß der Sohn, als Sohn und als Mitbelehnter zur Succession berechtiget. Kann er dann das Recht des letztern geltend machen? Ein Beyspiel soll die Sache deutlicher machen. Die A heyrathet den B, der zum Mitbelehnten von ihr an einem Lehne präsentirt worden war. B stirbt, und ihr gemeinschaftlicher Sohn muthet die gesamte Hand. Wenn nun die A ebenfalls mit Tode abgeht, muß er noch ihre Allodialerbschaft antreten, oder kann er als Mitbelehnter in das Lehn folgen? Nach dem Zwecke der Churſächs. Gesetze muß man wohl diese Frage läugnen, wie dieses auch mit einem Präjudicio bestätiget Püttmann in s. Obss. iur. feud. c. 18. p. 132.

†) Dieß behauptet Salzmann in s. D. de successione simultanee investitorum in feudis Sax. Lipſ. 1732. 4. §. 17. Der entgegengesetzten Meinung ist Püttmann in s. Obss. iur. feud. c. 38. Allein so sehr auch, wie Püttmann richtig bemerkt, die bejahende Antwort dieser Frage mit der Analogie des Churſächs. Lehnrechts streitet, so muß sie doch wegen der Dec. elect. 68. angenommen werden. Ein anderer Grund für die Salzmannische Meinung ließe sich aus dem §. 94. **) angeführten Rescripte herleiten.

§. 95.

Hingegen ist II) das Successionsrecht der Mitbelehnten von dem letzten Besitzer völlig unabhängig, so daß, wenn ihnen zugleich die Allodialerbschaft desselben anfallen sollte, sie dieser dennoch entsagen, und allein in das Lehn folgen könnten *); daß sie ferner die Handlungen des Vasallen in Beziehung auf das Lehn, in wie fern sie nicht durch ihre Einwilligung, oder durch das Gesetz, besonders dazu verbunden sind, nicht anzuerkennen brauchen u. s. w. Ja alles dieses wird auch in Erblehnen statt finden, indem diese in Churſachsen,

wenn von der Art, wie darein ſuccedirt wird, die Rede iſt, von eigentlichen Lehnen gar nicht unterſchieden ſind **).

*) Ja wenn ſie auch zugleich das Allodium angetreten hätten, ſo könnten ſie doch das ohne ihre Bewilligung veräußerte Lehn revociren. S. das Torg. Ausſchr. Es fragt ſich, ob ſie in dieſem Falle auch aus den Nutzungen des Lehns die Allodialſchulden befriedigen müſſen? Dieſe Frage iſt unter der Bedingung zu verneinen, daß ſie die Erbſchaft cum beneficio inventarii vel iuratae ſpecificationis angetreten haben.

**) Erblehne und Weiberlehne ſind in Churſachſen völlig einerley. Sie ſind bloß in Anſehung der ſuccedirenden Perſonen, aber keinesweges in Anſehung der Ordnung, oder der Art der Lehnsfolge von den eigentlichen Lehnen unterſchieden. Die ſucceſſio hereditaria und die ſucceſſio ex ſimultanea inveſtitura ſtehen mit einander (quoad modum ſuccedendi) geradezu im Widerſpruche; da nun bey uns die Lehnsfolge allein auf der geſamten Hand ſteht, ſo muß nothwendig der eigentliche Character eines feudi hereditarii bey uns wegfallen. Man ſ. Ioh. Gottfr. Krauſe Diſſ. de iuribus atque effectibus ſimultaneae inveſtiturae in feudis mere hereditariis. Viteb. 1739. I. G. Bauer pr. de communi Saxonum manu in feudo hereditario et alienabili. In Opuſc. T. II. n. 59. S. 343. — Wie wenig man auf die Natur der geſamten Hand bey dieſer Lehre von den Erblehnen geſehn hat, ſieht man auch aus der formula novae deciſionis de criteriis et differentiis feudi ex facto et providentia, hereditarii et foeminini, die von Joh. Heinr. Berger 1700 auf dem Landtage verfertiget, aber nie öffentlich bekannt gemacht wurde. In Hornii iurispr. feud. in App. n. 5. p. 491. ff. und in Berger. Electis Diſc. forenſ. ad. tit. XL. p. 1251. — Uebrigens ſtimmt mit der hier vorgetragenen Meinung die Obſervanz der Lehnscurien vollkommen überein.

Anmerk. Uebrigens iſt hier zwiſchen den präſentirten und den geſetzlich berechtigten Mitbelehnten (quoad modum ſuccedendi) kein Unterſchied.

Achtes Kapitel.

Von der Ordnung der Lehnsfolge nach Churſächſiſchen Geſetzen.

Hartm. Piſtor Qu. L. II. obſ. 21—23.

Carl. Aug. Salzmann de ſucceſſione ſimultanee inveſtitorum in feudis Saxonicis quatenus in capita fiat et quatenus in ſtirpes. Lipſ. 1732. 4.

Heinr. Gottfr. Bauer diſſertatio ſimultanee inveſtiti quatenus viritim et quatenus ſecundum ſtirpes ſuccedant. Lipſ. 1773. 4.

§. 96.

Unter den Perſonen, die zur Lehnsfolge in die Churſächſiſchen Lehne berechtiget ſind, ſuccediren der Ordnung nach zuerſt die lehnsfähigen Deſcendenten des letzten Beſitzers, und zwar auf die nach dem gemeinen Rechte beſtimmte Art, d. h. ſind nur Kinder allein vorhanden, ſo ſuccediren ſie nach den Köpfen (in capita); ſind Kinder und Enkel vorhanden, ſo erhalten die letztern den Antheil, den ihr Vater bekommen haben würde (iure repraeſentationis in ſtirpes); läßt der Vaſall nur Enkel zurück, ſo ſuccediren ſie nach den Stämmen (in ſtirpes).

Anmerk. 1. Die Theilung des Lehns kann auch in Sachſen entweder eine natürliche oder eine bürgerliche Theilung ſeyn. Nur kann von dem Lehnsherrn nicht verlangt werden, daß er der erſtern durch Ertheilung ſeiner Confirmation einen Einfluß auf ſeine Rechte geſtatte. Indeſſen behält ſie ihre Gültigkeit unter den Intereſſenten, ohne daß die Lehnscurie davon Notiz nähme. Beyſpiele ſolcher Theilungen ſind nicht ſelten.—

Noch

Noch iſt von der Theilung eines Lehns überhaupt zu bemerken, daß die Regel des Sächſiſchen Rechts: der Aeltere theilt, der Jüngere wählt, auch auf Lehne anwendbar iſt. Conſt. Elect. 15. p. 111. Horn. Iurispr. feud. cap. 15. §. 18.

Anmerk. 2. Von der Ordnung, nach welcher in die Mitbelehnſchaft ſuccedirt wird, iſt nur dieſes zu merken, daß alle lehnsfähige Deſcendenten eines Mitbelehnten, ohne Unterſchied des Grades, dieſelbe in ſolidum erhalten, die Seitenverwandten hingegen auf keine Weiſe Anſpruch darauf machen können. Man ſ. I. F. Wernher de ſucceſſione in ſimultaneam inveſtituram. Vit. 1731. Es wäre denn, daß die Deſcendenten eines Mitbelehnten etwas anderes unter ſich ausmachten.

§. 97.

Hinterläßt der letzte Beſitzer keine lehnsfähigen Deſcendenten, ſo fällt das Lehn an die Mitbelehnten. Um die Ordnung zu beſtimmen, in welcher dieſe zur Lehnsfolge gelangen, ſtellen die Churſächſiſchen Rechtsgelehrten den Satz auf, daß alle Mitbelehnten ohne Rückſicht auf die Nähe des Grades oder der Linie in Capita ſuccediren.

Anmerk. 1. Struv. ſyntagm. iur. feud. cap. 15. §. 12. cap. 9. §. 16. Carpzov. ad C. E. XXIX. part. III. defin. 8 et 9. Colerus Part. I. dec. 52. n. 6. Wernher Obſervatt. part. IV. obſ. 145. Horn Iurispr. Feud. cap. 16. §. 12. Berger de ſucceſſione feudali ſimultanee inveſtitorum ſecundum capita, non ſecundum ſtirpes in Saxonia. Bergeri Electa Deciſ. foren ad tit. 40. p. 1288. Der Grund, den ſie für dieſe Behauptung anführen, iſt dieſer, daß die Mitbelehnten nicht als Verwandte, ſondern als Mitbelehnte ſuccediren.

Anmerk. 2. Hommel in ſeinen oblectamentis iuris feudalis. Lipſ. 1750. 4. obſerv. 19. behauptet, und, wie ich glaube, nicht ohne Grund, daß man gerade die entgegengeſetzte Regel, daß nämlich Mitbelehnte jederzeit nach den Stämmen ſuccediren, hätte annehmen ſollen. (Nur

daß

daß er auch allen Unterschied der Linie verwirft.) Denn, sagt er, die Mitbelehnschaft ist nichts anders, als eine fictio iuris, daß das Miteigenthum, ungeachtet der geschehenen Theilung, dennoch fortdaure. Nun würden aber die Mitbelehnten, wenn keine Theilung geschehen wäre, offenbar nur den Antheil am Lehne fordern können, der demjenigen zukam, der das Miteigenthum zuerst erwarb, mithin müssen auch nach geschehener Theilung die Descendenten eines solchen Mitbelehnten nach den Stämmen succediren. Die entgegengesetzte Meinung dürfte wohl auf dem falsch verstandenen Satze beruhen, daß ein jeder Mitbelehnter die Mitbelehnschaft proprio facto erhalte. Man vergl. auch Cocceji ius civile controversum ad L. 38. tit. 15. qu. 7. Chr. Heinr. Berger Decis 501. Wernher Obs. P. VI. obs. 275. Hommel Rhaps. obs. 312. 576.

§. 98.

Allein diese Regel streitet theils mit der wahren Natur der gesamten Hand, theils mit dem Gerichtsgebrauche, und es müssen vielmehr 1) gewisse Classen angenommen werden, nach welchen sie zur Succession gelangen; und 2) sind Fälle vorhanden, wo die zu einer und derselben Classe gehörenden Mitbelehnten, nicht insgesamt in capita succediren. Jedoch muß von den Mitbelehnten, die in einer und ebenderselben Classe stehen, die obige Regel allemal als gültig angenommen werden, so lange keine Ausnahme erwiesen wird.

Anmerk. Der allgemeine Grundsatz, nach welchem die Successionsordnung der Mitbelehnten zu bestimmen ist, dürfte wohl dieser seyn: Alle Mitbelehnte succediren (ohne Unterschied des Grades, in welchem sie mit dem letzten Besitzer verwandt sind), in capita; jedoch gehen diejenigen allen übrigen vor, deren Successionsrecht zu der Zeit, da die andern die Mitbelehnschaft erhielten, auf der Belehnung des Hauptvasallen (für sich und seine lehnsfähigen Descendenten) beruhte.

§. 99.

§. 99.

Zuerſt von den verſchiedenen Claſſen, nach welchen die Mitbelehnten zur Succeſſion gelangen. Es werden alſo 1) die gebornen Mitbelehnten den präſentirten jederzeit vorgezogen. Dieſes liegt theils in der Natur der Sache, denn der erſte Erwerber eines Lehns beſtimmte den präſentirten Mitbelehnten nur auf den Fall ein Succeſſionsrecht, wenn er und ſeine lehnsfähigen Deſcendenten verſterben würden, theils wird es durch den Gerichtsgebrauch vollkommen beſtätigt. S. v. Globig de rebus dubiis in iure feudali, obſerv. 13. §. 1. 2.

Anmerk. Hommel in den oblectamentis iur. feud obſ. 19. p. 145. irrt ſich, wenn er die entgegengeſetzte Meinung behauptet.

§. 100.

Zweytens: Unter den gebornen Mitbelehnten wird die Linealordnung beobachtet, d. h. es ſuccediren vor allen andern diejenigen, deren Geſamteigenthum ſich von der letzten Abtretung des Lehnes herſchreibt, oder mit andern Worten, diejenigen, die mit dem letzt verſtorbenen Vaſallen zunächſt einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben. Zur Erläuterung kann folgendes Schema dienen:

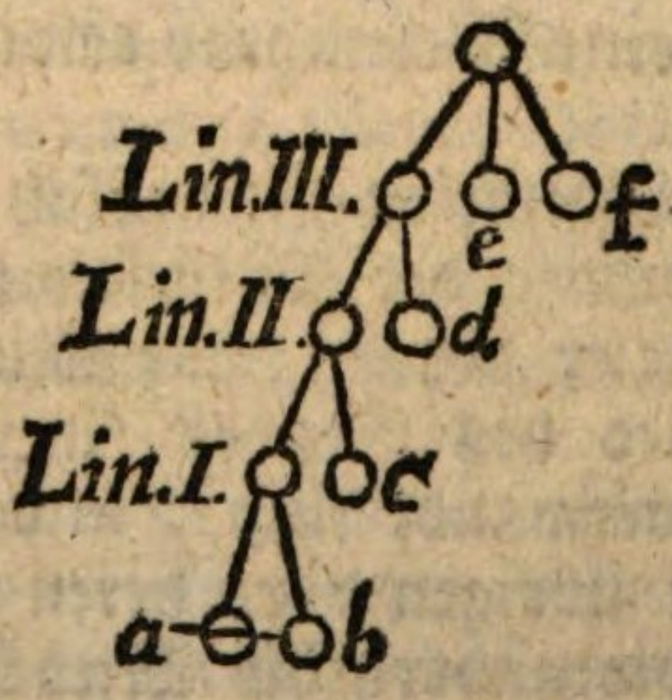

Nach demſelben würde nach dem unbeerbten Abſterben des a, b allein ſuccediren. Wäre b ſchon vorher unbeerbt

erbt verstorben, so würde c mit Ausschluß der übrigen das Lehn erhalten u. s. w. Diese Successionsordnung hat ihren Grund ebenfalls schon in der Natur der Sache. Denn ein Mitbelehnter entsagt seinem Eigenthum, so lange der Hauptvasall und seine lehnsfähige Descendenten am Leben seyn werden; wenn sich diese wiederum theilen, so kann dadurch sein Recht nicht vermehrt werden, sondern es wird nur die Art bestimmt, wie diese Descendenz ihr Recht ausüben will. — Von dem Gerichtsbrauche zeugen:

v. Globig de rebus dubiis etc. observ. 13. §. 5. p. 99.

Kind qu. for. T. I. cap. VI. de ordine succedendi lineari inter simultanee investitos p. 50—59.

Hommel obs. 312.

Anmerk. Mit Unrecht scheint der Verfasser der commentat. de rebus dubiis in iur feud. obs. 13. §. 3. zu behaupten, daß dieser Satz mit dem Grundsatze streite, nach welchem bey der Lehnsfolge der Mitbelehnten nicht auf die Verwandschaft Rücksicht genommen werden soll. Der Grund der Linealordnung liegt nicht in der Nähe der Verwandschaft. S. die Anmerk. zu dem vorigen §. Man vergl. auch Io. Aug. Hellfeld pr. de successione simultanee investitorum lineali. Ien. 1774. 4.

§. 101.

Drittens: Werden unter denen von einer und derselben Linie abstammenden Mitbelehnten, nach der Meinung Einiger, diejenigen, die sich in dem Mitbesitze des Lehns befinden, allen übrigen, denen nur das Miteigenthum daran zusteht, vorgezogen werden.

Anmerk. 1. Es ist diese Frage: ob die Coinvestiti den simultanee investitis vorgehen? eine der bestrittensten im Churſächsischen Lehnrechte Man vergleiche darüber Gotthelf Friedr. Lochmann Observationes ad successionem feudalem in Saxonia Electorali spectantes. Lipſ. 1767.

1767. 4. Günther a Bünau Diſputatio (Praeſ. Io. Ad. Theoph. Kind) problema iuris feudalis Saxonico Electoralis num in ſucceſſione in feudum commune coinveſtiti compoſſeſſores ſimultanee inveſtitis potiores ſint. Lipſ. 1787. 4. Püttmann obſerv. iur feud. cap. 25. v. Globig de reb. dub. etc. obſerv. 10. Kind quaeſt. for. tom. I. cap. 5. Zur Erläuterung kann folgendes Schema dienen:

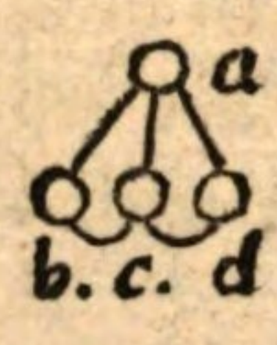

Der Vaſall a hinterläßt drey Söhne b, c und d. Die erſtern beyde bleiben im Mitbeſitze des Lehns, d hingegen tritt ihnen das Lehn ab, jedoch ſo, daß er ſich die Mitbelehnſchaft an demſelben vorbehält. Es fragt ſich nun: ob, wenn b ohne lehnsfähige Deſcendenten verſtirbt, c allein, oder c und d zu gleichen Theilen ſuccediren werden? Die vorzüglichſten Gründe, welche man für die eine und für die andere Meinung angiebt, ſind folgende. Erſtens: für die Coinveſtitos läßt ſich anführen, a) daß ſie wenigſtens ehemals, als noch die Coinveſtitura in ſolidum ertheilt wurde, unſtreitig vor den Mitbelehnten zur Succeſſion gelangten. Nun habe ſich dieſes zwar in neuern Zeiten verändert; allein durch die neue Art der Coinveſtitur ſey zwar das ius ſuccedendi, aber nicht der ordo ſuccedendi verändert worden. Denn, um das letztere anzunehmen, müßte man eine ausdrückliche Erklärung des Geſetzgebers aufweiſen können. b) Der Urſprung und die Veranlaſſung dieſer neuen Art der Belehnung ſtimme mit dieſer Behauptung vollkommen überein, denn zum Theil hätten die Coinveſtiti ſelbſt durch eine zu große Beſorgniß für ihre Rechte dazu Anlaß gegeben, alſo gewiß nicht in der Abſicht, um ihre Rechte dadurch zu kränken; zum Theil habe der Lehnsherr ſelbſt dieſe Obſervanz befördert, aber lediglich und allein aus dem Grunde, damit ihm jede Veränderung die mit den Beſitzern des Lehnes vorgienge, bekannt würde c) Einen andern Grund leiten einige aus dem Lehnsmandate tit. I. §. 2 und 10 her. Allein bey näherer Unterſuchung wird man finden, daß an dem angeführten Orte von einem ganz andern Falle

die

die Rede ist. Hingegen ließe sich vielleicht d) hinzufügen, daß die Coinvestiti nach der neuen Art der Coinvestitur zwar nicht mehr Condomini, aber doch compossessores in solidum sind, d. h. sie haben zwar die gesamte Hand nöthig, um nicht andere in den Mitbesitz aufnehmen zu müssen, schließen aber als compossessores in solidum die Mitbelehnten von der Lehnsfolge aus. Hingegen führt man zweytens gegen die Coinvestitos folgendes an: a) der Grund, worauf das Successionsrecht der Coinvestitorum beruhe, sey jetzt blos die gesamte Hand, es fehle daher an einem Grunde, sie den simultanee investitis vorzuziehen, die ebenfalls die gesamte Hand für sich hätten, b) die Gegengründe wären nicht von der Beschaffenheit, daß sie diesen aus der Natur der Sache entlehnten Beweis entkräften könnten. Denn ad a) es sey hier ius und ordo succedendi unzertrennbar, ad b) der zweyte Grund sey kein Rechtsgrund, sondern nur von dem ungewissen Zwecke des Gesetzes entlehnt. Der letzte endlich beruhe auf einer nicht zu rechtfertigenden Unterscheidung zwischen Miteigenthum und Mitbesitz. — Selbst die höchsten Landes-Collegia sind in neuern Zeiten über die Entscheidung dieser Frage streitig. Das Appellationsgericht spricht gegen die Coinvestitos; die Lehnscurie behauptet die entgegengesetzte Meinung Beyde haben darüber Bericht erstattet, so, daß diese Streitigkeit eine gesetzliche Erledigung erwartet. Die darüber entstehenden Processe werden gewöhnlich durch Vergleich geschlichtet. Meiner Meinung nach scheinen die Coinvestiti die Billigkeit, die simultanee investiti aber das strenge Recht für sich zu haben.

Anmerk. 2. Wenn die Coinvestiti, als erste Erwerber, mit den simultanee investitis praesentatis concurriren, so gehen unstreitig jene den letztern vor, da diese von den erstern coniunctim präsentirt werden, mithin nur alsdann zur Succession gelangen können, wenn die Coinvestiti und deren lehnsfähige Descendenten nicht mehr am Leben sind.

Anmerk. 3. Es ist daher den Coinvestitis zu rathen, daß sie durch einen besondern Vertrag bey der Theilung sich ihr ius succedendi praecipuum sichern.

§. 102.

Viertens: Succediren unter den präſentirten Mitbelehnten diejenigen, welche früher präſentirt worden ſind, eher, als die der Zeit nach ſpäter Präſentirten, welches auch von der Lehnsfolge ihrer Deſcendenten zu behaupten iſt. Lehnsmandat tit. VII. §. 4.

Anmerk. Jedoch iſt dieſes nur von dem Falle zu verſtehen, wenn der Vaſall bey der Präſentation derſelben ein anderes nicht feſtgeſetzt hat. v. Globig a. a. O. XIII, 3.

§. 103.

Alle diejenigen aber, die in einer von den genannten Claſſen vorhanden ſind, ſuccediren in der Regel in Capita. Hiervon iſt in den Geſetzen nur ein einziger Fall ausgenommen, wenn Brüder und Bruderskinder mit einander concurriren, Conſt. elect. 29. P. III. obwohl, nach der richtigern Meinung, dieſe Conſtitution nur auf den Fall geht, wenn in dem Lehnsbriefe die Clauſel: nach dem Rechte der Sippzahl, enthalten iſt *).

*) Man vergl. Hommels academiſche Reden über den Maſcov c. 10. §. 40. p. 342. und Kind in ſ. qu. for. T. I. c. 1. Dieſe Meinung beruht vorzüglich darauf, daß der Streit, den die Juriſten über das Succeſſionsrecht der Bruderskinder ehemals führten, und der zu dieſer Conſtitution die Veranlaſſung gab, ſich nur auf jenen ſpeciellen Fall bezog. Die ältern Juriſten interpretiren jene Conſtitution ganz allgemein. S. Carpz. ad Conſt. 1. def. 10.

Anmerk. Außer dieſem Falle, wo ſchon nach dem Churſächſiſchen Lehnsrechte die obgenannte Regel nicht anwendbar iſt, will ich noch zwey andre anführen, wo ihre Gültigkeit (auch ohne eine beſondere Uebereinkunft der Partheyen) wenigſtens bezweifelt werden kann: 1) behauptet man, daß die Kinder der zu gleicher Zeit präſentirten Mitbelehnten in ſtirpes ſuccediren würden. Hommel Rhapſ. obſ. 576. Püttmann elem. iur. feud. p. 220.

220. v. Globig a. a. O. XIII, 3. Allein ich sehe schlechterdings keinen Grund, aus welchem man hier von der einmal angenommenen Regel abweichen müßte. Ja ich finde selbst dann keinen rechtlichen Grund für die Successio in stirpes iure repraesentationis, wenn präsentirte Mitbelehnte mit den Kindern eines andern präsentirten Mitbelehnten zugleich in das Lehn folgen sollten. 2) Will man den coinvestitis ein vorzügliches Successionsrecht einräumen, so würde ich allerdings behaupten, daß sie in stirpes oder iure repraesentationis in stirpes succediren müßten. Denn da man zu dem Ende annehmen muß, daß die coinvestitura noch ein besonderes fundamentum succedendi enthält, die coinvestitura iuris Germanici antiqui aber offenbar eine successio in stirpes forderte, so ist wohl der genannte Fall auf die angegebene Weise zu entscheiden. Z. B.

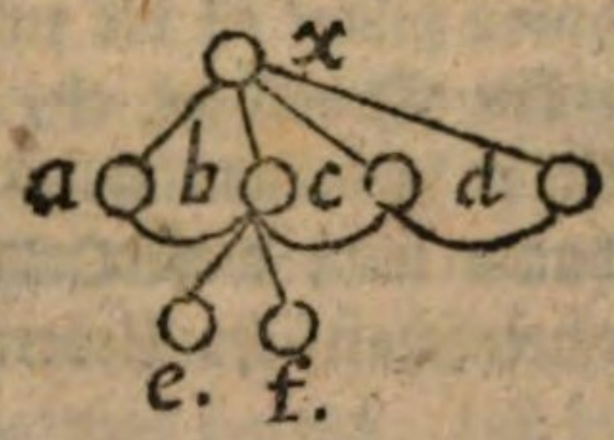

Der Vasall x hinterläßt 4 Söhne, a b c bleiben in dem Mitbesitze des Lehns, d erhält daran die gesamte Hand. a stirbt ohne Lehnsfähige Descendenten, nachdem schon vor ihm b mit Hinterlassung zweyer Söhne e und f gestorben war, die ebenfalls im Mitbesitze des Lehnes blieben. Hier behaupte ich nun wird e und f die eine Hälfte, d die andre an dem Antheile des a erhalten, wenn auch nicht die Lehnsfolge nach dem Rechte der Sippzahl bestimmt wäre. Eben so in folgendem Falle:

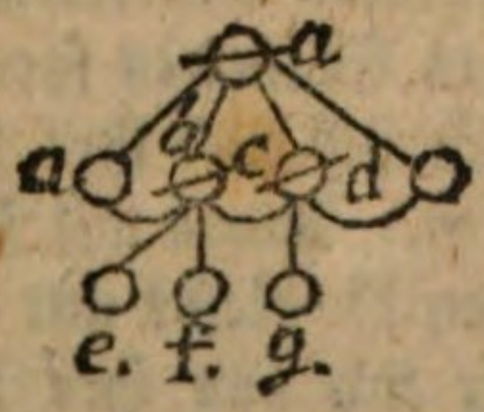

Stirbt a, der mit b c f und g coinvestirt ist, so erhält e f die eine Hälfte, g die andere.

§. 104.

Allein außerdem kann auch entweder durch Familienobſervanzen *) oder durch ausdrückliche Verträge der Intereßenten **) die im vorigen §. enthaltene Regel abgeändert werden ***), ſo daß entweder die in einer Claſſe befindlichen Mitbelehnten nach den Stämmen ****) oder nach der Nähe des Grades ſuccediren werden †).

*) So bezeugt dieſes von mehrern Thüringiſchen adlichen Familien, in welchen die Mitbelehnten nach der Nähe des Grades ſuccediren, Coler. Deciſ. p. 1. 52, 16. I. C. Heimburg pr. an ſucceſſio ſimultanee inveſtitorum in feud. Thuring. ſecundum gradus praerogativam fiat? Ien. 1765.

**) Hier iſt nur der wichtige Unterſchied zu bemerken: bey den präſentirten Mitbelehnten hängt es bis zur Präſentation ganz von dem Willen des erſten Erwerbers ab, in welcher Ordnung ſie einmal zur Lehnsfolge gelangen ſollen. Hingegen bey den gebohrnen Mitbelehnten muß dieſe Ordnung bey dem Theilungsvertrage durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft ausgemacht werden.

***) Ich betrachte hier die durch Verträge gemachten Beſtimmungen nur als Ausnahmen von der zweyten Regel, weil in dieſem Capitel nur von der geſetzlich beſtimmten Ordnung der Lehnsfolge die Rede iſt, die, wenn auch die erſtere Regel aufgehoben würde, ganz wegfallen müßte.

****) Ein Beyſpiel davon ſ. in Ioh. Aug. Otto Gehlers D. de ſubſidiaria foeminarum ſucceſſione in feudo foemininо ad collaterales tranſeunte. L. 1791. 4. — Es behauptet zwar Carpzov (ad Conſt. el. 29. P. III. def. 13.), daß ſchon alsdann die Lehnsfähigen Deſcendenten mehrerer zu gleicher Zeit präſentirten Mitbelehnten nach den Stämmen ſuccediren würden, wenn jene in dem Lehnsbriefe für ſich und ihre Lehnsfähigen Deſcendenten beliehen worden wären. Allein mit Recht ſchränkt Bauer in der §. 89. **) angeführten D. dieſes nur auf den Fall ein, wenn einige Mitbelehnte für ſich und ihre Kinder nomine collectivo die Mitbelehnſchaft erhalten hätten; bey andern hingegen die Kinder namentlich angeführt worden wären. Alsdann dürften nämlich die Deſcendenten der erſtern nur nach den Stämmen ſuccediren.

†) Es

†) Es wird diese Successionsordnung in den Lehnbriefen gewöhnlich durch die Formel ausgedrückt: Nach rechter Sippzahl, oder richtiger, nach dem Rechte der Sippzahl. Den Ursprung des Wortes erklärt Hommel in seinen oblectamentis iuris foeodalis obl. 12. folgendermaßen: Sipp, behauptet er, sey soviel als Stamm, truncus, denn nach einer Stelle des Jul. Cäsars de bello Gallico lib. VII. c. 73. habe cippus so viel als truncus bey den alten Galliern bedeutet. Nun sey aber bekannt, daß die alten Deutschen die Grade der Verwandtschaft nach dem Schema eines Körpers oder eines Stammes berechnet hätten, daher das Wort Sipp so viel als Verwandtschaft anzeige. Früher hatte er eine andere Ableitung dieses Worts vorgeschlagen. Sipp sollte nämlich deswegen soviel als Verwandtschaft bedeuten, weil die Deutschen nur sieben Grade der Verwandtschaft zählten. — Die Wirkung dieser Clausel ist übrigens diese, daß alsdann die Mitbelehnten nach der Nähe des Grades ganz so, wie nach dem gemeinen Sächsischen Rechte, succediren. S. Rescript im Cod. Aug. T. III. p. 354. Nur in drey Punkten weicht alsdann die Ordnung der Lehnsfolge von der in dem gemeinen Sächsischen Rechte bestimmten Erbfolgeordnung ab. Erstens darinn, daß Bruders Kinder mit dem noch lebenden Bruder iure repraesentationis in stirpes succediren. S. C. E. XXIX. p. III. Zweytens darinn, daß die Regel des gemeinen Sächsischen Rechts: die halbe Geburt tritt einen Grad weiter, hier nicht anwendbar ist. Vergl. Horn Iurisprd. feud. cap. 16. §. 5. Drittens, daß dennoch die Linealordnung zu beobachten ist. S. Kinds Observ. for. I. 6. und ein Rescript vom 28. November 1770. in der Fortsetzung des Cod. Aug. p. 1037. Man vergl. noch über diese Successionsordnung Berger suppl. disc. forens. ad tit. XL. p. 756. Hommels academische Reden über den Rascov. S. 325. 342. Ejsdm. Rhapf. obs. 173.

Neuntes Kapitel.

Von beſondern Arten der Ordnung der Lehnsfolge.

§. 105.

Unter den beſondern Arten, wie die Ordnung der Lehnsfolge beſtimmt werden kann, iſt vorzüglich das Majorat zu bemerken, worunter hier im allgemeinſten Sinne des Worts diejenige Ordnung der Lehnsfolge verſtanden wird, da unter denen, die zur Lehnsfolge berechtiget ſind, derjenige allen andern vorgezogen wird, der eher, als die übrigen gebohren iſt. Das Majorat theilt ſich in die Primogenitur, in das Majorat (in dem engern Sinne des Worts) und in das Seniorat, je nachdem man das Frühergebohrenſeyn im Verhältniße zu dem erſten Vaſallen, der dieſe Succeßionsordnung einführte, oder im Verhältniße zu dem letzten Beſitzer, oder im Verhältniße zu der ganzen Familie beurtheilt.

Anmerk. 1. Die nähere Beſtimmung dieſer beſondern Arten gehört in das gemeine Recht. Ich wollte hier nur bemerklich machen, daß es möglicherweiſe nur drey reine Arten des Majorats geben könne. Deſto mehrere Zuſammenſetzungen derſelben laſſen ſich denken, die die Entſcheidung der deswegen entſtehenden Streitigkeiten ganz beſonders erſchweren. S. Aug. Frid. Schott pr. de judicio ſuper ſucceſſione in maioratu ſaepe arduo. Lipſ. 1782. 4.

Anmerk. 2. Es giebt in Churſachſen theils lehnbare Güter, theils gewiſſe Rechte, die auf die eine oder die andere der angezeigten Arten verfällt werden. So hat z. B. der Geſchlechtsälteſte in der Familie derer von Pflug das Prodominium, in Anſehung der Pflugiſchen Lehne.

Beſon-

Besonders ist in dem Hause Stollberg und Schönburg diese Ordnung festgesetzt. S. Kinds Obss. for. T. II. c. 4. und (von den Grafen von Schönburg eine wenig bekannte Nachricht bey) J. G. Bauer, in s. D. de primogenitura sine consensu superioris ordinata. In s. Opusc. T. II. n. 66. §. 16. p. 393.

§. 106.

Das Majorat kann entweder durch ein Testament, oder durch einen Vertrag eingeführt werden. Im erstern Falle ist diese Ordnung der Lehnsfolge nur für die Descendenten des Testirers verbindlich: im zweyten für alle Mitpacisenten und deren lehnsfähige Nachkommen.

§. 107.

Was den erstern Fall betrift, so scheint in Churfachsen zur Gültigkeit eines solchen Testaments weder die Einwilligung der Kinder *), noch die Einwilligung der Mitbelehnten **) in keinem Falle erforderlich zu seyn: das Lehn mag nun ein altes oder ein neuerworbenes, ein Erb- oder ein eigentliches Lehn seyn. Hingegen wird eine solche Verordnung für die Mitbelehnten auch in dem Falle nicht verbindlich seyn, wenn das Lehn ein Erblehn seyn sollte ***).

*) Dieser Satz folgt unwidersprechlich aus den Grundsätzen, die wir oben über das Successionsrecht der Kinder aufstellten. Man vergl. Lehnsmand. I, 4. — Es versteht sich übrigens, daß die andern Kinder durch eine solche Verordnung nicht an ihrem Pflichttheile verkürzt seyn dürfen.

**) Denn unter der Voraussetzung, daß in das Lehn nach der Nähe der Linie succedirt wird (s. §. 100.), haben die Mitbelehnten schlechterdings kein Interesse daran, wie der Vasall die Successionsordnung unter seinen Descendenten bestimmt.

***) Man s. oben §. 95. **).

§. 108.

Der zweyte Fall tritt dann ein, wenn der Vaſall durch einen mit den Mitbelehnten geſchloſſenen Vertrag dieſe Succeſſionsordnung für ſeine und der Mitbelehnten Deſcendenten beſtimmt: da denn aus denſelben Gründen die Deſcendenten der Mitbelehnten alle deswegen von ihren Vätern geſchloßene Verträge zu halten verbunden ſind *).

*) Hiermit ſteht in keinem Widerſpruche, wenn oben behauptet wurde, daß die Deſcendenten der Mitbelehnten die Mitbelehnſchaft erlangen können, ob ſie ſich wohl der väterlichen Erbſchaft enthalten haben. Denn m ſ. d. Dec. cl. 68.

§. 109.

Dennoch werden in beyden Fällen die Seitenverwandten nur unter der Bedingung zur Succeſſion berechtiget ſeyn, wenn ſie die geſamte Hand am Lehne ſich jederzeit vorbehielten und ihr von Zeit zu Zeit gebührende Folge leiſteten. Dieſes ergiebt ſich ſchon daraus, daß nach Churſ. Rechten alle Lehnsfolge der Seitenverwandten auf der geſamten Hand ſteht, im gegenwärtigen Falle aber nicht das Recht, ſondern nur die Ordnung der Lehnsfolge verändert wird. Man vergl. das Lehnsm. I, 4. 6. 7.

§. 110.

Die Landes- und Lehnsherrliche Confirmation eines ſolchen Teſtamentes oder Vertrages ſcheint auch nach Churſächſ. Rechten nicht ſchlechterdings zu ihrer Gültigkeit erfordert zu werden *). Indeſſen ſcheint eine ſolche Confirmation, ſo wie ſie überhaupt rathſam iſt, noch folgende wichtige Wirkungen hervorzubringen: 1) wenn in einer

ſolchen

solchen Disposition den nachgebohrnen Kindern eine sogenannte Apanage ausgesetzt seyn sollte, so würden sie nur in so fern ein dingl. Recht an dem Lehne haben, als jene Verordnung die Landes- und Lehnsherrliche Bestätigung erhalten hätte **). 2) Wenn mehrere Kinder oder Mitbelehnte das Lehn an einen Einzigen abtreten sollen oder wollen, so müssen sie vorher in der Regel mit dem Guthe sämmtlich beliehen seyn; (s. Lehnsm. I, 4. 5.) allein im Falle das Majorat Landes- und Lehnsherrliche Bestätigung erhalten hat, dürfte eine solche vorhergehende sämtliche Belehnung nicht erforderlich seyn. Arg. des Lehnm. I, 4. ***)

*) S. Bauer und Kind a. a. O. Und in der Regel confirmirt die Lehnscurie zu Dresden ein Majorat, das in feudo constituirt wird, nie. Es behält aber dennoch seine Gültigkeit unter den Interessenten, ohne daß bey der Belehnung darauf Rücksicht genommen wird.

**) So hat wenigstens das Appellationsgericht in dem berühmten Stollbergischen Processe 1787 und 1790 geurtheilt. S. Kind a. a. O. und, wie ich höre, wird die neue Proceßordnung diese Meinung bestätigen.

***) Bey den Häusern Löser, Pappenheim, Schönburg und Stollberg wird es in der That so gehalten.

Zehntes Kapitel.

Von der Lehnsanwartung und Abuſivbelehnung.

Hartm. Piſtor. quaeſt. Lib. II. qu. 25. 26. 28. 31.

Carl. Guſtav. Oberkampf (praeſ. Ge. Steph. Wieſandio) de expectantiis feudalibus. Vit. 1783. 4.

§. 111.

Wenn ein Lehn dem Lehnsherrn heimgefallen iſt, ſo kann er nach Gefallen es entweder zu ſeinen Kammergüthern ſchlagen, oder einen andern damit belehnen: es wäre denn, daß eine beſtimmte Perſon wegen einer erhaltenen Anwartung oder Eventualbelehnung *), die Belehnung mit dem eröffneten Lehne verlangen könnte.

*) Die Eventualbelehnung oder expectativa qualificata (denn zwiſchen beyden kenne ich keinen rechtlichen Unterſchied) wird im Lehnsmand. I, 1. eine mit einer Abuſivbelehnung verbundene Anwartung genennt. — Uebrigens bemerkt Horn (in ſ. iurisp. feudali c. 12. §. 6), daß wenige Beleihungen dieſer Art in Churſachſen vorkommen.

§. 112.

Der Churfürſt von Sachſen, als Lehnsherr, iſt bey der Ertheilung von Anwartungen auf keine Weiſe beſchränkt. Jedoch hat er der Ritterſchaft verſprochen, ihrer dabey vorzüglich zu gedenken *). Was aber die Frage betrift, ob die Lehnsanwartung auch noch dann gültig ſey, wenn der Eröffnungsfall erſt nach dem Tode deſſen, der ſie ertheilte, eintritt, ſo ſcheint dieſe Frage ganz nach den Grundſätzen des allgemeinen Territorial-

torialstaatsrechts beurtheilet werden zu müssen **). Hingegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß beyde, die Lehnsanwartung und die Eventualbelehnung, auf die lehnsfähigen Descendenten dessen, der sie erhielt, forterben ***).

*) Landtagsabschied vom 17. April 1666. C. A. T. I. S. 357. Es heißt daselbst, daß mit den Expectanzen an Lehngütern behutsam und dem Lehnsbefugniß gemäß, mit absonderlicher Beobachtung des Ritterstandes, verfahren werden solle.

**) In der Const. el. 45. P. II. heißt es zwar: „Wenn ein Lehenherr weltliches Standes, jemandes ein Angefell vorschreibet, obgleich seiner Erben darinnen nicht gedacht, sollen dannoch dieselbigen, wo sich der Fall folgends zutrüge, solche Verschreibunge, soweit als die Vergleichunge geschehn, inhalts des Buchstabens zu halten schuldig seyn.“ Allein dieses ist nichts anders, als eine fast wörtliche Uebersetzung des Lang. Lehnrechts II, tit. 26. §. 2. Uebrigens haben unsre Landesherrn jederzeit die Gültigkeit der Anwartschaften, die ihre Vorfahren ertheilten, anerkannt. Den neuesten Beweis davon enthält das gleich hernach anzuführende Mandat.

***) Der Grundsatz des ältern Sächsischen Rechts: am Gedinge ist keine Folge, (s. Lehnrecht art. 11.) ist nach und nach außer den Gebrauch gekommen. S. Hart. Pistor. a. a. O. qu. 25. n. 20. qu. 26. n. 17. Horn iurisprud. feud. c. 12. §. 6. Jedoch werden unter den ältern Anwartungen nur diejenigen gültig seyn, die binnen sechs Jahren, vom 22. Decemb. 1789. an gerechnet bey derjenigen Lehnscurie, die sie ausgestellt hat, eingereicht worden sind, s. Mandat die in ältern Zeitern ertheilten Lehnsanwartschaften betreffend, vom 22. Dec. 1789. — Die weise Absicht des Gesetzes liegt am Tage. Uebrigens soll 1) wenn diese Frist nicht beobachtet worden ist, kein beneficium restitutionis in integrum in der Folge die Gültigkeit einer Anwartung retten können; 2) ist auf die mit einer Abusivbelehnung verbundenen Anwartungen jenes Gesetz nicht anwendbar. Der Grund davon liegt in der Verordnung des Lehnsmandates I, 1.

§. 113.

Die Rechte und Pflichten derer, die eine Anwartung am Lehne haben, können in solche eingetheilt werden,

den, die ihnen vor der Eröfnung des Lehnes, und in ſolche, die ihnen nach geſchehenen Anfall des Lehnes zukommen. 1) Vor Eröfnung des Lehnes haben ſie nur ein perſönliches Recht gegen den Lehnsherrn, wodurch ſie ihn an allen Handlungen, die den Anfall des Lehnes verzögern würden, verhindern können *). Dagegen muß der eventualiter inveſtitus a) bey jeder in manu dominante vorgehenden Veränderung die Belehnung erneuern, Lehnsm. I, 1. b) auch alle diejenigen Verbindlichkeiten erfüllen, die, wie wir an einem andern Orte ſehen werden, ein jeder Churſächſiſcher Vaſall, auch ohne im Beſitze des Lehnes zu ſeyn, zu leiſten hat **). Wer eine bloße Anwartung hat, iſt zwar zu den angezeigten Pflichten nicht verbunden ***), jedoch ſoll er ſich nicht ohne Bewilligung des Lehnsherrn, bey Verluſt ſeiner Anwartung, in fremde Kriegsdienſte begeben. S. Mand. v. 11ten Jan. 1681 im C. A. P. II. S. 2231.

*) Dieſer Grundſatz des gemeinen Lehnrechtes ſcheint jedoch in Churſachſen dahin eingeſchränkt werden zu müſſen, daß ohngeachtet einer Anwartung die Veräußerung des Lehns, ſo lange es nicht auf den Fall ſteht, geſtattet werden kann. Denn in ſo fern gehört die Veräußerung des Lehns zu den Rechten des Vaſallen, die durch eine Anwartung auf keine Weiſe geſchmälert werden konnten: es wäre denn, daß der Vaſall ſelbſt dem Expectativario ein mehreres ausdrücklich bewilliget hätte.

**) Z. B. daß er vor den Churſächſiſchen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen verbunden iſt.

***) Man vergl. das Lehnsmandat I, 1. und Siegels principia iuris feudalis, C. VI. §. 28.

§. 114.

So bald ſich aber der Anfall ereignet hat, ſo haben 2) die, welche eine Anwartung auf dieſes Guth haben, das

das Recht und die Verbindlichkeit binnen Jahr und Tag von der Zeit des Anfalls oder der davon erlangten Wissenschaft an, um die Belehnung anzusuchen. Lehnsm. I, 1. und 15.

Anmerk. Daß auch der eventualiter investitus um die Belehnung anzusuchen habe, scheint theils aus den allgemein lautenden Worten des Gesetzes zu folgen, theils daraus, daß die invest. event. eine mit einer Abusivbelehnung verbundene Anwartung ist. Da nun der, dem eine Anwartung am Lehne zusteht, die Lehn nach erfolgtem Anfalle muthen muß, Lehnsm. I, 1. so ist auch der eventualiter investitus dazu verbunden. M. s. jedoch J. G. Bauer D. de communi Saxonum manu ob neglectam investituram amissa. §. 20. In Opusc. T. II. p. 279. Uebrigens geht ein benannt Gedinge dem allgemeinen jederzeit vor. S. Lehnrecht c. 7. Carpz. ad const. el. 45. P. II. def. 4.

Eilftes Kapitel.

Von der Lehnsverjährung.

§. 115.

Endlich kann ein Lehn auch durch Verjährung entstehn. Man muß aber in dieser Lehre vorzüglich zwey Begriffe unterscheiden, die Lehnsverjährung und die Verjährung eines Lehns. Jene ist diejenige Erwerbungsart, da entweder der Lehnsherr an dem Erbguthe des Vasallen, oder der Vasall an dem Eigenthume des Lehnsherrn, das lehnsherrliche oder resp. nutzbare Eigenthum durch Verjährung erlangt. Diese ist eine Verjährung, wodurch ein Lehnguth von einem Vasallen auf den andern übertragen wird. In das Lehnrecht gehört eigentlich nur die erstere.

Anmerk.

Anmerk. Was die letztere betrift, ſo weicht ſie von der Verjährung des gemeinen Sächſiſchen Rechts nur in ſo fern ab, als das Vindications Recht der Mitbelehnten erſt von der Zeit der Lehnsfolge anfängt; wovon an einem andern Orte.

§. 116.

Die eigentliche Lehnsverjährung richtet ſich in der Regel ganz nach den Grundſätzen des gemeinen Sächſ. Rechts. Wenn daher der Vaſall gegen die Churfürſtl. Kammer ein Lehn verjähren wollte, ſo würde er 44 Jahr hindurch ſich als Vaſall gerirt haben müſſen. Wenn aber der Lehnsherr an dem Erbguthe des Vaſallen das Lehnsherrliche Eigenthum herbringen wollte, ſo wäre dazu eine Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich.

Anmerk. Man vergl. Hommels academiſche Reden über den Maſcov. S. 284. Carpz. ad conſt. el. 5. P. II. def. 10. Fr. Platner prol. de jure in feudum ante inveſtituram praeſcriptione quaeſito. L. 1752. 4.

Zwölftes Kapitel.

Von der Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaften.

I. G. Bauer de communi Saxonum manu ob neglectam renovationem amissa. In f. Opusc. T. II. n. 57. p. 268.

I. L. E. Püttmann nonnulla de necessitate renovationis simultaneae investiturae Saxonicae, in Obss. j. f. c. 19.

§. 117.

Die Lehn und Mitbelehnschaft ist in allen in manu dominante und in manu serviente sich begebenden Fällen binnen Jahr und Tag gehörig zu erneuern. S. die Const. el. 45. P. II. und das Lehnsm. I, 1. Hieraus folgt 1) daß der Hauptvasall sowohl als die Mitbelehnten, sobald sich mit der Person des Lehnsherrn eine Veränderung zuträgt, um die Erneuerung der Belehnung anzusuchen haben. 2) Müssen Kinder und Mitbelehnte, wenn sie in das Lehn wirklich succediren, die Lehn muthen, sie mögen nun in dem Mitbesitze desselben verbleiben, oder es einem unter sich abtreten wollen. Lehnsm. I, 1 — 6.*)

*) Ganze Collegia, Corpora und Communen müssen die Belehnung erneuern, so oft der Lehnträger stirbt, oder daferne mehr als einer bestellt worden, wenn sie sämmtlich mit Tode abgegangen. Lehnsmand. I, 12. Hingegen ist dieses auf bloße Lehnsgevollmächtigte der Weibs- und anderer Personen nicht anwendbar. Ebend. §. 13.

§. 118.

3) Müssen die Söhne eines Mitbelehnten nach dessen Tode die gesamte Hand ebenfalls erneuern. Lehnsm. I, 1.

I, 1. Und endlich 4) haben auch die Mitbelehnten die Erneuerung der geſamten Hand behörig zu ſuchen, wenn mit dem Hauptvaſallen irgend eine Veränderung vorgeht. Dagegen haben a) weder der Hauptvaſall, wenn die Mitbelehnſchaft auf einen andern fällt, b) noch ein Mitbelehnter, wegen der Veränderungen, die ſich mit der Perſon der andern zutragen, die Lehn oder reſp. geſamte Hand zu erneuern S. Reſcr. v. 1ſten Jun. 1739 in der C. C. A. p. 1003.

§. 119.

Der letztere Fall (4) iſt in den Geſetzen noch ferner näher beſtimmt worden; und es iſt dabey beſonders auf die Art Rückſicht zu nehmen, wie ſich eine Veränderung mit der Perſon des Hauptvaſallen ereignen kann. Dieſe geſchieht nämlich entweder durch den Tod des Vaſallen, oder durch eine Veräuſſerung des Lehnes. Im erſtern Falle verdienen noch folgende Puncte bemerkt zu werden: 1) fällt ein Lehn durch den Tod des Vaſallen auf mehrere, ſo iſt zu unterſcheiden, ob dieſe Lehnsfolger Kinder des Vaſallen, oder Mitbelehnte ſind. Im erſtern Falle haben die Mitbelehnten die geſamte Hand nur überhaupt mit ſämtlichen Leibeslehnserben an dem ganzen Guthe zu ſuchen, im 2ten aber müſſen die entferntern Mitbelehnten die geſamte Hand an dem Antheile eines jeden der ſuccedirenden Mitbelehnten erneuern. Lehnsm. I, 2. *) 2) So oft einer unter den Mitbeſitzern des Lehnes ſtirbt, haben ſowohl die andern Mitbeſitzer, als auch die ſämtlichen Mitbelehnten die geſamte Hand an dem Antheile des verſtorbenen zu erneuern (ohne daß hier zwiſchen den n. 1. angegebenen Fällen unterſchieden würde). Lehnsm. a. a. O.

*) Dieſe

*) Dieses ist eine in ihrer Art fast einzige Abweichung von dem Grundsatze des Churſächsischen Lehnrechts, daß die gesamte Hand jederzeit in solidum gereicht werde. (Nur bey den Coinvestitis findet man etwas diesem Aehnliches.)

§. 120.

Ich komme zu dem zweyten Falle, wo durch Veräusserung eine Veränderung mit der Person des Vasallen vorgeht. Es kann aber hier nicht von der Veräusserung eines Lehns an einen Fremden oder an einen entfernten Mitbelehnten die Rede seyn. Denn die erstere ist ohne ihre Einwilligung ungültig und kann sie daher zur Erneuerung der gesamten Hand nicht verbindlich machen; sollten sie aber darein gewilliget haben, so würde ihre gesamte Hand an diesem Guthe überhaupt aufhören. Die 2te würde ohne die Einwilligung der nähern Mitbelehnten ebenfalls ungültig seyn; in wie fern sie aber auf eine gültige Weise geschehen wäre, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die gesamte Hand erneuert werden müßte. Eben so ist es unstreitig, daß mehrere Lehnsfolger, die das Guth an einen unter sich abtreten wollen, die gesamte Hand daran, wenn sie anders einmal succediren wollen, sich vorbehalten und erneuern müssen. S. das Lehnsm. I, 6. Also ist hier nur der Fall zu untersuchen, ob, wenn sich Brüder in die väterlichen, oder auch andere Lehnsfolger in die ihnen angefallenen Güther theilen, ob ferner, wenn ein Sohn von dem Vater, oder der nächste Mitbelehnte von dem Vasallen das Lehn an sich kauft *), auch die andern Mitbelehnten die gesamte Hand zu erneuern haben? Ob nun wohl durch eine solche Theilung und Veräußerung des Lehns, wobey die Mitbelehnten nicht concurrirten, die gesamte Hand nicht gebrochen zu seyn scheint, so sollen sie dennoch, auf eine

an sie zu erlassende Notification, binnen gehöriger Frist von der Zeit der Notification an, um die Erneuerung der Belehnung anzusuchen verbunden seyn **).

*) Das Lehnsmandat I, 7. sprach nur von Theilungen, die andern beyden Fälle sind ausdrücklich enthalten in dem zweyten Gesetze, wovon in der folgenden Anmerk.

**) Lehnsmandat I, 7. und die Resol. Grav. vom J. 1781. b. Püttmann a. a. O. S. 135. Wegen jener Notification aber, ist besonders durch die Erled. der Landesgebrechen vom J. 1781. noch folgendes verordnet worden: 1) Der Vasall kann in der Supplik, worinne er um die Confirmation der Theilung oder des Kaufes ansucht, zugleich um Bekanntmachung an die Mitbelehnten bitten. 2) Hätte er dieses nicht gethan, so soll ihm bey der Aushändigung der Confirmation mündlich auferlegt werden, binnen Sächsischer Frist, wie die Notification geschehen sey, bey der Lehnscurie zu dociren, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß solche ex officio auf seine Kosten geschehn werde. 3) Wenn bey dergleichen schon confirmirten nach Publication des neuen Lehnsmandats geschlossenen Theilungen die Mitbelehnten ausgeblieben seyn sollten, so sollen a) denen Besitzern, so lange sie die Notification nicht dociret, (denn in dem Lehnsmandate war die Verordnung wegen der binnen Sächsischer Frist zu bewerkstelligenden Notification noch nicht enthalten) alle Consenstheilungen abgeschlagen werden; b) wenn die Mitbelehnten einkämen und bey ihrer Vasallenpflicht, daß ihnen keine Notification geschehn wäre, versicherten, so sollen die Contrahenten deshalb constituiret, auch nach Befinden zu sothaner Bekanntmachung durch Strafpräcepte angehalten werden. 4) Diese Constituirung der Contrahenten soll jedoch unterbleiben, wenn nach dem Lehnsmandate ein Guth an den Sohn oder einen Mitbelehnten verkauft worden ist, im übrigen aber soll auch hier dasselbe Verfahren, wie bey Theilungen beobachtet werden, (d. h. quoad futurum, soll es gehalten werden, wie n. 1. u. 2. quoad praeteritum aber wie n. 3. angeführt worden ist.)

§. 121.

Was oben von dem Orte, wo die Belehnung überhaupt geschieht, und von dem persönlichen Erscheinen des Vasal-

Vasallen gesagt worden ist *), muß auf die Erneuerung der Belehnung durchgängig angewendet werden. Die Frist, binnen welcher um die Erneuerung der Belehnung anzusuchen ist, ist ebenfalls ein Jahr sechs Wochen und drey Tage. Lehnsm. V, 1. Wird die Lehn oder die gesamte Hand wegen einer mit dem Lehnsherrn geschehenen Veränderung erneuert, so läuft die Frist von dem Tage an, der auf den Todestag des Lehnsherrn folgt, **) und nicht erst von der Huldigung des Churfürsten ***). Wird sie hingegen wegen eines Falles in manu serviente gemuthet, so fängt sie etweder von dem Tage an, der auf den Todestag des Vasallen oder Mitbelehnten folgt, oder von dem Tage der geschehenen Confirmation des Veräußerungsvertrages ****).

*) Man vergl. hier überhaupt das sechste Kap. von der Belehnung.

**) Arg. d. Lehnsm. I, 15. Nur wenn man später Wissenschaft davon erlangt hätte, würde sie erst von der Zeit der erlangten Wissenschaft anheben. Arg. des Lehnsm. a. a. O.

***) Dieses ist nicht blos in den Churſächsischen Erbländern, sondern auch in den Stiftern gesetzlich. S. Resc. vom 16. März 1739. in der C. C. A. p. 1001. Ferner wird auch nicht darauf Rücksicht genommen, ob der Nachfolger mündig ist, oder nicht.

****) S. Lehnsmandat I, 15. Man vergl. das sechste Kap. Uebrigens bemerke ich noch: 1) ob wohl in der Regel die gesetzliche Frist von dem Tode des Vasallen oder Mitbelehnten anfängt; so ist doch eine Ausnahme zu machen, (welche jedoch jederzeit zu bescheinigen seyn würde) wenn einer später davon Wissenschaft erlangte. S. das Lehnsmandat a. a. O. 2) in gewissen Fällen fängt die Frist von der geschehenen Notification der Veräußerung an. S. oben §. 120.

§. 122.

Wenn sich zween Fälle in einem und demselben Fatali ereignen sollten, so fängt die zur Erneuerung der

Lehn und der geſamten Hand geſetzte Friſt erſt von der letzten Veränderung an. Jedoch muß die Lehn oder geſamte Hand auf beyde Fälle ausdrücklich geſucht und gemuthet werden; es wäre denn, daß ſich durch den zweyten Fall die Geſtalt der Sachen ſo ſehr verändert hätte, daß derjenige, der im erſtern Falle die Lehn oder Mitbelehnſchaft hätte erneuern ſollen, ſelbſt verſtorben wäre. Denn alsdann iſt die Lehn oder geſamte Hand nur auf den letztern Fall zu muthen, des erſtern aber, blos um die Devolution zu bemerken, Erwähnung zu thun. Lehnsmandat I, 8. *)

*) S. Beyſpiele davon ebendaſelbſt §. 9. Sie verdienen noch beſonders angeführt zu werden, weil dadurch die Regel ſelbſt näher beſtimmt worden iſt. Alſo: 1) wenn der Lehnsmann und nach ihm ſein Sohn binnen Jahresfriſt verſtürbe, ſo hat der Enkel oder der ſuccedirende Mitbelehnte nur auf den letzten Fall die Lehn zu muthen; 2) wenn ſich mit dem Hauptvaſallen zwey Veränderungen in einem Fatali ereignen, ſo haben die Mitbelehnten nur auf den letztern die geſamte Hand zu muthen; 3) wenn ein Mitbelehnter, und binnen Jahresfriſt ſein Sohn mit Tode abgiengen, ſo hätte der Enkel nur auf den letztern Fall die Lehn zu muthen. — Uebrigens ſieht man leicht ein, daß alles das, was von zwey Fällen, die ſich binnen einem Fatali ereignen, nicht anwendbar iſt: a) wenn von zwey Fällen die Rede iſt, die ſich bey verſchiedenen Güthern, woran einem und ebendemſelben Vaſallen die Lehn oder geſamte Hand zuſteht, begeben; b) wenn zwey Mitbeſitzer des Lehns binnen Jahr und Tag verſterben ſollten. Lehnsmandat 1, 10. Hier iſt keine Identität in Anſehung des Objects vorhanden, hier muß für beyde Fälle die Lehn oder geſamte Hand beſonders gemuthet werden.

§. 123.

Was die Art anlangt, wie der Vaſall um die Erneuerung der Belehnung anzuſuchen hat, ſo muß er in der deshalb einzureichenden Supplique 1) das Guth und deſſen Qualität (ob es Mann oder Weiberlehn iſt) angeben,

ben, 2) die Zeit, da der vorige Vasall verstorben, (oder da die Confirmation des Veräußerungsvertrages, oder die Notification desselben geschehn) bescheinigen, 3) sein Alter, wenn sich der Fall während seiner Minderjährigkeit ereignet hat, durch beglaubte Attestata beybringen, 4) den letztern Lehn- oder Indultschein hinzufügen, 5) den jüngsten Lehnbrief in Originali, nebst einer aufs halbe Papier conceptweise geschriebenen Copey desselben beylegen, endlich 6) ein Verzeichniß derer Mitbelehnten beyfügen. Lehnsm. I, 16.

Anmerk. Man sieht, daß n. 4. und 5. auf die Erneuerung der gesamten Hand nicht anwendbar sind — Jedoch muß ich noch bemerken, daß nur bei einer neuen Belehnung ein Lehnsbrief ausgefertiget wird, bey der Erneuerung der Belehnung aber nur ein neuer Lehns- oder Kanzleyschein — Die Verordnung des Lehnsm. I, 16. hatte die Absicht, die damals noch sehr mangelhaften Lehnsnoten zu ergänzen, ist aber bis jetzt noch nicht aufgehoben worden.

§. 124.

Sollte der Vasall oder Mitbelehnter verhindert werden, binnen der gesetzlichen Frist um die Erneuerung der Belehnung oder der gesamten Hand anzusuchen, so hat er noch vor Ablauf derselben in der oben beschriebenen Maaße um Indult zu bitten. In dem deswegen eingereichten Supplicate, muß noch besonders der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wenn solcher geschehen, angeführt und bescheiniget werden. Lehnsm. II, 3. Sollten sich auch während des Indults neue Fälle begeben, so ist deswegen besonders binnen gehöriger Frist Indult zu suchen. Ebend. §. 6.

Anmerk. 1. Sind die Hinderniße von der Art, daß die Lehn oder gesamte Hand dem Vasallen nicht gereicht wer-

werden kann, z. B. wenn zu deſſen Vermögen ein Concurſus creditorum entſtanden, und bereits mit Auslaſſung der Edictalien verfahren worden; oder wenn derſelbe dem Banqueroutiermandate ſich ſubmittirt; oder wenn er in der Inquiſition befangen, und auf Articul geantwortet; ſo wird er nicht um Indult, ſondern um die Lehn oder geſamte Hand ſelbſt in allen Fällen, die ſich während jener Hinderniſſe ereignen, ſchriftlich zu bitten haben. Hätte er dieſes ſchriftliche Anſuchen unterlaſſen, ſo muß er gewärtig ſeyn, daß ihm und ſeinen Deſcendenten die Belehnung, wenn jene Hinderniſſe gehoben ſeyn ſollten, verweigert werden wird. Lehnsmand. I, 11. Sobald aber dieſe Hinderniſſe gehoben ſind, wird er ſich binnen Jahr und Tag zur Erneuerung der Lehn oder Mitbelehnſchaften anzugeben haben.

Anmerk. 2. Ueber die Frage: ob die Ertheilung der venia aetatis auf die Dauer des Lehnsindultes Einfluß habe. S. ein Reſcript vom 24. März 1779. in Schaunburgs Einleitung zum S. Rechte. Theil III. Sect. II. Exerc. II. §. 21. p. 874. 1) Sucht einer nach erlangter venia aetatis um Indult wegen eines Falles an, der ſich erſt nach erlangter venia aetatis ereignete, ſo dauert er ein Jahr, ſechs Wochen, drey Tage nach Ablauf der geſetzlichen Friſt; 2) trug ſich der Fall ſchon vor erlangter venia aetatis zu, ſo wird der Indult ebenfalls nur auf ein Sächſ. Jahr ertheilt, dieſes fängt ſich aber von dem Tage des (über die venia aetatis) ertheilten Decreti an; 3) hat er ſchon vorher bis zu ſeiner Volljährigkeit Indult erlangt, ſo iſt er auch, nach erlangter venia aetatis, eben ſo gültig und von eben der Dauer, als wenn er dieſe nicht erhalten hätte. S. Lehnsm. II, 4.

§. 125.

Hat einer die in den Geſetzen beſtimmte Friſt, ohne die Lehn und geſamte Hand zu erneuern, oder Indult deswegen zu ſuchen, vorüber gehen laſſen, ſo ſteht darauf, beſonders wenn es vorſätzlich geſchehen ſeyn ſollte, der Verluſt der Lehn und Mitbelehnſchaft *). Nur wenn ein Gemeinſchuldner ſich hierinne ſäumig bewieſen hätte,

würde

würde dieses den Gläubigern auf keine Weise nachtheilig seyn. Vielmehr würde der Schuldner und nach dessen Ableben, seine Söhne, gezwungen werden können, die Lehn und Mitbelehnschaften auf Kosten und zum Besten des Creditwesens zu suchen **).

*) Die Frage: ob eine vorsätzliche Versäumniß an der Lehn oder Mitbelehnschaft, zum Verluste derselben schlechterdings erfordert werde, ist eben so streitig nach dem Churſächsischen Rechte, als nach dem gemeinen Lehnrechte. Diejenigen, die auch einen hohen Grad von Nachlässigkeit dazu für hinreichend halten, berufen sich a) auf das gemeine Recht II. F. 55; b) auf das Lehnsmandat Joh. Georgs IV. vom 12. Nov. 1691. §. wer dann also uns seine Lehnspflicht 2c. und Lehnsmandat V, 1. wo zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit kein Unterschied gemacht werde. Man vergl. I. G. Bauer de communi Saxonum manu ob neglectam renovationem investiturae amissa, a. a. O. Die der entgegengesetzten Meinung zugethan sind, beziehn sich a) ebenfalls auf das gemeine Recht. II. F. 52. §. 3 Diese und nicht die erstere Stelle sey in Deutschland aufgenommen; daher auch b) jene unbestimmten Churſächsischen Gesetze daraus zu erklären wären. Endlich c) stimmten hiermit andre Gesetze, (z. B. ein Rescript vom 31. März 1707. im C. A. T. I. S. 1979. wo ein Lehnsfehler pardonnirt wird, weil er nicht aus einem vorsetzlichen Contemtu herrühre.) und ganz vorzüglich der Gerichtsgebrauch überein. Man s. Carpz. ad Const. el. 45. P. II. def. 18. Berger Electa disc. for. tit. XL Obs. VII. n. 5. p. 1304. sq. Aug. Leyser spec. 50. m. 14. spec. 468. m. 33. Ioh. Frid. Vockel de omissione renovationis investiturae feudalis non dolose facta hodie & praesertim in Saxonia ad amissionem feudi non sufficiente. L. 1728. 4. Kind qu. forenses. Tom. II. Cap. I. Num vasallus ob renovationem investiturae culpa neglectam feudo privetur, in primis secundum ius Saxonicum electorale? Ich bemerke hier nur, daß das Appellationsgericht wirklich nach dieser letztern Meinung spricht. Ein mehreres kommt unter dem Titel: Von der Lehnsfelonie, vor.

**) Hätte er sich aber dabey eine vorsetzliche Versäumniß zu Schulden kommen lassen, so würde dem strengen Rechte nach, nach der Befriedigung der Gläubiger, das Lehn an die Mitbelehnten fallen.

Anmerk. Wir haben mehrere Beyſpiele in Churſachſen, daß der Lehnsherr beſonders bey dem Antritte ſeiner Regierung allgemeine Lehnspardone für diejenigen Vaſallen, die ſich an der Erneuerung der Belehnung verſäumt hatten, ins Land erlaſſen hat. Das neueſte iſt von dem jetzt regierenden Churfürſten, ſ. den allgemeinen Lehnspardon v. 13. Oct. 1763. und den erneuerten Lehnspardon v. 7. Febr. 1770. in der Fortſetzung des Cod. Aug. S. 1035.

§. 126.

Wenn Mitbelehnte ſich an der Erneuerung der geſamten Hand verſäumet haben, ſo werden in allen und jeden Fällen die andern Mitbelehnten, ſie mögen nun zugleich mit jenen oder erſt nach ihnen zur Lehnsfolge berechtiget ſeyn, mit dem Guthe bey ſich begebenden Falle belehnt, und das jus conſolidandi temporarium, welches man dem Lehnsherrn, wenn die ſich an der geſamten Hand verſäumenden Mitbelehnten eher als die andern zur Lehnsfolge berechtiget wären, nach der Analogie des gemeinen und Churſächſ. Lehnrechts einräumen dürfte, fällt nach einem unter dem 10ten October 1777 erlaſſenen Reſcripte, gänzlich weg *).

*) S. Püttmanns Obſſ. iur. feudalis. c. 20. ſimultaneae inveſtiturae renovatione ab uno ex ſimultanee inveſtitis neglecta, an conſolidationi feudi temporariae locus ſit. C. F. Hübel D. num ob renovationem ſimultaneae inveſtiturae a proxime ſimultanee inveſtito omiſſam conſolidatio feudi temporaria exiſtente ſucceſſionis caſu locum habeat. L. 1782. 4. Schaumburg. Einleitung zum S. Rechte, Theil III. Sect. II. Exerc. II. p. 895. — Die Mitbelehnten, die ſich an der geſamten Hand verſäumten, ſind entweder entfernter, oder gleich nahe, oder näher, als die andern, zur Lehnsfolge. Im erſtern Falle hat ihre Verſäumniß auf das Succeſſionsrecht der nähern Mitbelehnten keinen Einfluß, im zweyten iſt ebenfalls kein jus conſolidandi temporarium das Lehnsherrn denkbar, da die übrigen die Mitbelehnſchaft an dem Guthe in ſolidum haben, (haben ſich die andern ver-

versäumt, so succediren sie allein vi iuris de non decrescendo.) Nur der dritte ist zweifelhaft, da eigentlich wohl der Lehnsherr, so lange diese Mitbelehnten und ihre lehnsfähigen Descendenten lebten, ein ius consolidandi temporarium haben sollte. II. F. 26. §. 17. II. F. 31. in f. Man vergl. I. G. Bauer de feudi consolidatione temporaria. In seinen Opusc. T. II. n. 1. Jedoch ist er durch obiges Rescript für die Vasallen entschieden.

§. 127.

Sollten die übrigen Mitbelehnten, die sich an der gesamten Hand versäumten, auf die Lehnsfolge ebenfalls Anspruch machen, so ist den in der gesamten Hand wirklich stehenden Mitbelehnten keinesweges die Beybringung ihres Näherrechts anzusinnen; vielmehr sind die erstern, wenn sie sich selbst um rechtliches Gehör melden, zum Beweis ihrer etwannigen rechtlichen Entschuldigungsursachen, im Wege Rechtens zu zulassen. S. das angeführte Rescript.

Anmerk. Eben so wenig brauchen die in der gesamten Hand wirklich stehenden Mitbelehnten überhaupt (und wenn sich die übrigen nicht melden sollten) zu beweisen, daß die andern nähern oder gleichnahen Mitbelehnten und ihre Lehnsfähigen Descendenten verstorben sind, oder sich vorsätzlich an der gesamten Hand versäumten. S. das Inserat zu dem angeführten Rescripte. Jedoch müssen sie selbst wegen des Näherrechtes unter sich einverstanden seyn.

§. 128.

Sollten diese Entschuldigungsursachen für rechtsbeständig erfunden werden, so würden sie allerdings in ihre vorigen Rechte treten *). Wenn ihnen hingegen von dem Lehnsherrn die begangenen Lehnsfehler bloß pardoniert würden, so würden sie nicht ihre vorigen Rechte wie-

wieder erlangen, ſondern nur für die Zukunft das Succeſſionsrecht in das Lehn vermöge der geſamten Hand erhalten **).

*) Dieſes wäre eine reſtitutio ex capite iuſtitiae. Es könnte alſo der Fall eintreten, daß die ſchon zur Succeſſion gelangten Mitbelehnten ſie entweder in den Mitbeſitz des Lehnes aufnehmen oder wohl gar das Guth an ſie abtreten. Allein es fragt ſich nur, wie die Urſachen, die ſie anführen, beſchaffen ſeyn müſſen, wenn darauf eine reſtitutio ex capite iuſtitiae gegründet werden ſoll? Ich will kürzlich meine Meinung darüber ſagen: 1) Es ſcheint nicht hinlänglich zu ſeyn, wenn ſie ſich bloß von dem Verdachte einer vorſätzlichen Verſäumniß reinigen. Denn hier iſt nicht davon die Rede, ob ſie überhaupt ihres Rechtes am Lehne verluſtig werden ſollen, ſondern ob es nur auf dieſen Fall gültig ſeyn ſoll. Hier werden ſie nicht im Verhältniſſe zum Lehnsherrn, ſondern im Verhältniſſe zu andern Lehnsfolgern betrachtet. In dieſem Verhältniſſe nun haben ſie, wenn ſie ſich an der Mitbelehnſchaft verſäumten, eine reſtitutio in integrum nöthig, da jene ſchon wirklich zur Succeſſion gelangt ſind. Allein niemand kann in integrum reſtituirt werden, der durch ſein Verſchulden ſelbſt Urſache wurde, warum er ein Recht verlohr; 2) würde ich behaupten, daß man die Gültigkeit ihrer Urſachen nach der Analogie mit den Urſachen beurtheilen könnte, weswegen einer von der Strafe der Contumaz befreyt wird.

**) Man vergl. Püttmanns Miſcellanea iuris Cap. XIV. Remiſſio feloniae quatenus reſtitutio in integrum dici queat. In einem Reſponſo der Leipziger Juriſtenfakultät wird die Frage: ob der Lehnsherr den Mitbelehnten den begangenen Lehnsfehler pardonniren könne? verneint. Allerdings ſcheint der Lehnsherr nach jenem Reſcripte ſich des Rechtes begeben zu haben, den Mitbelehnten die Lehnsfehler zum Nachtheile der andern Mitbelehnten zu pardonniren, ſobald ſich der Fall ereignet hat. Alſo würden ſie nur für die Zukunft die geſamte Hand am Lehne behalten. Man vergleiche das Lehnsmandat V, 3.

Anmerk. Im Falle ein Mitbelehnter wegen der unterlaſſenen Erneuerung der geſamten Hand vor dem geſchehenen

henen Anfalle pardonnirt wird, so wird ihm die gesamte Hand daran nur dergestalt bekennet, daß alle während der Zeit ertheilten Lehnsherrlichen Consense oder alle gültige Veräußerungen eines oder des andern Pertinenzstückes in ihren Würden bleiben. Lehnsmandat V, 3. Man vergleiche Rivini Enunc. juris ad tit. 40. §. 7. pag. 1402.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Von den Rechten, die aus dem Lehnscontracte nach den Churſächſiſchen Geſetzen entſtehn.

Erſtes Kapitel.

Von den Claſſen derſelben überhaupt.

§. 129.

Die Rechte, welche aus dem Lehnscontracte nach dem Churſächſiſchen Lehnrechte entſtehn, ſind theils Rechte des Lehnsherrn, theils Rechte des Hauptvaſallen, theils Rechte der Mitbelehnten. Alle dieſe Arten von Rechten können wieder in perſönliche und dingliche Rechte eingetheilt werden. Um jedoch die Ueberſicht des Ganzen zu erleichtern, werde ich 1) von den Rechten des Lehnsherrn an der Perſon des Vaſallen; 2) von den dinglichen Rechten, die dem Lehnsherrn, dem Vaſallen und den Mitbelehnten zuſtehn, und 3) von dem rechtlichen Verhältniſſe, in welchem der Hauptvaſall und die Mitbelehnten zu einander ſtehn, handeln.

Anmerk. Die übrigen Kapitel dieſes Abſchnittes gehören eigentlich nicht in das Lehnrecht in der engern Bedeutung. Sie enthalten mehr gemeines Recht, in wiefern das Lehnsverhältniß darauf einen Einfluß hat.

Zweytes Kapitel.

Von den Rechten, die dem Lehnsherrn an der Person des Vasallen und der Mitbelehnten zustehn.

§. 130.

Die persönlichen Pflichten eines Churſächsischen Vasallen sind entweder Pflichten der Unterthänigkeit oder Vasallenpflichten in der eigentlichen Bedeutung. Die Pflichten der erstern Art nimmt ein jeder Vasall, er mag nun Hauptvasall, oder nur ein Mitbelehnter seyn, vermöge des mit dem Lehnseyde verbundenen Unterthaneneydes auf sich. Die Pflichten der letztern Art hingegen hängen theils von dem wirklichen Besitze des Lehnes ab, theils sind sie für den Hauptvasallen und für die Mitbelehnten gleich verbindend.

§. 131.

Vermöge des mit der Lehnspflicht verbundenen Unterthaneneydes sind die Vasallen und Mitbelehnten gehalten, in allen und jeden Rechtssachen, (es mögen nun persönliche oder dingliche Klagen seyn; sie mögen sich in- oder außerhalb Landes aufhalten) vor den Churſächsischen Gerichten sich zu stellen. Der Gerichtsstand, der auf diese Weise durch den Lehnscontract begründet wird, kann mit dem foro domicilii verglichen werden, und erstreckt sich, so wie dieses, auch auf die Kinder der Vasallen und Mitbelehnten.

Anm. 1.

Anmerk. 1. Man vergleiche hierüber ein Reſcript vom 27ſten April und 28ſten Juny 1650 im C. Aug. T. I. S. 1963. Berg. Deciſ. n. 283. Carpz. Reſp. L. II. reſp. XII. n. 8—13. Wabſts hiſtoriſche Nachricht von der Churſächſiſchen Juſtizverfaſſung. Abſchn. 1. Kap. 2. §. 12. Lud. Mencken de foro competente vaſallorum ſimultaneeque inveſtitorum etc. L. 1716. 4. Ioh. Caſp. Heimburg pr. de juris dictione in vaſallum nondum inveſtitum jure Sax. competente. 1743. 4. — (und die Kap. 1. Abſchnitt 1. angeführten Schriften). Gewöhnlich behauptet man zwar, daß die Kinder auswärtiger Mitbelehnten vor den Churſächſiſchen Gerichten zu erſcheinen nicht verbunden ſind. (S. Bergers Oecon. j L. IV. tit. IV. theſ. 3. n. 9. Hornii jurisprudentia feud. c. XII. §. 30.) Allein ich ſehe ſchlechterdings keinen Grund, aus welchem man hier einen Unterſchied zwiſchen den Kindern der Vaſallen und der Mitbelehnten machen könnte.

Anmerk. 2. Das Gericht, vor welchem ein Churſächſiſcher Vaſall belangt werden muß, iſt vors erſte darnach zu beſtimmen, ob ihm die Lehn oder Mitbelehnſchaft an einem ſchrift- oder an einem amtſäßigen Guthe zuſteht. Im erſtern Falle wird er jederzeit vor den Hofgerichten oder Regierungen zu belangen ſeyn. Im zweyten Falle muß man unterſcheiden, ob ſich der Vaſall oder Mitbelehnter wirklich auf dem Guthe aufhält oder nicht. Nur in dem erſtern Falle iſt er vor dem Amte zu belangen, ſonſt aber hat er (außer in dinglichen Klagen) denſelben Gerichtsſtand, wie der Schriftſaſſe. Sollte endlich der Beſitzer eines amtſäßigen Ritterguthes, der zugleich auf demſelben wohnte, überdieß noch ein ſchriftſäßiges Ritterguth beſitzen, oder die geſamte Hand an einem ſchrift- oder auch nur amtſäßigen Ritterguthe haben; ſo würde er ſowohl vor dem Amte, als vor den Regierungen und vor den Hofgerichten belangt werden können (es findet hier eine concurrente Jurisdiction ſtatt.) S. I. G. Bauer de Landſaſſiis et foro Schriftſaſſiorum. In ej. Opusc. T. I. S. 385 und I. H. Berger Electa disc. for. ad Tit. IV. obſ. 11. Jedoch bleiben, wie wir unten hören werden, Lehnsſachen in allen dieſen Fällen der Lehnscurie allein vorbehalten.

Anmerk. 3. Bey der Ausübung dieſer Jurisdiction kommt vorzüglich die Schwierigkeit vor, wie zu verfahren iſt, wenn

wenn ein auswärtiger Mitbelehnter zu citiren ist? (denn was bey der Citation eines auswärtigen Vasallen zu beobachten ist, bestimmt die Erl. Proc. Ordn. IV. 3.) Ob nun wohl einige gar eine unmittelbare Citation desselben zulassen, andere aber behaupten, daß man die Citation in das Lehn, an welchem ihm die gesamte Hand zusteht, insinuiren lassen könne, so ist doch die richtigere Meinung diese, daß der auswärtige Richter, unter dessen Jurisdiction der Mitbelehnte steht, vors erste wegen der Insinuation der Citation zu requiriren ist. Sollte dieser die Insinuation verweigern, oder wäre der Ort, wo sich der Mitbelehnte aufhält, unbekannt; so würde alsdann der Mitbelehnte edictaliter und bey Strafe des Verlusts der Mitbelehnschaft citiret werden können. S. Kind Obss. forenses. T. II. c. 19. de citatione simultanee investiti, qui in territorio Saxonico domicilium non habet. Durch ein Rescript vom 26sten Juny 1737 ist diese Meinung ausdrücklich bestätiget worden.

Anmerk. 4. Von der Regel, daß ein jeder Churſächsischer Lehnsmann auch Unterthan sey, macht das Hauß Schwarzburg in Ansehung der Lehne, die es von dem Churfürsten von Sachsen erhält, eine Ausnahme. Denn nur in causis feudalibus und realibus sind die Fürsten von Schwarzburg gehalten, die Churſächsischen Gerichte anzuerkennen; (und auch in diesen Fällen werden sie jederzeit per mandatarios zugelassen) verm. Recesses vom Jahre 1699. §. 13. S. Wabsts Churſächsische Justizverfassung. Sect. I. C. II. S. 35.

§. 132.

Zu den eigentlichen Vasallenpflichten gehören 1) diejenigen, die ein jeder Churſächsischer Vasall, er mag nun in dem Besitze des Lehnes seyn, oder nicht, auf sich hat. Der Inbegrif derselben wird durch das Wort Lehnstreue ausgedrückt, und die Folgen, die sich daraus auf die Handlungen des Vasallen herleiten lassen, werden in das Kapitel von der Felonie gehören. Hier führe ich nur diese an, daß kein Vasall oder Mitbelehn-

ter

ter ſich in fremde Kriegsdienſte oder andere Beſtallung ohne Conſens des Lehnsherrn begeben ſoll, bey Verluſt ſeiner Lehn oder Mitbelehnſchaften. S. die hieher gehörigen Mandate im C. A T. I. S. 2187. 2203. 2227. 2231. 2235. u. ſ. w. Jedoch ſcheinen dieſe Geſetze mehr für die dringenden Zeitumſtände, unter welchen ſie erſchienen, gegeben zu ſeyn, als für immer die Freyheit der Vaſallen einzuſchränken *).

*) S. Leonh. Ludw. Mencken D. de Vaſallo Saxonico, invito territorii domino in numerum militantium alterius domini tranſire prohibito. Vit. 1740. Io. Aug. Hier. Thalwitzer (praeſ. Chriſtian. Frid. Wiliſch) de diverſa officiorum civilium & vaſalliticorum ratione. Vit. 1787. p. 24. Nur bey einem ausbrechenden Kriege könnte man vielleicht behaupten, daß nach jenen Geſetzen die Vaſallen ſchon ipſo iure die feindlichen Kriegsdienſte zu verlaſſen verbunden wären. Jedoch werden in dieſem Falle ohnehin beſondre Avocatorien erlaſſen. Man vergl. Iuſt. Georg. Chladenii D. de iure avocandi vaſallos exteris militantes. Vit. 1728. 4.

§. 133.

Zu den Verbindlichkeiten aber, die nur denjenigen Vaſallen obliegen, die im Beſitze des Lehnes ſind, gehört

1) die Verbindlichkeit des Churſächſiſchen Lehnmannes zu Ritterdienſten. Da nun der Churſächſiſche Vaſall zugleich Unterthan iſt, ſo kann man behaupten, daß er in allen Fällen zur Leiſtung der Ritterdienſte verbunden iſt, in welchen der Lehnsherr als Landesherr zu einem Kriege befugt iſt.

§. 134.

Der Lehnsherr ſagt dieſe Dienſte durch Befehle, die den Nahmen eines Aufgebothe der Ritterpferde führen, an *). Was die Art betrift, wie ſie der Vaſall

zu

zu leisten hat, so muß er 1) in Person erscheinen: Im Falle er jedoch durch Krankheit, Alter und Schwachheit an dem persönlichen Erscheinen verhindert würde, so muß er einen andern von Adel an seiner Statt stellen;**) 2) in voller Rüstung; dagegen der Lehnsherr ihnen Kost und Futter in allen und jeden Fällen zu reichen verbunden ist. ***) 3) Die Anzahl der Ritterpferde, mit welchen ein jeder erscheinen muß, ist durch eine Ritterpferdsrolle bestimmt.****) 4) Jedoch finde ich, daß die Churſächsische Ritterschaft verschiedentlich behauptet hat, zu Kriegsdiensten außerhalb Landes nicht verbunden zu seyn. †)

*) Man sehe die Aufgebothe der Ritterpferde im C. A. T. I. S. 2295. und ff. u. Churfürst Augusti Articul in Polizeisachen u. s. w. v. 1sten Oct. 1555. tit. daß unsere Lehnleute. im C. A. T. I. S. 43. Noch vor Ausbruch des Krieges wurden oft die Vasallen befehliget sich in Bereitschaft zu halten. S. den C. A. T. I. S. 2295. Ferner wurden in Friedenszeiten theils allgemeine, theils besondere Musterungen gehalten. Die letztern von den Amtshauptleuten. S. den C. A. T. I. S. 2297. 2298. 2302. Das letzte Aufgeboth der Ritterschaft geschah im Jahr 1704. S. den Cod. Aug. T. I. S. 1309. jedoch kam es nicht zur wirklichen Leistung der Ritterdienste.

**) S. die angeführten Ausschreiben. Eben so mußten die bürgerlichen Ritterguthsbesitzer durch einen von Adel die Ritterdienste leisten. S. oben Abschn. 1. Kap 3. Noch muß man bemerken, daß der Ritter eine bestimmte Anzahl reisiger Knechte mitbringen mußte. Unter Johann Georg I. wurde sogar befohlen, daß die Ritterschaft auf das erste Aufgeboth den zehnten Mann aus ihren Unterthanen ausheben, auf das zweyte den fünften, auf das dritte aber alle ihre Leute herzuführen sollte. Siehe das Mandat Johann Georgs I. vom 12ten Jan. 1612. im C. A. T. I S. 2303.

***) S. Carpzov. ad Const. 29. P. III. def. 18. Horn. iurisprudentia feud. C. XVIII. §. 15. und die Landtagsacten z. B. v. Jahre 1546 und 1547. — Aus den Landtagsacten vom J. 1553. sieht man, daß damals an die Stelle der Naturallieferung Sold getreten war. Jedoch beschwerte sich die Ritterschaft darüber.

Hieraus muß man die Auslöſung ableiten, die die Ritterſchaft auf Land- und Ausſchußtägen erhält. Man vergl. Hommels academiſche Reden über den Maſcov. S. 377. Auch machten die Vaſallen auf den Erſatz des im Kriege erlittenen Schadens Anſpruch. Siehe die Landtagsacten vom Jahre 1547. und 1553.

***) S. Römers Churſächſiſches Staatsrecht Theil II. S. 234. Nur muß man bemerken, daß die dort eingedruckten Tabellen nicht blos die auf Lehngüthern, ſondern die auf Rittergüthern überhaupt haftenden Pferde enthalten. Denn überhaupt gilt das, was in dem §. von den Ritterdienſten geſagt worden iſt, nicht blos von den Lehngüthern, ſondern auch von allen andern, die mit Ritterdienſten verdient werden.

†) Man ſ. die Landtagsacten v. J. 1546. 1547. 1552. Zwar finde ich nicht, daß auf dieſen Landtagen das Recht der Ritterſchaft von Seiten des Churfürſten wäre anerkannt worden; jedoch heißt es allerdings in der Freyheit, die Friedrich der Streitbare, nachdem er die Chur erlangt hatte, der Mannſchaft in dem Lande zu Sachſen ertheilte: „Auch ſollen wir noch wollen vnſer Manſchaft zcu Sachſen mit dinſten vſwendig vnſern Landen nicht beſweren, es geſchee denn mit yren Willen.“ S. Güuthers Privilegium de non appellando des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen. Dresd. u. Leipz. 1788. 8. In den Beylagen n. 2. S. 90.

§. 135.

Jedoch an die Stelle dieſer Ritterdienſte ſind in den neuern Zeiten die ſogenannten Ritterpferdsgelder getreten: ohne daß deswegen der Lehnsherr dem Rechte, die Ritterdienſte bey eintretenden Fällen in natura zu fordern, für immer entſagt hätte. Es bewilligt nehmlich die Ritterſchaft auf dem Landtage dem Churfürſten ein Donativ unter der Bedingung, daß, ſo lange die Bewilligung währt, die Ritterdienſte nicht in natura gefordert werden ſollen. Dieſes Donativ wird ſodann nach Maaßgabe der auf einem jeden Guthe haftenden Ritterpferde von der Ritterſchaft ſelbſt und durch adliche Einnehmer in einem jeden Kreiſe erhoben.

Anm. 1.

Anmerk. 1. Es findet also bey uns keine adaeratio perpetua, sondern nur eine redemtio temporaria servitiorum statt.

Anmerk. 2. Zur Geschichte dieser Veränderung, die sich mit den ehemaligen Ritterdiensten zugetragen hat, mag folgendes hier stehn: (Das was Römer in s. Churſächsischen Staatsrechte über diesen Gegenstand sagt, Theil II. p. 565. ist nicht blos mangelhaft, sondern enthält eine Menge halb wahrer, ja ganz falscher Sätze) Schon im sechszehnten Jahrhunderte findet man Spuhren von Ritterpferdsgeldern; allein der eigentliche Ursprung derselben ist wohl in das siebzehnte Jahrhundert zu setzen. Aus dem sechszehnten Jahrhunderte sind mir nur folgende zwey Ereignisse bekannt, die hieher gerechnet zu werden verdienen: 1) Auf dem Landtage, der im August 1552. zu Dresden gehalten wurde, bewilligte die Ritterschaft eine Steuer, jedoch unter der Bedingung, „daß sie das Geld, so sie in Sr. Churfürstl. Gnaden Abwesenheit auf die Ritterdienste geleistet, von dieser Anlage innenbehalten dürfte;“ 2) ein Befehl Churfürst Augusti vom 1sten Jan. 1563. Im Cod. Aug. T. I. pag. 2294. worinne verordnet wird, daß statt eines jeden Lehnpferdes 5 Gülden jährlich gegeben werden sollen. — Aber beyde Beyspiele enthalten eigentlich gar nicht unsere heutigen Ritterpferdsgelder. In dem ersten war eine wahre Auflage auf die Ritterpferde ohne Bewilligung gelegt worden, ohne daß deswegen dem Rechte, sie aufzubiethen, entsagt worden wäre. In dem zweyten wurde das Geld nicht für die Ritter- sondern für die Lehnspferde erlegt. Allein mit diesen hatte es eine ganz andere Bewandniß als mit den erstern. Sie hafteten auf nichtadlichen Lehnen, und waren nicht zu Ritter- sondern zu andern Diensten in Kriegs- und Friedenszeiten bestimmt. S. Püttmann Obss. iur. feud. Cap. 9. de feudo caballino quod vulgo Klepperlehn vocant. — Sondern mir ist bis jetzt kein Beyspiel eigentlicher Ritterpferdsgelder bekannt, das älter als vom Jahre 1612. wäre. In diesem bewilligte die Ritterschaft ein Präsent von 200,000 Gülden, welches von ihr, jedoch nicht immer in derselben Maaße, im Jahre 1622. 1631. 1657. 1666. 1673. 1681. 1683. 1689. 1692 u. s. w. wiederholt wurde, bis es nach und nach eine auf einem jeden Landtage erneuerte Bewilligung wurde. — Sie vertheilte es

übrigens von jeher unter ſich ſelbſt und erhob es durch Perſonen ihres eignen Mittels. — Noch will ich einiger Geſetze erwähnen, in welchen man fälſchlich Spuhren unſerer heutigen Ritterpferdsgelder zu finden glaubt: 1) Wir finden, daß Johann Georg I. im Jahre 1632. ſeiner Ritterſchaft freyſtellte, entweder in Perſon zu erſcheinen, oder 15 Thaler dieſes Jahr zu erlegen. S. das Mandat Johann Georgs I. vom 27. April 1632. im Cod. Aug. I. S. 2303. Hier glaubt man immer ein Beyſpiel unſerer Ritterpferdsgelder zu finden. Allein es ſteht jener Fall damit in gar keiner hiſtoriſchen Verbindung; und es iſt nur dieſes noch zu bemerken, daß jene Präſentgelder nicht gleich anfangs unter der Bedingung bewilliget wurden, während derſelben keine Ritterdienſte in natura zu fordern. 2) Drey andere Befehle (im Cod. Aug. I. S. 2306. u. T. II. S. 1782.) enthalten zwar auch Auflagen auf die Ritterpferde; allein in allen dieſen Fällen waren die Ritterpferde nur der Fuß, nach welchem die Abgabe bewilliget oder entrichtet wurde. Nicht daß die Verbindlichkeit, ſie zu ſtellen, den Grund der Abgabe enthalten hätte.

Anmerk. 3. Zu den Ritterpferdsgeldern tragen 1) nicht nur alle Beſitzer von (nicht beſchockten) Rittergüthern, ſondern auch 2) alle Beſitzer von Freygüthern bey; welches Recht der Ritterſchaft im Jahre 1712. und 1737. zugeſichert worden iſt. Man belegte damals dieſe Freygüther mit Beyträgen zu den Ritterpferdsgeldern, nach dieſem Maaßſtabe, daß ein Guth, das 20,000 Gülden werth war, den Beytrag von einem Pferde erlegen ſollte, und ſo ferner. — Die Churfürſtlichen Kammergüther ſind jedoch von allem Beytrage befreyt. Dieſes iſt nach der neuern Churſ. Verfaſſung außer Zweifel; ehemals aber machte die Ritterſchaft allerdings auf einen ſolchen Beytrag Anſpruch, und im J. 1631. erhielt ſie von dem Churfürſten die Antwort: „Wegen Unſerer neuerkauften Rittergüther, weil wir ohnedem anjetzo mit ſo vielen und ſchweeren Ausgaben beladen, wird es die Ritterſchaft ſo genau, Unſrer gnädigſten Zuverſicht nach, nicht ſuchen.“

Anmerk. 4. Die Ritterſchaft hat das Recht, das Donativ unter ſich nach den Ritterpferden zu repartiren. Ich bemerke hierüber: 1) Die Matricul, die man dabey

bey beobachtet, ist vom Jahre 1632. s. Römer a. a. O. S. 566. jedoch hat sie durch erlangte Remisse, durch den Abfall der Churfürstlichen Kammergüther viele Veränderungen erlitten; — 2) Bey der Subrepartition unter die Kreise wird keinem Kreise ein höheres Quantum angeschrieben, als die Summe der gangbaren Ritterpferde ausmacht; daher auch der Betrag eines Ritterpferdes in allen Kreisen gleich ist; 3) Ein jeder Kreis würde die säumigen oder insolventen Contribuenten übertragen müssen; 4) Das ganze Quantum eines Kreises wird von einem besondern Donativgeldereinnehmer, (der von der Ritterschaft eines jeden Kreises von einem Landtage zum andern erwählt wird) jährlich zu Ostern an die Obersteuereinnahme abgeliefert. Dieser Donativgeldereinnehmer (in Thüringen sind deren zween, für den obern und für den untern Bezirk) erhält den Ueberschuß, auf den jederzeit bey Bestimmung des terminlichen Beytrages gesehn wird, zur Vergütung seiner Mühe; 5) Endlich werden nach den Ritterpferden zuweilen (besonders in Kriegszeiten) auch andre Anlagen erhoben.

Anmerk. 5. Von der Frage: in wiefern die rückständigen Ritterpferdsgelder von dem Land- oder Lehnserben zu entrichten sind? wird unten gesprochen werden. S. die Decis. el. 32.

§. 136.

Endlich ist der Churſächsische Vasall seinem Lehnsherrn 2) zu Ehren- und 3) zu Gerichtsdiensten verbunden. Ob nun wohl jetzt bey veränderten Zeitumständen weder die einen, noch die andern geleistet werden; so kann man doch deswegen nicht behaupten, daß das Recht, sie zu fordern, durch die Verjährung erloschen wäre.

Anmerk. 1. Man vergl. Hommels academische Reden über den Mascov S. 379. 1) Zu Beyspielen von Ehrendiensten, die die Churſächsischen Vasallen zu leisten verbunden waren, können folgende dienen: So befahl Churfürst Johann im Jahre 1530. seinen Vasallen, die ihn auf den Reichstag begleiten sollten, in Leberfarbe,

„wie dieſer Zeit unſer gemeine Hoffarb iſt," zu erſcheinen. S. Müllers Hiſtorie evangeliſcher Stände Proteſtation L. III. c. 8. §. 8. S. 458. Einen ähnlichen Befehl des Churfürſten Auguſt vom Jahre 1566. ſ. in Buders vermiſchten Sammlungen nützlicher und ungedruckter Schriften S. 519. 2) Daß die Churſächſiſchen Vaſallen als Zeugen und Schöppen in dem Lehnshofe erſchienen, brauche ich nicht lange durch Beyſpiele zu erweiſen. Von dem Zuſammenhange der ehemaligen Gerichtsverfaſſung mit der jetzigen an einem andern Orte.

Anmerk. 2. Bey dieſen Ehrendienſten ſcheint die Ritterſchaft vom Hofe die Kleidung erhalten zu haben. Wenigſtens beſchwerte ſie ſich auf dem Landtage i. J. 1565 „daß ihr nicht die gewöhnliche Kleiderlieferung gegeben würde, wenn ſie auf Reichs- und Churfürſtentägen dem Churfürſten folgen müßte."

Anmerk. 3. Unter einem Lehne in der eigentlichen Bedeutung iſt jederzeit ein Lehn zu verſtehn, auf welchem die drey angeführten Arten von Dienſten haften. Von dieſen ſind ſowohl die Güter der Dienſtmannen (beneficia miniſterialium), als die Burglehne (feuda caſtrenſia) zu unterſcheiden: Auf jenen hafteten Dienſtmannspflichten, (die Dienſtleute waren die damaligen Hofbedienten) auf dieſen die Burghuth. In der Sächſiſchen Geſchichte kommen nun zwar Güther der einen und der andern Art ſehr häufig vor, ſ. Joh. Gottlob Horns Sächſ. Handbibliothek. L. 1728. 1. Th. von den bey den Chur- und Fürſtlichen Provinzen geordneten Edlen Erbbeamten. Horns Frid. Bell. d. 312. Urk. — und von den feudis caſtrenſibus das Urkundenbuch an Horns Henr. III. n. 50. und an ebend. Frid. Bell. n. 15. 87. — Allein ſo wie die Dienſtmannslehne mit den Dienſtmannen ſelbſt verſchwunden ſind, ſo unterſcheiden ſich jetzt die Burglehne, wo es deren noch in Sachſen giebt, nicht von andern Arten nichtadlicher Lehne, wozu ſie in der Regel gehören.

Drittes Kapitel.

Von dem Lehnsherrlichen und nutzbaren Eigenthum an einem Churſächsischen Lehne.

§. 137.

Dem Churſächsischen Vasallen steht nach dem Churſächsischen, so wie nach dem gemeinen Rechte das nutzbare Eigenthum am Lehne zu, vermöge dessen er es von einem jeden unrechtmäßigen Besitzer vindiciren, alle Nutzungen davon ziehn, jedoch das Lehn selbst nicht ohne die Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten veräußern oder mit einer dinglichen Verbindlichkeit beschweren kann.

Anmerk. Also 1) alle Rechtsmittel, welche nach dem gemeinen Rechte dem Vasallen in Beziehung auf das Lehn zukommen, kann er auch nach dem Churſächsischen Lehnrechte anwenden; 2) das Recht, alle Nutzungen von dem Lehne zu ziehn, muß so wie diese Nutzungen selbst, als ein wahres Allodialrecht betrachtet werden. S. die Erl. Proceßordn tit. 39. Diese Regel, die, wie wir weiter unten sehn werden, sehr reich an wichtigen Folgerungen ist, leidet doch in Churſachsen in gewisser Rücksicht eine Einschränkung. Nehmlich es kann bey uns selbst von den Hofgerichten nicht (sondern allein von der Lehnscurie) die Execution in die Einkünfte des Lehns verstreckt werden. Wenn daher die Partheyen eine solche Execution vor den Hofgerichten ausbringen wollten, so sind sie damit an die Landesregierung zu verweisen, und ihnen zur Erlangung ihres Gesuchs beglaubte Abschriften von den Urtheln, mit ausdrücklicher Bemerkung, daß diese rechtskräftig, mitzutheilen. Verm Rescr. v 25. April 1749. und v 9. Aug. 1780. in Püttmanns Elementis iuris feudalis §. 610. not. b. und in ebend. Obſſ.

iur. feud. cap. 35. p. 203. Man vergl. auch Ioh. Carl: Gebh. Reinh. de hypotheca feudali praecipua ſecuritate commendabili. Vit. 1782. 4. p. 17. Auch ſcheint es, können die Vaſallen nicht ohne lehnsherrlichen Conſens die Execution pro realiter facta anerkennen.

§. 138.

Es wird alſo dieſes Eigenthumsrecht des Vaſallen 1) durch das lehnsherrliche oder Obereigenthum des Lehnsherrn eingeſchränkt. Denn nur durch ſeine Einwilligung kann eine Veräußerung des Lehnes gültig werden, ſo wie er das Conſolidationsrecht am Lehne hat, ſobald der Vaſall durch den Tod oder auf eine andere Weiſe das Lehn verliehrt, und entweder überhaupt oder noch zur Zeit niemand zur Lehnsfolge berechtiget iſt.

§. 139.

Zweytens wird es durch das Miteigenthum der Geſammthänder eingeſchränkt. Denn obwohl dieſes, was den Beſitz und die Nutznieſung des Lehnes betrift, erſt nach dem Tode des Vaſallen und ſeiner lehnsfähigen Deſcendenten von Wirkung iſt, ſo haben ſie doch vermöge deſſelben das Recht, a) theils vor erlangter Succeſſion alle Handlungen des Vaſallen zu verhindern, woraus ihrem Succeſſionsrechte ein Nachtheil zuwachſen könnte;*) b) theils ſind ſie, nachdem ihnen das Lehn angefallen iſt, in der Regel nicht gehalten, irgend eine Verbindlichkeit, die der Vaſall in Beziehung auf das Lehn eingegangen hat, anzuerkennen.**)

*) Hieraus läßt es ſich ganz beſonders erweiſen, daß das Eigenthum der Mitbelehnten von dem Eigenthume eines eventualiter inveſtiti ſehr weſentlich verſchieden ſey. Ihr Eigenthum iſt allerdings ein condominium purum, ſonſt würden die im §. angegebnen Folgen nicht daraus können abgeleitet werden. S. I. G.

I. G. Bauer de forma ac definitione communis Saxonum manus. In ej. Opusc. II. 56. Er bestreitet darinne vorzüglich eine Abhandlung von G. L. Boehmer de investiturae simultaneae eventualis non desiderata renovatione ejusque emissione in primis quoad successionem illustris Munchhusiorum gentis. (Sie ist jetzt eingedruckt in G. L. Boehmeri Electa iuris feudalis. Lemgo 1795. 4. T. I.) Neuerlich hat die Gründe dieser Meinung in einer kraftvollen Kürze vorgetragen Kind, in s. Qu. for. T. I. c. 4. — Was nun diese Folgen selbst anlangt, so können sie a) wegen aller Deteriorationen des Lehns Beschwerde führen. S. Carpz. ad Const. el. 31. P. III. def. 8. Hommels Rhapf. obs. 37. Ja b) sie würden sogar wegen der Lehnsmeliorationen ihre Rechte verwahren können, wenn sie theils übermäßig, theils von einem zweydeutigen Nutzen seyn sollten. Z. B. wenn ein englischer Garten von dem Vasallen angelegt würde. — c) Werden sie eine jede Veräußerung des Lehns durch die Versagung ihres Consenses verhindern können. Lehnsmandat VI, 1. Jedoch werden die Mitbelehnten wegen dieses condominii nicht den Besitzern unbeweglicher Sachen gleichgeachtet (in wiefern sie Caution stellen sollen). S. Wernh. Obst. Vol. III. P. IV. obs. 19. u. Hommels Rhapf. Obs. 156.

**) Ausnahmen von dieser Regel machen entweder das Gesetz, (s. das Kap. von den Lehnsschulden) oder ihre dem Vasallen ertheilte Einwilligung.

Anmerk. Betrachtet man das Lehnsherrliche und das Miteigenthum der Mitbelehnten in ihrem gegenseitigen Verhältnisse; so ist es zwar 1) ausgemacht, daß durch die Einwilligung der Mitbelehnten der Vasall keine mehrern Rechte in Beziehung auf den Lehnsherrn erhält, so wie 2) umgekehrt die Bewilligung, die der Lehnsherr zur Veräußerung des Lehns ertheilte, den Mitbelehnten auf keine Weise nachtheilig seyn kann. Allein dennoch kann man 3) behaupten, daß durch eine mit Lehnsherrlicher Bewilligung geschehene Veräußerung eines Lehns ein dingliches Recht auf den andern übergetragen werde, wenn auch die Mitbelehnten nicht dabey concurrirten. Man vergl. den §. 129.

§. 140.

Da also die Rechte des Vasallen am Lehne vorzüglich bey der Veräußerung desselben mit den Rechten des

Lehnsherrn und der Mitbehnten collidiren, ſo fragt es ſich, unter welchen Bedingungen eine ſolche Veräußerung gültig ſeyn, und wie der Lehnsherr und die Mitbelehnten im entgegengeſetzten Falle ihre Rechte durch richterliche Hülfe ſichern werden. Wir müſſen aber hierbey zwiſchen einer Veräußerung im weitern und in dem engern Sinne des Worts unterſcheiden, da man unter der erſtern eine Handlung verſteht, wodurch eine dingliche Verbindlichkeit auf das Lehn gelegt wird, unter der letztern aber eine eigentliche Uebertragung des nutzbaren Eigenthums an einen andern.

§. 141.

1) Von der Veräußerung im weitern Sinne des Worts. Die Churſächſiſchen Geſetze handeln hier vorzüglich von der Beſtellung einer Hypothek am Lehne; jedoch kann das, was ſie von dieſer enthalten, auch auf die Beſtellung einer Lehnsdienſtbarkeit (einer ſervitutis feudalis) leicht angewendet werden.*)

*) Nur eine Verſchiedenheit will ich bemerken. Eine Lehnsdienſtbarkeit kann ein anderer auch durch Verjährung erwerben, aber nie eine Hypothek. Denn die gerichtliche Beſtellung iſt bey der erſtern kein weſentliches Erforderniß. Man ſehe jedoch Berg. Suppl. Electa diſc. for ad tit. XLVI, 11. p. 957.

§. 142.

Zur Beſtellung einer in aller Rückſicht gültigen Lehnshypothek wird theils die Einwilligung des Lehnsherrn, theils die Einwilligung der Mitbelehnten erfordert.*) Was nun die erſtere anlangt, ſo muß ſie a) jederzeit von der Lehnscurie, das Lehn mag nun ein Schrift- oder ein Amtſäſſiges Lehn ſeyn, erlangt werden;

den;**) b) die bloße Confirmation des Vertrages, worinne einem eine solche Hypothek am Lehne bestellt wird, enthält noch nicht die Einwilligung des Lehnsherrn, sondern diese muß noch außerdem ausdrücklich gesucht und ertheilt werden;***) c) sie wird dem Vasallen, so lange noch zwey in der Lehn stehn, die fähig sind Kinder zu zeugen, nicht verweigert.****)

*) Ich thue der Kinder keine Erwähnung, weil diese die Handlungen ihres Vaters jederzeit anzuerkennen verbunden sind.

**) Erl. P. O. XLVI, 3.

***) Erl. P. O ebend. Die dabey gewöhnliche Clausel ist: Wir confirmiren nicht allein diese Schuld und Pfandverschreibung in allen ihren Punkten, sondern consentiren auch kraft dieses in die darinne geschehene Verpfändung als Lehnsherr. — Hingegen scheinen die vor 1724. bestellten Lehnshypotheken, auch ohne diese Clausel, wenn sie nur überhaupt von der Lehnscurie confirmirt worden sind, gültig zu seyn. S. Kind Qu. for. T. I c. 12, Confirmatio hypothecae feudalis a collegio regiminis ante legem iudiciariam Saxonicam an. 1724. promulgatam impetrata, an simul eiusdem, ceu domini directi, consensum in hypothecam inferat?

****) Lehnsmandat VI, 1. u. 3. Man vergl. v. Globig de rebus dubiis in iure feudali XV, 5. Hierdurch scheint also das zum Theil aufgehoben zu seyn, was das Rescript vom 29. Januar 1737. (an die Stiftreg. zu Zeiz) in der Fortsetzung des C. A. S. 997. wegen der Berichtserstattung erfordert, wenn das Lehn nur auf vier Augen beruht.

§. 143.

d) Sie wird nur auf die Hälfte des Werthes ertheilt, den das Guth nach dem letztern Kaufbriefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren Ermangelung, nach der Angabe des Vasallen bey der jüngsten Beleihung hat.*) Auch kann er in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen durch eine gerichtliche Taxation aus-

ausgemittelt werden;**) e) der Lehnsherr behält ſich dabey jederzeit ſeine Landes- und Lehnsherrlichen Rechte vor;***) endlich wird jederzeit vorher erfordert, daß f) die ſämmtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn ſie ſolche nicht bereits überhaupt, vermittelſt eines ausgeſtellten Reverſes ertheilt haben, in die Aufnahme des Capitals geben, oder der Creditor, daß er ſolche nicht verlange, ſich ausdrücklich erklärt; Lehnsmandat VI, 1. g) die ſämmtlichen Intereſſenten aber, die die Schuldverſchreibung unterſchrieben, ihre Namensunterſchrift gerichtlich anerkannt haben.****)

*) Lehnsmandat VI, 1. Bey Berechnung der auf dem Lehne haftenden Schulden iſt nicht bloß auf die ſchon beſtellten Lehnshypotheken, ſondern auch auf andere Lehnsſchulden Rückſicht zu nehmen. So iſt z. B. wenn darunter Eheſtiftungen befindlich ſind, das Ehegeld und das Gegenvermächtniß, wegen derer davon zu entrichtenden doppelten Zinſen doppelt zu rechnen. Lehnsmandat VI, 1.

**) Mandat wegen bey Ertheilung der Conſenſe auf ſolche Güther oder Grundſtücke, deren wahrer Werth zweifelhaft iſt, zum Grunde zu legenden gerichtlichen Taxation d. d. Dresden den 6. Jun. 1772. Die Fälle, in welchen nach jenem Geſetze zur gerichtlichen Taxation geſchritten werden kann, ſind dieſe: 1) wenn ein Guth 50 Jahre in einer Familie, ohne daß es während der Zeit verkauft oder gewürdert worden wäre, geweſen iſt. Jedoch ſoll vorher die Erklärung, und ſo weit es nöthig, Einwilligung der Mitbelehnten beygebracht werden; 2) wenn der Beſitzer zwar neuerlich das Guth überkommen, jedoch daß er ſolches ſub haſta oder als verwüſtet allzuniedrig angenommen, beygebringet, und deſſen Einkommen durch eine Hauptmelioration beträchtlich erhöhet zu haben, mittelſt eydlichen Zeugniſſes zweener benachbarter verſtändiger Landwirthe und Guthsbeſitzer, vorher glaubwürdig beſcheiniget; 3) wenn die Lehnscurie ſelbſt, bey dem in einem neuerlichen Kauf- oder Theilungscontracte angegebnen, den vorher bekannten allzu hoch überſteigenden Preiß erhebliches Bedenken, und einen Scheinkauf oder Uebereilung zu muthmaßen, Urſache findet; 4) wenn angezeigt wird, daß ein Guth durch Veräußerung einiger im letztern Kaufe mit in Anſchlag

schlag gebrachter Grundstücke (man vergl. das Lehnsmand. VI, 2.) od er durch üble Bewirthschaftung in Abnahme gekommen. Die von dem Richter zu verpflichtenden Taxatoren sollen bey der Würderung des Grundstückes die Proceßordn. XXXIX. §. 14. befolgen. Der Gläubiger aber ist von dem alten und von dem durch die Taxation bestimmten Werthe zu benachrichtigen, und seine Erklärung darüber zu erfordern.

***) Es wird in die Bestätigungsurkunde gewöhnlich eine von folgenden beyden Clauseln eingerückt: Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern hohen landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden; oder: Jedoch daß der gegebne Consens dem Lehnsherrn seinen Rechten und Gerechtigkeiten auf alle Fälle unnachtheilig und unverfänglich seyn soll. Allein diese Clausula reservatoria kann auf keine Weise den Rechten des Pfandklägers, auch wenn das Lehn dem Lehnsherrn heimgefallen ist, einen Abbruch thun, (er hat dennoch gegen ihn die act. hypothecariam und zwar nicht blos in subsidium.) S. Kind. Qu for. T. V. c 11. de vi et efficacia clausulae reservatoriae consensui domini directi in hypothecam feudalem ac privilegiis adjectae.

****) S. das Mandat, wie es fürohin mit der Recognition derer bey den Lehnscurien, zur Confirmation und sonst eingereichten Urkunden gehalten werden soll. dd. d. 23 Nov. 1776. Ich bemerke daraus: 1) Die gerichtliche Recognition der Unterschriften ist bey allen und jeden Verträgen (Käufen, Lehnsreversen, Quittungen) erforderlich, die bey der Lehnscurie zur Confirmation oder sonst eingereicht werden; 2) sie ist in Ansehung der Einheimischen als ein actus iurisdict. voluntariae zu betrachten. Auswärtige können sie vor einem jeden Richter oder auch vor einem Notarius und zwey Zeugen bewerkstelligen; 3) über die geschehene Recognition ist unter das Document eine Registratur (mit Vordruckung des Gerichtssiegels) zu fertigen.

Anmerk. v. Globig de rebus dubiis in iur. feud. obs. 15. §. 5. bemerkt, daß weder Bauern, noch solchen, die nicht der A. C. zugethan sind, eine Hypothek am Lehne bestellt werde. Daß auch Weiber kein Pfandrecht an einem Mannlehne erhalten könnten, wollte ich doch deswegen nicht behaupten.

§. 144.

Zu der Beſtellung einer gültigen Lehnshypothek wird aber auch überhaupt die Einwilligung der Mitbelehnten erfordert. Es wird aber dieſe Einwilligung entweder überhaupt (in Rückſicht auf alle Verpfändungen) und im Voraus durch die Lehnsreverſalen ertheilt, in welchem Falle keine beſondere Einwilligung derſelben in eine jede einzelne Hypothek erforderlich iſt; Lehnsm. VI, 1.*) oder ſie muß zu einer jeden Hypothek insbeſondere erlangt werden.**) Hier ſteht es nun in der Regel dem Mitbelehnten völlig frey, ob er ſeine Einwilligung dazu ertheilen will oder nicht, es wäre denn, daß der Lehnsherr aus einer rechtmäßigen Urſache den Conſens der Mitbelehnten zu ergänzen befugt wäre.***)

*) Bey Erblehnen, ja ſelbſt bey veräußerlichen Lehnen (in feudo alienabili) wird hingegen die Einwilligung der Mitbelehnten dennoch zur Beſtellung einer gültigen Lehnshypothek erforderlich ſeyn. Denn obwohl, was beſonders die letztern betrift, das Succeſſionsrecht der Mitbelehnten durch die Veräußerung des Lehns überhaupt aufgehoben werden kann, ſo ſind ſie doch nicht, wenn ſie zur Succeſſion gelangen, verbunden, die Verbindlichkeiten des Vaſallen zu halten, da ſie ihr Succeſſionsrecht proprio facto erlangen und erhalten. Andrer Meinung iſt Bauer in der oben angeführten D. — Sollten die Mitbelehnten zugleich Allodialerben des letzten Vaſallen ſeyn, ſo würden ſie zwar aus dem Allodio eine ohne ihre Einwilligung errichtete Lehnshypothek zu tilgen verbunden ſeyn: wenn ſie aber die Erbſchaft cum beneficio inventarii angetreten hätten, ſo könnte der Gläubiger an den Nutzungen des Lehns demohngeachtet keinen Anſpruch machen. Arg. des Torg. Ausſchr.

**) Die bloße Unterſchrift der Schuldverſchreibung wird dazu noch nicht für hinlänglich gehalten. Wernh. Obſſ. for. P. II. obſ. 495. Hommels Rhapſ obſ. 595. Als Grund davon läßt ſich wohl anführen, daß man in zweifelhaften Fällen nicht annehmen kann, es habe einer ſeinem Rechte entſagt. — Andrer Meinung iſt jedoch Püttmann in ſ. elem. iur. feud. §. 528. not. b.

***) Der

***) Der Churfürst hat sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten in dem Anh. zu der Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. C. A. T. I. S. 287. Rechtmäßige Ursachen, den Consens der Mitbelehnten zu ergänzen, würden seyn: 1) wenn Geld aufgenommen würde, um das Lehn, das durch Krieg, Brand oder andere Unglücksfälle ruinirt worden wäre, wieder in den vorigen Stand zu setzen, oder 2) um es von einer dringenden Lehnsschuld zu befreyn: 3) wenn wegen des Leibgedinges eine ausdrückliche Hypothek constituirt werden sollte. S. I. L. E. Püttmann de necessitate agnatorum simultaneeque investitorum in feudi oppignorationem contentiendi. Lipf. 1788. 4. und in f. Miscellan. c. 32.

Anmerk. Wären unter den Mitbehnten Unmündige, so fragt es sich, ob das, was in diesem Falle das Torg. Ausschreiben von der Veräußerung des Lehns verordnet, auch auf die Bestellung einer Hypothek angewendet werden müsse? Ich glaube diese Frage ist verneinend zu beantworten, da jenes Gesetz, theils als eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte, theils weil dadurch die Freyheit des Vasallen beschränkt wird, strictissime auszulegen ist. Es wird also blos der Consens des Lehn- und Allodialvormundes erfordert werden. Vormundschaftsordnung XXI, 2. — Ferner wird nur die Einwilligung derer erfordert werden, die zu der Zeit wirklich in der gesamten Hand stehn. Arg. des Lehnsm. V, §. 3. vergl. oben §.

§. 145.

Um die Wirkungen zu bestimmen, die eine auf die angezeigte Art bestellte Lehnshypothek hat, so müssen wir 1) untersuchen, in wie fern das Lehn und dessen Zugehörungen dadurch beschwert werden? 2) in wie fern dadurch das Capital sammt dessen Zinsen gesichert werde? 3) welche Rechte der Pfandgläubiger dadurch erhält?

§. 146.

ad 1) Die Lehnshypothek haftet nicht allein auf dem Lehne, sondern auch auf den Allodialen Beystücken dessel-

deſſelben, in wie fern dieſe zugleich mit dem Lehne erworben wurden, und ihr Werth in dem Vertrage, der wegen dieſer Erwerbung aufgeſetzt worden iſt, nicht beſonders ausgeworfen iſt, Lehnsmandat VI, 2.*) Hingegen haftet ſie nicht a) theils auf ſolchen Allodialpertinenzen, die der Vaſall entweder erſt in der Folge, nachdem er ſchon das Lehn erworben hatte, an ſich brachte, oder deren Werth er doch in dem Vertrage, wodurch er das Lehn erwarb, beſonders ausgeworfen hat;**) b) theils auf ſolchen Lehnspertinenzen, die nicht bey derjenigen Lehnscurie zur Lehn gehn, welche den Conſens ertheilt. Lehnsm. VI, 5.***)

*) Man kann es als Regel feſtſetzen, daß in allen Fällen, in welchen ein Allodialpertinenz durch eine Lehnshypothek beſchwert werden kann, dieſe (die Allodialpertinenz) von dem Vaſallen vor ſeinen Erbgerichten nicht verpfändet werden kann; und umgekehrt. Ein mehres davon ſ. im Lehnsm. VI, 2.

**) Die Regel iſt alſo dieſe: Wenn unter dem Anſchlage, nach welchem die Hypothek ertheilt wird, die Allodialpertinenz begriffen iſt, ſo wird auch dieſe dadurch beſchwert.

***) Daher muß bey ſolchen Güthern der Werth dieſer Pertinenzien in dem Erwerbungsvertrage jederzeit beſonders ausgeworfen werden, welcher anderergeſtalt nicht beſtätiget werden ſoll. Fände ſich dennoch keine Nachricht davon in den Lehnsactis, ſo wird der Vaſall, wenn er um die Ertheilung eines Conſenſes anſucht, jederzeit angewieſen, entweder den Preis ſothaner Pertinenzien zuverläſſig beyzubringen, oder allenfalls auf ſeine Vaſallenpflicht anzugeben, auch nach Befinden, wieviel bey der andern Lehnscurie bereits conſentiret, durch deren Atteſtata zu dociren. Lehnsmandat VI, 5.

§. 147.

ad 2.) Hier muß man a) unterſcheiden, ob der lehnsherrliche Conſens auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit ertheilt worden iſt. Im erſtern Falle hört

das

das Pfandrecht des Gläubigers nach Verfluß dieser Zeit auf, wenn er nicht vor Ablauf derselben klagbar wurde, Dec. el. 31. b) was aber die Zinsen anlangt, so hat der Gläubiger, wenn der Consens nicht ausdrücklich auf das Capital eingeschränkt worden ist, allerdings auch wegen dieser ein dingliches Recht am Lehne, jedoch nur in so fern, als sie in den letztern 3 Jahren vor angestellter Klage, oder vor entstandenem Concurs verfallen sind. Dec. el. 10. und die erläuterte Proceßordnung ad. tit. 46. §. 3.

*) Es mag übrigens die Clausula cassatoria in dem Consense enthalten seyn, oder nicht. Man vergl. Bauer de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente. In opusc. I, 49. §. 29. In der Dresdner Lehnscurie wird er in der Regel auf unbestimmte Zeit ertheilt. So auch in der Stiftsreg zu Zeitz. S. Reser. v. 24. März 1741 in der Fortf. des C. A. S. 1007. Jedoch kann der Gläubiger um Verlängerung der Hypothek vor Ablauf der gesetzten Frist anhalten. S. die Dec. el. 10. die ihm ohne weitere Einwilligung der Mitbelehnten ertheilt werden kann.

§. 148.

ad 3. Der Pfandgläubiger erhält, wenn die Zahlung nicht erfolgen sollte, eine actionem hypothecariam gegen einen jeden Besitzer des Lehnes, und zwar kann ihm dieser in keinem Falle die exceptionem excussionis entgegenstellen. Const. el. 46. P. II.*) Obwohl aber sein Recht allerdings als allodial betrachtet werden muß, so kann er doch die Hypothek nicht an einen andern ohne lehnsherrliche Einwilligung cediren. S. Mandat v. J. 1614. im C. A. T. I. S. 1062. ferner die Decis. el. XL. u. d. Erl. P. D. XLII. 2.**)

*) Man vergl. Carpz. ad Const. l. def. 7. Puittmanni Miscell. iuris cap. 38. Hypotheca in feudo constituta utrum agnati

ſimultaneeque inveſtiti feudo ipſis delato ſimpliciter teneantur, an beneficio gaudeant excuſſionis?

**) Wenn ich das Pfandrecht des Gläubigers ein allodiales Recht nenne, ſo verſtehe ich darunter, daß es auf alle und jede Erben übergeht, von allen und jeden Gläubigern des Pfandgläubigers in Anſpruch genommen werden kann u. ſ. w. Man vergl. übrigens Car. Theoph. Dathe de ceſſione hypothecae feudalis absque domini directi conſenſu iure Saxonico invalida. L. 1787. 4. Ich bemerke noch: 1) die lehnsherrliche Confirmation iſt nur ad effectum agendi nothwendig. Nicht daß der Gläubiger die Pfandgerechtigkeit verlöhre, wenn er ſie ohne lehnsherrliche Einwilligung an einen andern abträte; 2) ferner hat nur der Succeſſor ſingularis den lehnsherrlichen Conſens nöthig: nicht aber der Succeſſor univerſalis, er mag übrigens Inteſtat oder Teſtamentserbe ſeyn.

Anmerk. Was die Art betrifft, wie eine gültige Lehnshypothek aufhört, ſo iſt darüber nicht zu bemerken, worinne dieſe Art der Hypothek von andern abwiche. Man ſehe daher Schotts Inſt. jur. Sax. Lib. II. Sect. V. §. 14. Nur vergleiche man noch ein Reſcript vom 11ten März 1755 in der Fortſetzung des C. A. S. 393.

§. 149.

Itzt iſt nur das noch zu unterſuchen übrig, welche Folgen eine ohne die Einwilligung des Lehnsherrn oder der Mitbelehnten conſtituirte Lehnshypotek haben würde. Hätten 1) weder der Lehnsherr, noch die Mitbelehnten darein gewilliget, ſo kann eigentlich von gar keiner Lehnshypothek die Rede ſeyn, da nach Churſächſiſchem Rechte keine Hypothek an einer unbeweglichen Sache außergerichtlich, viel weniger an einem Lehne ohne Lehnsherrlichen Conſens beſtellt werden kann. Die Kinder werden zwar zur Bezahlung dieſer Schuld aus den Nutzungen des Lehns, ſo wie zur Tilgung aller andern Allodialſchulden verbunden ſeyn, allein ohne daß der Gläubiger

irgend

irgend ein Vorzugsrecht vor andern Allodialgläubigern behaupten könnte *).

*) Denn hier fehlt der Consens des Lehnsherrn, der das Wesen eines dinglichen Rechtes am Lehne erhält. Man vergl. die Decis. el. 67.

§. 150.

Hätte zweytens nur der Lehnsherr und nicht die Mitbelehnten (oder wenigstens nicht alle) in die Hypothek gewilliget, so würde diese zwar allerdings als eine gültige Hypothek betrachtet werden müssen und alle Wirkungen einer solchen hervorbringen, jedoch nur so lange, als der Vasall, der sie bestellte, und dessen lehnsfähige Descendenz am Leben ist. Hingegen so bald das Lehn durch Lehnsfolge an die Mitbelehnten gediehen wäre, würde sie gegen diese auf keine Weise ein Klagrecht ertheilen *).

*) Weitläuftiger hat dieses ausgeführt I. G. Bauer, in s. D. de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente In s. Opusc. T. II. n. 49. S. 32. Also z. B. so lange der Vasall und seine Nachkommenschaft am Leben ist, kann er die actionem hypothecariam gegen einen jeden anstellen, er hat ein Vorzugsrecht bey entstandenen Concursen u. s. w. Man vergl. die P. O. Tit. XL. §. es sollen aber ꝛc. Jedoch man sieht leicht, daß jetzt nicht leicht ein solcher Fall vorkommen könne, wegen dessen, was das Lehnsm. VI, 1. u. V, 3. verordnet.

§. 151.

Hätten endlich nur die Mitbelehnten in die Bestellung einer Lehnshypothek gewilliget, so würde zwar auf diese Weise der Gläubiger kein dingliches Recht am Lehne erhalten, jedoch würden die Mitbelehnten, in so fern sie darein gewilliget hätten, zur Bezahlung der Schuld aus den Nutzungen des Lehns gehalten seyn. Dec. el.

67. *) Für eine widerrechtliche Handlung, wodurch der Vaſall und die Mitbelehnten ihre Lehn und Mitbelehnſchaft verliehren würden, ſcheint es nicht gehalten werden zu können **).

*) Es iſt dieſe Schuld kein debitum reale, ſondern perſonale in rem ſcriptum (mere conſenſuatum). Entſteht daher ein Concurs zu den Güthern des Mitbelehnten, ſo kommt es in die letzte Claſſe. Hier fragt ſichs, ob der Mitbelehnte wegen einer ſolchen Schuld nur in ſubſidium belangt werden könne? (nur excuſſo allodio.) Ich würde dieſe Frage verneinen; denn obwohl eine ſolche Schuld nicht an ſich eine Lehnshypothek iſt, ſo iſt ſie es doch in Beziehung auf ihn. Man vergl. die Conſt. el. 46. P. II. Andrer Meinung iſt jedoch Riv. in ſ. Enunc. iur. ad tit. XL. n. 1. p. 1390.

**) Man vergl. Ioh. Carl. Gebhard Reinhard pr. de effectu contractus pigneratitii in feudo, an ſ. von Karl Chriſtian Richtern vertheid. D. de hypotheca feudali praecipua ſecuritate commendabili. Das beſte Argument kann man wohl aus der Dec. el. 67. ſelbſt nehmen. Nicht allein daß dieſes Geſchäft dadurch überhaupt als gültig anerkannt wurde, ſondern weil nach dieſer Deciſion die Beſtellung einer Hypothek gar keine Veräußerung enthält.

Anmerk. Aus dem bisher geſagten wird man leicht die Vorſichtsregeln abnehmen können, die man bey Lehnshypotheken zu beobachten hat. Reinhard in der a. D. S. 32 rechnet darunter: 1) die Einwilligung der Frau, wobey ſie zugleich auf die ihr in Anſehung des Leibgedinges zuſtehenden Vorrechte Verzicht zu leiſten hat. 2) Man verhindere, daß die Einwilligung des Lehnsherrn nur auf das Kapital, oder 3) nur auf die Zinſen beſchränkt werde. 4) Man laſſe nie die Zinſen über drey Jahre auflaufen. 5) Man laſſe ſich jede Lehnshypothek gerichtlich cediren. 6) Man laſſe die Hypothek auch auf die Unkoſten erſtrecken, die ein deswegen angeſtellter Proceß verurſachen würde.

§. 152.

Ich komme jetzt II. zur Veräußerung des Lehns in dem engern Sinne des Worts. Um nun die Bedin-

gungen

gungen anzugeben, unter welchen der Vasall das Lehn auf eine rechtsbeständige Weise veräußern kann, müssen wir zwischen der Veräußerung des Lehnes an einen Lehnsfolger, und an einen Fremden vor allen Dingen unterscheiden.

Anmerk. Ich habe in diesem Kapitel vorzüglich auf die Rechte des Vasallen und des Lehnsherrn bey Veräußerung eines Lehnes Rücksicht genommen. Außerdem ist jedoch zu bemerken, daß zur Uebertragung des nutzbaren Eigenthums an einem Lehne jederzeit erfordert wird, daß der vorige Vasall die Lehn an dem Guthe aufläßt — Nur in 2. Fällen leidet diese Regel eine Ausnahme. Den erstern enthält das Lehnsm. I, 5. Den zweyten die C. P. O. 39, 18. — Die Lehnsauflassung geschieht übrigens entweder im Veräußerungsvertrage, oder mittelst eines besondern Memorials.

§. 153.

Im erstern Falle scheint weder die Einwilligung und Bestätigung des Lehnsherrn als Lehnsherrn, *) noch die Einwilligung der Mitbelehnten (wenn nämlich das Guth nicht auf einen entferntern Mitbelehnten veräußert wird, in welchem Falle die Einwilligung der nähern Gesamthänder allerdings nothwendig wäre) zu der Gültigkeit einer solchen Veräußerung erforderlich zu seyn. **)

*) Diese Behauptung beruht 1) auf der Natur eines solchen Geschäfts, man vergl. II. F. 8. II. F. 26. §. si vasallus. 2) auf einem 1596. der Sächsischen Ritterschaft ertheilten Privilegio b. J. P. v. Ludewig in s. D. differentiae iuris communis et Saxonici in simultanea investitura. (Hal. 1722.) S. 5. 3) auf dem Ansehn mehrerer Rechtsgelehrten. S. I. G. Bauer D. de vasallo exheredante in s. Opusc. T. II. n. 51. §. 12. Wernh. Obss. P. II. obs. 368. — Gothofr. Lud. Mencken refutatio feudi in proxim. simult. investitum sine consensu domini directi facta non sufficit, ut vasallus feudo privari possit. In Zepernicks Anal. iur. feud. T. II. obs. 21. Ohne Grund scheint diese Meinung in Zweifel zu ziehn der Verfasser d. comm. de

rebus dubiis in iure feudali obſ 15. §. 3. — Hieraus ergiebt ſich die wichtige Folge, daß das Mandat Johann Georgs I. v. Jahre 1622. (wovon hernach §.) auf dieſen Fall nicht anwendbar ſey. Man ſ. Berg. Electa diſc. forenſ. ad Tit. XL. obſ. 6. p. 1286. — Jedoch bemerke man 1) die landesherrliche Beſtätigung eines ſolchen Vertrages würde dennoch weſentlich ſeyn, weil ohne dieſe das Eigenthum am Lehne, als an einer unbeweglichen Sache auf einen andern nicht übertragen werden könnte. Nämlich bey einer jeden Veräußerung eines Lehnes repräſentirt die Lehnscurie eine doppelte Perſon, einmal die Perſon des Lehnsherrn, zweytens die Perſon des Richters und Landesherrn. Hier iſt nothwendigerweiſe nur die letztere thätig. 2) Dennoch iſt es höchſt rathſam, auch die Beſtätigung des Lehnsherrn zu erhalten, welches auch jederzeit nach der Obſervanz zu geſchehen pflegt.

**) Man ſehe das Lehnsmandat I, 7. — In wie fern in dieſem Falle das ius protimiſeos ausgeübt werden kann, ſ. §. 156. — Wenn das Lehn auf einen entferntern Mitbelehnten veräußert wird, und die nähern hätten nicht darein gewilliget, ſo würden dieſe alle die Rechte haben, die ihnen bey der ohne ihren Conſens geſchehenen Veräußerung an einen Fremden zuſtehn.

§. 154.

Im zweyten Falle iſt die Veräußerung des Lehns nur unter der Bedingung, daß der Lehnsherr und die Mitbelehnten darein willigten, gültig, da hingegen die Kinder in keinem Falle die von ihrem Vater geſchehene Veräußerung des Lehns anzufechten befugt ſind *). 1) Die Einwilligung des Lehnsherrn iſt a) jederzeit von der Lehnscurie zu ſuchen und zu ertheilen, wenn auch das Lehn ein amtſäßiges Ritterguth ſeyn ſollte, b) ſie wird, wenn noch zwey in der Lehn ſtehn, die fähig ſind Kinder zu zeugen, nicht verweigert. Lehnsm. VI, 3.**) c) Jedoch muß vorher die Einwilligung der Mitbelehnten beygebracht werden, daferne dieſe nicht durch ausgeſtellte Lehnsreverſe oder andere getroffene Pacta ſich bereits dazu verbindlich gemacht haben. Lehnsm. VI, 4.***) d)

Ferner

Ferner muß in dem geschlossenen Kaufe der Werth solcher Lehnspertinenzen, die von einer andern Lehnscurie, als derjenigen, wo das Hauptguth verliehen wird, zur Lehn gehn, deutlich bemerkt seyn, indem sonst die Lehnsherrliche Bestätigung ihm verweigert werden würde. Lehnsm. VI, 5. e) Endlich muß in die Bestätigungsurkunde die obgedachte Clausel eingerückt werden, wodurch sich der Lehnsherr seine Lehns- und Landesherrlichen Rechte vorbehält ****).

*) S. das Torg. Ausschreiben §. welchergestalt die Agnaten. Uebrigens haben die Kinder ein solches Recht weder bey einem Erblehne, noch bey einem Lehne ex pacto et providentia majorum.

**) Hierdurch scheint das aufgehoben oder eingeschränkt worden zu seyn, was das Resc. v. 29. Jan. 1737. in der Fortf. des C. A. S. 997. verordnet, daß die Stiftsregierungen Bericht erstatten sollen, wenn ein Lehn, das nur auf vier Augen steht, veräußert werden soll.

***) Oder, fügt das Lehnsmandat hinzu, wenn sie zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung der Güther ertheilt haben, d. h. wenn die Veräußerung des Lehns die Folge von einer bestellten Lehnshypothek ist, so braucht die Einwilligung der Mitbelehnten, die in die Bestellung der Hypothek gewilliget haben, nicht besonders beygebracht zu werden.

****) Man vergleiche oben §. 142. e. auch g.

Anmerk. 1. Das, was n. a. d. e. gesagt worden ist tritt auch in dem Falle ein, wenn das Lehn an einen veräußert wird, der zur Lehnsfolge berechtiget ist.

Anmerk. 2. Was der Verfasser der comm. de rebus dubiis in jure feudali obs. 15. §. 5. meldet, daß, wenn ein Lehn, das nur auf vier Augen steht, veräußert wird, jederzeit ein Bezeigungsquantum zu entrichten seyn sollte, ist, wie ich gewiß weiß, völlig ungegründet. Nicht einmal dann ist dieses der Fall, wenn ein Mannlehn an ein Frauenzimmer veräußert würde.

§. 155.

2) Wird die Einwilligung der Mitbelehnten zu einer Veräußerung des Lehns an einen Fremden erfordert, wenn ſie ſich nicht ſchon vorher durch Lehnsreverſalen oder andere Verträge verbindlich machten, ſie anzuerkennen. Lehnsm. VI, 4. *) Sollten ſich nun unter den Mitbelehnten Unmündige befinden, ſo hat in dieſem Falle das Torgauer Ausſchreiben (das durch das Lehnsm. VI, 4. ausdrücklich beſtätiget worden iſt) folgendes verordnet: 1) Wenn außer den Unmündigen noch zween nähere Mitbelehnte vorhanden ſind, die in die Veräußerung des Lehnes willigen, ſo ſoll es hinlänglich ſeyn, wenn die Vormünder der erſtern zu dem Verkaufe des Lehns ihre Einwilligung ertheilen. 2) Wenn zwar keine nähern Mitbelehnten da ſind, jedoch außer den Unmündigen noch wenigſtens vier gleich nahe Mitbelehnte, die den Verkauf des Lehnes geſtatten, ſo müſſen, wenn das Lehn auf eine gültige Weiſe veräußert werden ſoll, theils die Vormünder der Unmündigen, theils noch zween andre nächſte Agnaten (oder in deren Ermanglung Cognaten) dieſe Veräußerung genehm halten. 3) Sollen ſich in beyden Fällen die übrigen Mitbelehnten keine beſondern Vortheile vor den Unmündigen bedingen dürfen. 4) In allen andern Fällen iſt die Veräußerung eines Lehns, woran Unmündige die geſamte Hand haben, widerrechtlich **).

*) Dahin gehört auch der Fall, wenn ſie in eine Lehnshypothek willigten, die den Verkauf des Lehnes erheiſcht.

**) Alſo z. B. a) wenn die Unmündigen allein die nächſten Mitbelehnten ſind. b) oder wenn nicht vier andere mit ihnen gleich nahe ſind. — Leicht würde übrigens nach der Analogie der Fall zu entſcheiden ſeyn, wenn nur ein Mitbelehnter näher wäre, als ſie, mehrere andre aber mit ihnen gleich nahe. — In allen Fällen

len aber, wo die Veräußerung des Lehnes widerrechtlich ist, sind sie das Lehn zu revociren befugt.

§. 156.

Die Nothwendigkeit, die Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten zur Veräußerung eines Lehns zu erlangen, wird jedoch bey einem veräußerlichen Lehne, oder bey einem solchen, über welches der Vasall durch einen letzten Willen verordnen kann, wegfallen. Indessen wird wenigstens im ersten Falle, wenn das Lehn durch eine dispositio inter vivos auf einen andern übergetragen werden kann, die lehnsherrliche Bestätigung jederzeit rathsam sey *).

*) S. die oben §. 153. angeführten Schriften.

§. 157.

Um die Veräußerung des Lehns an einen Fremden zu verhindern, haben vor der Vollziehung derselben, 1) die Kinder des Vasallen, *) 2) die Mitbelehnten in derselben Ordnung, in welcher sie zur Lehnsfolge berechtiget sind, **) 3) der Lehnsherr, das Recht des Verkaufes: ***) so daß die Kinder allen andern, die Mitbelehnten aber dem Lehnsherrn bey der Ausübung desselben vorgehn ****).

*) Das Vorkaufsrecht der Kinder gründet sich theils auf das gemeine Recht, theils auf die Erl. P. O. XL. 3. Fälschlich versagen es ihnen Carpz. ad Const. el. P. II. Const. 49. def. 4. n. 4. und Hart. Pistor L. II. qu. 13. — Man sehe dagegen Berlich P. II. Const 60. n. 27. und v. Globig de rebus dubiis in iure feudali obs. 19. de iure retractus et protimiseos in feudo.

**) S. die Const. el. 50. P. II.

***) Man vergl. Leon. Lud. Mencken (resp. Ern. Hen. Mylius, D. de iure protimiseos domino directo in quavis feudorum

alienatione ſecundum ius Saxon. competente. Vit. 1738. 4. Mart. Theoph. Pauli D. de iure protimiſeos ſereniſſimo domino directo tam iure Sax. electorali, quam Luſatiae ſuperioris in alienatione feudorum inter vivos competente. Viteb. 1783. 4.

****) Man kann als eine Regel feſtſetzen, daß das ius protimiſeos in derſelben Ordnung ausgeübt werden kann, in welcher die dazu berechtigten Perſonen in das Lehn folgen würden. Die Richtigkeit dieſer Regel ergiebt ſich ſchon aus dem Zwecke, zu welchem ihnen das Vorkaufsrecht geſtattet iſt. Zwar behauptet Menken a. a. O. §. 14. daß der Lehnsherr den Mitbelehnten vorgehen werde, aber richtiger behauptet das Gegentheil und die Anwendbarkeit des gemeinen Rechts in Churſachſen: Sam. Stryck de iure retractus domini per ſimultanee inveſtitos excluſo in Zepernicks Anal. iur. feud. T. II. obſ. 23. u. Wernh. in ſ. Obſſ. Vol. V. P. VIII. obſ. 257. Man ſehe auch die Ref. Grav. vom Jahre 1661. §. 71. — Sind mehrere (Kinder oder Mitbelehnte) gleich nahe zur Succeſſion berechtiget, ſo können ſie es entweder zuſammengenommen, oder ein jeder in ſolidum ausüben. Jedoch muß im letztern Falle der Vorkäufer Sicherheit beſtellen, daß er die übrigen, auf Verlangen in den Mitbeſitz des Lehnes aufnehmen wolle. S. Berg. Suppl. ad Electa diſc. foren. tit. XL. obſ. 3. p. 752.

Anmerk. Wird das Lehn an einen entferntern Lehnsfolger veräußert, ſo haben die nähern allerdings ein Vorkaufsrecht, jedoch der Lehnsherr wird in dieſem Falle darauf keinen Anſpruch machen können. Andrer Meinung iſt jedoch Menken a. a. O. §. 11.

§. 158.

Ueber die Art und Weiſe, wie dieſes Recht ausgeübt werden muß, ſo wie über die Fälle, in welchen es ausgeübt werden kann, enthält das Churſächſiſche Lehnrecht keine von dem gemeinen Rechte abweichenden Vorſchriften *). Es hört übrigens auf, 1) ſo bald der Contract über die Veräußerung des Lehns von dem Lehnsherrn beſtätiget worden iſt, **) 2) wenn der Lehnsherr oder die Mitbelehnten in die Veräußerung des Guthes willig-

willigten ***). 3) Wenn das Lehn öffentlich erstanden und zugeschlagen wurde. C. P. O. XL, 3. ****)

*) Also der Vorkäufer muß jederzeit und in aller Rücksicht in die Bedingungen des vorigen Käufers treten; es findet dabey das edictum successorium statt; es kann nur bey solchen Veräußerungen ausgeübt werden, die titulo oneroso geschehn; Kinder und Mitbelehnte können ihr Vorkaufsrecht nicht an Fremde abtreten u. s. w. Jedoch bemerke ich, daß sich der Lehnsherr das Recht, den Vorkauf an einen andern abzutreten, ausdrücklich vorbehalten hat in der Ref. Grav. vom Jahre 1661. §. 1. Nur hat er zugleich versprochen a), daß es nicht ohne vorher eingezogene Erkundigung und mit genugsamer Moderation geschehen solle; b) daß der cessionarius nicht das Recht haben solle, es wiederum einem andern zu überlassen. Man vergl. Leyser D. de iure protimiseos, quod domino feudi competit. Viteb. 1682. der eine ähnliche Erklärung des Lehnsherrn, die er auf dem Landtage im J. 1681. that, anführt.

**) Denn da von diesem Augenblicke an der Contract pro perfecto zu halten ist, so kann er nunmehr nur ex iure retractus aufgehoben, aber nicht mehr ex iure protimiseos verhindert werden. Ja was die Kinder anlangt, so würde ich sogar behaupten, daß ihr Vorkaufsrecht von dem Augenblicke an aufhört, in welchem ihr Vater den Contract schloß; da sie die Handlungen ihres Vaters auf keine Weise ungültig machen können.

***) Hier fragt sichs 1) ob bey einem feudo alienabili dieses ius protimiseos wegfalle? Diese Frage ist nach dem gemeinen Rechte, und mithin verneinend zu entscheiden. S. Boehmeri princ. iur. f. §. 279. 280. — Die entgegengesetzte Meinung behauptet, besonders was die Mitbelehnten betrift I. G. Bauer in s. D. de iure protimiseos, quatenus in feudo alienabili domino agnatis et simultanee investitis competat. In s. Opusc. T. II. n. 64. p. 375. — 2) Können die Mitbelehnten noch darauf Anspruch machen, wenn sie in den Lehnsreversalen überhaupt in die Veräußerung des Lehns gewilliget haben? Diese Frage muß schlechterdings verneint werden. S. d. Rescript v. 6. Oct. 1779. im Cod. Aug. T. I. S. 1201. Man s. C. S. Gehe de retractus gentilitii renunciatione per generalem consensum in feudi alienationem. L. 1777. 4.

****) Allein bis zur Adjudication des Lehnes können sie den Verkauf des Lehnes durch Tilgung der Lehnsschulden hindern.

§. 159.

So wie der Lehnsherr und die Mitbelehnten durch das Vorkaufsrecht eine jede Veräußerung des Lehns an einen Fremden zu verhindern befugt ſind, ſo können ſie auch das Lehn, wenn es ohne ihre Einwilligung wirklich veräußert worden wäre, vermöge des ihnen daran zuſtehenden Eigenthumes revociren. Man muß aber hier zwey Rechte von einander wohl unterſcheiden, die dem Lehnsherrn und den Mitbelehnten zu dieſem Zwecke zuſtehn. 1) Das Vindicationsrecht, das theils der Lehnsherr, wenn eine Veräußerung des Lehns ohne ſeine Einwilligung geſchehen iſt, theils die Mitbelehnten haben, wenn das Lehn, das ohne ihre Einwilligung veräußert worden war, nach dem Rechte der Lehnsfolge an ſie gefallen iſt. 2) Das jus retractus, (der Abtrieb) das keine Folge des Vorkaufes iſt, und den Mitbelehnten, noch ehe die Lehnsfolge an ſie gediehen iſt, an einem ohne ihre, jedoch mit Lehnsherrlicher Bewilligung veräußerten Lehne zuſteht. Beyde ſind nicht allein in Anſehung des Grundes, auf welchem ſie beruhn; der Fälle, in welchen ſie eintreten; der Zeit, von welcher ſie anheben und auf welche ſie ſich erſtrecken; ſondern ganz beſonders auch darinne von einander unterſchieden, daß bey dem erſtern Klagrechte der Kaufpreiß dem Beſitzer von dem Kläger nicht erſtattet wird, *) wohl aber bey dem letztern **). Jedoch wollen wir bey der fernern Abhandlung dieſes Gegenſtandes, von den verſchiedenen Fällen, in welchen die Veräußerung des Lehnes ungültig iſt, als von dem faßlichſten Geſchichtspuncte, aus welchem das Ganze überſehen werden kann, ausgehn.

*) Jedoch kann der Beſitzer des Lehns von den Allodialerben des Vaſallen, der das Lehn an ihn veräußerte, wenn er anders nicht

selbst in mala fide war, die Eviction verlangen. S. das Torg. Ausch. §. welchergestalt die Agnaten.

**) Jedoch erhält der malae fidei possessor nicht die Zinsen des Kaufpreises. S. die Const. el. 49. II. Von der Erstattung der im Lehne gemachten Verbesserungen s. Berg. Suppl. ad Elect. Disc. for. tit. XL. obs. 9. p. 781.

Anmerk. 1. Beyde Rechte werden in den Churſächsischen Gesetzen bey weiten nicht gehörig unterschieden; sondern gewöhnlich unter dem Worte jus revocandi begriffen. Daher mehrere Dunkelheiten derselben, daher das Schwankende in den Meinungen der Rechtsgelehrten.

Anmerk. 2. Bey beyden Rechten machen die Churſächsischen Gesetze, in wie fern sie den Mitbelehnten zustehn, keinen Unterschied zwischen den präsentirten und nothwendigen Mitbelehnten, ja erstrecken sich vielmehr ausdrücklich auch auf die erstern. S. die Const. el. 48. II.

§. 160.

Also 1) von dem Falle, wenn das Lehn ohne die Einwilligung des Lehnsherrn veräußert worden ist. Nun ist zwar dieser Fall nach dem Churſächsischen Rechte kaum denkbar *). Denn das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache, und mithin auch an einem Lehne, kann nur gerichtlich auf den andern übergetragen werden. Da nun diese gerichtliche Uebergabe nur vor der Lehnscurie geschehen kann, so wird die Veräußerung des Lehns entweder gar nicht diesen Nahmen verdienen, oder die Lehnsherrliche Bestätigung erhalten haben. Dennoch hat das Mandat Johann Georgs I. wie sich bey Verkauf- und Vertauschung der Lehngüther zu verhalten v. 6ten July 1622 einen Fall festgesetzt, der allerdings in gewisser Rücksicht hieher gehört. Wenn nämlich der Vasall, ohne noch den Lehnsherrn wegen der Bestätigung des Contracts angegangen zu haben, entweder dem Käufer das

Lehn

Lehn übergeben, oder von ihm Kaufgelder empfangen hat, ſo ſoll der Verkäufer mit Einziehung des Lehns oder doch mit einer ernſtlichen Strafe, der Käufer aber, theils mit dem Verluſte der ſchon bezahlten Kaufgelder, theils mit einer andern Ahndung beſtraft werden. Man vergl. das Lehnsm. VI, 3. **)

*) Dieſes hat ſchon anerkannt Carpzov. ad Conſt. el. 40. P. II. def. 13.

**) Alſo der Vaſall kann wohl ohne lehnsherrlichen Conſens den Contract ſchließen (perfici poteſt), aber nicht erfüllen (conſummari nequit). Alle Handlungen, die ſich auf die Erfüllung des Contractes beziehn, ſind unter jenem Verbothe enthalten.

Anmerk. 1. Vielleicht wäre doch noch ein Fall einer wahren ohne lehnsherrlichen Conſens geſchehenen Veräuſſerung eines Lehnes denkbar, wenn nämlich ein Ritterguthsbeſitzer eine Lehnspertinenz, als ein angebliches Erbſtück vor ſeinen Erbgerichten veräußerte. Man vergl. das Lehnsm. VI, 2. In dieſem Falle würde alles das eintreten, was der folgende §. enthält. Ein ſucceſſor ſingularis würde aber nie das Recht haben, ein ſolches Beyſtück zu revociren. S. Hommels acad. Reden über den Maſcov S. 431.

Anmerk. 2. Ob auf ein veräußerliches Lehn das Mand. vom Jahre 1622 anwendbar iſt, wage ich nicht zu beſtimmen.

§. 161.

In dieſem Falle muß man nun unterſcheiden, ob die Mitbelehnten ihre Einwilligung und zwar nicht blos zur Schließung des Contracts, ſondern auch zur widerrechtlichen Erfüllung deſſelben ertheilten oder nicht. Geſchah das erſtere, ſo kann der Lehnsherr, wenn er nicht den begangenen Lehnsfehler auf eine andere Weiſe beſtrafen will, das Lehn ſogleich einziehn; *) im zweyten Falle

ſcheinen

scheinen die Mitbelehnten sogleich ein jus vindicandi zu haben, welchem der Lehnsherr zu ihrem Vortheile in der Const. el. 48. II. entsagt hat **).

*) Man bemerke 1) die bloße Einwilligung in die Veräußerung des Lehnes kann den Mitbelehnten den Verlust des Lehnes keineswegs zuziehn. 2) Schwieriger ist es, ob nicht ihr bloßes Stillschweigen, wenn sie um die widerrechtliche Erfüllung des Contractes wußten, dazu hinlänglich sey? Denn ob man wohl für sie anführen kann, daß kein Gesetz ihnen ausdrücklich auferlegt, dem Lehnsherrn davon Anzeige zu thun; so scheinen sie doch schon wegen der auf sich habenden Vasallenpflichten dazu verbunden zu seyn.

**) In der ang. Const. ertheilt zwar der Lehnsherr den Mitbelehnten nur überhaupt das Recht, das Lehn sogleich zu vindiciren, wenn es ohne seine Einwilligung veräußert worden ist. Jedoch scheint diese Verordnung auf den in dem Mandate v. J. 1622. enthaltenen Fall vollkommen anwendbar zu seyn, da hier die außergerichtliche Uebergabe als eine ungültige Veräußerung des Lehnes betrachtet wird. Denn wenn in dem Mandate von der Einziehung des Lehns die Rede ist, so kann dieses eben so wohl auf den Fall gehn, wenn entweder gar keine Mitbelehnten vorhanden sind, oder doch die vorhandenen den ganzen Handel gut geheissen haben. Jedoch bemerke man 1) daß deswegen dem Lehnsherrn unbenommen ist, den Vasallen wegen der begangenen Felonie zu pardonniren. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß in dem Mandate vom Jahre 1622. die Einziehung des Lehns oder eine andere Strafe (also alternative) auf eine solche Handlung gesetzt wird. 2) daß die Kinder des Vasallen keinen Anspruch auf das Lehn machen können. M. s. d. Const. el. 48. II.

Anmerk. 1. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in diesem und in allen andern Fällen, wo die Mitbelehnten ein Vindicationsrecht haben, das edictum successorium eintritt, d. h. wenn der nähere Mitbelehnte das Lehn nicht revociren kann oder will, so hat der Entferntere dieses Recht.

Anmerk. 2. Aber die schwierigste Frage dürfte wohl die seyn, wenn dieses Vindicationsrecht verjährt werde? die Const. el. 50. P. II. ist ganz unbestimmt und auf den gegenwärtigen Fall, wie es scheint, nicht anwendbar.

bar. Ich würde dieſe Frage ſo entſcheiden: 1) Ein Mitbelehnter kann dieſes Vindicationsrecht 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage ausüben. — Denn ſo lange kann er vermöge des Torg. Ausſchreibens das Lehn vindiciren, das ohne ſeine, jedoch mit lehnsherrlicher Bewilligung veräußert wurde, nachdem nämlich das Lehn durch die Lehnsfolge an ihn gefallen iſt. Das Recht aber, das er nach der Conſt. el. 48. II. hat, iſt nicht ſowohl das Vindicationsrecht des Lehnsherrn, das auf ihn übergetragen worden wäre, ſondern es iſt vielmehr das eigenthümliche Vindicationsrecht des Mitbelehnten, nur daß es wegen der angeführten Vergünſtigung früher, als es ſonſt geſchehen ſeyn würde, eintritt. 2) Wenn der nähere Mitbelehnte das Lehn binnen der geſetzten Zeit nicht vindicirte, ſo würde erſt nach Ablauf derſelben dem folgenden die Verjährung zu laufen anfangen, wenn nicht ſchon früher das Lehn dem Rechte der Lehnsfolge nach an ihn verfällt worden wäre. 3) Was das Vindicationsrecht des Lehnsherrn betrifft, ſo richtet ſich dieſes ganz nach dem gemeinen Rechte. (II. F. 55. pr.) Dieſes iſt theils in dem Falle bemerkenswerth, wenn die Mitbelehnten ebenfalls conſentirt hätten, theils aus dem Grunde, weil der Lehnsherr, wenn auch die Klage der Mitbelehnten verjährt ſeyn ſollte, dennoch das Lehn vindiciren könnte — Uebrigens will ich gerne geſtehen, daß alle dieſe Bemerkungen mehr einen theoretiſchen als einen praktiſchen Werth haben.

§. 162.

2) Sollte aber das Lehn zwar mit lehnsherrlicher, aber nicht mit Bewilligung der Mitbelehnten veräußert worden ſeyn, ſo haben dieſe theils binnen einem Jahre von der Zeit an gerechnet, da der geſchloſſene Kauf confirmiret worden iſt, ein jus retractus, *) theils aber, wenn die Lehnsfolge wirklich an ſie verfallen iſt, binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen ein Vindicationsrecht. S. das Torg. Ausſchr. §. welchergeſtalt die Agnaten ꝛc. gleich anfangs. **)

*) Dieſes

*) Dieses Jahr ist ein annus civilis von 365 Tagen, kein annus Saxonicus von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen. Gewöhnlich behauptet man, daß der terminus a quo von der Investitur anfange, allein die im §. vorgetragene Meinung ist wohl aus dem Grunde die richtigere, weil mit der Confirmation des Vertrages das Recht des Verkaufs (in specie) nothwendig wegfällt. Man s. Hart. Pistor. L. II. qu. 12. n. 23. und Carpz. ad Const. 50. P. II. def. 2. Jedoch bemerkt Carpzov ebend. mit Recht, daß jene Regel eine Ausnahme leiden würde, wenn der nächste Agnat später Wissenschaft davon erhielt.

**) Hierdurch wurde die Const. el. 50. P. II. theils erläutert, theils aufgehoben. Hart. Pistor soll durch seine Qu. L. II. q. 12. n. 22. dazu Veranlassung gegeben haben. — Man bemerke noch über diese Verjährung 1) was den retractus gentilitius betrift, so kann dieser nur ein Jahr lang, nach geschehener Confirmation des Contractes ausgeübt werden. Ob wohl also auch die entferntern Mitbelehnten, im Falle der nähere nicht könnte und nicht wollte, zu der Ausübung des iuris retrahendi gelassen werden würden, so kann man doch nicht behaupten, daß jenes Jahr einem jeden erst von der Zeit anfange zu laufen, wenn das Recht des erstern erloschen ist. — Aber im zweyten Falle wird das Lehn gegen einen jeden Lehnsfolger nur von der Zeit an verjährt, da ihn wirklich die Ordnung der Lehnsfolge trift.

Anmerk. 1. Kinder haben in keinem Falle ein jus retrahendi, viel weniger ein jus vindicandi. Man s. d. Torg. Aussch. und Hart. Pist. L. II. qu. 4 und 13. Carpz. ad Const. el. 49. P. II. def. 4. Horn. iurisprud. feud. c. 20. §. 17. Wernh. Obss. for. P. I. obs. 311. Der Herr von Globig räumt ihnen zwar das ius retrahendi besonders wegen der Const. el. 31. II. ein, (de rebus dubiis in iure feudali obs. 19. §. 1.) aber diese ist, durch das Torg. Aussch. in Beziehung auf die Lehne ausdrücklich aufgehoben worden. Nur einen Fall giebt die Constitution an, wo Kinder den Mitbelehnten völlig gleichgeachtet werden, nämlich wenn das Lehn nicht bloß dem Vater, sondern zugleich dem Sohne in dem Lehnsbriefe verliehen wird, es mag nun darinne der Nahme des Sohnes oder wenigstens der Umstand enthalten seyn, daß das Lehn dem Vater mit Rücksicht auf den Sohn verliehen worden sey.

Anmerk. 2. Das jus retractus ſcheint bey dem Lehnsherrn aus dem Grunde wegzufallen, weil es nur nach der Beſtätigung des Kaufes eintritt, in dieſer aber jederzeit die Einwilligung des Lehnsherrn in den Kauf enthalten iſt. S. v. Globig de rebus dubiis in jure feudali. obſ. 19. §. 1. Ob es bey einem öffentlichen verſteigerten Lehne noch ſtatt finde? iſt ſtreitig. S. Püttmanns Elementa j. feud. §. 477. not. c.

§. 163.

Es fällt aber dieſes jus retractus weg, theils nach Verlauf eines Jahres, theils wenn die Mitbelehnten in den Verkauf des Lehnes entweder überhaupt oder insbeſondere willigten, *) theils wenn das Lehn öffentlich verſteigert worden iſt. **) Aus denſelben Urſachen hört auch ihr Vindicationsrecht auf, da es hingegen auch bey einem Erblehne, ja ſelbſt alsdann bey Kräften bleiben wird, wenn ſie zugleich die Landerben des Vaſallen, der das Lehn veräußerte, geworden ſind; nur daß ſie in dem letztern Falle den Preiß des Lehnes dem Beſitzer erſtatten müſſen. ***)

*) S. oben §. 159 not. ***) Denn man kann überhaupt die Regel feſtſetzen: aus den nehmlichen Gründen, aus welchen das Vorkaufsrecht vor der Confirmation des Kaufes nicht ausgeübt werden kann, wird auch in der Folge das ius retractus nicht ausgeübt werden können. Daher iſt es auch hier ſtreitig, ob das ius retractus bey einem veräußerlichen Lehne ſtatt finde. — Daß es aber bey einem Erblehne eintrete, iſt theils nach der Natur dieſer Lehne in Churſachſen, theils nach dem Torg. Ausſchreiben außer Zweifel.

**) Erl Proceßordn. 43, 3. Der Herr von Globig de rebus dubiis in iur. feud. ſchränkt dieſes auf die ſubhaſtatio neceſſaria ein. Allein ich kann mir in Churſachſen keinen Fall denken, wo eine ſubhaſtatio voluntaria ohne die Einwilligung der Mitbelehnten geſchehen könnte.

***) S. das Torg. Ausſchreiben §. welchergeſtalt die Agnaten. — Nur verlangt ebendaſſelbe, daß der Mitbelehnte auch wirklich in der

der gesamten Hand stehe, um das eine oder das andre Recht ausüben zu können. Mar. vergleiche Carpzov. ad Const. el. 48. II. def. 8.

Anmerk. Auch diese Lehre von dem Retracte und dem Vindicationsrechte der Mitbelehnten wird nach der heutigen Churſächsischen Lehnsverfassung seltner praktische Wichtigkeit haben, da keine Veräußerung des Lehns, ohne daß vorher die Einwilligung der Mitbelehnten beygebracht ist, bestätiget wird, Lehnsm. VI, 4. pardonirte Mitbelehnte aber alle die Veränderungen anerkennen müssen, die, während sie sich an der gesamten Hand versäumt hatten, mit dem Lehne vorgegangen sind. Lehnsm. V, 3.

§. 164.

Es ist bisher nur von der Veräußerung des Lehns gesprochen worden. Da aber auch den Mitbelehnten ein nutzbares Eigenthum an dem Lehne zusteht, so fragt sichs, nach welchen Grundsätzen die Veräußerung der gesamten Hand zu beurtheilen seyn würde. So wenig nun in den Gesetzen oder in den Schriftstellern *) dieses Falles Erwähnung geschieht, so glaube ich doch darüber nach der Analogie des Churſächsischen Lehnrechts folgende Sätze aufstellen zu können. 1) Eine jede Veräußerung der gesamten Hand an einen Dritten **) würde ohne Lehnsherliche Einwilligung nicht allein ohne Wirkung seyn, sondern auch, wenn die Veräußerung durch Abtretung der dahin gehörigen Urkunden oder Empfang des Kaufgeldes schon vollzogen worden wäre, den Verlust der gesamten Hand nach sich ziehn. ***) 2) Die Einwilligung des Vasallen oder der Mitbelehnten würde in der Regel dazu nicht erforderlich seyn, da es ihnen einerley seyn kann, wer die Person des Mitbelehnten ist, und der Verkäufer nicht mehrere Rechte auf den Käufer übertragen kann,

als er ſelbſt an dem Lehne hat. ****) Dieſe Regel würde aber eine Ausnahme leiden a) in Anſehung des Vaſallen, wenn ihm entweder von dem Mitbelehnten in dem Lehnsreverſe verſprochen worden wäre, daß er die geſamte Hand an niemand ohne ſeine Einwilligung abtreten wolle, oder wenn daraus dem Vaſallen ein Nachtheil erwachſen ſollte; †) b) in Anſehung der Mitbelehnten, in wie fern ihr Succeſſionsrecht dadurch auf irgend eine Weiſe beeinträchtiget werden ſoll. ††)

*) Mir iſt bis jetzt nur Berger in ſ. Supplem. ad Electa Diſc. for. ad tit. XL. obſ. 4 S. 756. und Ioh. Frid. Wernher de iure ſimultaneae inveſtiturae non alienabili. Viteb. 1728. 4. bekannt.

**) Ich ſage an einen dritten; denn an ſeine Söhne könnte er ſie allerdings abtreten, nur dürfte es nicht zum Nachtheil der übrigen gereichen. Was ich unter dieſer Ausnahme verſtehe, mag folgender Fall erläutern: Wenn ein Lehn darauf ſtände, daß es an die Mitbelehnten fallen ſollte, ſo würde der Vater nicht die geſamte Hand an ſeine Söhne abtreten können, um dieſen dadurch einen größern Antheil am Lehne zu verſchaffen, (weil nehmlich alle Mitbelehnte in capita ſuccediren) als er ſelbſt davon erhalten würde.

***) Arg. des Mandats Johann Georg I. wie ſich bey Verkauf und Vertauſchung der Lehngüter gegen den Lehnherrn zu verhalten, vom 6ten July 1622.

****) Dieſe letztere Einſchränkung iſt von vorzüglicher Wichtigkeit. Es folgt daraus 1) daß der Käufer nur den Platz unter den Mitbelehnten einnimmt, nur den Antheil einmal am Lehne erhalten wird, den der Verkäufer und deſſen Deſcendenten verlangen konnten. 2) Daß ſeine Rechte am Lehne aufhören werden, ſobald der Verkäufer und deſſen lehnsfähige Deſcendenz mit Tode abgegangen ſind. — Uebrigens könnte man für die im §. aufgeſtellte Regel auch daher einen Grund nehmen, daß die Lehn und Mitbelehnſchaft keiner Erneuerung bedarf, wenn mit einem Mitbelehnten durch den Tod eine Veränderung vorgeht.

†) Ein

†) Ein Beyspiel wird dieses deutlicher machen: Der Mitbelehnte a. (wir nehmen an, daß es der einzige ist, der noch in der gesamten Hand an diesem Guthe steht) hätte drey Söhne. Er veräußert sein Recht an den h. der weder Kinder hat, noch auch fähig ist Kinder zu zeugen. Ich behaupte, zur Gültigkeit dieser Veräußerung wird die Einwilligung des Vasallen erfordert. Denn jetzt wird er nicht mehr die Erlaubniß erhalten können, sein Lehn zu veräußern. S. Lehnsm. VI, 3.

††) Mithin sobald der Acquirent nicht bloß ex persona alienantis, sondern ex persona sua et iure proprio succediren wollte; sobald die in der 4ten Anmerkung gemachte Einschränkung wegfallen sollte. Denn in keinem Falle kann ein Miteigenthümer etwas, das zu dem Schaden des andern gereichen könnte, mit seinem Eigenthume vornehmen; und außerdem kommt noch der besondere Umstand den Mitbelehnten zu statten, daß nur Erbrecht der Grund der Erwerbung der gesamten Hand nach dem Gesetze ist.

Anmerk. Hieraus ergiebt sich, daß es jederzeit äußerst rathsam ist, die Einwilligung des Vasallen und besonders der Mitbelehnten auszubringen, wenn die gesamte Hand auf einen andern übertragen werden soll.

Viertes Kapitel.

Von dem rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Vasallen und den Mitbelehnten, in wie fern es durch Verträge bestimmt werden kann.

---

§. 165.

Wir haben bisher das rechtliche Verhältniß, worinne der Hauptvasall und die Mitbelehnten zu einander stehn, größtentheils nur in so fern betrachtet, als es durch die Natur der gesamten Hand, und durch die Chur-

ſächſiſchen Lehnsgeſetze beſtimmt iſt. In dieſem Kapitel wird nun davon die Rede ſeyn, wie jenes Verhältniß, durch Verträge zwiſchen ihnen beſtimmt werden kann oder beſtimmt zu werden pflegt. Dieſe Verträge führen den Nahmen der Lehnsreverſalen, und wir wollen daher 1) von der Verbindlichkeit der Mitbelehnten handeln, dem Vaſallen ſolche Reverſe auszuſtellen, 2) von der Form derſelben, 3) von ihrem Inhalte, 4) von den Folgen, die daraus beſonders in Beziehung auf die Veräußerlichkeit des Lehns entſpringen.

§. 166.

Unter den Lehnsreverſen verſtehn wir hier einen zwiſchen dem Vaſallen und den Mitbelehnten geſchloſſenen Vertrag, wodurch die den letztern am Lehne zuſtehenden Rechte zum Vortheile des Vaſallen näher beſtimmt werden. *)

*) Der Herr von Globig bemerkt mit Recht (de rebus dubiis in iure feudali obſ. 12. §. ult.) daß ſie ſtrictiſſimae interpretationis ſind, denn es werden dadurch Rechte aufgehoben oder näher beſtimmt, die den Mitbelehnten zu Folge des Geſetzes zukommen. Jedoch wird, wie er ebendaſelbſt behauptet, jederzeit vermuthet, daß ſie auch für die Erben des Vaſallen und der Mitbelehnten verbindend ſind. — Die Lehnsreverſalen beziehn ſich jederzeit auf ein beſtimmtes Lehn, können jedoch auch auf ein andres durch den Willen der Partheyen erſtreckt werden. Man vergleiche Henr. Gothofr. Bauer pr. an pactum ſimultaneae inveſtiturae adiectum alienato feudo ſtatim adeo corruat, ut, ſurrogato in locum prioris alio, effectu omnino deſtituatur. L. 1766. 4.

§. 167.

I. Zu der Ertheilung ſolcher Lehnsreverſalen ſind in der Regel nur die präſentirten Mitbelehnten verbunden, da ſie ihr Miteigenthum am Lehne durch den freyen Wil-

len

len des Vasallen erhalten und sich mithin alle Bedingungen gefallen lassen müssen, die er ihnen dabey vorlegt. Nur erst dann, wenn die Präsentation der Mitbelehnten schon wirklich geschehen ist, scheint dieses Recht des Vasallen aufzuhören. *) Die gebohrnen Mitbelehnten sind hingegen, daferne nicht bey der Theilung ein anderes festgesetzt worden ist, nicht verbunden, dem Vasallen Reverse auszustellen; es wäre denn, daß ein Vater, der einem Kinde vorzugsweise das Lehn vermacht hätte, den übrigen diese Verbindlichkeit entweder stillschweigend oder ausdrücklich auferlegt hätte. **)

*) Das Recht des Vasallen, von den präsentirten Mitbelehnten einen Revers zu verlangen, hört noch nicht dadurch auf, daß er ihnen die Präsentation zur gesamten Hand überhaupt versprach. Denn da er noch bey der Präsentation die Ordnung bestimmen kann, wie sie in das Lehn folgen sollen, Lehnsmandat VII, 4. so ist jenes Versprechen jederzeit unter der stillschweigenden Bedingung zu verstehn, daß sie die Art und Weise anerkennen müssen, wie er sie zur Mitbelehnschaft präsentiren will. Hingegen fällt es weg a) wenn er ihnen ausdrücklich versprach, das Gesamteigenthum am Lehne, ohne weitere Bedingungen zu verschaffen, b) wenn er sie zur Mitbelehnschaft schon wirklich präsentirt hat, ohne einen Vertrag mit ihnen geschlossen, oder ohne sich das Recht dazu ausdrücklich vorbehalten zu haben. Denn von der Präsentation an haben die Mitbelehnten das Recht, selbst wider den Willen des Präsentanten die gesamte Hand zu muthen. Man vergl. v. Globig de rebus dubiis in iur. f. obs. 13. § 1.

**) Denn Kinder müssen den Willen des Vaters auch in Beziehung auf das Lehn jederzeit anerkennen. Was ich im §. von einer stillschweigenden Bedingung gesagt habe, erläutert Ern. Mart. Chladenius de obligatione literas feudi reversales dandi coheredibus. Vit. 1761. durch folgenden Fall: Es stirbt der Vasall F. und hinterläßt theils Allodium, theils ein Mann- und Weiberlehn, dazu aber Söhne und Töchter. Er verordnet in seinem letzten Willen, daß die Töchter das Lehn, die Söhne aber das Allodium erhalten sollen: daß aber überhaupt alle Miterben zu gleichen Theilen succediren sollen. Die Töchter, die zwar an Werth eben so viel, als die Söhne erlangt hatten, verlangten den-

dennoch von ihren Brüdern Lehnsreverſalen, wodurch ihnen das Recht, das Lehn zu veräußern, eingeräumt würde. Denn da das Lehn nicht eben ſo veräußerlich ſey, als das Allodium, ſo würde ſonſt der Wille des Vaters, nach welchem unter ſeinen Kindern Gleichheit gehalten werden ſollte, nicht in Erfüllung gehn. Ihre Klage würde mit Recht für gegründet gehalten.

§. 168.

II. Zu der Gültigkeit der Lehnsreverſe werden, wie es ſcheint, keine beſondern Förmlichkeiten erfordert. *) Jedoch werden ſie gewöhnlich (und allerdings iſt dieſes rathſam) dem Lehnsherrn zur Beſtätigung vorgelegt, die, wenn die Nahmensunterſchriften gerichtlich anerkannt worden ſind, jederzeit cum clauſula reſervatoria erfolgt. **) Daher auch dieſe Beſtätigung um ſo viel weniger die Einwilligung des Lehnsherrn in ſolche Puncte der Lehnsreverſalen enthält, wodurch ſeinen Lehnsherrlichen Rechten irgend ein Eintrag geſchehen könnte. ***)

*) Der lehnsherrliche Conſens gehört nicht nothwendig zur Gültigkeit derſelben. S. Bauer de forma ac defin. communis Saxonum manus §. 71. 72. Erl. Proceßordn. 40. 3.

**) S. das Reſcr. v. 6ten September 1743. in der Fortſ. des Cod. Aug. S. 1015.

***) Man ſ. Berg. Suppl. ad Electa diſc. forenſ. ad tit. XL. obſ. 7. p. 770. und Kinds Qu. for. T. I. c. 10. de vi et efficacia impetratae a domino directo confirmationis literarum reverſalium, quas ſimultanee inveſtiti dedere. Sollte daher in den Lehnsreverſalen ſtehn, daß die Mitbelehnten eine jede Veräußerung des Lehns gut heißen wollten, ſo würde demohngeachtet im Falle der wirklichen Veräußerung der lehnsherrliche Conſens jederzeit beſonders auszuwirken ſeyn.

§. 169.

III. Ich komme zu dem Inhalte der Lehnsreverſalen, und werde beſonders diejenigen Regeln aufzuſtellen ſuchen,

suchen, nach welchen diese Art der Verträge am vortheilhaftesten geschlossen werden können. Im allgemeinen ist dabey folgendes zu beobachten: 1) Es kommt vorzüglich darauf an, daß sich der Vasall die freye Disposition mit dem Lehne sichert; 2) daß er die Mitbelehnten zur Muthung und Erneuerung der gesamten Hand verbindet, um die Vortheile, die er ihr verdankt, bleibend zu machen. Jedoch 3) darf er sich auf keine Weise darinne etwas versprechen lassen, was gegen die Rechte des Lehnsherrn liefe. *)

*) Man vergl. Ioh. Gottlieb Siegel de literis feudi reversalibus a simultanee investitis exhibitis, von Lehnsreversen der Mitbelehnten. D. I. L. 1736 D. II L. 1738. 4. Idem de literarum reversalium feudalium iustitia et aequitate. In Zepern. Anal. II. 34. I. G. Bauer de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 41. ff. In f. Opusc. T. II. S. 251. ff. v. Globig limites literarum reversalium. In f comm. de rebus dubiis in iur. feud. obs. 12. S. 86. Bey den besondern Regeln, die ich in den folgenden Paragraphen für die beste Abfassung der Lehnsreversalen aufstellen werde, bin ich vorzüglich Bauern a. a. O. gefolgt.

§. 170.

Es lasse sich also der Vasall von dem Mitbelehnten versprechen, 1) daß er die gesamte Hand auf eigne Kosten muthen, 2) auf jeden sich begebenden Fall erneuern, 3) unter keinem Vorwande ihr entsagen; 4) auch die Muthzeddel dem Vasallen jederzeit in originali einhändigen; 5) im Falle er aber sich an der gesamten Hand versäume, dem Vasallen eine gewisse Strafe erlegen wolle; 6) endlich daß die Erben des Mitbelehnten diesen Revers jederzeit bey Strafe erneuern sollen. *)

*) Verspricht der Vasall dem Mitbelehnten die Kosten zu erstatten, die die Muthung und Erneuerung der gesamten Hand macht, so

iſt es rathſam, daß er die Summe ein für allemal beſtimmt, und ſich verſprechen läßt, daß, wenn die geſamte Hand an mehrere Deſcendenten des Mitbelehnten falle, es hinlänglich ſey, wenn er das Geld an einen Einzigen bezahle, und von dieſem gehörig quittirt werde.

§. 171.

Ferner laſſe er ſich von ihm verſprechen, 1) daß er eine jede Diſpoſition, die der Vaſall entweder inter vivos oder mortis cauſa mit dem Lehne vornehmen würde, (mit Vorbehalt einer gewißen, in dem Lehnbriefe zu beſtimmenden Summe) anerkennen, daß er unter derſelben Bedingung 2) den Allodial Erben das Lehn, es ſey nun, daß es der Vaſall in ſeinem Teſtamente verordnet hätte, oder wenn er auch ab inteſtato verſterben ſollte, abtreten, 3) die Allodialſchulden des Vaſallen aus dem Lehne (nach Abzug der eben erwähnten Summe) befriedigen; 4) das Leibgedinge der Frau auch dann bezahlen wolle, wenn ſie ihr Einbringen blos durch das Atteſtat des Vaſallen beſcheinige u. ſ. w.

Anmerk. Es iſt rathſam, daß mehrere Arten der Veräuſſerung in dem Reverſe ausgedrückt werden, beſonders aber die Beſtellung der Lehnshypotheken, ingleichen die Allodificirung des Lehns. — Ein Muſter eines Lehnsreverſes liefert Siegel in der zweyten ang. D.

§. 172.

IV. Wenn wir jetzt von den Folgen ſprechen werden, die ein auf die angezeigte Weiſe zwiſchen dem Vaſallen und den Mitbelehnten geſchloſſener Vertrag hervorbringt, ſo wollen wir A) von den Rechten, die der Vaſall dadurch erhält und B) von den Rechten der Mitbelehnten, die an die Stelle der ehemaligen treten, handeln.

§. 173.

§. 173.

A) Die durch jenen Vertrag bestimmten Rechte betrachten wir 1) in Beziehung auf die Veräußerung in der weitern Bedeutung. Hier ist es denn keinem Zweifel unterworfen, daß der Vasall das Lehn ohne die besondere Einwilligung des Mitbelehnten auf eine auch für diesen verbindliche Weise verpfänden könne: Lehnsm. VI, 1. Nur daß eine solche Verpfändung das dem Mitbelehnten ausgesetzte Lehnsquantum *) nicht anfechten wird. **) 2) Was die Lehnsveräußerung in der engern Bedeutung anlangt, so muß hier wieder zwischen deren Veräußerung inter vivos und mortis causa unterschieden werden. a) Bey der erstern Art erhält er durch den Lehnsrevers nur das Recht, zur Veräußerung ohne die Einwilligung der Mitbelehnten schreiten zu können, jedoch so, daß er dazu in allen Fällen die Einwilligung des Lehnsherrn nöthig hat. ***) Allein b) bey der letztern Art gewinnt er durch den Lehnsrevers so viel, daß α) wenn er ab intestato verstirbt, die Mitbelehnten das Guth in Lehn nehmen und es an seine Allodial Erben als ein neues Lehn abtreten müßen; β) wenn er aber darüber durch einen letzten Willen verordnet hat, so sind die Mitbelehnten in Ansehung des Testamentserben (er mag nun übrigens in der Lehn stehn oder nicht) dasselbe zu thun verbunden. In beyden Fällen wird der Erbe, wenn er anders nicht schon in der Lehn steht, ****) mit dem Guthe als mit einem neuen Lehne nach der Observanz der Churfächsischen Lehnscurie beliehen. †)

*) S. unten §. 174.

**) Es fragt sich, ob in dem Falle, da der Mitbelehnte nicht blos überhaupt (in dem Lehnsreverse), sondern noch überdieß besonders in die Bestätigung einer Lehnshypothek gewilliget hätte, diese auch

auch in ſubſidium das ihm ausgeſetzte Lehnsquantum anfechten würde? Ich glaube, man muß hier zwey Fälle unterſcheiden. a) Iſt der Mitbelehnte ſchon in dem Lehnsreverſe verpflichtet worden, auch in jedem beſondern Falle, auf Verlangen ſeine Einwilligung zu ertheilen, (wie es wohl geſchieht) ſo iſt dieſe dennoch, unbeſchadet ſeines Lehnsquanti, zu verſtehn. b) Im entgegengeſetzten Falle würde die Vermuthung wohl gegen ihn ſeyn. Man vergl. Caſp. Henr. Horn Decas Obſervationum feudal. Vit. 1717. c. V.

***) Lehnsmandat VI. 4. und von Globig de rebus dubiis in iure feudali obſ. XV, 3.

****) D. h. wenn der Erbe ſchon in der Lehn ſtände, jedoch ein entfernterer Lehnsfolger wäre, ſo wären zwar die Mitbelehnten ebenfalls gehalten das Guth in Lehn zu nehmen und es an jenen entferntern Lehnsfolger abzutreten; jedoch würde es in dieſem Falle kein neues Lehn werden, ſondern ſie könnten ſich daran die geſamte Hand vorbehalten.

†) Man ſehe von dieſer ganzen Sache, und beſonders von der Obſervanz der Churſächſiſchen Lehnscurien L. Mencken de feudo ex pacto cum ſimultanee inveſtitis alienabili. In Jenichens theſ. iur. feud. T. I. S. 980. I. F. Richter de effectu pacti ſine domini conſenſu initi quo ſimultanee inveſtitus in liberam de feudo diſpoſitionem, ſimultanea manu reſervata conſentit. L. 1754. 4. v. Globig de rebus dubiis in iure feudali. obſ XIV. de feudo maſculino anomalo obſ. XV. de alienatione feudi voluntaria. Hier entſteht alſo ein feudum ex pacto hereditarium et teſtabile. Noch bemerke ich darüber: 1) vermöge eines ſolchen Vertrags kann ſogar ein Lehn auf Frauenzimmer ab inteſtato oder ex teſtamento übertragen werden; b) bey einem ſolchen Lehne können ſodann Mitbelehnte präſentirt werden u. ſ. w. c) aber in Beziehung auf die Söhne, wenn ſie ab inteſtato mit Schweſtern ſuccediren ſollten, leidet die Natur des Lehns keine Veränderung. (Sie ſind nicht etwa deswegen verbunden, es in die Erbſchaftsmaſſe einzuwerfen.) Man ſehe auch von Globig de rebus dubiis in iur. feud. obſ. 23.

§. 174.

B) Die Rechte der Mitbelehnten, die an die Stelle ihrer ehemaligen treten, ſchränken ſich vorzüglich auf das Lehns-

Lehnsquantum ein. Man versteht aber darunter diejenige Summe, die dem Mitbelehnten anstatt des Lehns in dem Lehnsreverse ausgesetzt wird, im Falle der Vasall darüber disponiren, oder im Falle es der Mitbelehnte an die Allodial-Erben abtreten sollte. *) Da es an die Stelle des Lehns tritt, so hat der Mitbelehnte in Beziehung auf dasselbe ein dingliches Recht an dem Lehne, und wird daher bey einem entstandenen Concurse auf die Sonderung dieser Summe von der übrigen Concursmasse Anspruch machen können. **).

*) Daß das Wort Lehnsquantum in Churſachsen diesen bestimmten Sinn habe bezeugt Kind in s. Qu. for. T. I. c. 9.

**) M. s. Kind a. a. O. M. vergl. die Erl P. O. XL. 3. Hiermit scheint zwar zu streiten a) die E. P. O. XLV. 6. Allein diese letztere Stelle versteht der Herr Appellationsrath Kind von dem Falle, wenn die Mitbelehnten das Lehnsquantum nachdem es schon wirklich gefällig war, dem Vasallen creditirten. (Bauer de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 73. versteht sie von dem Lehnsstamme). b) Die Regel des gemeinen Rechts: quod in re singulari pretium non succedat in locum rei. Allein man kann das Lehnsquantum eigentlich nicht als das pretium feudi betrachten; es ist nur die Bestimmung des Antheils, der den Mitbelehnten an dem Eigenthume des Lehnes zustehen soll. — In neuern Zeiten ist zwar das Appellationsgericht von dieser Meinung abgewichen und hat die Mitbelehnten nur unter die Chirographarios locirt, allein der Herr Appellationsrath Kind macht Hofnung, daß die neue Proceßordnung, die wir erwarten, das dingliche Recht der Mitbelehnten bestätigen werde.

Anmerk. 1. Bauer sagt a. a. O. §. 35. daß das Lehnsquantum entweder in dem Lehnsreverse bestimmt, oder daß gleich die Belehnung nur auf eine gewisse Summe eingeschränkt werde. Sollte das letztere wirklich bey einem Lehne geschehen seyn, so glaube ich doch nicht, daß zwischen beyden Arten eine rechtliche Verschiedenheit eintreten würde, wie er eben daselbst behauptet.

Anm. 2.

Anmerk. 2. Das ius vindicandi et ſeparationis, wovon im §. die Rede iſt, tritt ganz unſtreitig ein, ſo lange das Guth noch nicht wirklich veräußert worden iſt. Wenn nun aber das Lehnsquantum ſo verſprochen worden wäre, daß es nicht auf jeden Fall einer Veräußerung gefordert werden könnte, ſondern nur erſt dann, wenn der Vaſall und ſeine Lehnsfähigen Deſcendenten mit Tode abgegangen ſeyn würden? Würden in dieſem Falle die Mitbelehnten ein jus vindicandi haben, wenn zu dem Vermögen des ehemaligen Vaſallen ein Concurs entſtünde, es möchte nun das Lehnsquantum entweder bey der Veräußerung des Lehns auf dem Guthe ſtehen geblieben oder dem Vaſallen ausgezahlt worden ſeyn? Die Gründe für die bejahende Antwort dieſer Frage ſ. in I. G. Bauer pr. de pretio in locum inveſtiturae ſimultaneae ſuccedente. In ſ. Opusc. T. II. n. 67. S. 406. — Was aber die Rechte des Mitbelehnten an dem verkauften Lehne betrift, (wenn das Lehnsquantum darauf ſtehen geblieben wäre) ſo ſind es keine andern, als die, welche einer wegen rückſtändiger Kaufgelder hat. Denn in Beziehung auf das verkaufte Lehn iſt die geſamte Hand gebrochen.

Anmerk. 3. Sollte der Vaſall nicht über das Lehn disponirt haben, ſollten auch keine Allodial-Erben zu ſeinem Vermögen vorhanden ſeyn, ſo fällt das ganze Lehn auf die Mitbelehnten. S. Horns Decas. Obſ. feud. c. X. in quanto feudali conſtituto cui reſiduum cedat. Man vergl. jedoch Bauer de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 36. Es fragt ſich: ob die Mitbelehnten in dieſem Falle verbunden ſind, die Allodialſchulden des Vaſallen aus dem Lehne pro rata zu befriedigen? Ich würde dieſe Frage verneinen, wenn ſich die Mitbelehnten nicht ausdrücklich dazu verpflichtet haben ſollten.

§. 175.

Um die beſondere Natur des Lehnsquanti näher zu beſtimmen, wollen wir es mit dem Lehnsſtamme, der damit nicht ſelten verwechſelt wird, vergleichen. Im grammatiſchen Sinne des Worts wird darunter ein Kapital verſtanden, das auf einem Lehne haftet, im iuriſtiſchen aber,

ein

ein Kapital, das auf einem Lehne dergestalt haftet, daß es im Lehne gelassen werden muß, die Interessen aber nach Lehnrechte auf die Descendenten des Gläubigers verfällt werden. *) Ein solcher Lehnsstamm kann entweder durch ein Testament oder durch einen Vertrag, es sey nun zwischen mehrerern Lehnsfolgern, oder auch zwischen dem Vasallen und einem Fremden, bestellt werden. Das Kapital selbst bleibt zwar Allodium, jedoch die Interessen werden nur an die Lehnsfähigen Descendenten des Gläubigers verfällt, und es kommt auch darinne mit einem Lehne überein, daß ein Lehnsstamm nur mit Einwilligung sämtlicher Descendenten verändert oder aufgehoben werden kann. **)

*) Man s. Hommels academische Reden über den Mascov S. 68. (wo besonders die Stellen aus den Werken der ältern Rechtsgelehrten genau angeführt werden.) Christian August Schulzens Versuch über das, was in Churfachsen wegen der Lehnsstämme bey einem Creditwesen Rechtens ist. Dresden 1779. 8. Io Frid. Arnold (pr. Carl Henr. Geisler) D. de pecunia in feudo constituta. L. 1770. 4. I. L. E. Püttmann de eo quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo solvendam et constitutum feudale interest. L. 1781. und in s. Obss. iur. feud obs. 13. (Hier findet man auch not. a die vollständige Literatur über diesen Gegenstand.) Carl. Gothofr. de Winckler D. de feudi in pecunia constituti pecuniae et quanti feudalis in creditorum conflictu habenda ratione secundum ius electorale Saxonicum. L. 1787. und Kind qu for. I. c 9. de significatu vocum Lehnstamm und Lehnsquantum ac utriusque discrimine. Diesem letztern verdanke ich die oben angegebne Bestimmung des Worts, so wie es bey den Churfächsischen Lehnscurien gebraucht wird. Die andern Rechtsgelehrten verwechseln nicht selten Worte und Sachen.

**) Man bemerke 1) da der Lehnstamm Allodium ist, so findet hier keine Erneuerung der Lehn und gesamten Hand u. s. w. statt. 2) Ein Lehnsstamm kann unter denselben Bedingungen aufgehoben werden, unter welchen ein Fideicommiß aufgehoben werden kann. Also entweder mit Bewilligung aller Interessenten oder von dem letzten lehnsfähigen Descendenten des ersten Erwerbers. 3) Ob-

wohl

wohl die Zinſen nach Lehnrechte vererbt werden, ſo brauchen doch die Lehnserben, wenn ſich mehrere darein theilen ſollten, ſich nicht die geſamte Hand an den Antheilen der übrigen vorzubehalten. Jedoch dürfte die Lehnsfolgeordnung in Anſehung eines Lehnsſtamms allerdings nach der Analogie der Lehnsfolge vermöge der geſamten Hand zu beſtimmen ſeyn.

§. 176.

Von dieſem Lehnsſtamme iſt noch eine Art des Geldlehns zu unterſcheiden, welches in Churſachſen ebenfalls den Nahmen eines Lehnsſtammes führt, da es mit dem erſtern einen gleichen Zweck und Urſprung hat. Wenn nämlich ein Lehnsſtamm der erſtern Art dem Lehnsherrn zu Lehn aufgetragen wird, ſo entſteht daraus ein Lehnsſtamm der zweyten Art. Dieſer iſt alſo von dem erſtern darinne weſentlich unterſchieden, daß er ein wahres Lehn iſt, daß bey der Lehnsauftragung Mitbelehnte präſentirt werden können, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten auf der geſamten Hand ſteht, daß, wenn keiner mehr vorhanden iſt, der zur Lehnsfolge berechtiget wäre, der Lehnsherr das jus conſolidandi hat u. ſ. w. *)

*) Man ſ. das Lehnsmandat I, 14. die bey dem vorigen §. angeführten Schriften und I. A. Th. Kind de feudo pecuniario. L. 1771. 4. Andre Verſchiedenheiten können aus den angeführten abgeleitet werden. Z. B. wenn in einem Lehne ein Concurs entſteht, ſo findet in Anſehung eines ſolchen Lehnſtammes allerdings ein ius ſeparationis ſtatt; die Lehnsſtammszinſen müſſen als Lehnsabgaben betrachtet werden; nur die ältern Lehnshypotheken können auch an den Lehnſtamm ihren Regreß nehmen, ſ. Schulze a. a. O. Jedoch iſt ein Lehnsſtamm ungültig, wenn er in fraudem creditorum beſtellt ſeyn ſollte. — Entſteht in den Güthern deſſen ein Concurs, der die Lehnſtammszinſen zieht, ſo findet hier alles das ſtatt, was die Geſetze von den Rechten des Gläubiger an den Nutzungen eines Lehns enthalten.

Anmerk. In den folgenden §. nehme ich das Wort Lehnſtamm nur in der erſtern Bedeutung, da es kaum nöthig iſt den Unterſchied zwiſchen dem Lehnsquanto und dem

Lehns-

Lehnsstamme in der zweyten Bedeutung besonders anzugeben.

§. 177.

Beyde, das Lehnsquantum und der Lehnsstamm kommen darinne allerdings überein: daß sie sich 1) auf einen Vertrag gründen, 2) daß sie nach Lehnrechte verfällt werden, ja 3) auch nicht selten darinne, daß der Lehnsstamm ein Surrogat des Lehnes ist, d. h. daß er alsdann auf ein Lehn gelegt wird, wenn mehrere in ein Lehn folgen, und es einem unter sich gegen eine gewisse Summe Geldes (die eben zu einem Lehnstamme gemacht wird) abtreten. Allein dennoch sind sie in folgenden Puncten sehr wesentlich von einander verschieden. 1) Ein Lehnsquantum setzt jederzeit Mitbelehnte voraus, die allein dazu berechtiget seyn können, nicht so der Lehnsstamm. 2) Der Mitbelehnte erhält bis zu dem Falle der Veräußerung keine Interessen von dem Lehnsquanto; ein Lehnsstamm ist ohne Interessen nicht denkbar. 3) Wenn sich der Fall ereignet, da das Lehnsquantum zu entrichten ist, so erhalten die Mitbelehnten daran ein völlig uneingeschränktes Eigenthum; der Lehnsstamm ist hingegen als ein Fideicommiß zu betrachten. 4) Das Lehnsquantum kann bey entstandenem Concurse jure vindicationis gefordert werden; wer einen Lehnsstamm in einem Guthe hat, gehört unter die persönlichen Gläubiger, wenn er sich nicht deswegen eine Hypothek am Lehne hätte bestellen lassen. *)

*) S. Kind qu. for. T. I. c. 9.

§. 178.

Eben so sorgfältig muß das Lehnsquantum von dem Gelde unterschieden werden, das aus dem Verkaufe

eines Lehns gelöſet worden iſt, und vermöge des Geſetzes *) oder eines Vertrages zum Ankaufe eines neuen Lehnes (oder zur Beſtellung eines Lehnsſtammes der zweyten Art) verwendet werden muß, woran denen, die an dem vorigen Guthe die Mitbelehnſchaft hatten, oder auch dem Käufer des erſtern Lehnes, die geſammte Hand zu verſchaffen iſt.

*) Dieſer Fall iſt in der Erl. Proceßordn. XL. 3. enthalten. „Es ſollen ins künftige," heißt es daſelbſt, „von dem Kaufgelde eines ſubhaſtirten Lehnguthes allein die debita feudalia bezahlet, die Uebermaße aber wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet, und die Mitbelehnten daran zur geſamten Hand gebracht werden. Man vergl. v. Globig de rebus dubiis in iure feudali obſ. 18. de pecunia ex feudo redacta.

§. 179.

In dem erſtern Falle, (wenn ein Lehn verſteigert worden iſt, und das nach Bezahlung der Lehnsſchulden übrig gebliebene Geld, zum Beſten der ehemaligen Mitbelehnten, wieder an ein Lehn verwendet oder zu Lehn gemacht werden ſoll) hat dieſes Geld zwar in ſo fern mit dem Lehnsquanto eine Aehnlichkeit, als den Mitbelehnten an beyden ein dingliches Recht zuzuſtehn ſcheint, *) und in wie ferne beyde als ein Surrogat des Lehnes betrachtet werden können. Allein auf der andern Seite unterſcheiden ſie ſich deſtomehr dadurch; 1) daß das Lehnsquantum eine gewiſſe Summe iſt, mit der ſich die Mitbelehnten ein für allemal bey einer jeden Lehnsveräußerung befriedigen müſſen, da hingegen jenes Geld nur unter der Bedingung, daß ſie in die Verpfändung des Lehnes willigten, an die Stelle deſſelben treten wird. 2) daß das Lehnsquantum, ſo bald die Veräußerung geſchieht, den Mitbelehnten zu ihrer freyen Diſpoſition anheimfällt, dahin-

dahingegen jenes Geld erst wiederum zu Lehn gemacht wird, daran sie erst dann, wenn sie die Ordnung der Lehnsfolge trift, das nutzbare Eigenthum erhalten: Andere weniger beträchtliche Unterschiede zu geschweigen.

*) Daher können sie auch gegen die Auszahlung jenes Geldes protestiren, so lange nicht ein Lehn davor eingekauft worden, oder wenn es nicht in einen Lehnsstamm verwandelt werden soll.

§. 180.

Im zweyten Falle (wenn der Käufer eines Lehns sich von dem Verkäufer versprechen läßt, daß das Geld zum Ankaufe eines andern Lehnes verwendet, oder zu einem Lehnsstamme gemacht werden soll) hat jenes Geld (pecunia ex feudo vendito redacta) kaum eine entfernte Aehnlichkeit mit dem Lehnsquanto; daher ich bey dem Unterschiede zwischen beyden nicht verweilen will. Nur bemerke ich noch von diesem Gelde, daß, wenn der Verkäufer der eingegangenen Bedingung nicht nach gekommen seyn sollte, es zwar auf die Erben desselben fallen würde, daß jedoch diese das Versprechen ihres Erblassers erfüllen und dieses Geld zu dem angezeigten Zwecke verwenden müssen. *)

*) S. die Const. el. 30. P. III. Ja ich würde nicht einmal den Erben das Recht einräumen, sich durch die Leistung des id. quod interest, von dieser Verbindlichkeit wider den Willen des Käufers zu befreyn. Die entgegengesetzte Meinung Carpzovs ad Const. l. def. 7. und 8. scheint auf einer falschen Interpretation jener Constitution zu beruhn. — Wäre aber der Vertrag dahin geschlossen worden, daß dieses Geld nur auf die Lehnsfähigen Descendenten des Verkäufers fallen sollte, so würde es nach Abgange derselben an den Käufer und die lehnsfähigen Descendenten desselben unstreitig zurückfallen. Nur muß man bemerken, das in beyden Fällen das Geld zum Allodium gehört, und mithin in den Concurs, der zu dem Vermögen des Verkäufers

fers entſtünde, gezogen werden würde. S. Carp. ad Conſt. I. def. 1 — 3.

Fünftes Kapitel.

Von der Lehnsvormundſchaft.

Die Churſächſiſche Vormundſchaftsordnung vom 10ten Oct. 1782. cap. XXI.

Carl Chriſtoph Kind de tutela feodali in primis electorali Saxonica. L. 1790. 4.

v. Globig de rebus dubiis in iure feudali. obſ. 9. ſingularia quaedam de tutela feudali.

§. 181.

Der Lehnsvormund iſt eine von der Lehnscurie beſtellte Perſon, die ſtatt eines unmündigen oder abweſenden *) Vaſallen, die Lehnspflichten zu befolgen, die Verwaltung des Lehnes aber in ſo fern zu beſorgen hat, als es dabey entweder überhaupt nicht oder doch nicht allein auf die Benutzung des Lehnes ankommt. **) Einen ſolchen Lehnsvormund hat nicht allein der Vaſall, ſondern auch ein jeder Mitbelehnter in Anſehung der ihm zuſtehenden Mitbelehnſchaft nöthig. ***)

*) Vormundſchaftsordn. XXV. 6. In der Vormundſchaftsordnung iſt nichts von den Lehnsvormündern wahnſinniger oder raſender Perſonen enthalten. Nämlich 1) dieſe Perſonen können, da ſie Lehnsunfähig ſind, eigentlich (ipſo iure) keinen Anſpruch auf einen Lehnsvormund machen. 2) Der Allodialvormund wird für ſie um Indult, anſuchen müſſen, und 3) im Falle dieſer ertheilt wird, dürfte wohl zu der Beſtellung eines Lehnsvormundes geſchritten werden.

**) Die

**) Die Churſächſiſche Vormundſchaftsordnung geht von dem ſehr richtigen Grundſatze aus: daß die Benutzung des Lehns eigentlich für den Allodialvormund gehöre, da alle Einkünfte des Guthes als wahres Allodium betrachtet werden müſſen. Dieſes Princip ſcheint mir ſogar nach dem gemeinen Rechte gültig zu ſeyn, und ich würde daher die von Böhmern (princ. iur. feud. §. 303.) gegebne Definition nicht ganz billigen. Die nähere Anwendung dieſes Grundſatzes enthalten die folgenden Paragraphen.

***) Vormundſchaftsordnung XXI. 1.

§. 182.

Die mit dem Rechte, alle Nutzungen aus dem Lehne zu ziehn, verbundene Vormundſchaft des Lehnsherrn und der Agnaten, die nach dem mittlern deutſchen Rechte üblich war, *) iſt in Churſachſen gänzlich außer Gebrauch gekommen. Im Gegentheil muß die Lehnsvormundſchaft nach den Grundſätzen, die die Vormundſchaft von den Vormündern überhaupt aufſtellt, ſo lange beurtheilt werden, als nicht in dieſem oder in andern Geſetzen Ausnahmen enthalten ſind.

*) Man vergleiche außer den bey Böhmern (princ. iur. feud. §. 301.) angeführten Schriften, Püttmanns Obſt. iur. feud. c. 28. de tutela fructuaria.

§. 183.

Nach den Churſächſiſchen Geſetzen iſt weder der Lehnsfolger zur Lehnsvormundſchaft berechtiget, noch kann ſie von dem Vater des Unmündigen durch einen Vertrag oder letzten Willen auf einen übertragen werden. Sondern ein jeder Lehnsvormund iſt vor der Lehnscurie, von welcher das Lehn verliehen wird, zu beſtellen, das Lehn mag übrigens ſchrift- oder amtſäßig ſeyn. *)

*) Vormundſchaftsordnung XXI. 1. Man vergl. Berg. Oecon. inr. Lib. I. tit. IV. th. 3. S. 121. u. 122. Es wird darüber jeder-

zeit eine beſondere Urkunde ausgefertigt, wenn auch der Lehnsvormund zugleich Allodialvormund ſeyn ſollte. Hätte aber ein Mündel mehrere Lehne und Mitbelehnſchaften, die vor dieſelbe Lehnscurie gehörten, ſo würde, wenn deswegen nur Ein Vormund beſtellt würde, nur eine einzige Urkunde ausgefertiget werden.

Anmerk. Was die Art betrift, wie der Tod eines Vaſallen zur rechtlichen Wiſſenſchaft der Lehnscurie gelangt, ſo iſt hierüber die Vormundſchaftsordnung C. II. zu vergleichen.

§. 184.

Die Eigenſchaften eines Lehnsvormundes ſcheinen, außer denen, die bey einem jeden Vormunde erfordert werden, *) noch dahin beſtimmt werden zu müſſen, daß er lehnsfähig ſeyn muß. **) Jedoch iſt es nicht nothwendig, daß er Vaſall oder Mitbelehnter an dem Guthe iſt, weswegen dem Unmündigen ein Lehnsvormund beſtellt wird. ***)

*) Vormundſchaftsordn. c. VIII.

**) In der Vormundſchaftsordnung heißt es nur, (c. XXI.) es ſolle eine tüchtige Perſon zum Lehnsvormunde beſtellt werden. Um hier nicht in einen leeren Wortſtreit zu verfallen, bemerke ich: wenn ein Vormund die Cap. VIII. enthaltenen Eigenſchaften hat, ſo wird er jederzeit auch Lehnsfähig ſeyn; nur in Anſehung der Mutter und Großmutter leidet dieſes eine Ausnahme. Da nun dieſe zur Lehnsvormundſchaft nach dem neuern Churſächſiſchen Rechte nicht zugelaſſen werden, (ſ. die Vormundſchaftsordn. XXI. 1. und v. Globig a. a. O. §. 4.) ſo glaube ich, daß man jene Eigenſchaft des Lehnsvormundes noch beſonders bemerken muß. Von dem ältern Churſächſiſchen Rechte ſ. Berg. Electa. diſc. forenſ. ad tit. IX. obſ. 1. S. 308.

***) Vormundſchaftsordn. XXI. 1.

§. 185.

Die Obliegenheiten des Lehnsvormundes ſind von doppelter Art. 1) Muß er die Vaſallenpflichten erfüllen,

len, die der Unmündige oder Abwesende in Ansehung des Lehnes oder der Mitbelehnschaft auf sich hat. Dahin gehört, daß er wegen der Muthung und Erneuerung der Lehn- und Mitbelehnschaften um Indult gehörig anzusuchen; Mitbelehnte binnen der gesetzlichen Frist bey einem neu erworbenen Lehne zu präsentiren, und darauf Acht zu geben hat, daß der Allodialvormund die Lehnsprästanda (wohin besonders die Ritterpferdsgelder gehören) richtig abführt. *)

*) Vormundschaftsordn. XXI. 2. Lehnsmandat II. 2. VII. 1. Ich bemerke hierüber noch: 1) Hätte sich der Lehnsvormund im ersten Falle säumig bewiesen, so würde er deswegen eine nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben, die Pflegbefohlnen würden jedoch deswegen ihres Rechts am Lehne nicht verlustig werden. Im zweyten Falle scheint die Nachlässigkeit des Vormundes gar keine weitere Ahndung nach sich zu ziehn, sondern der Unmündige hat alsdann nach erlangter Mündigkeit das Recht, Mitbelehnte zu präsentiren. Im dritten Falle endlich würde er sich allerdings einen Verweis zuziehn, wenn er seine Pflicht verabsäumte. — Uebrigens kann der Lehnsvormund nicht in die Seele des Pupillen den Lehnseyd schwören, wenn er sich auch dazu erböthe, mithin auch nicht die anderntmale durch einen Gevollmächtigten im Namen des Unmündigen die Lehn und gesamte Hand muthen.

§. 186.

2) Beziehen sich die Pflichten des Lehnsvormundes auf die Verwaltung des Lehns (oder auf die Ausübung der Rechte, die einem Mitbelehnten vermöge der gesamten Hand zustehn.) Hier müssen wiederum, a) die Rechte des Vasallen unterschieden werden, die der Lehnsvormund allein ausübt, b) solche, die er zugleich mit dem Lehnsvormunde verwaltet. *)

*) Für die Erziehung des Unmündigen hat der Lehnsvormund, als solcher, nicht zu sorgen.

§. 187.

a) Es gehört dahin 1) das Recht, die mit einem Guthe verbundenen Patrimonialgerichte zu beſtellen, 2) das jus patronatus auszuüben. Beyde ſind dem Lehnsvormunde allein überlaſſen. Vormundſchaftsordnung XXI, 2. 3. *)

*) Ich erkläre mir dieſe Verordnungen nicht bloß daher, daß dieſe Rechte in den Lehnsbriefen gewöhnlich beſonders und namentlich verliehen werden, ſondern auch daher, daß beyde Rechte nicht als iura fructuoſa betrachtet werden dürfen.

§. 188.

b) Außer dieſen Rechten fällt zwar die Verwaltung des Lehns dem Allodial Vormunde ausſchließlich anheim, und obwohl der Lehnsvormund angewieſen iſt, über ihn in Beziehung auf das Lehn, die Aufſicht zu führen, ſo iſt er doch nur als Nebenvormund und ohne daß deswegen der Allodialvormund von ihm abhängt, dazu berechtiget. *). Dennoch kann der Allodialvormund keinen Proceß oder Vertrag ohne den Lehnsvormund führen und ſchließen, welcher die Subſtanz des Lehnes oder deſſen Gerechtſame betrift. Dahin gehören Lehnsreverſe, **) und andere Lehnspacta, ***) die Verabhandlungen mit den Unterthanen, wegen ihrer Dienſte und anderer Praeſtandorum, die Veräußerung und Verpfändung des Lehns. ****) Vormundſchaftsordnung XXI, 2.

*) Vormundſchaftsordnung XXI. 2. zu Ende. Die Stelle der Vormundſchaftsordnung ſcheint folgenden Sinn zu haben: 1) Der Allodialvormund braucht bey der Verwaltung des Lehnes nicht den Lehnsvormund, außer in den geſetzlich beſtimmten Fällen, zu Rathe zu ziehn. 2) Dennoch muß der Lehnsvormund darauf Acht haben, daß die Gerechtſame und Nutzungen des Lehns auf keine Weiſe geſchwächt werden. 3) Wenn er dieſes bemerkt, ſo würde er deswegen den Allodialvormund zu erinnern und nach

Beſin-

finden bey dem Richter Anzeige zu thun haben. 4) Nicht die Verordnungen der Vormundschaftsordnung Cap. XX. §. 1 — 3. sind auf ihn anwendbar, sondern vielmehr andre Cap. XX. §. 4. XXV. 5. jedoch mit gewissen Einschränkungen.

**) Es sey nun, daß der Vasall, dem sie ausgestellt werden, oder der Mitbelehnte, der sie ausstellt, unter der Vormundschaft stehn.

***) Z. B. wodurch bestimmt würde, daß das aus einem Lehne gelöste Geld wieder zu Lehn gemacht werden sollte.

****) Die Pflichten, die der Lehns- und Allodialvormund hierbey zu beobachten hat, sind theils nach der Vormundschaftsordnung Cap. XVI. theils nach dem Torg. Ausschreiben §. welchergestalt die Agnaten ꝛc. (wovon oben gehandelt worden ist) zu bestimmen.

Anmerk. Da der Lehnsvormund mit der Verwaltung des Lehnes eigentlich nichts zu thun hat, so fällt auch bey ihm die Ablegung einer jährlichen Rechnung weg.

§. 189.

Die Lehnsvormundschaft hört auf dieselbe Art und Weise auf, wie die Vormundschaft überhaupt. Also z. B. so bald der Pflegbefohlne das 21ste Jahr seines Alters zurück gelegt hat. Denn ob er wohl schon mit dem 18ten Jahre den Lehnseyd leisten kann, so hat doch dieses auf die Rechte und Pflichten des Lehnsvormundes keinen weitern Einfluß. *)

*) Das achtzehnte Jahr ist eigentlich nicht sowohl als der Termin der Lehnsmündigkeit, sondern mehr als der Termin der Eydesmündigkeit zu betrachten. Deswegen, weil einer mit dem achtzehnten Jahre überhaupt schwören kann, wird auch der Vasall und der Mitbelehnte zur Leistung des Lehnseydes zugelassen, ohne daß man deswegen behaupten könnte, als erhielte er dadurch vor dem ein und zwanzigsten Jahre mehre Rechte in Beziehung auf das Lehn, als ein anderer Minderjähriger daran hat. Man vergl. das Lehnsmandat II. 4. und Hommels Rhapf. obf. 205. 274. — Eine ganz andere Bewandniß hatte es mit der

Lehnsmündigkeit des alten deutſchen Rechts. Denn obwohl der Vaſall auch, nachdem er lehnsmündig geworden war, noch bis zu ſeiner Volljährigkeit eines Lehnsvormundes bedurfte, (ſ. das Sächſiſche Lehnrecht art. 28. und das Schwäbiſche Lehnrecht c. 55. §. 3.) ſo hörte doch von dieſer Zeit die tutela uſufructuaria des Lehnsherrn auf. — Dieſe Lehnsmündigkeit des alten deutſchen Rechts hob übrigens mit dreyzehn Jahren und 6 Wochen an, Sächſiſches Lehnrecht art. 28. und Schwäbiſches Lehnrecht c. 50. §. 1. (das von Zepernick herausgegebne Lehnrechtsbuch weicht davon einigermaßen ab. Es heißt daſelbſt im 18ten Kapitel: „Der kindere tegedinc ſint ſes wechin vnde zwelif jar vnd ein half jar irs aldiris.“) Das achtzehnte Jahr wurde zuerſt als das Alter, in welchem der Vaſall den Lehnseyd ſchwören könne, beſtimmt, durch einen Befehl Johann Georgs I. vom 4ten Oct. 1647. Im C. A. T. II. S. 1961. Bis dahin waren ſie ſchon nach dem vierzehnten Jahre durch einen Gevollmächtigten zur Eydesleiſtung gelaſſen worden.

Sechſtes Kapitel.

Von den Lehnsſchulden.

Ben. Carpzovii D. de oneribus vaſalli feudalibus ſine debitis in foro Saxonico ex feudo ſolvendis. L. 1654. 4.

Caſp. Ziegler D. ejusd. tit. Vit. 1659. 4.

v. Globig c. de rebus dubiis in iure feudali obſ. 16. obligatio ſucceſſorum feudalium ex debitis defuncti vaſalli. obſ. 17. de hypotheca feudali et alienatione feudi neceſſaria.

§. 190.

Die Schulden, die der Beſitzer eines Lehnes hat, ſind entweder Erb- oder Lehnsſchulden. Jene ſind von dem Erbe, dieſe aus dem Lehne zu befriedigen. Jene müſſen von dem Landerben, dieſe auch von dem Lehnsfolger ausgezahlt werden; obwohl die Lehnsſchuld bald

nicht

nicht auf einen jeden Lehnsfolger übergeht, bald nicht schlechterdings, sondern nur wenn der Vasall kein Erbe hinterließ, aus dem Lehne zu tilgen ist.

Anmerk. 1. Das zweyte Merkmal der Lehnsschulden muß jederzeit als eine Folge aus dem erstern betrachtet werden, d. h. mit andern Worten, eine Schuld, die der Lehnsfolger blos deswegen zu entrichten hat, weil er in die Aufnahme derselben willigte, ist eigentlich gar keine Lehnsschuld. Entsteht ein Concurs zu den Güthern des Lehnsfolgers, so hat eine solche Schuld gar kein vorzügliches Recht am Lehne, sondern ist als eine bloße chirographarische Schuld des Lehnsfolgers zu betrachten. M. vergl. Decis. el. 67. Daher nehme ich auch auf diese sogenannte Lehnsschuld in dem folgenden keine weitere Rücksicht. (Eben dieses gilt nach meiner Meinung von einer Schuld, die nicht zum Nutzen des Lehns, sondern nur zum Nutzen eines oder des andern Lehnsfolgers verwendet worden ist.)

Anmerk. 2. Das Wort Lehnsfolger wird hier in der weitern Bedeutung gebraucht, da es einen jeden folgenden Besitzer des Lehnes anzeigt, er mag nun nach dem Rechte der Lehnsfolge, oder aus einem andern Grunde zu dem Besitze des Lehns gekommen seyn.

§. 191 a.

Da der Vasall in der Regel die Lehnsfolger durch seine Handlungen nicht verbindlich machen kann, so muß jederzeit eine besondere Ursache vorhanden seyn, wodurch eine Schuld zur Lehnsschuld erhoben wird. Diese Ursache kann entweder in der Einwilligung des Lehnsfolgers oder in dem Gesetze liegen. *)

*) Wenn es daher in der Const. el. 46. II. heißt, daß nicht blos in den durch die gedachte Constitution bestimmten Fällen, sondern auch in ähnlichen der Lehnsfolger gewisse Schulden bezahlen soll, so wird dadurch nur auf das gemeine Recht hingedeutet.

§. 191 b.

Die Allodialſchulden unterſcheiden ſich von den Lehnsſchulden 1) darinne, daß ſie bey einem entſtandenen Concurſe a) erſt dann aus den Nutzungen des Lehns befriediget werden, wenn keine Lehnsſchulden darauf Anſpruch zu machen berechtiget ſind, *) b) daß ſie die Verſteigerung des Lehns in keinem Falle fordern, oder, wenn es wegen Lehnsſchulden verkauft würde, von dem Uebermaaße des Kaufgeldes auf keine Weiſe ihre Befriedigung verlangen könnten. **) Nur bey einem Lehne, das entweder ſeiner Natur nach oder vermöge der Reverſe der Mitbelehnten veräußerlich iſt, würde der letztere Unterſchied wegfallen. ***)

*) In der Regel müſſen auch die Erbſchulden aus den Nutzungen des Lehns bezahlt werden, da dieſe als wahres Erbe zu betrachten ſind. Allein bey einem Concurſe leidet dieſe Regel die im §. angezeigte Ausnahme. Man vergl. v. Globig a. a. O. obſ. 16. §. 7. Hätte aber der Gläubiger wegen einer Erbſchuld ſchon vorher die Execution in die Nutzungen des Lehns erlangt, ſo würde er in Rückſicht auf dieſe den ſpätern Hypotheken, den perſönlichen nicht privilegirten Lehnsſchulden aber überhaupt vorgehn.

**) Das ältere Churſächſiſche Recht, welches das Gegentheil verordnete (Conſt. el. 25. II. A. P. O. XLV. 10.) iſt aufgehoben worden durch die E. P. O. XL. 3. — Hiermit hieng eine andre Verordnung des ältern Churſächſiſchen Lehnrechts zuſammen, daß auch wegen der Allodialſchulden von dem Richter die Execution nach Befinden in die Subſtanz des Lehnes vollſtreckt werden konnte; welche ebenfalls durch die Erl. P. O. aufgehoben worden iſt. S. die A. P. O XL. (Von der Hülfe in die Lehngüther) §. 1. u. E. P. O. XL. §. 1.

***) Erl. Proceßordnung XL. 3. Es fragt ſich, ob in dieſem Falle die Lehnsſchulden dennoch an den Nutzungen und an dem Kaufgelde des Lehns ein Vorzugsrecht vor den Allodialſchulden haben werden? Dieſe Frage ſcheint nach der Analogie und nach der angeführten Stelle bejaht werden zu müſſen.

§. 192.

§. 192.

Die Allodialschulden unterscheiden sich aber 2) von den Lehnsschulden auch darinne, daß sie der Lehnsfolger in der Regel zu bezahlen nicht verbunden ist. Dieses leidet jedoch eine Ausnahme a) in Ansehung der Kinder. Diese müssen in allen und jeden Fällen die Erbschulden des Vaters aus dem Lehne tilgen; es mag nun der Vater Allodium hinterlassen haben, oder nicht; es mag das Lehn ein altes, oder ein neuerworbenes Lehn seyn; sie mögen die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten, oder nicht. *) b) Wird der Mitbelehnte die Erbschulden des Vasallen aus den Nutzungen des Lehnes entrichten müssen, wenn er zufällig der Landerbe des Vasallen ist, und sich die Erbschaft, ohne das beneficium inventarii oder juratae specificationis zu ergreifen angemaaßt hat. **) c) Endlich werden sich Mitbelehnte auch durch Lehnsreverse dazu verbindlich machen können, die Erbschulden des Vasallen überhaupt (auch ohne daß sie Landerben des Vasallen sind) aus dem Lehne zu bezahlen. ***)

*) S. das Torg. Ausschr. §. welchergestalt die Agnaten, und oben das Kapitel von dem Rechte der Lehnsfolge, wo auch die Ausnahmen von dieser Regel angezeigt worden sind. Sie müssen es sich sogar gefallen lassen, wenn der Lehnsherr zur Tilgung der väterlichen Schulden das Lehn versteigern ließe.

**) S. das Torg. Ausschreib. a. a. O. Hingegen können sich die Mitbelehnten von dieser Verbindlichkeit befreyen, wenn sie die Erbschaft cum beneficio invent. ꝛc. antreten.

***) Hier wird alles auf den Inhalt des Reverses ankommen, ob sie in subsidium oder schlechterdings zur Zahlung verbunden sind u. s. w. Hingegen tritt bey einem Erblehne in Chursachsen eine solche Verbindlichkeit nicht ein.

§. 193.

§. 193.

Die Lehnsſchulden ſind entweder dingliche oder perſönliche Lehnsſchulden. Die erſtern gründen ſich auf ein ſtillſchweigendes oder ausdrückliches Unterpfandsrecht des Gläubigers am Lehne; die letztern nur auf eine durch das Geſetz beſtimmte Verbindlichkeit des Lehnsfolgers, (auf eine obligatio in rem ſcripta) wodurch jedoch der Gläubiger berechtiget iſt, vorzugsweiſe vor den Allodialſchulden ſeine Befriedigung aus dem Lehne zu verlangen. Die Gläubiger der letztern Art haben wiederum entweder das Privilegium, ſelbſt vor den dinglichen Lehnsſchulden die Zahlung zu fordern, oder ſie gehören nur unter die Chirographarios.

Anmerk. 1. Die rechtlichen Verſchiedenheiten der dinglichen und perſönlichen Lehnsſchulden beſtehn vorzüglich 1) in der Location derſelben bey entſtandenem Concurſe; 2) darinne, daß nur wegen der erſtern die Execution in das Lehn ſelbſt ertheilt und zur Verſteigerung deſſelben geſchritten wird. C. P. O. XL, 1. Jedoch werden, wenn das Lehn deswegen veräußert würde, auch die andern Lehnsſchulden von dem Kaufgelde befriediget werden. C. P. O. XLV, 3. Andere Unterſchiede bemerkt noch Ioh. Gottlieb Siegel D. an hypotheca tacita in feudo debito feudali contrahatur? L. 1736.

Anmerk. 2. In dieſem §. habe ich zugleich den Plan gezeichnet, den ich bey dieſem Kapitel befolgen werde.

§. 194.

I. Dingliche Lehnsſchulden ſind entweder ausdrückliche oder ſtillſchweigende Hypotheken. Von den erſtern iſt ſchon oben ausführlich gehandelt worden. Hier alſo nur von den ſtillſchweigenden. Ein ſolches Unterpfandsrecht haben nach dem Churſ. Gerichtsgebrauche 1) Unmündige, und 2) die piae cauſae an den Lehngüthern ihrer Vormünder

münder und Curatoren, 3) die Tochter an dem Lehne des Vaters wegen der Aussteuer, die sie daraus in subsidium verlangen kann. *) 4) Die Frau in Ansehung ihrer Mitgift und ihres Leibgedinges an den Güthern des Mannes.

*) Man vergl. I. G. Bauer pr. de hypotheca feudi tacita in Saxonia electorali restituta. In s. Opusc. T. II. n. 60. S. 356. Hommels Rhapf. obs. 213. v. Globig a. a. O. XVI. 5. 6. Püttmanns Elem. iur. feud. §. 544.

Anmerk. Ich behaupte, daß es nur nach dem Gerichtsgebrauche, vier stillschweigende Hypotheken in Sachsen gebe, daß hingegen nach den Gesetzen, wenn man auch alles annimmt, nur die beyden erstern in diese Classe gehören. Hier sind kürzlich die Gründe dieser Behauptung, die in einer Erläuterung der hieher gehörigen Gesetze nach der Zeitfolge derselben enthalten seyn werden: 1) In den Churs. Constitutionen heißt es ausdrücklich: es soll keine hypotheca tacita an einem Lehne statt finden. Const. el. 25. P. II. 2) Die A. P. O. geht ganz von demselben Grundsatze aus, tit. XLV, §. 8. macht jedoch im 14. §. ejusd. tit. zwo Ausnahmen davon: 1) Mündel sollen an dem Lehne ihres Vormundes, 2) Kirchen, Schulen und piae causae an den Lehngüthern ihrer Curatoren ein stillschweigendes Unterpfand haben — Die Frau und die Tochter des Vasallen erhielten darinne in Ansehung ihrer Aussteuer keine stillschweigende Hypothek. Der Ungrund der entgegengesetzten Meinung wird aus folgendem erhellen: a) Die Frau soll zwar (§. 11. ejusd. tit.) vor allen andern Gläubigern, die keine ältere ausdrückliche Verpfändung haben, aus dem, für das Lehn gelöstem Kaufgelde, befriediget werden — Allein man bemerke wohl, daß nach der ältern Churfächsischen Proceßordnung (§. 10.) auch alle Allodialschulden von diesem Kaufgelde (jedoch erst nach den Lehnsschulden) befriediget wurden, und daß jenes jus praelationis der Frau sich nur auf die Allodialschulden und Hypotheken bezieht. Dieses wird durch den ganzen Zusammenhang des 8. bis 11. §. unwidersprechlich erwiesen — b) Die Töchter sollen zwar in subsidium aus dem Lehne ausgestattet werden; ja sie werden sogar, wenn sie nicht aus den Erbgüthern

güthern des Bruders befriediget werden können, allen andern Gläubigern deſſelben, wenn dieſe gleich ausdrückliche Verpfändung auf das Lehn erlangt hätten, vorgehn §. 13. ejusdem tit. Aber dieſes Recht iſt keine ſtillſchweigende Hypothek, ſondern nur ein jus ſeparationis, vermöge deſſen ſie verlangen können, daß die väterliche Erbſchaft von den Güthern ihres Bruders bey einem entſtandenen Concurſe geſondert und ſie vorzugsweiſe aus der erſtern ausgeſtattet werden (wenn dieſe anders ſolvendo iſt) — 3) Die erläuterte Proceßordnung XLV, 6. geht a) ſehr richtig von dem Grundſatze aus, daß es nach der alten Proceßordnung nur die angezeigten beyden hypothecas tacitas gegeben habe. b) Sie hebt auch dieſe ausdrücklich auf. c) Sie erklärt das jus praelationis der Töchter in Zukunft für ungültig. (Man könnte dieſes auch ſo ausdrücken: ſie machte aus einem debito feudali perſonali privilegiato ein nomen mere chirographarium) d) Der Frau thut ſie nicht beſonders Erwähnung. Denn ihre Rechte am Lehne fielen durch eine andere Verordnung der Erl. Proceßordnung XL. 3. von ſelbſt weg. — 4) Die ſtillſchweigenden Hypotheken, die durch die Erl. Proceßordnung überhaupt aufgehoben worden waren, wurden endlich (man vergleiche Schotts Inſt. j. Sax. Lib. II. Sect. V. §. 9.) größtentheils wieder eingeführt durch das Mandat wegen noch fernerer Beybehaltung der hypothec. tacitarum. v. 24. September 1734. C. A. C. T. I. S. 297. Was iſt nun durch dieſes Mandat in dem, was die E. P. O. wegen der Lehnshypotheken feſtſetzte, verändert worden? Man bemerke: a) der Lehnshypotheken geſchieht mit keinem Worte Erwähnung. b) Da aber die ſtillſchweigende Hypothek der Unmündigen und der piae cauſae an den Güthern ihrer Vormünder überhaupt hergeſtellt werden, ſo will ich allenfalls einräumen, daß dieſe allgemeine Wiederherſtellung auch auf die Pfandgerechtigkeit an dem Lehne ausgedehnt werden könne; obwohl ſich dagegen noch immer einwenden ließe, daß ſo wie dieſe ſtillſchweigende Lehnshypotheken in einer beſondern Stelle der E. P. O. aufgehoben worden waren, ſie auch beſonders wieder hätten erſtattet werden müſſen. (Die Vorm. Ordnung enthält nichts beſonderes über dieſe Hypothek der Unmündigen, ſondern bezieht ſich ausdrücklich auf das Mand. v. 1734. S. die Vormundſchaftsordnung

C. X, 3.) Hingegen c) kann man gar nicht daran denken, daß nach diesem Mandat die Frau ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne haben sollte. Denn sie hatte ja vor der Erl. P. O. kein solches Recht, und die Verordnung der E. P. O. XL, 3. die ihre ehemaligen Rechte am Lehne aufhob, ist noch bis auf diese Stunde gültig. d) Eben so wenig können die Töchter auf ein jus tacitae hypothecae oder separationis nach diesem Mandate Anspruch machen. Denn die Verordnung der E. P. O. kann auch dann nicht als aufgehoben betrachtet werden, wenn man auch überhaupt die Meinung annimmt, daß durch jenes Mandat alle hyp. tacitae in dubio wieder hergestellt worden sind. Denn die Töchter hatten ja, wie wir sahen, und wie die E P O. es selbst annimmt, nie ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne. Dennoch weicht der Gerichtsgebrauch von diesen, wie mir scheint, unstreitigen Grundsätzen ab, und nach ihm werde ich in den folgenden §§. diese stillschweigenden Lehnshypotheken näher bestimmen.

§. 195.

Es steht also ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zu 1) dem Unmündigen, *) und 2) einer jeden Piae causae, an den Lehngüthern ihrer Vormünder und Curatoren. Jedoch ist zu bemerken, a) daß sie sich nur dann an das Lehn halten können, wenn das Erbe nicht zu ihrer Befriedigung hinreichen sollte; b) daß nur die Unmündigen ein solches Unterpfandsrecht haben, deren Vormund von der Regierung bestätiget worden ist. **); c) daß dieses Unterpfandsrecht gegen die Mitbelehnten von keiner Wirkung seyn werde. ***) A. P. O. XLV, 14.

*) Man vergl. Carl. Frid. Walch (resp. Ioh. Frid. Günther) de hypotheca pupillorum ac minorum feudali Saxon. tacita. Ien. 1769.

**) Es ist hinlänglich, wenn der Vormund von der Regierung bestellt worden ist, und die Verordnung der Proceßordnung darf nicht auf den Lehnsvormund, den der Lehnsherr als Lehnsherr

beſtellt hat, eingeſchränkt werden. S. Hommels Rhapſ. obſ. 213. — Noch iſt zu bemerken, wenn man einmal annimmt, daß nach dem Mandate von 1734. die Unmündigen ein ſtillſchweigendes Unterpfand an dem Lehne ihres Vormundes haben, ſo muß man dieſes auch auf wahn- und blödſinnige Perſonen, Verſchwender u. ſ. w. ausdehnen. S. die Vormundſchaftsordnung X. 3.

***) Alſo nur ſo lange der Vaſall und deſſen Deſcendenten am Leben ſind, dauert ihr ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht und die Folgen deſſelben. Sie werden daher nur vorzugsweiſe aus den Nutzungen des Lehns zu befriedigen ſeyn, es wäre denn, daß die Mitbelehnten einen Revers ausgeſtellt hätten, da ſie ſelbſt auf den Verkauf des Lehnes dringen könnten.

§. 196 a.

3) Haben ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht an dem Lehne die Töchter eines Vaſallen, wenn ſie wegen ihrer Mitgift aus dem Erbe ihres verſtorbenen Vaters nicht befriediget werden können. *) Vermöge dieſes Unterpfandsrechtes gehen die Töchter allen Gläubigern vor, die nach dem Tode ihres Vaters an dem Lehne ein Recht erlangt haben, wenn ihnen auch eine ausdrückliche Hypothek daran beſtellt worden ſeyn ſollte. **) Hingegen werden alle Schulden des Vaters, in wie fern ſie aus irgend einem Grunde aus dem Lehne zu bezahlen ſind, ihnen vorgezogen werden. ***)

*) S. die A. P. O. XLV. 13. Es wird zwar in dieſer Stelle nur von dem Bruder geſagt, daß er die Schweſter in ſubſidium aus dem Lehne ausſteuern ſolle: Jedoch hat dieſes der Gerichtsgebrauch auch auf alle andre Beſitzer des Lehnes erſtreckt.

**) S. d. A. P. O. a. a. O.

***) S. Carpz. ad Conſt. el. 46. P. II. def. 17.

§. 196 b.

Dieses Unterpfandsrecht fällt, so wie überhaupt die Verbindlichkeit des Lehnsfolgers, die Tochter des Vasallen auszusteuern, weg: 1) wenn die Tochter vor ihrer Verheyrathung verstirbt; *) 2) wenn sie eigenes Vermögen hat; **) 3) bey einer zwoten Verheyrathung. ***) Was übrigens die Summe der Aussteuer betrift, so ist sie durch den Gerichtsgebrauch dahin bestimmt, daß eine jede Tochter 5 p. C. von dem Werthe des Lehnes erhält. Nur darf, wenn mehrere Töchter vorhanden sind, die ganze Summe nicht den dritten Theil des Werthes, den das Lehn hat, übersteigen. ****)

*) Man s. Carpz. ad Const. el 46. P. II. def 20. Nur eine Ausnahme (wo auch die Erben der Tochter auf die Aussteuer Anspruch machen könnten, ohne jedoch, wie ich glaube, ein Unterpfandsrecht am Lehne behaupten zu können) fügt er ebendas. def. 21. hinzu: wenn nämlich die Tochter einen Vertrag deswegen mit dem Lehnsfolger geschlossen und Zinsen von der vertragsmäßig bestimmten Summe erhalten hätte.

**) Die Gründe dieser von dem Appellationsgerichte angenommenen Meinung s. in Kinds Qu for. T. I. c. 108. Dos ex feudo an filiabus vasalli praestanda sit, etiamsi iisdem aliunde bona obvenerint?

***) S. Berg. Oecon. iur. Lib. I. tit. III. thes. X. n. 7.

****) S. Ioh. Carl. Gebh. Reinhard D. de dote ex feudo praestanda. Vit. 1775. 4. u. Kind a. a. O. Ehemals erhielt die Tochter nach dem Churs. Gerichtsgebrauche nicht leicht über 1000 Gülden Mitgift. S. Hartm Pistor. Lib. II. qu. 37. n. 18. Carpz. ad Const. el. 46. II. def. 18.

Anmerk. Wenn man auch den Töchtern keine stillschweigende Hypothek am Lehne einräumen wollte, so bleibt doch ihre Ausstattung immer eine subsidiarische Lehnsschuld. S. die Const. el. 46. II. und Carpz. ad h. Const. def. 16. Nur würde alsdann die Frage seyn, ob sie

auf ein jus ſeparationis Anſpruch machen könnten? Die C. P. O. 45, 3. ſcheint ihnen entgegen zu ſeyn.

§. 197.

Endlich 4) hat die Frau in Anſehung der Mitgift und des Leibgedinges ein ſtillſchweigendes Unterpfand an dem Lehne des Mannes. *) Es kann nämlich die Wittwe eines Adlichen nach dem Tode ihres Mannes entweder ihre Mitgift und das Gegenvermächtniß zurück fordern oder ein Leibgedinge verlangen. **)

*) Wenn ich hier bloß von der Wittwe eines Adlichen ſpreche, ſo geſchieht dieſes deswegen, weil nur die adliche Wittwe in allen und jeden Fällen eine Wahl zwiſchen der Mitgift und dem Leibgedinge hat. S. die Conſt. el. 37. III. Hingegen ſcheint es keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn, daß auch die Frau eines bürgerlichen Vaſallen durch eine Eheſtiftung ebenſowohl auf das Lehn beleibgedinget werden kann. S. Chriſtian. Gottlob Biener pr. de iuribus viduae civicae in feudis praeſertim Saxonicis marito feudi poſſeſſore mortuo. L. 1795. 4.

**) Carpz. ad Conſt. el. 44. P. II. def. 2. 3. Hommels Rhapſ. obſ. 157. In der angeführten Conſtitution ſcheint ihr wohl eigentlich nur dann dieſe Wahl eingeräumt zu werden, wenn ſie der Mann nicht ſchon bey ſeinen Lebzeiten beleibgedingt hat. — Stirbt die Frau, ehe ſie gewählt hat, ſo haben ihre Erben nur das Recht, die Mitgift und das Gegenvermächtnis zu fordern. Carpzov. l. I. def. 4. Wernh. Obſſ. for. Vol. V. P. VII. obſ. 51.

Anmerk. Ergreift die Frau das Leibgedinge, ſo kann ſie oder einmal nach ihrem Tode der Erbe derſelben die Mitgift nicht zurück fordern: Nach dem Grundſatze des D. Rechtes: Leibguth ſchwindet Hauptguth. Conſt. el. 42. P. II. — Etwas anders würde es ſeyn, wenn der Wittwe oder deren Erben dieſes Recht durch einen Vertrag ausdrücklich eingeräumt worden wäre. Man ſ. einen beſondern Fall dieſer Art in Kinds Qu. for. T. I. c. 13. Finito dotalitio an dos peti queat?

§. 198.

§. 198.

Das Leibgedinge besteht in den vierfachen Interessen der eingebrachten Mitgift. *) Es kann nicht bloß in dem Falle von der Wittwe gefordert werden, wenn es durch eine Ehestiftung oder durch den letzten Willen des Mannes der Frau zugesichert worden ist, sondern schon alsdann, wenn die Frau die Mitgift dem Manne nur wirklich zugebracht hat oder sie nach seinem Tode den Lehnsfolgern mit den Verzugszinsen auszahlt: Nur muß sie in diesem Falle dem Manne schon bey seinem Leben versprochen worden seyn. **) Es hört übrigens das Leibgedinge nicht mit einer zweyten Heyrath, sondern nur mit dem Tode der Frau auf. ***)

*) Man vergl. Lud. Mencken de quantitate dotalitii praecipue Saxonica. L. 1706. Diese vierfachen Zinsen der Mitgift sind aus einer sonderbaren Vermischung des deutschen und des fremden Rechtes entstanden. Es sind eigentlich nur die doppelten Zinsen der Mitgift, und die doppelten Zinsen des Gegenvermächtnisses. (der don. propter nuptias.) Allein ob deswegen die Folgerung richtig seyn dürfte, die Schott (in s. Instit. iur. Sax. Lib. II. Sect IV. M. I. C. II. §. 12. not. 1.) daraus ableitet, daß die Frau nur die zweyfachen Zinsen der Mitgift verlangen könne, wenn ihr nicht die vierfachen ausdrücklich von dem Manne versprochen worden sind, oder wenn nicht wenigstens gewiß ist, daß ihr der Mann ein Gegenvermächtniß bestellt habe — möchte ich wohl bezweifeln. Denn wenn man auf den Ursprung des Leibgedinges zurückgeht, so war er wohl dieser, daß man sich das Gegenvermächtniß jederzeit als eine donatio necessaria dachte. — Dieser Betrag des Leibgedinges ist nur durch das Herkommen bestimmt, jetzt aber auch in dem Lehnsmandate VI, 1. anerkannt worden. — Ehemals wurde die Wittwe mit einem Lehnguthe des Mannes wirklich auf Lebzeiten beliehen, und ihr deswegen von dem Lehnsherrn ein Lehnsvormund bestellt. S. Horns Frid. Bell. unter den Urk. n. 28. 42. 115. 229. Lünigs Corp. iur. feud. T. II. p. 553. (Daher auch der Nahme: Die Frau erhielt das Gedinge an einem Lehne auf Lebenszeit.) In dem sechszehnten Jahrhunderte kam dieses ab, wenigstens ist mir kein späteres Beyspiel eines solchen Leibgedinges bekannt.

**) Decis. cl. 55. Der Grund des Rechts, ein Leibgedinge zu fordern, beruht alſo ganz allein auf der illatione dotis. — Sollte aber ein Concurs in die Güther des Mannes ausgebrochen ſeyn, ſo kann ſie nach entſtandenem Concurſe durch das Einbringen ihrer Mitgift, kein Vorzugsrecht erlangen. S. Schott. a. a. O. §. 11. not. 5.

***) S. Schott a. a. O. §. 13. not. 7. 8. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller. Durch Verträge kann dieſe Regel allerdings Ausnahmen leiden. Kind Qu. for. T. I. c. 13. Außerdem kann man es zur Regel machen, daß das Leibgedinge in allen den Fällen nicht gefordert werden kann, in welchen die Frau nach dem gemeinen Rechte ihre Mitgift verliehrt. S. Püttmanns Elem. iur. feud. §. 535. u. Bauer de dotalitio eiusque ob adulterium amiſſione. L. 1784. 4.

Anmerk. Ueber die Frage: ob die Wittwe eines Vaſallen auch dann, wenn ſie keine Mitgift ihrem Manne zubrachte, in ſubſidium aus dem Lehne ihren Unterhalt verlangen könne? — S. Leyſer. Med. ad u. ſpec. 325, 7. 8.

§. 199.

Jetzt von den Rechten, die die Frau in Anſehung ihrer Mitgift und des Leibgedinges an dem Lehne des Mannes hat. 1) Wenn ſie alſo die Mitgift und das Gegenvermächtniß zurück fordert; ſo hat ſie a) wegen des Gegenvermächtniſſes kein Recht an den Lehnsfolger. *) Hingegen b) hat ſie wegen ihrer Mitgift ein ſtillſchweigendes Unterpfand am Lehne, vermöge deſſen ſie ſo gar, wenn ſie nicht aus dem Erbe befriediget werden kann, **) allen ſtillſchweigenden Lehnshypotheken bey einem entſtandenen Concurſe vorgeht. ***)

*) S. Hommels Rhapſ. obſ. 157.

**) Ja in einem Falle wird dieſe Hypothek ſogar nicht bloß ſubſidiariſch ſeyn, wenn nämlich die Frau von dem Manne ausdrücklich auf das Lehn beleibgedingt worden wäre. Dieß ſcheint wenigſtens nach der Alg. Proceßordnung XLV. 11. angenommen werden zu müſſen.

***) S.

***) S. die alg. Proceßordnung und die oben angeführten Schriften. Die Frage: Ob die Lehnsfolger sich dadurch dieser Verbindlichkeit entbrechen könnten, wenn sie erwiesen, daß die Mitgift nicht zum Nutzen des Lehnes verwendet worden sey? würde ich verneinen. Man s. jedoch Berg. Suppl. ad Electa disc. forens. ad tit. 45. n. 1. p. 2045.

§. 200.

2) Wenn sie aber das Leibgedinge wählt, so hat sie deswegen in allen den Fällen, in welchen die Lehnsfolger zur Auszahlung desselben verbunden sind, ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne, das ganz so, wie die wegen der Mitgift ihr zustehende stillschweigende Hypothek, mit einem Vorzugsrechte in Ansehung anderer stillschweigender Lehnshypotheken verbunden ist. *) Ueber die Fälle aber, in welchen die Lehnsfolger das Leibgedinge zu bezahlen verbunden sind, ist noch folgendes zu bemerken: 1) Hat der Mann die Frau am Erbe beleibgedingt, so ist das Leibgedinge ein debitum feudale subsidiarium, in allen andern Fällen aber ein necessarium. **) 2) In allen Fällen muß die Frau erweisen, daß sie die Mitgift wirklich eingebracht habe und daß sie zum Nutzen des Lehns verwendet worden sey; jedoch wenn sie nur das erstere erweißt, so wird das letztere jederzeit vermuthet; ***) 3) hingegen können die Lehnsfolger aus dem Grunde nicht die Auszahlung des Leibgedinges verweigern, weil sie nicht in die Bestellung desselben willigten, ****) so wie sich auch dadurch nicht von ihrer Verbindlichkeit befreyen können, daß sie der Frau die Mitgift und eine gleiche Summe als Gegenvermächtniß erstatten wollen. †)

*) Carpzov. ad Constit. el. 28. P. I. def. 93. Hommel Rhapf. obs. 213.

**) S. Carpzov a. a. O.

***) Man vergl. die in Schotts Inſt. iur. Sax. a. a. O. §. 11. not. 4. a. Schriften, u. Puffend. Obſſ. I. c. 239. Wernh. Obſſ. Vol. VII. S. ad P. II. Obſ. 432.

****) Jedoch wird hier allemal vorausgeſetzt, daß das Leibgedinge nicht die geſetzlich beſtimmte Summe übertrift. Wollte man alſo der Frau ein höheres Leibgedinge beſtellen, ſo würde die Einwilligung der Mitbelehnten (nicht der Deſcendenten) und des Lehnsherrn allerdings erforderlich ſeyn, wenn auch dieſe gehalten ſeyn ſollten, das Leibgedinge, in ſo fern es das geſetzliche übertrift zu bezahlen. Hommels Rhapſ. obſ. 595. — Ferner iſt es auch rathſam, ſich von den Mitbelehnten verſprechen zu laſſen, daß ſie die illationem dotis ſchon auf das bloße Zeugniß des Mannes vor erwieſen halten wollen.

†) Gottlieb Wernsdorf D. in qua disquiritur an in Saxonia ſucceſſores feudales ſe invita vidua a praeſtatione dotalitii liberare poſſint. Viteb. 1791. Es wird darinne der Ungrund der entgegengeſetzten Meinung gezeigt, die auf das Anſehn Hartm. Viſtors (L. I. qu. 4. n. 28.) ehemals allgemein angenommen wurde.

§. 201.

Wir gehen II. zu den perſönlichen Lehnsſchulden über, und zwar 1) zu den privilegirten. Dahin gehören a) die Ritterpferdsgelder; Dec. el. 32. jedoch mit folgenden Beſtimmungen. 1) Die Ritterpferdsgelder muß der Landerbe lediglich und allein entrichten, wenn ſie nicht ausdrücklich unter der Bedingung verwilliget worden ſind, daß dagegen die Vaſallen mit der Leiſtung der Ritterdienſte verſchont ſeyn ſollen.*) 2) Sind ſie aber unter dieſer Bedingung verwilliget worden, ſo muß der Lehnserbe nach Maaßgabe der Zeit, wenn der Vaſall geſtorben iſt, dazu beytragen. Ferner werden dahin b) von einigen gerechnet, die Koſten, die auf das Begräbniß des letzten Vaſallen verwendet worden ſind, im Falle er kein Allodium hinterlaſſen hätte.**)

*) Wenn

*) Wenn hier von der Verbindlichkeit des Landerben die Rede ist, die rückständigen Ritterpferdsgelder zu bezahlen, so geht diese doch nur auf die eigentlichen Ritterpferdsgelder, nicht aber auf dingliche Abgaben, die nur nach den Ritterpferden vertheilt werden.

**) Man s. Christoph Lud. Crell de vasallo ad impensas in funus decessoris faciendas in subsidium obligato. Vit. 1737. 4. Berlich. Dec. 342.

Anmerk. Ob auch die Alimente, die ein Lehnsunfähiger Nachfolger aus dem Lehne erhält, in diese Classe gehören dürften? Davon wird bey dem 207. §. noch einiges erinnert werden.

§. 202.

2) Zu der andern Unterabtheilung, die die nicht privilegirten persönlichen Lehnsschulden begreift, gehört überhaupt alles das, was zur nützlichen Besserung des Lehnes entweder aus dem Vermögen des Vasallen, oder von dem Gelde eines andern verwendet worden ist. (debitum ex versione in utilitatem feudi feudale) Const. el. 46, II. Hier sind theils die Fälle, die das gemeine Recht von solchen Lehnsschulden angiebt, anwendbar,*) theils hat das Churfächsische Recht einige noch besonders dahin gerechnet oder doch näher bestimmt.

*) Die Const. el. 46. P. II. verweist ausdrücklich auf das gemeine Recht. — Also wird auch in Churfachsen als eine Lehnsschuld betrachtet werden müssen: 1) Prozeßkosten, die zum Nutzen des Lehnes aufgewendet wurden. Carpz. a. a. O. def. 30. 31. 2) Alimente, die ein untüchtiger Lehnsfolger aus dem Lehne erhält. Ebend. def. 28. 3) Geld, das zum Ankauf eines Lehns aufgenommen worden ist. 4) das Geld, was der Vasall zur Tilgung einer Lehnsschuld angewendet hat. (So ist wenigstens diese bekannte Streitfrage des gemeinen Rechts noch neuerlich im Appellationsgerichte entschieden worden. S. Kinds qu. for. T. II. cap. 2. Debito feudali a vasallo soluto, num heredes eius allodiales pecuniam solutam a successore feudali repetere queant?) 5) Eine Schuld, die zum Ankaufe des Lehns aufgenommen wor-

den iſt. S. Püttm. Elem. iur. feud. §. 520. u. Zepernicks Anal. iur. feud. I. obſ. 30.

§. 203.

Zu den beſondern in den Churſächſiſchen Geſetzen beſtimmten Fällen, wo jener Grundſatz eine Anwendung leidet, gehört 1) der, wenn ein Vaſall zu der Ausſtattung ſeiner Tochter oder Schweſter,*) oder zur Ablegung des Leibgedinges Geld aufgenommen haben ſollte. Conſt. el. 46, P. II. Dieſe Lehnsſchuld iſt a) deswegen ex verſione in rem abzuleiten, weil, wie wir oben ſahen, die Lehnsfolger zu der Ausſtattung der Töchter verbunden ſind; b) ſie iſt nicht bloß in ſubſidium, ſondern ſchlechthin aus dem Lehne zu bezahlen.**) c) Sie muß auch auf das Geld, das zu der Ausrichtung der Hochzeit aufgenommen worden iſt, ſo wie auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Vaſall die Mitgift noch dem Manne ſeiner Tochter oder Schweſter ſchuldig geblieben ſeyn ſollte.***)

*) Die Churſächſiſche Conſtitution ſpricht zwar nur von dem Vater und von dem Bruder, jedoch wird man ſie auf jeden Lehnsfolger ausdehnen müſſen, wenn man anders einen jeden zur Ausſtattung der Tochter des letzten Vaſallen verbindlich macht.

**) Es iſt in der That befremdend, daß die Ausſtattung der Tochter, wenn ſie nicht bey Lebzeiten des Vaters geſchehen iſt, nur ein debitum feudale ſubſidiarium iſt, da hingegen, wenn der Vater Geld deswegen aufgenommen hat, ein debitum feudale neceſſarium entſteht. Man ſehe jedoch Reinhard D. de hypotheca feudali praecipua auctoritate commendabili. p. 15.

***) S. Carpz. ad Conſt. el. 46, P. II. def. 14, 15.

§. 204.

2) Gehöret dahin das Pflichttheil, das die Töchter *) aus einem neuen von dem Vater erkauften Lehne zu fordern berechtiget ſind. Die zweyte ſonderliche Conſtitution,

stitution,**) die hierüber vorzüglich zu vergleichen ist, bestimmt a) ihren Betrag dahin, daß wenn zwey oder drey Kinder vorhanden sind, der Pflichttheil ein Vierthel, wenn aber deren vier oder mehrere sind, ein Drittel von dem Vermögen des Vaters ausmachen soll.***) b) Dieses Viertel und resp. Drittel ist so zu berechnen, daß das für das Lehn gegebene Kaufgeld und das andere Vermögen, das der Vasall zur Zeit des Kaufes hatte, zu einer Summe angeschlagen werden. Betrug damals das Kaufgeld mehr als drey Viertel oder resp. zwey Drittel seines Vermögens, so muß der Pflichttheil aus dem Lehne erfüllt werden: es wäre denn, daß der Vasall in der Folge noch so viel Erbe erworben hätte, daß die Töchter bey seinem Tode den obgedachten Pflichttheil daraus erlangen könnten.****) c) Da das Pflichttheil ein debitum ex versione ist, so kann es zwar von den Söhnen des Vasallen, von den präsentirten Mitbelehnten und selbst von dem Lehnsherrn, aber nicht von einem dritten Besitzer des Lehnes gefordert werden. *****) d) Das Recht der Töchter, den Pflichttheil aus dem Lehne zu fordern, fällt weg, α) bey einem alten Lehne,******) β) wenn das Kaufgeld, das aus dem Verkaufe eines alten Lehnes gelöst worden war, zu dem Ankauf eines neuen angewendet worden ist, †) γ) wenn die Töchter schon den Pflichttheil, der ihnen nach den gemeinen Rechten zusteht, aus dem Erbe des Vaters erlangen können; ††) δ) wenn das Lehn vermöge einer Anwartung oder Begnadigung von dem Vater erworben worden ist; †††) ε) wenn die Töchter lieber die Ausstattung aus dem Lehne fordern wollen. Const. el. separ. II. ζ) wenn die Klage verjährt ist. ††††) η) Endlich aus denselben Ursachen, aus welchen die Töchter eine inofficiosam donationem nicht anfechten können,

können, werden ſie auch den Pflichttheil aus dem Lehne zu fordern nicht berechtiget ſeyn. †††††) Hingegen kann er ihnen aus einem feudo foeminino ſubſidiario nicht verweigert werden. ††††††)

*) In wie fern die Conſt. ſep. II. auch auf andere Erben, die den Pflichttheil zu fordern berechtiget ſind, ausgedehnt werden könne? darüber ſehe man ſo wie über dieſe ganze Lehre: I. G. Bauer D. de feudo inofficioſe quaeſito. In ſ. Opuſc. T. II. n. 50. S. 64. Io. Gottlieb Siegel de legitima ex feudo petenda. Lipſ. 1752. v. Globig c. de rebus dubiis in iur. feud. obſ. 22. Legitima feudalis, iure communi dubia, nec iure Saxonum ubique certa; und ganz beſonders Gottlieb Wernsdorf de legitima ex feudo novo ſecundum legem Saxonicam petenda. Vit. 1790. 4. Von dem Appellationsgerichte iſt die verneinende Beantwortung jener Frage angenommen. S. Kinds qu. for. T. I. c. 101. Querela inofficioſi feudi utrum in Saxonia ſolis filiabus, an etiam reliquis heredibus ſanguinis iure ad legitimam vocatis competat?

**) Im Cod. A. T. I. S. 132.

***) Es wurde alſo hier der Pflichttheil, der den Kindern nach dem gemeinen Rechte zuſteht, verringert. Dieſe Abſicht giebt der Geſetzgeber ausdrücklich an, und ſie hatte wahrſcheinlich ihren Grund darinne, daß die Vorliebe, die der Vater durch den Ankauf eines Lehnes für die Söhne und Lehnsfolger an den Tag gelegt hatte, ſo viel als möglich begünſtiget würde. (Die Einleitung zu dieſer Conſtitution erhebt dieſe Vermuthung beynahe zur Gewißheit.) Uebrigens iſt jene Abſicht des Geſetzgebers für die Auslegung dieſer Conſtitution von der größten Wichtigkeit.

****) Man vergleiche hierüber noch beſonders Carl. Ferd. Hommel prol. de legitima filiarum ex feudo novo recte computanda. L. 1763. 4.

*****) Man ſ. Wernsdorf a. a. O. §. 25. Man bemerke noch 1) die Töchter werden allen Gläubigern des Vaters, in ſo fern ſie an den Lehnsfolger einen Anſpruch machen können, nachſtehn; 2) hingegen ſcheinen ſie in Beziehung auf die Gläubiger des Lehnsfolgers ein ius ſeparationis zu haben.

******) Die

*****) Die Rechtsgelehrten sind darüber streitig, welches Lehn nach der ang. Constitution für ein neues Lehn zu halten ist? Denn ein neues Lehn wird darinne als ein solches beschrieben, „daran der Vasall zuvor keine Mitbelehnung oder Anwartung„ gehabt; mithin scheint es, daß die Töchter kein Pflichttheil aus dem Lehne verlangen können, wenn ein Mitbelehnter das Lehn an sich kaufte. Dennoch scheint mir die entgegengesetzte Meinung, da ein neues Lehn überhaupt ein erkauftes Lehn ist, aus folgenden Gründen die richtigere: 1) Wollte man behaupten, daß, im Falle der Mitbelehnte ein Lehn kaufte, der Pflichttheil nicht daraus gefordert werden könnte, so würde dieses mit der Absicht des Gesetzgebers die legitimam iuris communis nur näher zu bestimmen, und nicht aufzuheben streiten. 2) An dem Orte, wo die ang. Constitution eigentlich die Fälle angiebt, in welchen der Pflichttheil aus dem Lehne nicht gefordert werden kann, wird dieser Ausnahme mit keinem Worte gedacht.

†) Es scheint diese Ausnahme überhaupt dahin erstreckt werden zu müssen, daß die Töchter das Pflichttheil nicht aus dem Lehne verlangen können, wenn sie an den Geldern oder Güthern, wovor das Lehn erkauft worden ist, keinen Anspruch machen konnten.

††) Dieses ist bey weiten die schwierigste Stelle in der ange. Constitution. Ich führe erst die gemeine Meinung darüber an: (mir ist kein Schriftsteller bekannt, der davon abgewichen wäre.) Nach der ange. Constitution ist zwar das Pflichttheil nur auf ein Drittel und resp. ein Viertel bestimmt; jedoch soll die querela inofficiosi schon dann statt finden a) wenn einer vier oder mehrere Kinder hat, und mehr als die Hälfte, oder b) wenn einer zwey oder drey Kinder hinterläßt, und mehr als zwey Drittel seines Vermögens auf den Ankauf eines Lehnes verwendet. — Ich hingegen behaupte 1) die querela inofficiosi findet nach jener Constitution nur dann statt, wenn die Kinder in dem obbeschriebenen Pflichttheile verletzt worden sind. 2) Die Stelle, worauf man die entgegengesetzte Meinung gründet, enthält nichts mehr und nichts weniger, als den unstreitigen Satz: Wenn die Töchter aus dem Erbe die legitimam iuris communis verlangen können, so ist an keine legitima feudalis zu denken. Die Wahrheit dieser Behauptungen ergiebt sich a) aus der Natur der Sache; denn die querela inofficiosi kann doch nicht anders eintreten, als wenn das Pflichttheil verletzt worden ist. b) Sonst würde der Gesetzgeber mit sich selbst nach der oben angezeigten Absicht des Gesetzes im Widerspruche stehn. c) Eine aufmerk-

same

ſame Betrachtung des Textes wird zeigen, daß am a. O. gar nicht von der legitima feudali die Rede ſeyn könne. Doch die Ausführung dieſer letztern Behauptung würde mich hier zu weit führen.

†††) Man kann hier wieder allgemein ſagen, wenn das Lehn von dem Vaſallen nicht titulo oneroſo erworben worden iſt.

††††) D. h. in 5. Jahren. Man ſ. Wernsd. a. a. §. 26. ff.

†††††) Man ſ. ebend. §. 26.

††††††) S. ebend. §. 16.

Anmerk. 1. Die Verordnung der zweyten ſonderlichen Conſtitution kann nicht etwa auf die Söhne ausgedehnt werden, in wie fern dieſe die väterliche Diſpoſition mit dem Lehne anerkennen müßen, ſo bald ſie an ihrem Pflichttheile nicht gekränkt worden ſind.

Anmerk. 2. Siegel bemerkt a. a. O. §. XV. noch zwey andere Arten eines feudi inofficioſe quaeſiti, a) wenn der Vaſall eine Summe Geldes zu Lehn aufträgt, oder b) zu Lehn reicht, wodurch das Pflichttheil der Töchter verletzt wird. Auf beyde kann die zweyte ſonderliche Conſtitution nach der Analogie angewendet werden.

§. 205.

Was zu beobachten iſt, wenn in den Güthern eines Vaſallen, und insbeſondere zu dem Lehne ein Concurs entſteht, gehört für den gemeinen Deutſchen und Churſächſiſchen Proceß. *) Hingegen die Ordnung, in welcher die Lehnsgläubiger ihre Befriedigung verlangen können, ſcheint hier noch eine nähere Beſtimmung zu verdienen. **)

*) Man vergl. darüber beſonders Berg. Oec. iur. Lib. IV. tit. 31. S. 913. ff. Man muß hier drey Fälle wohl unterſcheiden: 1) Entweder es entſteht zu gleicher Zeit zu dem Erbe und zu dem Lehne des Vaſallen ein Concurs, 2) oder nur zu dem Erbe, 3) oder nur zu dem Lehne. Ad 1) Hier muß eine doppelte Concursmaſſe gemacht werden; die Nutzungen des Lehnes werden von

von der Zeit, da der Concurs entstanden ist, nur zur Befriedigung der Lehnsgläubiger angewendet. Ad 2) Hier werden die Nutzungen des Lehns jederzeit zum Creditwesen gezogen: das Lehn selbst aber kann nur unter der Bedingung versteigert werden, daß es ein feudum natura sua oder pacto alienabile ist. Erl. Prozeßordnung XL. 3. Ad 3) Hier wird das Lehn samt dessen Nutzungen in eine besondere Concursmasse geworfen. — Der eigentliche Lehnsconcurs ist von den andern Arten des Concurses in der Regel nicht verschieden. Nur das will ich noch bemerken, 1) daß man so viel als möglich die Versteigerung des Lehns zu verhüten sucht. S. v. Globig c. de rebus dubiis in i. feud obs. XVII. §. 2. p. 132. 2) Daß die Kinder des Vasallen während des Concurses Alimente aus dem Lehne erhalten. S. ebend obs. XVI. §. 8. S. 128.

**) M. s. darüber I. C. G. Reinhard de hypotheca feudali praecipua securitate commendabili. Vit. 1782. u. Carpz. de oneribus ex feudo solvendis.

§. 206.

Alle Gläubiger, die sich zu einem Concurse melden, werden in solche eingetheilt, die sich auf ein Eigenthumsrecht, und in solche, die sich auf eine Schuldforderung gründen. (Creditores sunt vel vindicantes vel liquidantes) Zu den erstern werden bey einem Lehnsconcurse vorzüglich diejenigen gehören, die an dem Lehne einen zu Lehn aufgetragenen Lehnsstamm oder ein Lehnsquantum zu fordern haben.

§. 207.

Die Gläubiger der letztern Art (creditores liquidantes) werden nach dem Churſächsischen Rechte in drey Classen eingetheilt. Die erste Classe begreift solche Gläubiger, die vermöge des Gesetzes einen besondern Vorzug vor allen andern haben. Untersucht man die Posten, denen die C. P. O. XLII. *) ein solches Recht einräumt, so sind bey einem Lehnsconcurse nur folgende dahin zu rech-

rechnen: 1) Die Unkoſten, die zum Beſten des ganzen Concurſes aufgewendet worden ſind. **) 2) Darlehne, die zur Abtragung der dem Lehne in Kriegszeiten auferlegten Contribution vorgeſchoſſen worden ſind. 3) Die Unkoſten, die auf das Begräbniß oder die letzte Krankheit des Vaſallen gewendet worden ſind, jedoch auf allen Fall, nur wenn der Vaſall kein Erbe hinterlaſſen hat. ***) 4) Hypotheken, die auf dem Lehne hafteten, ehe es der Gemeinſchuldner erwarb. 5) Das Geld, das der Vaſall noch dem Verkäufer des Lehnes davor ſchuldig iſt, in wie fern dieſem mit lehnsherrlicher Einwilligung eine Hypothek am Lehne beſtellt worden iſt. 6) Zu den dinglichen Laſten, die auf dem Lehne haften, und in dieſer Claſſe befriediget werden ſollen, gehören vorzüglich a) die rückſtändigen Ritterpferdsgelder, ****) b) und, in gewiſſen Fällen, die Abfindungsgelder, die ein Lehnsfolger von dem Vaſallen, weil er nicht zum Nießbrauche des Lehns gelangt iſt, zu fordern hat. †)

*) M. vergl. Berg. Oecon. a. a. O. th. II. S. 919. f.

**) Sie werden einem jeden Gläubiger pro rata perceptionis abgezogen. Diejenigen darunter, die überhaupt und vor allen andern Poſten bezahlt werden, (ſ. das Mandat vom 3ten July 1748) haben auch bey dem Lehnsconcurſe denſelben Vorzug.

***) M. ſ. oben §.

****) In wie fern nicht der Landerbe ſie zu entrichten verbunden iſt, ſ. oben §.

†) Es giebt eine doppelte Art ſolcher Abfindungsgelder: 1) gehören dahin die jährlichen Einkünfte, die den nachgebohrnen Kindern von dem Erſtgebohrnen vermöge eines Vertrags oder letzten Willens zu entrichten ſind, wenn in einem Lehne eine beſondere Succeſſionsordnung eingeführt worden iſt. Dieſe ſcheinen allerdings in dieſe Klaſſe zu gehören, wenn anders der Lehnsherr jene Verordnung beſtätiget hat. S. Kind qu. for. II. c. 4. 2) diejenigen Gelder, die ein Lehnsunfähiger Lehnsfolger von dem, der nach ihm das Lehn erhält, zu fordern berechtiget iſt. I. F. 6.

Carpzov. ad Const. el. 46. II. def. 28. Diese gehören in die dritte Klasse.

§. 208.

In die zweyte Classe gehören die stillschweigenden und ausdrücklichen Lehnshypotheken. Diese werden ganz nach dem gemeinen Rechte, und mithin nach der Zeit, wenn sie erlangt worden sind, *) befriediget werden, nur daß die Frau in Ansehung ihrer Mitgift allen stillschweigenden, und solchen ausdrücklichen Lehnshypotheken vorgeht, die jünger, als die stillschweigenden sind. **)

*) D. h. bey ausdrücklichen Hypotheken von der Zeit der lehnsherrlichen Confirmation; die Frau erhält ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne, von der Zeit der Illation, Mündel von der Zeit, da der Lehnsherr den Vormund bestätigte u. s. w.

**) Man vergleiche Berger a. a. O. Lib. II. tit. V. thes. IV. S. 380.

Anmerk. Nur ein Umstand ist noch zu bemerken, daß die stillschweigenden Lehnshypotheken, in wie fern sie bloß in subsidium auf dem Lehne haften, erst dann einen Anspruch daran machen können, wenn das Erbe zu ihrer Bezahlung nicht hinreichen sollte. Man vergl. darüber v. Globig de rebus d. in j. f. obs. XVII, 3.

§. 209.

In die dritte Classe endlich sind alle diejenigen Schulden zu setzen, die, weil sie zur nützlichen Besserung des Lehns verwendet worden sind, an das Guth Ansprüche machen. *) Ueber die Art, wie sie zur Zahlung gelangen, ist nur dieses besondere zu bemerken, daß sie nach der Ordnung der Zeit, von welcher sich ihre Forderung herschreibt, befriediget werden. **)

*) Wären jedoch diese debita ex versione feudalia, nur zum Nutzen des Lehnsfolgers und nicht zum Nutzen des Lehnes selbst verwendet

wendet worden, ſo können ſie, wie mir ſcheint, gar nicht bey dem Lehnsconcurſe liquidirt werden. Der Gläubiger hat zwar an den Lehnsfolger, aber nicht an das Lehn eine Forderung, und iſt unter die debita chirographaria allodialia mit ſeiner Forderung zu lociren.

**) S. Carpzovs D. de oneribus vaſalli feudal. Decad. V. poſ. 9. und ebend. ad Conſt. el. 47. P. II. def. 33.

Siebentes Kapitel.

Von der Sonderung des Lehns vom Erbe.

Hartm. Piſtor. Qu. L. I. qu. 24. 25.

Gothofr. Lud. Mencken D. de allodio eiusque ſeparatione a feudo. L. 1743.

K. F. Hommels Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter. (In ſ. Rhapſ. obſ. 438. Außerdem iſt es auch beſonders und am neuſten und beſten herausgegeben worden von D. G. Winkler. Leipz. 1795.)

§. 210.

Die Sonderung des Lehnes vom Erbe tritt in allen den Fällen ein, wenn das Lehn und das Erbe, das ein und eben derſelbe Vaſall beſitzt, aufhört einen einzigen Beſitzer zu haben: *) Die Geſetze ſprechen zwar gewöhnlich nur von dem Falle, wenn der Allodial- und der Lehnserbe eines Vaſallen verſchiedene Perſonen ſind, jedoch läßt ſich das, was die Geſetze von dieſem Falle ſagen, in der Regel auch auf die übrigen anwenden. **)

*) Alſo a) wenn der Lehnsfolger und der Landerbe verſchiedene Perſonen ſind, b) wenn das Lehn dem Lehnsherrn anheim fällt, c) wenn zu dem Lehne ein Concurs entſteht. Den Fall, wenn ein Vaſall

Vasall das Lehn verkauft, kann man eigentlich nicht nach den Grundsätzen beurtheilen, die in diesem Kapitel vorgetragen werden.

**) Ausnahmen finden besonders dann statt, wenn das Lehn deswegen vom Erbe getrennt wird, weil ein Concurs zu demselben entstanden ist. M. s. z. B. d. Lehnsm. VI, 2.

§. 211.

Um zu bestimmen, was bey der Sonderung des Lehns vom Erbe (die übrigens sowohl gerichtlich als aussergerichtlich geschehen kann *) zu dem einen oder zu dem andern gehört, müssen wir 1) untersuchen, was unter der Belehnung mit einem Guthe enthalten ist? 2) in wie fern der Zuwachs, den das Lehn erhalten hat, dem Land- oder Lehnserben gehören? 3) wenn die Nutzungen des Lehns zu dem Allodio des Vasallen gerechnet werden können, und mithin seinen Landerben anheim fallen?

*) Unter der gerichtlichen Theilung verstehe ich theils eine solche, die der Richter bestätigt, (ein actus iurisdictionis voluntariae,) theils die, da die eine Parthey klagbar wird. Die Klage gehört übrigens vor den iudex rei sitae.

§. 212.

1) Bey einem jeden Guthe muß man zur Regel annehmen, daß nur diejenigen Grundstücke lehnbar sind, die durch die erste Belehnung, (d. h. durch die, wodurch das Guth, das vorher dem Vasallen oder dem Lehnsherrn eigenthümlich gehört hatte, zuerst zu einem Lehne wurde) auf den Vasallen übertragen wurden. Hingegen alle andere Stücke, die in der Folge von den Vasallen dazu erworben wurden, bleiben dennoch Erbstücken, wenn sie auch zugleich mit dem Lehne von einem Vasallen auf den andern übertragen worden sind. Nur dann würde

der letztere Theil dieſer Regel eine Ausnahme leiden, wenn a) dieſe neuerworbenen Stücken von dem Vaſallen dem Lehnsherrn aufgetragen, und dann zugleich mit dem Lehne verliehen worden wären: *) b) wenn ein ſolches Stück durch die Verjährung zu einer Lehnspertinenz gemacht würde. **)

*) Man ſ. d. Lehnsm. IV. 2.

**) Allein zur Verjährung iſt es nicht hinlänglich, wenn ein gewiſſes Stück lange Zeit mit dem Lehne zugleich von einem Beſitzer auf den andern übertragen worden iſt, ſondern es kommt vorzüglich darauf an, daß bey einer frühern Sonderung des Lehns vom Erbe dieſes Stück als Lehn betrachtet worden iſt. S. von Globig. comm. de rebus dubiis in iur. feud. obſ. 25. Quomodo feudum per praeſcriptionem augeri poſſit. — Noch weniger wird aus einem Erbſtücke durch die bloße Abſicht des Vaſallen, daß es beſtändig bey dem Lehne bleiben ſolle, eine Lehnspertinenz: obwohl die Allodialerben des Vaſallen für dießmal ſeine Verordnung erfüllen muſſen. S. Hommels Rhapſ. obſ. 300.

§. 213.

Ferner gehören in der Regel alle bewegliche Sachen, die auf einem Lehnguthe befindlich ſind, zum Erbe, *) wenn ſie auch zur Bewirthſchaftung des Lehnes gehören ſollten, es wäre denn, daß ſie in dem Lehnsbriefe ausdrücklich angegeben wären, oder daß Geſetz und Herkommen davon eine Ausnahme machten. **)

*) Dieſer Grundſatz des gemeinen Rechts (denn die Churſächſiſchen Geſetze enthalten darüber nichts beſonderes) muß wohl daher abgeleitet werden, weil eigentlich nur unbewegliche Sachen res ad infeudandum idoneae ſind.

**) Dahin gehört z. B. Orangerie, ſ. Püttm. Obſ. iur. feud. c. 27. Miſt, ſ. Hommels Pertinenzregiſter h. v. Jedoch hat, was den letztern betrift, das Appellationsgericht ſeit 1791. die entgegengeſetzte Meinung angenommen. S. Kinds Qu. for. T. I. c. 106.

106. Quod post mortem vasalli in stabulis praedii feudalis iacet aut iam acervatum est stercus, utrum heredum allodialium, an feudalium sit?

§. 214.

Wenn darüber Streit entstehen sollte, ob eine Sache Lehn oder Allodium sey? so ist allemal die Vermuthung für das letztere. Ja wenn die Lehnsfolger nicht sogleich die Lehnsqualität einer solchen Sache erweisen können, so sollen die Landerben sogar in den Besitz derselben gesetzt werden. Decis. el. 37. *)

*) Die Decis. el. 37. redet zwar nur von einem besondern Falle, (wenn nämlich der Vasall Töchter hinterläßt, und das Lehn an die Mitbelehnten fällt.) Allein schon Richter bemerkt richtig ad dec. I. n. 16. daß man sie auch auf alle andre Fälle ausdehnen könne. Man vergl. D. Bernh. Frid. Rudolph Lauhn über die Vermuthung für die Lehnbarkeit der Pertinenzien eines Lehnguts. In Zepernicks Miscell. I. n. 7. S. 193. wo auch die hieher gehörige Literatur sehr vollständig angegeben ist: Und über die Mittel, die Lehnsqualität einer Pertinenz zu beweisen G. L. Mencken de probatione pertinentiarum feudalium. Vit. 1723.

§. 215.

2) Aller Zuwachs, den ein Lehn erhält, ist entweder ein natürlicher oder ein künstlicher. (accessio est vel naturalis vel industrialis.) Jener verbleibt auch in Churſachsen dem Lehnsfolger. *) Der letztere, oder mit einem andern Worte, die in dem Lehne gemachten Verbesserungen, müssen von dem Lehnsfolger dem Landerben erstattet werden. **) Nur die Ausnahme macht das Churſächsische Recht, ***) daß nämlich a) alle auf lehnbaren Grund und Boden errichtete Gebäude, ****) b) alle in denselben gemachte Reparaturen, †) ja c) überhaupt alles, was darinne Erd- Ried- Wied- Band-

Wand- und Nagelfest ist, dem Lehnsfolger gehört, so daß sie den Werth dieser Sachen den Landerben nicht zu erstatten brauchen. Const. el. 31. P. III. ††)

*) Außer den Gründen, die aus dem gemeinen Rechte für diese Meinung abgeleitet werden können, läßt sich dafür auch ein Argument aus einem Rescript vom 6. Aug. 1770. herleiten, worinne solche Accessionen eines Ritterguths (per alluvionem) vor steuerfrey erklärt werden. S. L. G. Einert. D. de incremento, vel adluvione, vel fluminis vi fundo feudali adiecto, tributis sexagen. haud obnoxio. L. 1772.

**) Carpzov bemerkt ad Const. el. 31. III. def. 3. sehr richtig, daß die Const. 31. nicht auf alle und jede Arten von Lehnsmeliorationen gezogen werden dürfe. — Uebrigens werden die Meliorationen nicht nach dem Betrage der Auslage, sondern nach dem gegenwärtigen Werthe ersetzt. S. Hommels Rhapf. Obf. 309. Auch werden die Lehnsfolger die Lehnsdeteriorationen dagegen in Anschlag bringen können.

***) Man vergleiche darüber besonders Carpz. ad Const. el. 31. III. def. 1 — 6. und B. F. R. Lauhn zufällige Gedanken über das Chur- und Fürstl. Sächs. Lehnrecht wegen nützlicher Besserung oder aufgeführter Gebäude auf des Lehnguths Grund und Boden. In Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnrechte II, n. 24. Das Chursächsische Recht ist eigentlich altes deutsches Recht, dessen Andenken auch in der Lombardey nicht ganz erloschen war. S. II. F. 28. §. si vasallus.

****) Sie mögen übrigens zu einem Zwecke bestimmt seyn, zu welchem sie wollen, also z. B. auch Lusthäuser. S. Carpz. ad Const. I. def. 2. Ferner gehören dahin auch Windmühlen. S. die Dec. el. 53. — Von den Schiffmühlen s. Tob. Barth dissens. in praxi n. 401.

†) Auch solche Reparaturen werden dahin zu rechnen seyn, die die Landerben innerhalb des 30sten Tages vom Tode des Vasallen an gemacht haben.

††) Also z. B. Braupfannen, nicht aber Spiegel u. s. w.

§. 216.

3) Endlich ist über die Früchte und Nutzungen, die der Landerbe nach dem Tode des Vasallen, noch aus dem

dem Lehne fordern kann, Folgendes zu bemerken:*) A) In Ansehung der natürlichen Früchte folgen wir dem gemeinen Rechte. Der Landerbe erhält sie nur dann, wenn sie wenigstens binnen dem 30sten Tage von Grund und Boden getrennt und eingesammelt worden sind.**)

*) Man vergl. Joh. Wolfgang Trier de transmissione fructuum feudalium in heredes allodiales. L. 1719. 4.

**) Nämlich in Churſachsen nimmt man an, daß der Verstorbene noch 30 Tage nach seinem Tode lebe. — (Dieses ist auch auf die übrigen Arten der Lehnsnutzungen auszudehnen.) S. C. H. Horn de die tricesimo. Vit. 1695. und 1719. 4. Jedoch dürfen die Landerben nicht etwa Früchte, die noch unreif sind, vor der Zeit einsammeln. S. Mencken de allodio eiusque separ. a feudo.

Anmerk. Zu dieser Art der Früchte gehören besonders Heu und Grumt. Was die Baumfrüchte betrift, so rechnen sie zwar einige z. B. Carpz. ad Const. el. 32. P. III. def. 24. schlechthin zu den fructibus naturalibus, andre hingegen z. B. Berlich P. III. concl. 45. n. 17. schlechthin zu den industrialibus; aber richtiger unterscheidet man wohl zwischen den verschiedenen Arten der Baumzucht und der Baumgärten. Von den Fischteichen s. Hommel in dem oben angeführten Werke, und Mencken l. l. §. 27.

§. 217.

B) Die fructus industriales gehören alsdann dem Landerben, wenn bey Lebzeiten des Vasallen der gröste Theil der Arbeit, der auf sie verwendet werden muß, gethan ist. Also 1) Feldfrüchte, wenn sie gesät (oder gesteckt) und eingeegt sind, 2) Gartenfrüchte, wenn der Garten gerodet, gesät und geharkt ist, 3) Weintrauben, wenn der Vasall nach dem Tage Urbani, d. h. nach dem 24sten May stirbt. Const. el. 32. III. Sachsensp. II. 58. und Carpz. ad Const. I. def. 10. u. 8.*)

*) Sollte der Vaſall früher ſterben, ſo können wenigſtens die Landerben die Koſten verlangen, die auf die Beſtellung verwendet worden ſind. Carpz. a. a. O. def. 11. u. 14.

§. 218.

C) Die fructus civiles ſind hier ſolche Einkünfte, die der Vaſall, als Vaſall, von einem andern vermöge einer durch Geſetz oder Vertrag beſtimmten Verbindlichkeit erhält, (oder Nutzungen, die das Lehn nicht nach Naturgeſetzen gewährt.*) Einige wollen ſolche Zinſen, die bey dem Tode des Vaſallen noch nicht gefällig ſind, in allen und jeden Fällen unter den Land- und Lehnserben pro rata temporis theilen;**) Andere ſprechen dieſe dem Lehnsfolger ſchlechterdings zu.***) Allein die richtigere Meinung ſcheint wohl dieſe zu ſeyn:****) Die fructus civiles ſind entweder von der Art, daß ſie auf einen gewiſſen Termin betagt ſind, und daß erſt mit dieſem das Recht eintritt, ſie überhaupt zu fordern, (cedit demum dies exiſtente termino)†) oder ſie konnten zwar eigentlich jeden Tag theilweiſe gefordert werden, allein die Bezahlung iſt auf einen gewiſſen Tag feſtgeſetzt. (ſingulis momentis percipiuntur: cedit dies ſingulis momentis, ſed venit demum exiſtente termino)††) Die erſtere Art derſelben geht nur dann auf den Landerben über, wenn ſie wenigſtens binnen dem 30ſten Tage nach dem Tode des Vaſallen gefällig ſind.†††) Die letztere Art iſt pro rata temporis zwiſchen den Land- und Lehnserben zu theilen.††††)

*) Pachtgelder werden jedoch nach denſelben Grundſätzen vertheilt, nach welchen die Früchte zu vertheilen geweſen wären, wovor ſie entrichtet werden. S. Hommels Rhapſ. obſ. 129. Ein Satz, der bey Theilungen oft viele Schwierigkeiten macht.

**) S. Moller ad Conſt. el. 32. P. III. n. 5. Rauchbar P. II. qu. 2. n. 25. Berlich P. III. Concl. 44. n. 11.

***) Man

***) Man kann diese Meinung die allgemein angenommene nennen. Ich führe zur Bestätigung derselben nur an Hommels Rhapf. obf. 300.

****) Man vergl. Christian Frid. Kuhn (praef. Zoller) D. de fructibus feudalibus ad allodium iure Saxon. elect. referendis. L. 1778 4. u. B. F. R. Lauhn Erörterung der Lehnrechtsfrage: Welche Lehnsnutzungen nach dem Churfächsischen Rechte auf den Landerben fallen. In Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnrechte Th. IV. n 3. S. 33. (Wie Lauhn a. a. O. S. 34. meldet, so hat er auch zu der Kuhnschen Abhandlung die Materialien geliefert.) Der Grund, warum die Rechtsgelehrten so verschieden über diese Frage denken, liegt in dem scheinbaren Widerspruche, in welchem die Const. el. 16. u. 32. III. mit einander stehn. In der Const. 16. heißt es, wenn eine Frau, die beleibgedingt war, stirbt, erhalten die Erben die noch nicht betagten Zinsen pro rata temporis, nach der Const. el. 32. würden sie von den Zinsen, die bey dem Tode der Frau noch nicht gefällig waren, gar nichts erhalten. Allein Lauhn hat zuerst gezeigt, a) daß in beyden Gesetzen von zwey verschiedenen Fällen die Rede ist; die Const. 16. spricht von dem Falle, wenn das Leibgedinge in gewissen Zinsen besteht, die die Frau aus dem Lehne jährlich erhält; die Const 32. spricht von einem Leibgedingslehne. b) Daß in der Ueberschrift der 16ten Const. Leibzinse statt Erbzinse gelesen werden muß. (Hommel obf. 300. erklärte die Const. 16. nur von Pachtgeldern.)

†) Dahin gehören vorzüglich Grund- und Erbzinsen.

††) Z. B. Branteweinzins, Braunahrungszins, Geleitsgelder, Brückenzoll, Fährgeld, Musikantenpacht u. s. w.

†††) S. die Const. el. 32. III. Sollten sie jedoch nur wenige Tage nach dem 30sten gefällig seyn, so gehören sie noch dem Landerben. S. Carpzov. ad Const. l. def. 51.

††††) Denn auf diesen Fall ist die Const. el. 32. III. gar nicht anwendbar, da man von solchen Einkünften gar nicht sagen kann, sie sind betagt: Mithin ist hier auf das römische Recht zu sehn. — Ferner kann man auch ein Argument für diese Meinung aus der Const. 16. III. entlehnen; denn so wie dort der Erbe der Frau die Leibgedingszinsen pro rata temporis erhält, quia singulis momentis debentur, so muß es auch hier der Fall seyn, ubi fructus singulis momentis percipiuntur.

Dritter Abſchnitt.

Von den Arten, wie die Lehnsverbindung zwiſcheu dem Lehnsherrn und dem Vaſallen aufgehoben wird.

Erſtes Kapitel.

Von dem Verluſte des Lehns wegen einer begangenen Felonie.

§. 219.

Die Lehnsverbindung zwiſchen dem Lehnsherrn und zwiſchen dem Vaſallen hört entweder durch die Schuld des letztern auf, oder aus einer andern Urſache. Das erſtere geſchieht, wenn der Vaſall eine Felonie begeht.*) Den andern Fall betrachten wir in dem folgenden Kapitel, jedoch nur in ſo fern, als dadurch ein Lehn überhaupt aufhört, ein Lehn zu ſeyn.

*) Von der Felonie des Lehnsherrn enthält das Churf. Lehnrecht keine beſondern Verordnungen.

§. 220.

Die Felonie iſt eine Handlung, wodurch der Vaſall die auf ſich habenden Vaſallenpflichten verletzt. Sie iſt entweder eine Felonie in der eigentlichen Bedeutung des Worts, wenn ſie in einer wahren Verletzung der Vaſallenpflichten beſteht, oder im uneigentlichen Sinne, wenn nur die Geſetze ein Verbrechen für eine Verletzung der

der Lehnstreue erklären, d. h. den Verlust des Lehnes damit verbinden.*)

*) Da in Churſachſen der Vaſall als ſolcher zugleich Unterthan iſt, ſo kann ihm jederzeit die Befolgung der Unterthanspflichten bey dem Verluſte ſeiner Lehn und Mitbelehnſchaften auferlegt werden. So wird z. B. mit Recht der auswärtige Mitbelehnte bey dem Verluſte ſeiner Mitbelehnſchaft citirt. Ob man aber auch den Satz aufſtellen könnte, daß eine jede Verletzung der Unterthanspflichten als eine wahre Felonie zu betrachten ſey? möchte ich wenigſtens in ſo fern bezweifeln, als das Geſetz den Verluſt des Lehnes ausdrücklich damit verbunden haben müßte. Ein Beyſpiel ſ. in der Conſt. el. med. 22.

§. 221.

1) Ein eigentlicher Lehnsfehler wird dadurch begangen, daß der Vaſall die Pflichten, die er vermöge des Lehnsvertrages auf ſich hat, verletzt. Die Fälle, die hieher gehören, ſind theils in dieſem Buche beyläufig erwähnt worden, theils ſind ſie nach dem gemeinen Rechte zu beſtimmen. Dahin muß alſo gerechnet werden, wenn der Vaſall ſich an der Lehn oder Mitbelehnſchaft verſäumt, wenn er einen über das Lehn geſchloſſenen Kaufcontract ohne Lehnsherrliche Einwilligung vollzieht u. ſ. w.

§. 222.

Ob ein Lehnsfehler nur dann den Verluſt des Lehnes nach ſich ziehe, wenn er vorſätzlich begangen worden iſt? entſcheidet zwar das Churſächſiſche Lehnrecht nicht ausdrücklich, jedoch wird die bejahende Meinung durch den Gerichtsgebrauch beſtätiget.*) In keinem Falle aber wird der Vaſall ohne rechtliches Gehör ſeines Lehnes beraubt werden können.**)

*) S.

*) S. Kind Qu. for. T. II. c. 1. und die oben §. 125. angeführten Schriften.

**) S. die Erled. der Landesgebrechen v. J. 1661. tit. von Juſtitienſachen u. d. Lehnsmandat V. 2.

§. 223.

Ehe jedoch die Felonieklage von dem Lehnsfiskale erhoben wird, iſt jederzeit zuförderſt Bericht an das geheime Conſilium zu erſtatten.*) In demſelben muß außer der Beſchaffenheit, die es mit dem begangenen Lehnsfehler hat, 1) der Werth des Guthes, 2) die Anzahl der vorhandenen Mitbelehnten, 3) die vermuthliche Nähe des Anfalls angegeben werden.**) Wenn nun die Excitirung des Lehnsfiskals anbefohlen wird, ſo communiciret die Landesregierung wegen deſſen Ernennung mit dem geheimen Finanzcollegio (auf deſſen Entſchluſſe es beruht, durch welchen Finanzprokurator es die fiskaliſche Klage erheben laſſen will). Die Klage wird ſodann bey der Landesregierung übergeben, jedoch vor dem Appellationsgerichte fortgeſtellt,***) nachdem ſie von der erſtern entweder per decretum dahin verwieſen, oder per communicatum abgegeben worden iſt.****)

*) S. Reſcr. v. 17. Jan. 1735. im C. A. C. S. 993.

**) S. Reſer. v. 28. Jul. 1735. ebend. S. 997.

***) S. die neue Appellationsgerichtsordnung v. 27ſten März 1734. tit. wer vor unſer Appellationsgericht ꝛc. in C. C. A. P. I. S. 445. Wenn eine ſolche Sache im Appellationsgerichte verſprochen wird, ſo ſollen jedesmal „zwey adliche Hof- und Juſtitienräthe, welche von dem Kanzler oder Vicekanzler ernennt werden, adhibirt, und ſelbige vermittelſt Handgelöbniſſes auf ihre bereits geleiſtete Pflicht verwieſen werden.“ Sie erhalten die beyden erſten Stellen im Collegio, ohne daß ſie jedoch an dem Directorio Antheil hätten. Ueber die Frage: ob, wenn jene beyden Hofräthe andrer Meinung ſind, als das Appellationsgericht, eine paritas

ritas ficta eintritt? sind beyde Collegien verschiedener Meinung. Sie ist mittelst Berichts einer gesetzlichen Entscheidung anheim gestellt worden.

****) Per decretum — wenn die Landesregierung vor gut befunden hat, die Sache vorher in Vorbeschied zu ziehn, die Güte aber vergeblich versucht worden ist. Per communicatum — wenn kein Vorbeschied vorausgegangen ist.

Anmerk. In den Stiftern muß zwar ebenfalls wegen eines jeden Lehnsfehlers Bericht erstattet werden; jedoch ist das, was ich von dem Appellationsgerichte bemerkt habe, auf diese nicht anwendbar.

§. 224.

Sollte hingegen der Lehnsfehler gegen eine gewisse Lehnsemende pardonnirt werden,*) so wird dem Vasallen von der Lehnscurie bey Verlust der erhaltenen Gnade auferlegt, sie binnen Sächsischer Frist oder längstens binnen zwey Monaten zu erlegen.**) Indessen könnte der Vasall nur durch eine producierte Cabinetskanzleybescheinigung erweisen, daß sie, wenn auch nach Verfluß jener Frist, bezahlt und angenommen worden wäre, so ist ihm dennoch die Lehn und gesamte Hand zu bekennen.***)

*) Dieses ist ein in Chursachsen sehr häufiger Fall. S. v. Globig comm. de rebus dubiis in iur. feud obs. 26. de modo feloniae eiusque poena. S. 180. Diese Lehnsemenden sind sodann an die geheime Cabinetskanzley entweder von der Lehnscurie einzuschicken, oder von dem Vasallen zu bezahlen. Gewöhnlich wird die Lehnsemende zu 5. p. C. von dem Werthe des Lehns bestimmt, wenn nicht besondere Umstände dem Vasallen zu statten kommen, oder der Lehnsfehler nur von geringer Bedeutung ist.

**) S. Rescript vom 31sten Januar und 27sten July 1735. in d. C. C. A. S. 995. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß vor Erlegung der Lehnsemende die Lehn und gesamte Hand nicht bekennt wird.

***) S

***) S. Reſcript vom 25ſten July 1740. in der C. C. A. S. 1005. Hieraus kann man, wie es ſcheint, folgern, daß, wenn der Vaſall die geſetzte Friſt hätte verſtreichen laſſen, er ſich unmittelbar an das geheime Cabinet wenden müſſe, hingegen die Regierung wenigſtens nicht für ſich den Termin verlängern könne.

§. 225.

Sollte dem Vaſallen das Lehn rechtlich aberkannt worden ſeyn, ſo würde dieſes nicht allein ihn, ſondern auch ſeine Deſcendenten alles Rechtes am Lehne verluſtig machen.*) Die Rechte der Mitbelehnten werden zwar in keinem Falle dadurch gekränkt werden. Jedoch könnte bezweifelt werden, ob ſie in allen Fällen ſogleich in das Lehn folgen würden, ſo wie ihnen durch die Conſtit. el. 48. P. II. verſtattet iſt, ein Lehn, das ohne ihre und des Lehnsherrn Einwilligung veräußert worden iſt, ſogleich zu revociren.**)

*) Theils wegen II. F. 31. theils wegen des Grundſatzes des Churſächſiſchen Lehnrechts, daß die Kinder jederzeit beneficio patris in das Lehn folgen. Eine Ausnahme würde es ſeyn, wenn der Sohn zugleich Mitbelehnter wäre, oder wenn das Lehn dem Vater contemplatione filii verliehen würde. S. die vierte ſonderl. Conſtitution.

**) Für die Mitbelehnten könnte man anführen, daß, ſo wie ſie in dem einen Falle an die Stelle des Vaſallen, der einen Lehnsfehler begangen hat, ſogleich treten, in allen andern derſelbe Grund ſtatt finde: Für das ius conſolidandi temporarium des Lehnsherrn, daß ein Geſetz, das eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte macht, ſtrictiſſime interpretirt werden muß. Man vergl. von Globig de rebus dubiis in iur. feud. obſ. 27. iura ſimultanee inveſtitorum ex felonia vaſalli. Er iſt für die erſtere Meinung. Jedoch ſcheint der Grund den er aus einem Reſcripte vom Jahre 1777. ableitet, nicht ſo ganz ſicher zu ſeyn.

Anmerk. 1. Die Conſt. el. 48. II. kann jedoch den Lehnsherrn nicht an der Ertheilung eines Lehnspardons hindern. Nur wenn das Lehn wirklich dem Vaſallen rechtlich aberkannt worden iſt, könnte man dieſes behaupten.

S.

S. v. Globig a. a. O. obs. 27. p. 214. Aber die Mitbelehnten würden selbst einen Lehnsfehler begehen, wenn sie sich ohne Wissenund Willen des Lehnsherrn ihres Rechtes zum Vortheile des Vasallen begeben wollten. S. ebend.

Anmerk. 2. Von den Folgen, die die Felonie eines Mitbelehnten hat, s. oben §. 125. Hier scheinen vermöge des Rescripts vom Jahr 1777. die entferntern Mitbelehnten in allen und jeden Fällen an die Stelle dessen sogleich zu treten, der einen Lehnsfehler begieng.

Anmerk. 3. Wenn der Lehnsträger einer Gemeinheit (s. Lehnsmandat I. 12.) einen Lehnsfehler begehen sollte, so würde zwar diese das Lehn wegen des ihr zustehenden beneficii restitutionis in integrum nicht verliehren; jedoch könnte sie entweder selbst bestraft werden, wenn sie sich in der Bestellung eines neuen Lehnträgers säumig bewiesen hätte, oder der Lehnsträger für seine Person, wenn er einen Lehnsfehler begangen hätte. Auf Personen, die bloß einen Lehnsgevollmächtigten bestellen, ist dieses nicht anwendbar; sondern ihnen wird ein jeder Lehnsfehler in der Regel angerechnet werden. Lehnsmandat I. 13.

§. 226.

II. Diejenigen Verbrechen, auf welche außerdem der Verlust des Lehnes steht, sind entweder solche, wo der Vasall nur das Lehn, nicht aber seine übrigen Güther verliehrt, oder solche, wo überhaupt das ganze Lehns- und Allodialeigenthum des Vasallen confiscirt wird. Zu den Verbrechen der erstern Art gehören nach dem gemeinen Lehnrechte, wenn der Vasall seinen Bruder ermordet, um das Lehn allein zu erhalten, oder wenn er einen andern Vasallen des Lehnsherrn verräth, (in die Gewalt eines andern liefert) II. F. 37. und in beyden Fällen gelangt das Lehn sogleich an die Agnaten. Die Const. el. 27. III. erwähnt nur des erstern Falles und weicht auch in so fern von dem gemeinen Lehnrechte

ab,

ab, als ſie nicht bloß dem Mitbelehnten, ſondern auch dem Sohne des Thäters ſogleich das Lehn zuſpricht. *)

*) Ich bemerke noch 1) bey dieſer Art der Verbrechen ſcheint keine interpretatio extenſiva ſtatt zu finden, d. h. nur ſolche Verbrechen können mit dem Verluſte des Lehnes allein belegt werden, die das Geſetz dahin rechnet. 2) Dennoch würde ich die Conſt. el. 27. III. auch auf den zweyten Fall, der in dem gemeinen Lehnrechte enthalten iſt, ausdehnen. 3) Es iſt hier keinem Zweifel unterworfen, daß der Vaſall nur erſt dann des Lehnes verluſtig wird, wenn ihm durch Urtheil und Recht dieſe Strafe zuerkannt worden iſt.

§. 227.

Von den Verbrechen der zweyten Art, die übrigens aus dem gemeinen und peinlichen Rechte erlernt werden müſſen,*) darf ich hier nur ſo viel bemerken, daß ſowohl die Leibes- Lehnserben des Vaſallen, als die Mitbelehnten in der Regel ſogleich an die Stelle des Vaſallen treten, der ein ſolches Verbrechen begieng. **)

*) Man ſ. D. Chriſtian Daniel Erhards Handbuch des Churſächſiſchen peinlichen Rechts. 1ſter Th. Leipz. 1789. 8. Es gehören dahin 1) das Verbrechen der beleidigten Majeſtät. A. B. c. 24. Wahlkay. art. 20. und Ehrhard §. 131. 2) Tumult und Aufruhr. Ebend. §. 137. 3) Landfriedensbruch, ſ. d. Conſt. vom Landfrieden v. J. 1548. tit. 3. §. 1. 4) Ein im Duell begangener Mord, Ehrhard §. 191. 5) Alle Verbrechen, in wie fern einer deswegen in die Sächſiſche Oberacht verfällt. Ebend. §. 114.

**) Siehe Ehrhard a. a. O. §. 131. und 191. arg. des Duellmandats.

Anmerk. Uebrigens iſt ſchon oben bemerkt worden, daß ein Vaſall, wenn er eine infamirende Strafe erlitten hat, wenigſtens zum Verkäufe des Lehns angehalten werden kann.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von den Arten, wie ein Lehn aufhören kann ein Lehn zu seyn.

§. 228.

Ein Lehn hört auf ein Lehn zu seyn, wenn entweder der Lehnsherr oder der Vasall das ungetheilte Eigenthum daran erhält. Im erstern Falle wird das nutzbare Eigenthum von dem Lehnsherrn consolidirt, im 2ten Falle wird das Lehn vererbt. Nur über den letztern enthalten die Churſächsischen Gesetze einige besondere Verordnungen.*)

*) Man vergl. von Globig comm. de rebus dubiis in iur. feud. obl. 28. de mutatione feudi in allodium. — Uebrigens behält das Lehn in beyden Fällen seine vorigen politischen Rechte und Verbindlichkeiten. Nur in Ansehung der Ritterpferdsgelder wird dieses bey Lehnen, die dem Churfürsten anheim fallen, eine Ausnahme leiden.

§. 229.

1) Um die Verwandlung eines Lehns in Erbe*) muß jederzeit bey dem geheimen Cabinet eingekommen werden. 2) Sie wird nur unter der Bedingung verstattet, daß alle Mitbelehnten ihre Einwilligung ertheilen.**) 3) Wird das Gesuch des Vasallen gestattet, so muß er ein gewisses Bezeigungsquantum außer den gewöhnlichen Kanzleygebühren erlegen.***) 4) Das Begnadigungsrescript wird an die Lehnscurie erlassen, die dem Vasallen davon Notification zu thun hat, mit dem

Bedeuten, zum längſten binnen Jahr und Tag, von dem Dato der Intimation an gerechnet, um Reichung der Lehn an ſeinem in eine andre Qualität verſetzten Guthe, der Erblichkeit unbeſchadet anzuſuchen, Lehnsmandat V. 4. 5) In dem Erbbriefe, der darüber von der Lehnscurie ausgefertiget wird, iſt unter andern auch das ausdrücklich zu bemerken, daß ſie nie an Perſonen aus dem Bauerſtande veräußert werden ſollen. S. das Reſcript vom 6ten April 1743. in der C. C. A. S. 1013.****)

*) Ich gedenke hier nicht beſonders der Verwandlung des Lehns in Erbe durch die Verjährung. Theils weil das Churſächſiſche Lehnrecht nichts beſonders darüber enthält, theils weil ſie nach der Churſächſiſchen Verfaſſung kaum denkbar iſt. Man ſ. v. Globig a. a. O. obſ. 24. Dubia feudi extinctio per praeſcriptionem.

**) Arg. des Lehnsmandats VI. 4. Es wäre denn, daß ein neues Lehn in Erbe verwandelt würde, zu welchem noch keine Mitbelehnte präſentirt wären.

***) v. Globig a. a. O. obſ. 28. §. 3. Dieſes Bezeigungsquantum beſteht gewöhnlich in 5 p. C. von dem Werthe des Lehns. Dieſe 5 p. C. werden entweder ſogleich entrichtet, oder zu einem unablößlichen Capitale gemacht, das mit 5 p. Cent verintereſſiert werden muß. Man nennt alsdann dieſe Zinſen einen jährlichen Canon. — Nach der neueſten Obſervanz wird jederzeit bey der Verwandlung eines Lehns in Erbe ein ſolcher jährlicher Canon auf das Lehn gelegt.

****) Außerdem wird in der Regel noch ausdrücklich in den Erbbrief eingerückt, daß die Lehn auf alle in manu dominante und ſerviente ſich begebende Fälle erneuert werden ſolle. S. von dieſer Erneuerung der Belehnung das Lehnsmandat V. 4.

Vierter Abschnitt.

Von dem Lehnsprocesse.

§. 230.

Es werden in diesem Abschnitte drey Fragen zu beantworten seyn: 1) Welche Sachen müssen nach den Churſächsischen Gesetzen vor Lehnsachen gehalten werden? 2) vor welchen Richter gehören sie? 3) welches Verfahren ist dabey zu beobachten?

§. 231.

I) Lehnsachen können vors erste dahin bestimmt werden, daß es Rechtsachen sind, die unter der Lehnsgerichtsbarkeit stehn. So wie nun die Gerichtsbarkeit überhaupt, und insbesondere die Lehnsgerichtsbarkeit in die willkührliche und in die streitige eingetheilt werden kann, so sind auch jene von einer doppelten Art. Die Lehnsachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind Handlungen, die, weil dadurch ein Recht an dem Lehne erworben werden soll, einer Bestätigung des Lehnsrichters bedürfen. Die Lehnsachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind alle streitige Rechte und Verbindlichkeiten, in wie fern sie aus dem geschlossenen Lehnscontracte entweder vermöge des Gesetzes oder wegen einer ausdrücklichen Verabredung entstehn und darnach bestimmt werden müssen.

Anmerk. Es ist hier der Ort nicht, die Lehre von den Lehnsachen, die noch immer ihre großen Schwierigkei-

ten hat, aus einander zu ſetzen. Nur dieſe wenigen Bemerkungen mögen hier darüber ſtehn: 1) Man muß in dieſer Lehre beſſer, als bisher geſchehn iſt, zwiſchen einer Lehnsſache, die es ihrer Natur nach, und zwiſchen einer ſolchen, die es vermöge der poſitiven Geſetze iſt, unterſcheiden. Von dem Begriffe einer Lehnsſache nach dem natürlichen Lehnsrechte muß man ausgehn, ihn vollſtändig zergliedern, und dann erſt die Veränderungen und Zuſätze unterſuchen, die das poſitive Recht macht. 2) In dem §. habe ich blos den Begriff der Lehnsſachen, der aus der Natur der Sache zu folgen ſchien, aufgeſtellt. Auch in Churſachſen muß man nach dieſem die Qualität einer Lehnsſache beſtimmen, in wie fern nicht das gemeine oder das Churſächſiſche Lehnrecht eine Veränderung darinne gemacht hat. — Uebrigens tragen das gemeine Lehnrecht, in wie fern es den Begriff einer Lehnsſache beſtimmt, umſtändlich (obwohl nicht immer nach den richtigſten Grundſätzen) vor: C. F. Hommel de cauſis feudalibus. E. Chriſtian Weſtphal von denen Sachen, die lediglich oder zugleich für die Lehngerichte gehören. In ſ. heutigen Lehnrechte Deutſchlands. Halle, 1784. 8. (Außer den von Böhmern in ſ. princip. iur. feud. §. 373. angeführten Schriften.)

§. 232.

A) Die Lehnsſachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ſind nach dem poſitiven Rechte entweder ſolche Geſchäfte, die ſchlechterdings vor den Lehnsrichter gehören, oder ſolche, die theils auch ohne richterliche Beſtätigung gültig ſind, theils auch von einem andern Richter beſtätiget werden können. Zu den erſtern gehören in Churſachſen 1) die Beſtellung der Lehnsvormünder. 2) Die Beſtätigung aller der Verträge, wodurch das nutzbare Eigenthum an einem Lehne auf einen andern übertragen werden ſoll. 3) Die Belehnung. 4) Der in die Verpfändung eines Lehnes zu ertheilende Conſens, ſo wie die Ceſſion einer Lehnshypothek. 5) Die Beſtätigung des Leibgedinges, in wie fern es ſeine geſetzlich beſtimmte

Sum-

Summe überschreitet. Zu den Lehnsachen der letztern Art gehört es, daß 1) die Lehnsreversalen, 2) alle Ehestiftungen, in wie fern sie sich auf das Lehn beziehn, 3) Verordnungen, wodurch eine besondere Ordnung der Lehnsfolge eingeführt werden soll u. s. w. von der Lehnscurie gewöhnlich bestätiget werden. *)

*) Man s. Wabsts Churſächsische Justizverfassung. Sect. II. Cap. I. S. 76. ff. Folgende Sachen, (die eigentlich nur die Ausübung des Lehnsherrlichen Eigenthums betreffen) werden noch, obwohl nicht ganz richtig, zu den Lehnsachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gerechnet: 1) Die Ausfertigung der Expectanzen, 2) die Verwandlung des Lehns in Erbe, 3) die Ansage der Lehnsdienste u. s. w.

§. 233.

B) Zu den Lehnsachen der streitigen Gerichtsbarkeit gehören außer denen, die nach dem gemeinen Rechte schon dahin gerechnet werden müssen, *) nach dem Churſächsischen Lehnrechte noch ins besondere: 1) alle Streitigkeiten, die zwischen den Land- und Lehnserben aus den Lehnspactis entstehn, sie mögen nun das Lehn, sammt was dem anhängig, mittelbar oder unmittelbar betreffen. **) 2) Alle Executionen, sie mögen nun in die Substanz oder in die Nutzungen des Lehns geschehn.

*) Also nach dem oben angegebenen Begriffe 1) alle Streitigkeiten zwischen den Vasallen und dem Lehnsherrn wegen der aus dem Lehnscontracte entstehenden Rechte und Verbindlichkeit. 2) Alle Klagen, die ein Dritter gegen den Vasallen oder Lehnsfolger, als solchen hat. 3) Alle Prozesse über die Lehnsfolge. 4) Nach dem positiven Rechte alle Streitsachen zwischen Mitvasallen, wovon einer dem andern den Besitz des Lehnes streitig macht.

**) Man s. das Rescript v. 6ten April 1780. in Püttmanni Obſt. iur. feud. c. 35. de qualitate cauſarum feudalium nonnulla ex iure Sax. electorali. S. 202.

§. 234.

II. Alle Lehnsſachen, ſie mögen nun vor die ſtreitige oder vor die willkührliche Lehnsgerichtsbarkeit gehören, ſtehen ganz allein unter den Erbländiſchen und Stiftiſchen Regierungen, die in ſo fern als die Churſächſiſchen Lehnshöfe betrachtet werden müſſen. Mithin können weder die Hofgerichte, noch auch, wenn das Lehn ein Amtſäßiges Lehn iſt, die Aemter, ihre Gerichtsbarkeit auf Lehnsſachen erſtrecken.*)

*) Man ſ. Wabſts Churſächſiſche Juſtizverfaſſung a. a. O. Bergeri Suppl. ad electa diſc. for. p. 1761. und Püttmanni Obſſ. iur. feud. c. 35. In einem daſelbſt angeführten Reſcripte, das unter dem 11ten Dec. 1754. an das Leipziger Oberhofgericht erlaſſen worden iſt, heißt es: „Dieweil dieſer Proces bloß ſucceſſionem in feudo betrift, mithin die Cognition darinne vor Unſere Lehnscurie lediglich gehöret, ſo begehren wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet nicht nur in dieſer Sache, ſondern auch in andern dergleichen Lehnsangelegenheiten die Klägere von euch an Unſere Landesregierung verweiſen.“ Eben dieſes iſt durch das Reſcript v. 6ten April wiederholt und erweitert worden. — Man ſieht hieraus, wie wichtig die Lehre von den Lehnsſachen nach den Churſächſiſchen Geſetzen iſt.

Anmerk. 1. Der Punkt, daß ſtreitige Lehnsſachen nur vor die Regierungen gehören, iſt wohl erſt neuern Urſprungs. In den Ordnungen der beyden Hofgerichte ſteht nicht ein Wort davon. Vielmehr heißt es darinne, daß Schriftſaßen in allen und jeden Fällen vor den Hofgerichten belangt werden ſollen, ja in der Ordnung des Wittenbergiſchen Hofgerichts tit. wer vor das Hofgerichte möge belangt werden, (C. A. T. I. S. 1340.) ſteht folgende Stelle: Einzelne Bürger ſollen, „wo die Sachen und Sprüche das Lehn belangete, und dinglich wäre,“ vor dieſem Gerichte ſtehn. Hierzu kommt, daß die Hofgerichte an die Stelle des ehemaligen Lehnshofes traten. S. m Abh. von dem Urſprunge und den Schickſalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in D. Chriſtian Ernſt Weiſens Muſeum für die Sächſiſche Geſchichte, Literatur und Staatskunde. 1. B. 2. St. Leipzig 1794. 8. —

8. — Wenn sich die neuere Observanz bildete, weiß ich nicht. Berger kennt sie in seinen Electis disc. for. noch nicht. Eben so wenig kennt sie Ludovici in der Einleit. zum Lehnsprocesse Cap. I. p. 53.

Anmerk. 2. Man könnte die Frage aufwerfen, ob wohl ein Churſächsischer Vasall berechtiget sey, die Bestellung eines alten Mannengerichts sowohl überhaupt als insbesondere im Falle eines Processes mit dem Lehnsherrn, zu verlangen? Ich glaube, daß diese Frage verneint werden muß, weil die Churſächsischen Landescollegien mit Bewilligung der Landschaft an die Stelle der ehemaligen Mannengerichte getreten sind.

§. 235.

Zu den Churſächsischen Lehnscurien gehört 1) die Landesregierung zu Dresden.*) Ueber die Verfassung derselben, in wie fern sie der Churſächsische Lehnshof ist, bemerke ich, a) daß die Ausfertigung aller Lehnsachen für eine besondere Lehnsexpedition gehört, bey welcher ein Lehnssecretär, welcher das Prädikat eines geheimen Sekretärs führt,**) ein Registrator und ein Kopist angestellt ist. b) Daß zwar alle Klagen in Lehnsachen bey der Landesregierung eingereicht werden müssen, daß sie aber sodann auf die oben ***) beschriebene Weise an das Appellationsgericht verwiesen und abgegeben, und hier mit Zuziehung zweyer adlichen Hof- und Justitienräthe versprochen werden.

*) S. v. Römers Churſächsisches Staatsrecht Th. II. S. 106. und eine Abhandlung von der Geschichte und Verfassung der Churſächsischen Landesregierung von D. S—z. (Schwarz) in dem Journal für Sachsen im May- und Junystücke 1792. Wenn Römer a. a. O. S. 115. behauptet, daß der Kanzler und einige der ältesten Hofräthe den Churſächsischen Lehnshof bilden, so weiß ich nicht, worauf er diese Behauptung gründen will.

**) Jetzt bekleidet dieſe Stelle der Herr geheime Secretair Arnold.

***) S. oben §. 223.

Anmerk. Vor die Landesregierung gehören nicht allein die zu den alten Erblanden (zu den 7 Kreyſen) gehörigen Lehne, ſondern auch die Vaſallen aus dem Fürſtenthume Querfurth, (ſ. v. Römer a. a. O. S. 324.) und der Grafſchaft Barby, ſo wie diejenigen, die der Churfürſt von Sachſen als Churfürſt beleiht.

§. 236.

2) Die Regierung zu Schleuſingen, die als der Churſächſiſche Lehnshof in der gefürſteten Grafſchaft Henneberg Churſächſiſchen Antheils betrachtet werden muß.*)
3) Die Churſächſiſchen in der Grafſchaft Mansfeld gelegenen Lehne werden, ſeitdem das Amt eines Oberaufſehers (ſeit dem Jahre 1788.) eingegangen iſt, von dem bey dem Oberaufſeheramte zu Eisleben ſeit 1784 angeſtellten Oberamtmanne verliehen, jedoch ſo, daß bey Belehnungen der Kreishauptmann des Thüringiſchen Kreiſes gegenwärtig ſeyn muß.**)

*) S. v. Römers Churſächſiſches Staatsrecht. Th II. S. 188. Es iſt in der Kanzley eine beſondere Lehnsexpedition, bey welcher ein Lehnsſecretär angeſtellt iſt.

**) S. F. G. Leonhardis Erdbeſchreibung der Churfürſtlich und Herzoglich Sächſiſchen Lande, 1. Th. S. 428.

Anmerk. Das Churſächſiſche Lehnrecht, ſo wie es in dieſem Handbuche enthalten iſt, iſt auf die Hennebergiſchen Lehne nicht durchgängig anwendbar. Zwar werden auch dieſe Lehne „nach Sächſiſchen Lehnrechte“ verliehn, und es ſtehet bey denſelben die Lehnsfolge auf der geſamten Hand. S. Schultes hiſtoriſchſtatiſtiſche Beſchreibung der Grafſchaft Henneberg. 1. Th. 1794. 1. Abth. §. 27. Allein theils gilt in dem Hennebergiſchen nur die

alte Proceßordnung, (s. ebend. §. 24.) theils ist, wie ich erfahren habe, das Lehnsmandat v. Jahre 1764. dort nicht publicirt worden. — Ueber die Churſächs. Hennebergischen Lehne sind übrigens nicht die oben §. 5. Anm. 3. angeführten Verzeichnisse, sondern eine Urkunde in Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. II. p. 519. zu vergleichen.

§. 237.

4) Den Churſächsischen Lehnshof in den drey Stiftern Meißen, Merseburg und Naumburg bilden die Stiftsregierungen zu Wurzen, Merseburg und Zeitz, die übrigens als Lehnscurien eben so wenig, als die andren Erbländischen Lehnshöfe, unter der Landesregierung zu Dresden stehn.

*) S. v. Römer a. a. O. S. 193. ff. Auch bey diesen Lehnscurien findet man übrigens eine Lehnsexpedition und einen Lehnssecretär.

§. 238.

III. Der alte Sächsische Lehnsproceß*) ist in der Constitut. elect. 27. P. I. ausdrücklich abgeschaft worden,**) und es ist daher in Churſachsen der Lehnsproceß von dem gemeinen Churſächsischen Processe in der Regel nicht verschieden.***)

*) S. von den Rechtsbüchern, in denen er auf uns gekommen ist, die Einleitung §. 16.

**) Man vergl. Carpz. ad Const. I. def. 2. Die Churſächsische Constitution spricht zwar nur von dem Processe, der nach dem alten Sächsischen Rechte bey Felonieklagen Herkommens war. Allein darinne wich eben der Lehnsproceß von dem gemeinen ab. Der alte Sächsische Lehnsproceß muste sich von den Rechtsgelehrten, die bey der Abfassung jener Constitution gebraucht wurden, sonderbare Vorwürfe machen lassen. (S. Jac. Frid. Ludovici Einleitung zum Lehnsprocesse. Halle 1721. die dritte Ausg.

Cap. III. §. 7.) unter andern, daß er zu weitläuftig auch gar geſchwinde ſey.

***) Nur etwas muß ich hier bemerken, daß, wenn bey einer Felonieklage, der Lehnsfiſkal deutliche Atteſtate aus der Lehnscurie wegen der unterlaſſenen Lehnsmuthung beybringt, dem Beklagten der Beweis ſeiner Entſchuldigungsgründe (Klägern den Gegenbeweis vorbehältlich) auferlegt werden muß: verm. Reſcr. v. 23. Febr. 1737. in Kinds Qu. for. T. II. c. 1. §. 4.

Anhang.

I) Zusätze.

Zu S. 2. Ueber die Pflugischen Lehne.

An den Pflugischen After-Lehnen hatten ehedem die sämmtlichen-Geschlechtsvettern der Pflugischen Familie in Meißen und in dem Osterlande (als Coinvestiti in solidum) die Lehn zu suchen, und es wurde ihnen dieselbe als Coinvestitura in solidum gereicht, auch sothane Afterlehne in den gesamten Lehnbriefen mit angeführt. — Die Afterlehnsherrlichen Rechte der Familie übte von jeher, als Prodominus directus, der jedesmalige Geschlechtsälteste aus, welcher zu seinem Amte durch die Wahl der sämmtlichen Geschlechtsvettern bey einem Familienconvente gelangt. Diese Wahl wird, so wie die der beyden Geschlechtsbeysitzer, welche die Lehnsbank des Geschlechts besetzen, jedesmal zur Landes- und Lehnsherrlichen Bestätigung vorgetragen. — Wie sich der Geschlechtsälteste in Ansehung der Afterlehne zu verhalten habe, und wozu er bey Ausübung der Rechte des subdominii directi der Zustimmung der Geschlechtsbeysitzer oder auch des gesammten Geschlechts bedürfe, ist in der im Jahre 1666 zuletzt revidirten, und unter dem 1sten Oct. 1668 confirmirten Geschlechtsordnung, und in dem im Jahre 1704 zu deren Erläuterung und nähern Bestimmung errichteten Freyrecesse enthalten, welcher unter

ter dem 22ſten März 1708 landesherrliche Confirmation erhalten hat. — Seit dem letzten Zeitpuncte hat auch die ehemals übliche Beleihung ſämmtlicher Geſchlechtsvettern in Anſehung dieſer Afterlehne aufgehört, und es hat nunmehro vermöge des gedachten Freyreceſſes blos der jedesmalige Senior für das ganze Geſchlecht, als Provaſallus die Lehn zu befolgen. — Das Geſchlecht hat einen Syndicum, welcher das Geſchlechts- und das Lehnsarchiv unter ſich hat, und bey der Lehnscurie des Geſchlechts auch als Actuarius gebraucht wird. Dieſer hat in Lehnsſachen eine gewiſſe Sportultaxe nach der Geſchlechtsordnung zu befolgen. — Noch füge ich hinzu:

Ein Verzeichniß der Pflugiſchen Afterlehne.

1) Mannlehn: Getreidezinſen in den im Amte Mutſchen gelegenen Dörfern, Gaſtelwitz, Köllmichen und Merſchwitz.

2) Das in der Leipziger Pflege gelegene Guth Volkmarsdorf und deſſen Pertinenzien.

3) Das in der Leipziger Pflege gelegene Guth Paunsdorf und deſſen Zugehörungen.

4) Das in der Pflege Leipzig gelegene Guth Stötteritz und deſſen Zugehörungen.

5) Geld- und Getreidezinſen im Dorf und Feld zu Stinz.

6) Das in der Pflege Leipzig gelegene Vorwerk Egelsfeld.

7) Das Dorf Mackau und deſſen Zugehörungen und Zinſen.

8) Vierzig vor Leipzig gelegene Mannlehnacker.

9) Die

9) Die zum Guthe Zweynaundorf gehörigen Lehnstücke und Geld- und Getreidezinsen.

10) Das vor Leipzig gelegene Dorf Sellerhausen.

11) Zwey und zwanzig vor Leipzig gelegene Acker.

12) Ein und ein halb Acker Feldes auf dem Hahnekamme und Egelsfeld vor Leipzig.

Außerdem beruhen noch einige Lehnsstücke in der Pflege Leipzig und Hayn auf Untersuchung.

Zu S. 5. §. 3. Anmerk.

Das Lehnsherrliche Eigenthum an dem Ritterguthe Teichenau ist vermöge der Cessionsurkunde vom 23sten May 1781. an Brandenburg überlassen worden. — Zu den Churſächsischen feudis extra curtem gehören übrigens noch:

1) Das Erbschenkenamt zu Kempten, das nur ein feudum officii ist. S. Römers Churs. Staatsrecht. Th. 1. S. 542. Es ist dieses Erbamt bey den Herren Renner von und zu Allmendingk. Jedoch zweifele ich, daß es noch gegenwärtig verliehen wird.

2) Das Untermarschallamt zu Bamberg. S. Römer ebendaselbst S. 541. Ehemals waren damit die Herren von Ebnet belehnt, jetzt aber, nach deren Aussterben, sind die v. Ostheim Untermarschälle. Es gehört zu diesem Erbamte der sogenannte Marschallhof zu Bamberg, an welchen jedoch ums Jahr 1739. von Seiten der Marschall Ebnetschen Landerben bey der Bamberger Regierung Ansprüche gemacht worden sind, deren Ausgang mir unbekannt ist.

3) Meh-

3) Mehrere Schwarzburgiſche Lehne. S. Römer a. a. O. S. 70.

Zu S. 11. §. 9. 1)

D. G. A. Bielitz Anleitung zur Kenntniß des geſamten in Churſachſen geltenden bürgerlichen und Lehnrechts. bis jetzt 2 Th. Leipz. 1795 und 1796.

Zu S. 41. §. 39.

Dieſer §. iſt am Ende dahin zu verbeſſern, daß in der Regel auch die Beſitzer der Allodialrittergüther bey Veränderungen in manu dominante die Lehn erneuern müſſen.

Zu S. 41. §. 39. Anmerk. 1.

Als Allodialrittergüther, bey welchen keine Belehnung erfordert wird, kann ich noch Reinhardtsgrimme im Amte Dippoldiswalde, und Reichſtädt im Amte Freyberg namhaft machen. — Es wird indeſſen bey ſolchen Güthern kein Conſens ertheilt, wenn der Beſitzer nicht damit beliehen iſt.

Zu S. 42. §. 39. Anmerk. 3. am Ende.

„Oder auch ſogleich eine willkührliche Beſtrafung, wenn das Guth aus dem Lehn ins Erbe verwandelt, und in dem Vererbungsbriefe die Erneuerung der Belehnung ausdrücklich vorbehalten worden iſt. Lehnsm. V. §. 4.

Zu S. 46. §. 43. Anmerk. 1.

Von der Lehnsfolge in das Erbmarſchallamt ſeit 1715.

Nach dem Lehnbriefe vom Jahre 1715. hätten in der Folge die Löſer Saliſer Linie zum Erbmarſchallamte gelan-

gelangen sollen. Da aber diese, weil sie im Churkreise nicht angesessen waren und in auswärtigen Kriegsdiensten standen, dazu unfähig befunden wurden, so trat eine Verwesung des Erbmarschallamtes ein. Endlich entschloß sich der Landes- und Lehnsherr im Jahre 1742 mit Uebergehung der Sahliser Linie das Erbmarschallamt Hanß Lösern auf Reinharz, als dem Haupte der Pretzscher Linie zu verleihen. In dem unterm 20sten Aug. 1742. ausgefertigten Lehnbriefe ist die Clausel: nach rechter Sippzahl, weggelassen; im Gegentheil enthält derselbe am Schlusse den Vorbehalt: „Nach Abgang des Beliehenen, das Amt entweder einem von seinen Söhnen, oder sonst einem behörig qualificirten Agnaten des Löserischen Geschlechts dem Befinden gemäß aufzutragen.“ — Sämmtliche Löser stehen übrigens in der gesamten Hand am Erbmarschallamte, und haben selbige von Fällen zu Fällen zu befolgen. — Beym Abgange des Erbmarschalls pflegen sämmtliche in der gesamten Hand stehende Agnaten unmittelbar bey dem Churfürsten um Wiederverleihung des Amts zu suppliciren. Der Churfürst wählt einen daraus, und es wird demselben dießfalls im geheimen Cabinete ein Decret unter des Churfürsten eigenhändiger Namensunterschrift ausgefertiget, zugleich aber der Landesregierung aufgegeben, wegen seiner Beleihung (welche allezeit nur für seine Person und auf Lebenszeit geschiehet) und Reichung der gesamten Hand an die übrigen Agnaten das Nöthige zu verfügen. — Uebrigens sind noch jetzt mit dem Erbmarschallamte die von Churfürst August dazu gewidmeten 6000 Gülden, (s. Püttmanns element. iur. feudal. Mantiss. Docum. n. 1.) welche in der Steuer stehn, verbunden.

Zu S. 47. §. 43. Anmerk. 2.

Der Geſchlechtsälteſte übt das Erbmarſchallamt in Thüringen aus. Alle Geſchlechtsvettern haben daran die geſamte Hand und müſſen dieſelbe von Fällen zu Fällen befolgen. Jedoch weiß ich nicht, ob jetzt ein Marſchall wirklich mit dem Erbmarſchallamte in Thüringen beliehen iſt.

Zu S. 75. §. 74.

Ehemals waren in Sachſen geſamte Lehnbriefe für eine ganze Familie üblich. Solche Lehnbriefe wurden z. B. denen von Pflug, von Schleinitz, von Schönberg ausgefertiget. S. Conr. Wilh. Strecker (reſp. Gottlieb Tittel) de iuris ſimultaneae inveſtiturae in Saxonia electorali acquiſitione et conſervatione. Erford. 1724. 4. — Dieſe bezogen ſich jederzeit auf eine coinveſtitura in ſolidum. Wenn daher einer in der Familie ſtarb, ſo befolgten zwar die Kinder deſſelben, aber nicht die Geſchlechtsvettern die Lehn. Bloß bey Veränderungen in manu dominante hatte die ganze Familie die Lehn zu erneuern, und alsdann wurde jedesmal ein neuer Lehnbrief ausgefertiget. Mit der Coinveſtitura in ſolidum haben die geſamten Lehnbriefe nach und nach aufgehört.

II) Abhandlungen.

A) Von den größern Churſächſiſchen Lehnen und denen damit verbundenen Afterlehnen.

§. 1.

Zu den größern Churſächſiſchen Lehnen werden diejenigen Graf- und Herrſchaften gerechnet, die von dem Churfürſt zu Sachſen an Perſonen des hohen Adels mit beſondern politiſchen Vorrechten verliehen werden. *) Gewöhnlich hängen von den Beſitzern derſelben wiederum mehrere Afterlehnleute ab. Zu dieſen größern Churſächſiſchen Lehnen gehören 1) die Churſächſiſchen Lehne der Grafen von Stollberg. **)

*) Man vergl. Römers Churſächſiſches Staatsrecht, Th. I. S. 63. Th. II. S. 82. und oben in der Einleitung §. 5.

**) Man vergl. Canzlers tableau de l'electorat de Saxe. S. 119. Von den Afterlehnleuten kann ich keine nähere Auskunft geben.

§. 2.

2) Gehören dahin unter den Lehnen, womit die Grafen Herren von Schönburg von Churſachſen beliehen werden, theils die ehemaligen Böhmiſchen Lehnsherrſchaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein, theils die alten Meißniſchen Lehnsherrſchaften, als die niedere Grafſchaft Hartenſtein und die Herrſchaft Stein. *) Nur als Beſitzer dieſer Herrſchaften haben die Grafen von Schönburg mehrere Ritterlehne zu verleihen, die als Af-

terlehne betrachtet werden und größtentheils amtsſäßig ſind.**) Die lehnsherrlichen Rechte über dieſe Lehne werden von dem Hauſe Schönburg gemeinſchaftlich ausgeübt, und es müſſen daher die Beſitzer dieſer Afterlehne vor der Geſamtregierung zu Glauchau, welche in ſo ferne den gemeinſchaftlichen Schönburgiſchen Lehnshof vorſtellt, der Lehn von Fällen zu Fällen Folge leiſten. Der jedesmalige Geſchlechtsälteſte hat zwar kein prodominium über dieſe Afterlehne, jedoch unterſchreibt er allein die Lehnsbriefe, welche von dem Schönburgiſchen Lehnshofe ausgeſtellt werden.***)

*) Man vergl. von Römers Churſächſiſches Staatsrecht. Th. I. S. 87. Die übrigen Churſächſiſchen Lehne des Hauſes Schönburg gehören zu den gemeinen adlichen Lehnen.

**) Dieſe Schönburgiſchen Lehne ſind 1) im Amte Zwickau: a) Alberode, b) Berthelsdorf, c) Elzenberg, d) Kändler, e) Niederhaſelau, f) Obermoſel, g) Schiedmaß, h) Oberwyhra, i) Schönberg, k) Thierbach, l) Thurm, m) Wiehlau. 2) Im Amte Borna: Breunsdorf. 3) Im Stifte Zeitz: Oſtrau. 4) Im Fürſtenthume Altenburg: Bonitz, Zyrchau, Haynichen, Maltis und Podelwitz. S. Canzlers tableau. S. 451. Die meiſten dieſer Lehne gehören zu der niedern Grafſchaft Hartenſtein.

***) Gegenwärtig unterſchreibt die Lehnsbriefe an Statt des Geſchlechtsälteſten, welcher abweſend iſt, vermöge erhaltenen Auftrags, der Fürſt von Schönburg.

Anmerk. Ueber die Lehnspräſtanda der Schönburgiſchen Lehnsafterleute enthält der wegen der Grafſchaft Hartenſtein und wegen der Herrſchaft Stein zwiſchen Churſachſen u. Schönburg geſchloſſene Nebenreceß v. 4. May 1740. (ſ. v. Römers Churſ. Staatsrecht Th. III. S. 317.) folgende beſondere Stellen: „Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. denen Grafen Herren von Schönburg bey ermeldeter Niedergrafſchaft Hartenſtein und Herrſchaft Stein bis auf den beſondern Lehnsnexum, und mit Vorbehalte der Ritterdienſte und Donativgelder, wozu ſie doch ihre Subvaſallen zu Alberode, Bielau, Haſel und Schönau

zur

zur Mitleidenheit zu ziehen befugt seyn sollen, in allen und jeden gleiche iura, als denen Böhmischen Lehnsherrschaften, in dem Hauptrecesse nach allen darinnen befindlichen §is gönnen, u. s. w."

§. 3.

3) Gehören dahin die Herrschaften Baruth, Sonnewalde und Wildenfels, womit die Grafen zu Solms von dem Churfürsten zu Sachsen beliehen sind. Die Besitzer der letztern Herrschaft haben einen sehr beträchtlichen Lehnshof,*) dessen Director den Namen eines Lehnsraths führt. Diese Lehne werden nach Churfächsischen Lehnrechte verliehen.**)

*) Zu den Gräflich Solmsischen Lehnen gehören: Die Rittergüther im Neustädter Kreise, Kulmitzsch, Trünzig, Waltersdorf, Markersdorf, Clodra, Neumühle, Nützdorf, der Tennigt bey dem Ritterguthe Schloß Berge, das rothe Guth in Schlemma, dem Rath in Schneeberg gehörig, der Gottes und der grüne Wald und mehrere dem Rathe und der Bürgerschaft zu Lößnitz gehörige Waldungen; das freye Erbgericht zu Zschocken. Einige darunter, z. B. der Gotteswald sind Sonnenlehne. Wegen dieses Waldes muß die Stadtkirche zu Lößnitz, der er gehört, jährlich am Michaelstage einen gewissen Zins dem Lehnsherrn vor Sonnenaufgange entrichten und die Lehn durch ihren Lehnträger erneuern. S. Oesfelds Beschreibung einiger Erzgebürgischen Städte Th. I. S. 50.

**) Es steht daher die Lehnsfolge bey diesen Lehnen auf der gesamten Hand. Mitbelehnte können bey einem neu acquirirten Lehne binnen einem Jahre präsentirt werden. Bey einigen derselben muß in gewissen Fällen eine Lehnwahre entrichtet werden.

Anmerk. Gewöhnlich rechnet man noch zu den größern Churfächsischen Lehnen 1) die Churfächsischen Lehne der Fürsten von Schwarzburg. — Allein diese Lehne sind, die Aemter Ebeleben, Heringen und Kalbra etwa ausgenommen, feuda extra curtem. Uebrigens findet man ein Verzeichniß der Schwarzburgischen Activ und Passivlehne in Johann Christian Hellbachs Archiv von und für Schwarzburg Hildburghausen, 1787. S. 300. ff. —

und deſſen Nachtrag zum Archiv für Schwarzburg Hildburghauſen, 1789. S. 73. ff. 2) Die Herren (izt Grafen) von Werthern wegen der in Thüringen gelegenen Grafſchaft Beuchlingen und wegen der Herrſchaften Wiehe und Frohndorff. Allein bey einer nähern Unterſuchung ſieht man wohl, ohne mein Erinnern, daß der im erſten §. aufgeſtellte Begriff eines größern Churſächſchen Lehnes auf dieſe nicht wohl anwendbar ſey.

§. 4.

Die wichtigſte Frage, welche hier zu unterſuchen iſt, gehet dahin, in wie fern das Churſächſiſche Lehnrecht bey allen dieſe größern Churſächſiſchen Lehne und die Beſitzer derſelben angehenden Rechtsſachen als die einzige Entſcheidungsnorm betrachtet werden müſſe, oder in wie fern dabey auch auf das Privatfürſtenrecht Rückſicht zu nehmen ſeyn dürfte? Vorzüglich in der Lehre von den Lehnsſchulden und von der Sonderung des Lehns vom Erbe, iſt dieſe Frage wichtig und beſtritten worden. Diejenigen, welche das Churſächſiſche Recht als das einzige Entſcheidungsziel betrachten, berufen ſich vorzüglich auf die Landeshoheit, unter welcher jene Lehne und die Beſitzer derſelben ſtehen. Allein ihre Gegner glauben nicht die Folgerungen zugeben zu müſſen, welche ſie daraus auf den gegenwärtigen Fall ziehen.

Anmerk. Zur Unterſuchung dieſer Frage gab ein wichtiger Proceß im Hauſe Stollberg Veranlaſſung. Die Geſchichte und den Ausgang deſſelben findet man in der weiter unten anzuführenden Abhandlung des Hrn. Appellationsrath Kinds. Ich wage es nicht, meine eigene Meynung über dieſen Gegenſtand hier beyzufügen, da ich ſie wegen der Grenzen dieſer Abhandlung nicht mit den gehörigen Gründen unterſtützen könnte. Indeſſen geſtehe ich frey, daß ich die Unterſuchung bey weiten noch nicht für geſchloſſen halte. Die Schriften, welche bey dieſer Gelegenheit erſchienen, ſind folgende: Benj. Carl

Carl Heinrich Heydenreich de iure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia, conturbata re familiari. (Leipz. 1785.) Joh. Steph. Pütter rechtliches Bedenken über die in der Heydenreichischen Diss. aufgestellten Grundsätze, insonderheit in Anwendung derselben auf den daselbst §. 7. p. 19. erwähnten Rechtsfall der Herren Grafen zu Stollberg Stollberg (1785) in s. Rechtsfällen T. III. p. 902. ff. Heydenreichs Erörterung der im Pütterschen Bedenken gegen seine Disp. aufgeworfenen Zweifel. (Dresden 1787.) Pütters Befestigung seines unterm 3ten Oct. 1785. ausgefertigten Bedenkens über die in der Heydenreichischen Diss. aufgestellten Grundsätze (1787.) in s. Rechtsfällen T. III. p. 919. ff. Joh. Carl David Zimmermann de jure apanagii in processu conturbationis seu concursu illustrium (Gött. 1786.) Kinds Qu. for. Cap. IV. apanagium an et quatenus in concursu creditorum jure prioritatis gaudeat und Pütters Erörterungen und Beyspiele des Deutschen Staats- und Fürstenrechts. 1ster Band, 2s Heft. Götting. 1791. 8. IVte Erörterung: „ob und wie weit besondere Landesgesetze in Deutschen Fürstensachen anwendbar seyen.

B) Von den nichtadlichen Lehnen.

Henr. Cocceji de eo, quod iuſtum eſt circa ruſticos in materia feudali D. Franc. ad. V. 1693. et in ej. Diſſ. coniunctim editis. Franc. et Lipſ. 1714.

Gottlieb Sturm de urbano beneficio, vom Bürgerlehn. Jena, 1626. 4.

Idem de cenſu Germanico rurali et feudis ruſticorum in Saxonia, von Bauergülden und Sächſiſchen Lehnskrüge oder Schulzenlehn. Viteb. 1730. 4.

Idem D. ſingularia de feudis nobilium et ruſticorum in Saxonia capita ſiſtens. Viteb. 1747. 4. (Nur die 1ſte und 4te Abhandlung ſind von Wichtigkeit, die 2te und 3te enthalten nur altes Sachſenrecht, mit ſchlechten Erläuterungen aus dem Römiſchen.)

§. 5.

Die nicht adlichen Lehne theilen ſich in Bürger- und Bauerlehne. Jene können wiederum in Burg- und in andre Bürgerlehne, dieſe in Schulzen- und in gemeine Bauerlehne eingetheilt werden. Das allgemeine Kennzeichen, wodurch ſie ſich insgeſammt von den adlichen Lehnen unterſcheiden, beſteht theils darinne, daß ſie nicht mit Ritterdienſten verdient werden, theils darinne, daß ſie ihrer Natur nach an Bürger und Bauern verliehen werden.

§. 6.

Die erſte und wichtigſte Frage, die in Beziehung auf die nichtadlichen Lehne unterſucht werden muß, iſt dieſe, ob auf ſie das Churſächſiſche und gemeine Lehnrecht

recht in der Regel anwendbar sey? Daß diese Frage von den Churſächsischen Schulzenlehnen bejaht werden müsse, wird von den Rechtsgelehrten weniger bezweifelt. Aber desto streitiger ist sie, wenn von den gemeinen Bauerlehnen die Rede ist. Einige verneinen sie dann geradezu:*) andre bejahen sie schon aus dem Grunde, weil ein jedes Lehn so lange als ein eigentliches Lehn betrachtet werden müsse, bis das Gegentheil erwiesen sey, ein solcher Beweis aber von den Bauerlehnen nicht geführt werden könne.**) Ich würde mich zu der letztern Meynung bekennen, jedoch so, daß ich alle Rechte ausnehme, die in dem Churſächsischen Lehnrechte ausdrücklich auf die adlichen Lehne eingeschränkt werden; daß ich alle die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, die sich auf die Leistung der Ritterdienste beziehn, ausschließe; endlich, daß ich dem Herkommen hier einen vorzüglichen Platz einräume.

*) Man s. z. B. Hommels Rhapſ. Vol. IV. obſ. 485. und 578. Carpzov. ad Conſt. el. 45. II. def. 21.

**) Cocceji a. a. O. Cap. III. §. 10. Brockes Obſſ. for. obſ. 293. In der That, wenn man nicht von diesem Grundsatze ausgehn will, wo ist noch eine sichere Regel, nach welcher man Streitigkeiten dieser Art entscheiden will? — Es ist wahr, ein großer Theil des Lehnrechts ist auf den Satz gebaut, daß Lehne mit Ritterdiensten verdient werden. Aber wenn jetzt der Bauer mit dem Lehnsherrn den Lehnscontract schließt, so heißt das mit andern Worten so viel, das rechtliche Verhältniß, in welches sie treten, soll nach den bestehenden Lehnsgesetzen beurtheilt werden.

§. 7.

I) Von den Bürgerlehnen. Es gehören dahin a) Burglehne, (feuda caſtrenſia) d. h. solche Lehne, die ein Bürger unter der Bedingung erhält, daß er dem Burg-

herrn Burgdienſte leiſte, d. h. daß er die Burg bewache und vertheidige;*) b) andere Bürgerlehne. Denn ſo findet man, daß oft einzelne Häuſer oder Grundſtücke, die zur Stadt gehören, lehnbar ſind, ohne daß darauf die Verbindlichkeit zur Burghut hafte; ja ehemals wurde ſogar das Schultheiſen- oder Bürgermeiſteramt in den Städten nach Lehnrechte verliehen.**)

*) Die Kriegsdienſte der Vaſallen beſtanden in Ritter- und Burgdienſten. Ein Vaſall, der Ritterdienſte (im Felde) leiſtete, war ein Lehnsmann in der eigentlichen Bedeutung, ſein Guth hieß ein Lehn in dem engern Sinne des Worts. Der Vaſall, der die Burghuth leiſtete, hieß ein Burgmann, ſein Guth ein Burgguth oder Burglehn. Lehnrecht und Burgrecht (oder Mannenrecht und Burgmannsrecht) waren ſehr verſchiedene Dinge. M. ſ. die hieher gehörigen Stellen und Schriften in Böhmers princ. iur feud. §. 231. — Indeſſen ſind die Beyſpiele nicht ſelten, daß auch Burglehne an Adliche und Ritter verliehen wurden. S. Horns Frid. Bell. in den Urk. n. 15. 21. 87.

**) S. ein Beyſpiel bey Horns a. a. O. n. 141. Hier belehnen die Gebrüder Friedrich und Wilhelm, Hermann Wanken, Bürgern zu Lommatzſch für ſich und ſeine rechten Leibeslehnserben mit 2 Freyhöfen zu Lommatzſch und dem Schultheißenamte daſelbſt. Ferner ſ. m. ebend. n. 36. 128.

Anmerk. Dieſe Burg- und Bürgerlehne ſind in neuern Zeiten großentheils in Erbe verwandelt worden. Wenigſtens iſt mir dieſes von den Meißniſchen Burglehnen bekannt. Was ich weiter unten von den Bauerlehnen ſagen werde, iſt auch auf die Bürgerlehne zum Theil anwendbar.

§. 8.

II) Von den Bauerlehnen. Das lehnsherrliche Eigenthum darüber ſteht entweder dem Churfürſten von Sachſen oder andern Privatperſonen, z. B. Rittergutsbeſitzern, Städten und Kirchen zu. Die erſtern ſind wieder von einer doppelten Art, ſie ſind entweder

Canz-

Canzley- oder Amtslehne, jene werden von der Lehnscurie verliehen, wohin sie auch in Ansehung aller Sachen, die zur streitigen oder willkührlichen Lehnsgerichtsbarkeit gerechnet werden, gehören, über diese übt das Amt, unter dessen Gerichtsbarkeit sie gehören, die Rechte des Lehnsherrn aus.*)

*) Man vergl. Römers Churſächsisches Staatsrecht III. S. 196. Sturm D. singularia etc. §. 27. Wegen der Canzleylehne muß also 1) die Bestellung eines Lehnsvormundes, 2) die Bestätigung der Käufe und Hypotheken, 3) die Execution in das Lehn bey der Lehnscurie ausgebracht werden. In Ansehung der Amtslehne übt zwar das Amt die lehnsherrlichen Rechte aus; jedoch außer den Schranken, die überhaupt den Churſächsischen Lehnscurien gesetzt sind, muß es noch besonders bey allen Angelegenheiten das Lehnsherrliche Interesse beobachten und in zweifelhaften Fällen Bericht zu dem geheimen Finanzcollegio erstatten. S. das Rescript vom 21sten May 1734 b. Sturm §. 27. not. h. — Uebrigens sind die Canzleylehne in allen, die Lehnsgerichtsbarkeit nicht angehenden Sachen amtsäßig. Beyspiele solcher Lehne sind die Erblehnrichtergüther zu Pratau und Lammsdorf im Bezirke des Kreyßamts Wittenberg. Ferner das Erbgericht zu Eppendorf in dem Amte Augustusburg. S. Lünigs Corp. iur. feud. Germ. T. II. S. 557. — Es kommen diese Schulzenlehne auch unter dem Namen der Bauermeisterlehne in den alten deutschen Rechtsbüchern vor. S. v. Braun vom Bauermeisterlehne in Zepernicks Samml. auserlesener Abhandl. zum Lehnrechte. III. Th. Abh. 10. n. 25.

§. 9.

Ferner können die Bauerlehne (besonders in wiefern dem Churfürsten von Sachsen das lehnsherrliche Eigenthum darüber zusteht) in Schulzenlehne und gemeine Bauerlehne eingetheilt werden.*) Die erstern führen den Namen der Erblehngerichte, der Erb- und Lehnrichtergüther, der Schulzenlehne, Lehnskrüge u. s. w. Es sind gewisse Lehngüther, auf welchen das Amt eines Schulzens oder Dorfrichters erblich haftet. Die politi-

schen

ſchen Vorrechte eines ſolchen Guthes beſtehen in der Regel, in der Freyheit des Bierſchankes, und in der Befreyung von Frohnen und Dienſten. Die Jagdgerechtigkeit, wenn ſie ebenfalls darauf nach dem Herkommen haften ſollte, erſtreckt ſich nicht über die Fluren und Gehölze, die zu dem Guthe ſelbſt gehören.**) Die Beſitzer der gemeinen Bauerlehne kommen an manchen Orten unter dem Namen der Freybauern vor, da ſie nicht ſo, wie andre, zu Frohnen verpflichtet ſind.***)

*) Dieſe Eintheilung der Bauerlehne iſt nicht mit der erſtern in Canzley und Amtslehne einerley. Denn es giebt auch Schulzenlehne, die von den Aemtern verliehen werden. S. Beyſpiele dieſer Art b. Cocceji Cap. III. §. 23. und in Lünigs Corp. iur. feud. T. II. S. 561.

**) S. das Reſcript vom 9ten Juny 1716. im Cod. Aug. T. II. S. 609. — Und überhaupt von den Rechten dieſer Güther, (die übrigens nicht durch das Geſetz, ſondern durch das Herkommen eines jeden Ortes beſtimmt ſeyn müſſen) Chriſtian Wildvogel de feudo ſcultetico vom Schulzenlehn. Jen. 1709 und wieder aufgelegt 1736. Auch in Jenichens theſ. iur. feud. T. III. S. 192. (Ich weiß nicht, ob dieſe Abhandlung den Beyfall, den ſie erhalten hat, verdienen ſollte.) Carl. Ern. Hieron. Struv comm. de feudis ſcultetorum. 1776. 4. und von Römers Churſächſiſches Staatsrecht Th. III. S. 196. ff. Dieſer bemerkt mit Recht, daß die Gerichtsbarkeit, die einige Rechtslehrer den Lehnsrichtern zuſchreiben wollen, mit der neuern Churſächſiſchen Gerichtsverfaſſung ſtreite. Ihre Rechte ſind in dieſer Rückſicht nicht von den Rechten anderer Dorfrichter verſchieden.

***) S. Beyſpiele b. Cocceji a. a. O. Cap. III. §. 13. Im Amte Dölitzſch und Wittenberg giebt es ſolche Freybauern und Freymannlehngüther. Die gemeinen Bauerlehne beſtehen übrigens bald in ganzen Güthern, bald nur in einzelnen Grundſtücken und Hufen.

Anmerk. Das was in den folgenden Paragraphen von dem Lehnrechte der Bauergüther vorkommt, iſt in der Regel auf alle Arten der Bauerlehne anwendbar.

§. 10.

§. 10.

1) Von denen Personen, die zur Erwerbung eines Bauernlehnes fähig sind. Die Regeln, die oben über die Lehnsfähigkeit aufgestellt worden sind, leiden hier mehr als eine Ausnahme. So muß man hier a) gerade umgekehrt behaupten, daß nur Bauern, nicht aber Adliche oder Bürger solche Lehne erwerben können.*) b) Weiber werden zwar auch hier in der Regel als lehnsunfähig betrachtet werden müssen, jedoch finden sich hier sehr häufig Ausnahmen, und es verdient bemerkt zu werden, daß der Name Mannlehn, wenn er in dem Lehnsbriefe enthalten seyn sollte, noch nicht allein die Weiber von der Erwerbung eines solchen Lehnes ausschließen würde.**) c) Endlich würde ich behaupten, daß ein Gemüths- oder Leibesgebrechen, ja selbst die Anrüchtigkeit einen Bauer noch nicht lehnsunfähig machen könnten.***)

*) Man vergl. Schotts Inst. iur. Saxon. Lib. I. Sect. II. Cap. III. M. III. §. 25.

**) Man s. ebend. §. 6. not. 4. und Cocceji a. a. O. §. 10. 18. 25. Vorzüglich sind Schulzenlehne gewöhnlich Mannlehne. Sollten sie aber (wie doch zuweilen der Fall ist) Weiberlehne seyn, so muß die Besitzerin statt ihrer einen Lehnsträger bestellen, der das Richteramt verwaltet. S. Cocceji a. a. O. C. III. §. 24. — Uebrigens kann aus dem §. die Folgerung gezogen werden, daß ein Amtmann Bericht an das geheime Finanzcollegium erstatten müßte, wenn ein Bauermannlehn an eine Frau veräußert oder vererbt werden sollte.

***) S. Sturm de feudis nobilium et rusticorum. §. 31. Hommels Rhapf. Vol. IV. obs. 578. Denn Mann, homo, heißt nur soviel als Vasall. Es kann also diese Benennung nur deswegen gewählt seyn, um ein eigentliches Lehn von andern Güthern, die auch den Namen Lehn führen, zu unterscheiden.

****) Die

****) Die Gründe meiner Behauptung ſind: Perſonen dieſer Art haben zwar allerdings das Recht der Lehnsfolge, ſie werden nur von der Ausübung derſelben durch ihre Untauglichkeit zu den Lehnsdienſten ausgeſchloſſen. Nun fallen aber dieſe bey einem Bauerlehne weg, mithin auch ihre Lehnsunfähigkeit. Auf Schulzenlehne würde ich jedoch dieſes nicht anwenden.

Anmerk. Es findet ſich nicht ſelten, daß ganze Gemeinden ſolche Bauerlehne beſitzen. S. Beyſpiele dieſer Art in Johann Gottlob Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte. Th. IV. Unter den Beylagen zum 2ten Kap. n. 31. — 34. Sie beſtellen ſodann einen aus ihren Mitteln zum Lehnsträger.

§. 11.

2) Von der Belehnung. Hierüber bermerke ich 1) daß die Bauerlehne, ausgenommen die Kanzleylehne, in der Regel ungeſchworene Lehne ſind,*) daß bey den Kanzleylehnen kein beſonderer Lehnsbrief, ſondern nur ein Kanzleyſchein ausgefertiget wird,**) daß die Bauern die in den Churſächſiſchen Geſetzen enthaltenen Friſten zwar wohl dabey beobachten müſſen, daß hingegen der Lehnsherr leichter ein begangenes Verſäumniß pardoniert.***)

*) D. h. es wird zwar von dem Lehnsmanne der Unterthanen- aber nicht der Vaſallen-Eyd geſchworen.

**) S. Schaumburgs Einleitung in das Churſächſiſche Recht. Th. III. Sect. II. Exerc. II § 19. Hingegen wird über ein jedes amtſäßiges Lehn, bey jeder Veränderung, die mit dem Beſitzer deſſelben vorgeht, ein Lehnsbrief ausgefertiget.

***) M. ſ. Mencken Obſ. ruſticum quoque intra annum et diem inveſtiturae renovationem petere debere, par eſt. In Zepernicks Annal. iur. feud. T. II. obſ. 10. Carpzov. def. for. Cap. 45. P. II. def. 21. Wernher Obſ. for. T. V. P. VII. obſ. 77. Feuda ruſtica propterea non amittuntur, quod renovatio inveſtiturae juſto tempore petita non fuerit. Ich füge noch folgendes hinzu; a) Nicht alles, was das Lehnsmandat

dat von dem Indulte und von der Art, wie um die Belehnung angesucht werden muß, enthält, kann auf die Bauerlehne (mit Ausschluß der Kanzleylehne) angewendet werden. b) Der Beamte wird an das geheime Finanzcollegium wegen begangener Lehnsfehler Bericht zu erstatten haben.

§. 12.

Bey der Belehnung mit einem Bauerlehne muß der Vasall gewöhnlich eine Lehnwahre entrichten. Es unterscheidet sich jedoch diese Lehnwahre in keinem Punkte von der, die bey Erbzinßgüthern üblich ist. Sie kann also nur vermöge eines Herkommens gefordert werden, fällt in eben den Fällen weg, in welchen diese nicht statt findet u. s. w.*).

*) Man vergl. Schotts Instit. iur. Sax. Lib. II. Sect. II. §. 29. 30 und Abr. Kaestner de laudemio. L. 1731. und Ejusd. D. de laudemio de casu ad casum non extendendo. Lipsi. 1734. Johann Gottlob Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrechte. Th. IV. Kap 2. Ferner die Const. el. 39. P. II. ibique Carpzov. und die 1ste sonderliche Const. Daher kann auch nicht von der auf einem Guthe haftenden Lehnwahre, auf die Lehnsqualität des Guthes geschlossen werden.

§. 13.

3) Von der Lehnsfolge. a) Auch bey den Bauerlehnen steht die Lehnsfolge der Seitenverwandten auf der gesamten Hand.*) b) Ist die Ordnung, in welcher die Mitbelehnten in das Lehn folgen, in dem Lehnsbriefe nicht bestimmt, so würde das Churſächsische Lehnrecht als Entscheidungsregel betrachtet werden müssen. c) Die sechs Jahre, binnen welcher ein adlicher Vasall Mitbelehnte zu einem neu erworbenen Lehne angeben kann, sind zwar auf die Bauerlehne nicht anwendbar.**) Jedoch hat auch ein Bauer durch das Herkommen das Recht, bey der Belehnung einige Mitbelehnte zu präsentiren.

*) Man

*) Man vergl. Sturm a. a. O. §. 34. Cocceji a. a. O. C. III. §. 31.

**) Denn dieſe ſechs Jahre ſind nur der Ritterſchaft durch eine auf ihr Anſuchen erfolgte Churfürſtliche Reſolution geſtattet worden.

Anmerk. Wenn mehrere mit einem Bauerlehne von einem Beamten ſämmtlich beliehen werden, ſo glaube ich, daß er ebenfalls das Lehn einem jeden zu ſeinem Antheile und die geſamte Hand an den Antheilen der Uebrigen reichen müſſe. Hätte er dieſes jedoch nicht gethan, ſo würde dennoch das gegenſeitige Succeſſionsrecht der Mitbeſitzer deswegen nicht wegfallen. Man vergl. Wernh. Obſſ. for. Vol. V. P. II. obſ. 109.

§. 14.

4) Von den auf den Bauerlehnen haftenden Dienſten und Pflichten. a) Die Bauerlehne ſind, da ſie nicht mit Ritterpferden verdient werden, von Steuern und Gaben keinesweges frey. b) In wie fern ſie von Frohnen befreyt ſeyn ſollen, hängt ganz allein von dem Herkommen ab. c) Als Vaſallen ſind die Lehnsrichter vorzüglich zur Stellung eines Lehnspferdes verbunden.*) Andre Lehnsleute mußten ehemals theils Heerfahrtswagen liefern, theils auch aufſitzen, um, wenn es in der Gegend unſicher war, die Räuber und Placker zu gefänglicher Haft zu bringen.**) Die meiſten dieſer Lehne ſind Zinslehne, und der Betrag des Zinſes richtet ſich nach den Erbregiſtern.***)

*) S. Püttmann de feudo caballino in Obſſ. iur. feud. cap. 9. Durch dieſes auf ihren Güthern haftende Lehnspferd ſind ſie theils verbunden, die Straßen, wenn ſie unſicher ſind, zu bereiten, theils aber ein gewiſſes Lehngeld dem Lehnsherrn zu entrichten. (Dieſes wird in das Amt und nicht zur ritterſchaftlichen Caſſe entrichtet.) Es giebt auch Schulzenlehne, die von Adlichen verliehen werden, und dem Lehnsherrn ein Lehnspferd zu ſtellen verbunden ſind. S. Sturm a. a. O. §. 29. Z. B. in Warten-

Wartenburg im Churkreise; jedoch ist hier in neuern Zeiten ein jährlicher Canon an die Stelle des ehemaligen Lehnspferdes getreten.

**) S. Sturm a. a. O. §. 29. Es wird dieses in den ältern Urkunden genannt: den Halt bereiten.

***) S. Püttmann de feudo censuali in f. Obss. iur. feud. c. 14. Beyspiele von besondern darauf haftenden Pflichten s. bey Cocceji a. a. O. C. III. §. 16.

§. 15.

5) Von dem nutzbaren Eigenthum des Lehnsmannes. a) Ohne Einwilligung der Mitbelehnten wird die Veräußerung und Verpfändung solcher Güther ungültig seyn. b) Soll ein Amtslehn vertauscht, vereinzelt, verpfändet oder sonst beschwert werden, so hat der Beamte deswegen an das geheime Finanzcollegium Bericht zu erstatten. S. das Mandat vom Jahre 1623. im Cod. Aug. T. II. S. 11.*)

*) Der Beamte kann also nicht vor sich in die Veräußerung eines Lehns an einen Fremden willigen, wenn auch zwey in der Lehn stünden, die fähig wären Kinder zu erzeugen. Etwas anderes ist es, wenn der Vater nur an seinen Sohn das Lehn abtritt, jedoch auch in diesem Falle wird er wegen des Auszuges das Landesherrliche Interesse vorzüglich in Obacht zu nehmen haben.

Anmerk. 1. Wegen der Veräußerung eines Kanzleylehns communiciert jederzeit die Landesregierung mit dem geheimen Finanzcollegio.

Anmerk. 2. Die Veräußerung eines Lehns an einen Dritten pflegt selbst dann dem letzten Besitzer eines Lehnes, wenn niemand weiter in der Lehn stehet, gegen ein gewisses zu erlegendes Geldquantum gestattet zu werden. S. Beyspiele bey Sturm a. a. O. §. 33. Ein solches Bezeigungsquantum muß gewöhnlich bey einer jeden Veräußerung eines Kanzley- oder eines Amtslehnes von einem Dritten erlegt werden.

§. 16.

6) In Anſehung der Lehnsſchulden und der Sonderung des Lehns vom Erbe wüßte ich nichts beſonderes zu bemerken. Es wäre denn, a) daß die Wittwe eines Bauers auf die Beſtellung eines Leibgedinges nicht dringen könne. Jedoch ſcheint es keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn, daß ihr der Mann mit lehnsherrlicher Einwilligung ein Leibgedinge am Lehne beſtellen könne.*) b) daß das, was oben von der Verbindlichkeit des Lehnsfolgers, die Ritterpferdsgelder zu bezahlen, gemeldet worden iſt, auch auf die für ein Lehnspferd zu entrichtenden Gelder anwendbar iſt, da ſie ebenfalls zur Ritterſchaftlichen Caſſe entrichtet werden.

*) Daß es Fälle dieſer Art giebt, beweiſt Sturm a. a. O. §. 32. Der Beamte hätte dabey das zu beobachten, was der vorige §. enthält.

Anmerk. Geld, das zur Bezahlung der Lehnswahre erborgt worden wäre, würde ein debitum feudale ex verſione ſeyn. Jedoch irrt ſich Berger in ſ. El. diſc. for. S. 1405. wenn er deswegen dem Darleyher eine ſtillſchweigende Hypothek am Lehne einräumt.

§. 17.

7) Unter den Arten, wie ein Lehn aufhört ein Lehn zu ſeyn, verdient a) der Anfall, und b) die Vererbung eines Bauerlehns ausgehoben zu werden. Sollte jener erfolgen, ſo würde der Beamte deswegen an das geheime Finanzcollegium Bericht zu erſtatten haben, dem die fernere Verordnung über das anheim gefallene Lehn überlaſſen bleibt. c) Die Lehnsvererbung iſt von demſelben Collegio zu erlangen, bey welchem die Supplik entweder unmittelbar eingereicht wird, oder an welches der Beamte deswegen Bericht zu erſtatteu hat.*) Wenn ſie

geſtattet

gestattet wird, so muß der Vasall gewöhnlich einen jährlichen Zins von seinem in Erbe verwandelten Lehne erlegen. Bey der Bestimmung desselben wird immer dieser Maaßstab beobachtet, daß der Besitzer 5 p. C. von der Hälfte des Werths, den das Guth hat, jährlich entrichten muß. **)

*) Dieser Bericht wird von dem Justiz- und Rentbeamten gemeinschaftlich erstattet. Wird die Vererbung von dem geheimen Finanzcollegio gestattet, so wird darüber ein Vererbungsbrief ausgefertiget, der von demselben Collegio noch besonders confirmirt werden muß.

**) Der Beamte muß daher in seinem deswegen zu erstattenden Berichte den Werth des Guthes (so wie die Nähe des Anfalls) genau bestimmen. Gewöhnlich erbiethen sich diejenigen, die um die Vererbung ansuchen, selbst zu einem gewissen Canone; worüber der Beamte sein Gutachten zu erstatten hat. —

Anmerk. Zum Schlusse dieser Abhandlung kann ich den Wunsch nicht bergen, daß theils der Lehnsherr in der Ausübung seiner an einem Bauerlehne ihm zustehenden Rechte nachgebend seyn, theils die Vererbung der Bauerlehne, so viel als möglich, befördern möchte. — Hier sind die Ursachen, die mich zu diesem Wunsche auffordern: 1) Das gemeine und Churſächsische Lehnrecht spricht in der Regel nur von adlichen Lehnen. Nun ist es zwar richtig, daß es, was die dinglichen Rechte an einem Lehne betrifft, auch auf die Bauerlehne angewendet werden könne und müsse. Allein das persönliche Verhältniß, worinne Lehnsherr und Lehnsmann mit einander standen, hat so vielen Einfluß auf die Bestimmung jener dinglichen Rechte gehabt, daß sie theils zwecklos, theils drückend werden müssen, sobald sie auf Bauerlehne angewendet werden. (Als Beyspiel will ich nur die Erneuerung der Belehnung anführen.) Die Rechtsgelehrten suchen zwar freylich das Drückende dieser Obliegenheiten zu mildern, nur hören sie dann auf Rechtsgelehrte zu seyn, und werden eigentlich Gesetzgeber. 2) Bauerlehne waren wohl überhaupt ein späterer Auswuchs des Lehnssystems, ursprünglich war nur der

Ritter lehnsfähig, und der Ritterguthsbeſitzer bediente ſich vielleicht hier und da der Lehnsverbindung, um die freyen Bauern unter ſeine Gewalt zu ziehn. Doch damals mochte noch die Lehnbarkeit der Bauergüther hingehn; denn das alte Deutſche Lehnrecht ſchränkte das Eigenthumsrecht des Vaſallen bey weitem nicht in dem Grade ein, wie das Langobardiſche. Als aber dieſes in Deutſchland und auch in unſern Gegenden eingeführt wurde, litt der Bauer einen nicht geringen Abfall an ſeinen Rechten, und niemand war, der für ihn, ſo wie für den adlichen Vaſallen geſprochen hätte. 3) Ich will hier nicht die Frage berühren, in wie fern jetzt noch die Beybehaltung der Lehnsverbindung überhaupt rathſam ſey? Aber das wird, wie ich glaube, ein jeder Unbefangene eingeſtehn müſſen, daß der ganze Zweck und Geiſt dieſes Syſtems wegfällt, ſobald es auf den Bauerſtand angewendet wird. Alle Gründe, mit welchen beſonders in unſern Zeiten ſcharfſinnige Männer dieſes Syſtem vertheidiget haben, verliehren hier ihre Kraft. Wozu hier die Einſchränkungen des Eigenthums, die das Lehnsweſen mit ſich führt? wozu der Vorzug des männlichen Geſchlechts? u. ſ. w. 4) Wenn es ſchon überhaupt ein Princip iſt, nach welchem die Vollkommenheit der Geſetze beurtheilt werden muß, daß dieſe Geſetze einfach ſind; ſo kann man dieſe Forderung mit verdoppelter Stärke an die Geſetze machen, die für den Bauer verbindend ſeyn ſollen. Und hält wohl das Lehnrecht in Beziehung auf Bauerlehne eine ſolche Prüfung aus? 5) Da das Lehnrecht ſo wenige ſpecielle Verordnungen von den Bauerlehnen enthält, ſo muß ſich der Richter gewöhnlich nur an analogiſche Folgerungen halten, die er aus den Lehnsgeſetzen zieht. Dieſem Uebel abzuhelfen, giebt es nur zwey Wege, entweder ein beſtimmtes Geſetz für die Bauerlehne, oder die Lehnsvererbung. 6) Da auf den Bauerlehnen vorzüglich das Richteramt haftet, ſo wird der Vaſall ſehr oft durch die Lehnbarkeit des Guthes verhindert, es demjenigen zu überlaſſen, der zu der Führung jenes Amtes am tauglichſten iſt. 7) Wenn der Fall eintritt, daß eine zu einem Guthe gehörige Lehnshufe dem Lehnsherrn anheim fällt, oder an Lehnsfolger vererbt, die nicht zugleich das übrige Guth erben, ſo giebt oft die Sonderung des Lehns vom Erbe zu den größten Weitläuftigkeiten Veranlaſ-

ſung.

sung. Oft weiß man es gar nicht mehr, welche Grundstücke zur Lehnshufe gehören; oft würde die ganze Bewirthschaftung des Guthes, wenn man die Hufe vom Hauptguthe trennen wollte, gestört.

Nach allen dem, was ich über diesen Gegenstand gesagt habe, war ich wohl zu den Wünschen, die ich oben that, hinlänglich berechtiget. Nur die Frage könnte noch übrig bleiben, ob wohl die Lehnsvererbung auch dem Lehnsherrlichen Interesse angemessen sey oder nicht? Ich glaube auch diese Frage bejahen zu können: 1) Der jährliche Zins, der einem vererbten Guthe auferlegt wird, und die fernere Vorbehaltung der Lehnswahre, die bey der Vererbung gewöhnlich ist, scheint den Lehnshern für das ius consolidandi hinlänglich zu entschädigen, zumal, da die wirkliche Consolidation dem Lehnsherrn in den meisten Fällen nicht zu rathen seyn würde. 2) Daß andre Vortheile, die er dadurch erhält, ihn mehr als schadlos dafür halten. Ich rechne dahin die Einheit der Verfassung, die dadurch bewirkt wird, die Erleichterung der Veräußerlichkeit der Güther, die bessere Bewirthschaftung derselben, da sie nicht mehr dem Lehnsherrn anheimfallen und die Hebung andrer Nachtheile, die, wie wir eben (besonders n. 5. 6. und 7.) sahen, aus der Lehnbarkeit der Güther entstehn. Indessen man verstehe mich recht, ich verlange kein Gesetz, wodurch alle Lehnsherren verpflichtet würden, ihre Lehne in Erbe zu verwandeln; dieß würde ein Eingrif in das Eigenthumsrecht derselben seyn.

III) Mandat,
wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnſchaften auch ſonſt in Lehensſachen gehalten werden ſoll.

Ergangen d. d. Dresden, den 30. April 1764.

Wir Xaverius ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Obwohln die in Gott ruhende Durchlauchtigſte Vorfahren an der Chur, von Zeit zu Zeit, beſonders auch Unſers höchſtgeehrteſten Großherrn Vaters Königl. Maj. verſchiedene Mandata und Verordnungen, wie es mit Suchung und Renovation der Lehn und Mitbelehnſchaft, auch Ausbringung derer Indulte, und was dem anhängig, gehalten werden ſolle, ergehen laſſen;

So iſt dennoch zeithero wahrzunehmen geweſen, daß hierunter von verſchiedenen derer Vaſallen, theils aus ungebührlicher Nachläſſigkeit, theils auch oftmahls aus Unwiſſenheit und irriger Meinung ihrer rechtlichen Beyſtände und Sachwalter, oder ſonſt in andere Wege, vielfältig gefehlet, und hierdurch zu Felonieklagen Anlaß gegeben worden.

Nachdem Wir nun aber ſolches abgewendet, und die getreuen Vaſallen, welche durch vorangeführte Unwiſſenheit und Irrthum in Schaden geſetzet worden, in dem Beſitz ihres nutzbaren Eigenthums ſicher geſtellet und ihnen hierunter beſtens geholfen wiſſen wollen;

Als haben Wir zu Erhaltung mehrerer Ordnung, und zu möglichster Aufhebung der, wegen Befolgung der Lehn und gesammten Hand, auch sonst in Lehnsachen vielfältig bemerkten Ungewißheit derer Principiorum und Observantien, folglich zu derer Vasallen gründlicher Information, sowohl zu ihrer selbst eigenen nöthigen Sicherheit der Nothdurft befunden, diejenigen Schuldigkeiten, welche einem Lehnmanne, wegen seines Lehns, gegen den Lehnherrn hauptsächlich obliegen, und was darneben sonsten bey denen Lehnen am meisten vorzukommen pfleget, und zu beobachten ist, in gegenwärtiges Mandat zusammen fassen, auch solches zu sämmtlicher getreuen Vasallen und Unterthanen Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung publiciren zu lassen.

Titulus I.

Von Muthung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaften.

§. 1.

Die Lehn und Mitbelehnschaft ist auf alle Fälle zu suchen und zu renoviren; wie solche bey Anwartschaften zu befolgen.

Es ist anfänglich die Lehn, vermöge der, in denen Sächsischen Lehnrechten, und besonders in der 45sten Constitution P. II. enthaltenen Verordnung, auf alle in manu dominante oder serviente, sich begebende Fälle, von denen Besitzern derer Lehngüther zu suchen, nicht weniger auch bey solchen sich ereignenden Veränderungen, von denen Mitbelehnten, ob sie schon die Lehngüther in wirklichen Besitz nicht haben, die Mitbelehnschaft zu er-

neuern, ſowohln von des verſtorbenen Mitbelehnten hinterlaſſenen Söhnen, weil nach denen Sächſiſchen Lehnrechten, die Lehnsfolge allein auf der geſamten Hand ſtehet, und dieſelbe ein jeder Mitbelehnter vor ſich ſelbſt ſuchen, und alſo proprio facto erlangen muß, die geſamte Hand an denen Lehngüthern, woran ihr Vater ſelbige gehabt, nach deſſen Ableben, behörig zu muthen, und von ihnen in Anfangs erwähnten Fällen, zu Erhaltung des erlangten Mitbelehnſchaftsrechts, ein gleiches zu beobachten.

Diejenigen aber, ſo eine bloße Anwartſchaft auf ein Lehnguth erhalten, ſind die Lehen eher nicht, als wenn ſich der Fall zugetragen, und ſie den wirklichen Beſitz des Lehnguths erlangen, zu ſuchen ſchuldig, es wäre dann, daß ein dergleichen Expectativarius per inveſtituram abuſivam bereits beliehen worden, als in welchem Fall derſelbe ſothane Lehn, bey denen in manu dominante vorkommenden Fällen, zu renoviren verbunden.

§. 2.

Verſchiedene Lehnsfolger in ein Guth, haben die Lehn zu ihren Antheilen nebſt der geſamten Hand gegen einander zu ſuchen, und auf eines jeden Compoſſeſſoris Tod zu renoviren, ſo auch von denen Mitbelehnten geſchiehet.

Wenn ein Vater nach ſeinem Tode, zu ſeinem Lehnguthe verſchiedene Söhne verläßt, oder das Lehn, durch des Beſitzers, ohne Hinterlaſſung Leibes-Lehenserben, erfolgten tödtlichen Hintritt, auf verſchiedene Mitbelehnte fället, ſo haben ſelbige, ſie mögen in communione

nione zu verbleiben gesonnen seyn, oder nicht, die Lehn daran in gesetzter Frist, jeder zu seinem Antheil und zugleich die gesamte Hand gegen einander, an ihrer Brüder oder Mitlehnserben Antheilen, vermöge der bey hiesiger Lehnscurie hergebrachten Observanz, zu suchen, und daferne währender Communion einer von denen Mitbesitzern, ohne Leibes-Lehenserben stirbet, und sein Antheil auf die übrigen verfället, es in Ansehung der Renovation eben also zu halten.

Und obschon in dem erstern Fall, daferne nämlich das Lehnguth auf des Besitzers Kinder devolviret wird, die Mitbelehnten die gesamte Hand nur überhaupt mit sämmtlichen Leibes-Lehenserben, an dem ganzen Guth zu suchen, gehalten sind, so mögen sie sich dennoch, wenn einer von denen Compossessoribus währender Gemeinschaft mit oder ohne Kinder verstirbet, die gesamte Hand an dessen Antheile zu renoviren, keinesweges entbrechen.

Wie es denn auch, wenn das Guth etlichen derer nähesten Mitbelehnten zugleich anfällt, und einer derer selben, bey noch fortdauernder Gemeinschaft abgehet, von denen Remotioribus um so viel mehr eben also zu halten ist, da diesen die gesamte Hand mit denen succedirenden Mitbelehnten nur überhaupt an dem ganzen Guthe zu suchen, nicht frey stehet.

§. 3.

Wie die Lehn und gesamte Hand an Mann- und Weiberlehngüthern zu befolgen.

Daferne ein Vasall bey seinem Absterben, Söhne und Töchter, und hierzu ein Guth, so Mann- und Weiberlehn

berlehn iſt, hinterläſſet, ſo ſind die Töchter, wenn ſie künftig, nach Abgang der männlichen Linie, zur Succeſſion gelangen wollen, in gehöriger Friſt, die geſamte Hand an dem von ihren Vater auf ihre Brüder verfälleten Guthe zu ſuchen, auch ſolche von Fällen zu Fällen gebührend zu befolgen, gehalten.

§. 4.

Der Vater kann ſein Guth einem Sohne vor dem andern vermachen; was ſodann die andern Söhne zu thun ſchuldig.

Und obwohl einem Lehnmanne, das ihm zuſtehende Lehnguth, einem Sohne vor dem andern, durch ſeinen letztern Willen dergeſtalt, daß die übrigen Söhne und Miterben zu deſſen Erfüllung gehalten ſind, zuzueignen freyſtehet; So müſſen doch gleichwohl die Lehnserben, auch in dieſem Fall eben ſowohl, als wenn ſie, oder andere Lehnserben, aus eigener Willkühr das ihnen angefallene Guth, einem unter ihnen, durch Kauf oder Theilung zugeſchlagen, zuförderſt die Lehn auf vorbeſchriebene Maaße an dem Guthe ſuchen, und können ſolches alsdenn erſt demjenigen, dem es der Vater im Teſtamente beſchieden, oder durch eine Theilung unter denen Kindern angewieſen, überlaſſen, es wäre dann in denen Lehnbriefen dem Beſitzer des Guths die Facultas teſtandi wörtlich concediret, als in welchem Fall es dergleichen Lehnsſuchung nicht bedarf.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn ſie ſolches nicht bewerkſtelligen.

Daferne jedoch die übrigen Söhne, welche nach der väterlichen Diſpoſition nicht mit in das Lehnguth ſuc-

cediren

cediren sollen, die Lehn an solchem nicht suchen, noch selbige nachhero wiederum zum Besten ihres Bruders, der nach des Vaters letzten Willen das Lehnguth bekommen soll, auflassen wollen, sondern sich entweder aus Vorsatz und Gefährde oder aus Nachlässigkeit daran versäumeten, so soll demohngeachtet, das Guth dem Sohne, welchem es der Vater beschieden, in Lehn gereichet, und die übrigen Söhne wegen ihres nur erwähnten Verhaltens, nach Befinden willkührlich bestrafet werden.

§. 6.

Die gesamte Hand ist bey Theilungen und Anfällen von demjenigen vorzubehalten, welcher seinen Antheil dem andern überläßt, und künftig succediren will, desgleichen wenn die Eltern das Guth den Kindern abtreten.

Gleichwie aber, wenn bey Theilungen und Anfällen, ein Bruder oder Mitbelehnter, dem andern seinen Antheil an dem Lehnguthe überlässet, die Lehn, worinnen die Contrahenten vorhin mit einander gestanden, vermöge Sächsischer Rechte, gebrochen wird;

Also muß derjenige, welcher seinen Antheil dem andern an dem angefallenen Guthe verkauft oder abtritt, wenn er ihm künftig succediren will, sich die gesamte Hand, wenigstens bey der Lehnsauflassung vorbehalten, und in gehöriger Zeit erneuern, immaßen solches auch die Aeltern zu beobachten haben, welche ihren Kindern bey Lebzeiten die Lehngüther eigenthümlich übergeben und einräumen, sonsten selbige, wenn die Kinder vor ihnen versterben, denenselben im Lehn nicht succediren können.

§. 7.

Wenn die Mitbelehnten bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriren; von der Notification an die Mitbelehnten.

Und obwohl in Anſehung dererjenigen Mitbelehnten, welche bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriret, noch darein gewilliget, dißfalls ein anders, und daß die geſamte Hand, wegen dererſelben nicht gebrochen werde, in der 45ſten Conſt. Part. II. verſehen, und Wir es auch bey demjenigen, was bey einer, ohne Einwilligung derer Mitbelehnten, erfolgten Veräußerung des Lehns, der Actionis revocatoriae halber, Rechtens iſt, nochmals bewenden laſſen, und dahero gedachte Mitbelehnte ſolchenfalls die geſamte Hand zu befolgen nicht ſchuldig ſind; So wollen Wir doch, daß hinführo, um beſſerer Ordnung willen, und wie ſolches von denen meiſten Vaſallen in dergleichen Fällen bereits zeithero beobachtet worden, wenn ſich Brüder in die väterlichen, oder auch andere Lehnsfolgere, in die ihnen angefallene Lehngüther theilen, ſelbige ſolche Theilung, nach deren erfolgten Confirmation, denen Mitbelehnten, legaliter notificiren laſſen, und dieſe ſodann binnen gehöriger Friſt, von Zeit der ihnen beſchehenen Notification, welche auf geziemendes und in denen Supplicibus um die Confirmation, zugleich mit anzubringendes Anſuchen, auch von der Lehnscurie ſelbſt zu bewerkſtelligen iſt, die geſamte Hand gebührend befolgen ſollen.

§. 8.

Wenn bey einem Guthe zwey Fälle in einem Fatali zusammen kommen.

So geschiehet auch iezuweilen, daß nicht nur bey einem Lehnguthe, zwey Fälle in einem Fatali sich ereignen und zusammen kommen, sondern auch wohl gar durch den letztern Fall der Sachen Gestalt dermaßen verändert wird, daß die Lehn oder Mitbelehnschaft, darum sonst auf den ersten Fall zu bitten gewesen wäre, nicht mehr von demjenigen, der darum hätte ansuchen sollen, erlanget werden kann; Allermaßen nun in dem erstern Casu zwar das Fatale, binnen welchem sowohl die Besitzer des Lehns, als die Mitbelehnten, die respective Lehn und gesamte Hand auf beyde Fälle zu befolgen haben, erst von der letzten Veränderung zu laufen anfänget, jedoch in dem Schreiben, worinnen um die Lehn oder gesamte Hand gebeten wird, solche auf beyde Fälle ausdrücklich zu suchen ist.

Also hat hingegen in dem andern Casu, der Vasall die Lehn oder gesamte Hand allein auf den letztern Fall zu muthen, und des erstern, bloß um die Devolution zu bemerken, und seinem Petito die nöthige Deutlichkeit zu geben, Erwähnung zu thun.

§. 9.

Wenn der Lehnmann, und nach ihm der Lehnsfolger binnen Jahresfrist versterben.

Trüge es sich also zu, daß der Lehnmann, und nach ihm innerhalb Jahresfrist, sein Sohn, oder Leibes-Lehenserbe, verstürbe, so hat nicht nur der Enkel blos auf den letztern Fall die Lehn zu suchen, sondern es sind auch

die

die Mitbelehnten nur auf dieſen die geſamte Hand zu renoviren ſchuldig, immaaßen denn auch dieſelben, dafern es ſich begäbe, daß der Vaſall, und nach ihm ſein Leibes-Lehnserbe, binnen Jahr und Tag mit Tode abgienge, und alſo das Guth auf ſie verfiele, die Mitbelehnſchaft gar nicht zu renoviren, ſondern allein mit Anführung der Devolution, um die Lehn zu bitten haben.

§. 10.

Wenn bey diverſen Güthern ſich Fälle ereignen, oder wenn von gemeinſchaftlichen Beſitzern ein und der andere ſtirbt.

Gleichwie aber dieſes, wie leicht zu ermeſſen, von dem Caſu, wenn ein Vaſall die geſamte Hand an zwey oder mehr unterſchiedenen Güthern hat, und die Beſitzer derſelben innerhalb Jahresfriſt verſtorben, keinesweges anzunehmen iſt, ſondern ihm in ſolchem Fall die Lehn oder geſamte Hand, auf alle Fälle in vorgeſchriebener Friſt, welche von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft von jedes Beſitzers Todte an, wie unten §. 15. mit mehrern vorkommen wird, läuft, beſonders zu muthen, oblieget; Alſo ſind auch, wenn mehrere Vaſallen ein Lehnguth gemeinſchaftlich beſitzen, und einige von denenſelben in Jahresfriſt, jedoch zu differenten Zeiten mit oder ohne Hinterlaſſung Leibes-Lehnserben verſterben, ſowohl die Mitbelehnte, als die noch lebenden Compoſſeſſores, in Anſehung der an denen hinterlaſſenen Antheilen, zu befolgenden reſpective Lehn und geſamten Hand, ein gleiches zu beobachten verbunden.

§. 11.

§. 11.

Von Concursen und andern Hindernissen, so der Lehnsempfängniß entgegen stehen.

Wenn hiernächst einem Lehnmanne, bey vorgefallenen Hindernissen, als wenn zu dessen Vermögen ein Concursus creditorum entstanden, und bereits mit Auslassung derer Edictalien verfahren worden, oder wenn derselbe dem Banqueroutiermandat sich submittiret, desgleichen wenn ein Lehnmann in der Inquisition befangen und auf Artikel geantwortet, oder anderer Ursachen halber, die Lehn und Mitbelehnschaft zur Zeit nicht gereichet, noch bekennet werden kann, so hat selbiger demohngeachtet sich zur Lehnsmuthung schriftlich anzugeben, und, in allen während vorbeschriebener Hindernisse sich begebenden Lehnsfällen und Veränderungen, die Lehn und gesamte Hand gebührend zu suchen, oder in dessen Unterbleibung gewärtig zu seyn, daß ihm und seinen Descendenten, solche künftig, wenn dergleichen Impedimenta cessiren, nicht bekennet werden wird; Durch welche Verabsäumung jedoch weder denen Mitbelehnten, noch, im Falle eines wider ihn entstandenen Concurses, denen Gläubigern hierunter präjudiciret werden mag, indem vielmehr zu derer letztern und des Concurses Besten dergleichen Lehnmann, und nach seinem Ableben, seine Söhne, die Lehn oder Mitbelehnschaft, jedoch auf Kosten des Creditwesens, zu bitten haben, der Concurs aber die Nutzungen von des Schuldners selbst gehabten, oder durch Lehnsanfälle acquirirten Lehngüthern, so lange dieser, oder seine Leibes-Lehnserben am Leben, genießen soll.

Wenn nun dergleichen der Beleihung im Wege gestandene Impedimenta gehoben, sodann lieget einem solchen

chen Lehnmanne ob, binnen Jahr und Tag, die ihm competirende Lehen und Mitbelehnſchaften zu berichtigen, und denenſelben behörige Folge zu leiſten.

§. 12.

Ganze Corpora und Communen befolgen die Lehn durch Lehnträger.

Ganze Collegia, Corpora und Communen, welche Lehngüther beſitzen, müſſen die Lehn vermittelſt gewiſſer hierzu, aus ihren Mitteln zu beſtellender Lehnsträger ſuchen, und ſolche, ſo oft der Lehnträger ſtirbet, oder daferne mehrere als einer beſtellet, wenn ſie ſämmtlich mit Todte abgegangen, gebührend erneuern.

§. 13.

Weibsperſonen befolgen die Lehn durch Bevollmächtigte.

Dahingegen Weibes- und andere Perſonen, welche durch conſtituirte Gevollmächtigte beliehen werden, nicht nöthig haben, die Lehn und geſamte Hand, nach des Gevollmächtigten Abſterben, zu renoviren, oder um Beſtellung eines neuen, anzuſuchen, ſondern es wird dergleichen nur ſodann erfordert, wenn eine Veränderung in manu dominante vel ſerviente, da die Lehn oder Mitbehnſchaft von neuem zu ſuchen iſt, ſich ereignet.

§. 14.

Von Lehnſtämmen.

Was übrigens in vorhergehenden von Suchung und Muthung der Lehn und Mitbelehnſchaft geordnet worden, ſolches iſt auch bey denen wirklichen Lehnſtämmen, da nämlich ein gewiſſes Geldquantum von dem Lehnsherrn, auf vorgegangene Oblation, zu Lehn gemachet und verliehen

worden,

worden, von Fällen zu Fällen genau zu beobachten, jedoch darf die Lehn und gesamte Hand, an einem Lehnstamme nicht von neuen gesuchet werden, wenn solcher nur von einem Guth auf das andere geleget wird.

§. 15.

Von der ordentlichen Frist, binnen welcher die Lehn und Mitbelehnschaft zu suchen.

Es bestehet aber die in vorhergehenden Paragraphis zum öftern erwähnte Frist, in welcher in denen angezogenen Fällen die Lehn und Mitbelehnschaft bey der Lehnscurie zu suchen und zu erneuern ist, aus Jahr und Tag oder einer Frist von 58 Wochen und 3 Tagen, mit Ausschluß des Tages, an welchem der Vasall gestorben, und fänget sich dieses geordnete Fatale an, bey sich ereigneten Todtesfällen, von Zeit der erlangten Wissenschaft, bey Unmündigen, so nunmehro ihre Majorennität erlanget, von Zeit des zurückgelegten 21sten Jahres ihres Alters, bey denen Käufern, Wiederkäufern, und neuen Acquirenten, von Zeit der erfolgten Confirmation des Contracts, oder Adjudicationsscheins, bey Begnadigungen mit angefallenen Lehn, wenn der Anfall bereits erfolget, von Zeit der erhaltenen Begnadigung, im übrigen aber von Zeit des Anfalls, oder der davon erlangten Wissenschaft, und bey Präsentation derer Mitbelehnten, von Zeit solcher beschehenen Präsentation.

§. 16.

Was dabey in Acht zu nehmen.

Auf was für Art endlich die Lehn oder gesamte Hand zu suchen, davon ist bereits in verschiedenen von denen in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahren an

der Chur, im Jahre 1657. d. d. 1. Jun. und 21. Septemb. 1681. d. d. 24. Febr. und 1691. d. d. 12. Nov. ausgelaſſenen und zu Ende angefügten Lehnsmandaten, Verſehung geſchehen, und hierbey ein Unterſchied zu machen, ob die Lehn oder geſamte Hand an einem alten oder neuen Lehn geſuchet wird.

Letztern Falls iſt das Guth, und die Zeit, wenn die Confirmation des Kaufs und Wiederkaufs, oder reſpective die Präſentation zur geſamten Hand erfolget, ingleichen die Beſchaffenheit des Guths, ob es nämlich Mann- oder Weiber- oder Erblehn, zu benennen und anzugeben; Erſtern Falls aber iſt, nebſt Angebung des Guths und deſſen Qualität, nach Unterſchied derer Fälle, nicht nur die Zeit, da der Vaſall geſtorben, ingleichen bey denen, ſo nach erlangter Majorennität die Lehn ſuchen, deren Alter, durch beglaubte Atteſtata, zu beſcheinigen, ſondern auch der letztere Lehn- oder Indultſchein, und von dem Beſitzer des Lehnguthes, der die Belehnung ſuchet, der jüngſte Lehnbrief in Originali, nebſt einer aufs halbe Papier conceptsweiſe geſchriebenen Copey deſſelben, wie nicht weniger ein Verzeichniß derer Mitbelehnten, beyzufügen, und darauf Beſcheids zu gewarten.

Titulus II.

Von Lehnsindult.

§. 1.

Wenn und binnen welcher Zeit Indult zu ſuchen.

Wenn einer in der geſetzten Friſt die Lehn oder geſamte Hand wirklich zu empfahen verhindert wird, ſo

muß

muß er noch vor Ablauf derselben, Indult suchen, und die ihm vorfallende Hinderniſſe zugleich mit anführen.

§. 2.

Wer solchen vor Unmündige und Abwesende zu suchen hat; wie es bey dessen Unterlassung zu halten.

Eben dieses haben auch die Vormünder, wegen ihrer Unmündigen zu beobachten, und können im übrigen, inhalts vorerwähnter vormals ergangenen Lehnsmandate, vor Unmündige, Abwesende, und dergleichen Personen, nicht allein die Vormünder, oder deren Eltern und Geschwister, sondern auch dererselben Agnaten und Mitbelehnten, ingleichen die Besitzer des Lehns selber, um Indult geziemend ansuchen.

Gleichwie aber, wenn wegen derer Abwesenden und Unmündigen dergleichen Muthung nicht behörig erfolget wäre, solches denenselben, in Ansehung des ihnen zustehenden Beneficii restitutionis in integrum zu keinem Nachtheil gereichen mag.

Also haben hingegen deren Tutores und Curatores, welche sich hierunter fahrläßig erwiesen, nachdrückliche Ahndung zu gewarten.

§. 3.

Was bey dem Indult zu beobachten.

Dem Supplicate, worinnen um Indult gebeten wird, ist der letztere Lehn- oder Indultschein in Abschrift beyzufügen, und in demselben des Guthes, weshalber der Indult gesuchet wird, Beschaffenheit, ob nämlich solches Mann- oder Weiber- oder Erblehn, oder Erbe, der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wenn solcher geschehen, die Hinderniſſe, welche den Vasallen,

um Indult zu bitten, veranlaſſet, und die Friſt, auf wie lange ſolcher geſuchet wird, ingleichen bey Unmündigen, dererſelben Alter anzugeben, und dieſes letztere, vermittelſt eines Kirchenatteſtats zu beſcheinigen.

§. 4.

Wie lange der Indult währet.

Wenn nun alſo um Indult gehörig angehalten worden, ſo wird ſolcher denen Unmündigen, bis ſie das Achtzehende, oder das Ein und Zwanzigſte Jahr ihres Alters erfüllet, gegeben,*) und läuft ſodann von Zeit des zurückgelegten 21ſten Jahres, da auch ſelbige ſich gleich nach Verfluß des 18ten Jahres als Lehnsmündig geriret, und dieſen geſetzten Terminum bey einem Lehn anticipiret hätten, oberwähnte, Jahr und Tag oder 58 Wochen 3 Tage, in ſich haltende Friſt, zu Suchung der Lehn, in denen übrigen Fällen aber iſt in dem Indultſcheine die Zeit, auf wie lange ſolche ertheilet worden, zu bemerken, welche der Vaſall genau zu beobachten, und noch vor Verfluß derſelben, entweder die Lehn wirklich zu empfahen, oder um fernern Indult anzuſuchen hat, welcher, wenn er ihm anderweit gegeben wird, ſich von dem Tage, da der erſtere aufgehöret, anfänget, und iſt, wenn ſolcher auf ein Jahr ertheilet worden, darunter allemahl Jahr und Tag, oder eine Friſt von 58 Wochen und 3 Tagen zu verſtehen, da hingegen dergleichen Indult bey Abweſenden, deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen, bis zu ihrer Wiederkehr, bey denen aber, welche mit Gemüths- und Leibesgebrechen beladen, bis

*) Mandat Churfürſt Johann Georgs I. d. d. den 4ten Oct. 1647. C. A. T. I. p. 1961.

bis zu deren Besserung, gegeben werden kann. Wenn aber solche Abwesende, oder mit Gemüths- und Leibesgebrechen beladene, wiederkehren, oder zu ihrer Besserung gelangen; So haben erstere von Zeit ihrer Wiederkehr, so hinlänglich zu bescheinigen, oder, nach Befinden, eidlich zu erhärten, letztere aber von Zeit der erfolgten Besserung, welche durch eines gewissenhaften und verpflichteten Medici Attestat beyzubringen, binnen mehrbesagter Frist von 58 Wochen 3 Tagen sich zu Erlangung der Lehn und gesamten Hand zu stellen.

§. 5.

Wenn der Indult nicht sogleich ertheilet, oder abgeschlagen wird.

Daferne, des von dem Vasallen bey der Lehnscurie gesuchten Indults halber, die Resolution wegen eines sich hierbey ereignenden Anstandes, nicht sogleich erfolgen kann, soll ihm, wenn das Fatale indessen verstrichen, solches vor keinen Lehnsfehler angerechnet, sondern selbigem auf dem Fall, da der Indult abgeschlagen worden, zuförderst eine gewisse, von der beschehenen Insinuation an, laufende Frist, binnen welcher er sodann in Person sich zu gestellen, und die Lehn oder gesamte Hand zu empfangen hat, gesetzet werden. Immassen denn auch über das tempestive beschehene Suchen, ihm, auf sein Bitten, zu seiner Sicherheit entweder Vigilanzschein, oder beglaubte Abschrift von dem desfalls eingereichten Supplicate, ertheilet werden soll.

§. 6.

Wenn währenden Indults neue Fälle sich ereignen.

Sollten sich auch währenden Indults, neue Fälle, da die Lehn oder Mitbelehnschaft zu suchen ist, begeben,

ſo iſt auch auf ſolche in gehöriger Friſt, beſonderer Indult zu bitten.

Titulus III.

Von der wirklichen Empfahung der Lehn und Bekennung der geſamten Hand.

§. 1.

Die Erbhuldigung und Lehnspflicht iſt das erſtemahl in Perſon abzulegen.

Ein jeder Vaſall iſt ſchuldig, die Lehns- und Unterthanenpflicht, ſowohl bey Lehn- als Mitbelehnſchaften, in Perſon abzulegen, *) es wäre denn, daß Wir einen, auf ſein beſchehenes Anſuchen, wegen Krankheit, hohen Alters, oder ſonſt anderer erheölichen Urſachen halber, und aus beſondern Gnaden, ohne Conſequenz auf andere, durch einen Gevollmächtigten, zu Ablegung der Lehnspflicht, gnädigſt zulaſſen würden. Wer aber ſolche Pflicht einmahl abgeleget hat, darinnen noch wirklich ſtehet, und nachher ein neues Lehn acquiriret, oder eine Mitbelehnſchaft befolget, der ſoll, wie bishero gebräuchlich, und ſchon vormahls geordnet geweſen, in ſolchen und andern Lehnsfällen, bey einem Handſchlage, welchen er entweder in Perſon, oder durch einen hierzu gnugſam Gevollmächtigten abzugeben hat, gelaſſen werden.

§. 2.

*) Befehl Johann Georgs I. d. d. den 4ten Octob. 1647. C. A. T. I. p. 1961. Lehnsmandat Johann Georgs II. d. d. den 1ſten Jun. 1657. ibid. p. 1963. §. Ferner und wann.

§. 2.

Die Lehnträger der Communen schwören in ihre eigene, und der Weibspersonen Mandatarii in ihrer Constituenten Seele.

Wenn ganze Corpora, Collegia und Communen, ingleichen Weibespersonen Lehngüther besitzen, so empfahen selbige, wie schon oben Tit. I. §. 12. 13. versehen, die Lehn, durch hierzu bestellte Lehnträger und resp. Gevollmächtigte, jedoch mit diesem Unterschiede, daß derer erstern Lehnträger die schuldige Unterthanenpflicht in ihre eigene, derer Weibespersonen Mandatarii aber in ihrer Principalinnen Seele, kraft der hierauf besonders einzurichtenden Vollmacht, ablegen müssen.

§. 3.

Zur Lehnsempfängniß wird kein Termin anberaumet; der Vasall muß sich intra fatale gestellen; wenn Hindernisse der Beleihung entgegen stehen, wie solchen Falls denen Vasallen zu prospiciren.

Und wie, vermöge der bey der Lehnscurie üblichen Observanz, zu Ablegung der schuldigen Lehnspflicht ordentlicher Weise, außer in denen vorkommenden Fällen, bey welchen in diesem Unserm Mandat ein anders versehen, kein Termin angesetzet wird, sondern die Vasallen sich hierzu von selbst persönlich, und zwar noch vor Ablauf des Fatalis, immaßen, daß sie die Lehn oder gesamte Hand schriftlich innerhalb Jahresfrist gesuchet, keinesweges genug ist, anzugeben, und anzumelden haben; Also soll nicht nur über sothanes Angeben eine Registratur ad acta gefertiget, sondern auch, wenn sich bey Uebergebung des Supplicats Hindernisse ereignen, warum vermuthlich innerhalb des Fatalis mit der Beleihung nicht verfahren werden kann, solches denen Vasallen, durch

ſchriftlich- oder mündlichen Beſcheid, ſofort wiſſend gemachet, und durch Verfertigung einer umſtändlichen Regiſtratur über die beſchehene Lehnsmuthung, und die der Lehnsreichung entgegen ſtehende Impedimenta proſpicieret, auch ihnen davon zu ihrer Verwahrung, Abſchrift gegeben werden. Wann nun der Vaſall dergleichen Vigilanzregiſtratur erhalten, iſt er nicht ſchuldig, intra Fatale ſich dermahlen annoch in Perſon zu ſiſtiren, oder auf den von ihm bereits befolgten Fall, von Jahr zu Jahr, wie bey Indulten gewöhnlich, zu muthen, ſondern hat zu erwarten, bis ihm, daß die vormahls ſich geäußerte Bedenklichkeit nunmehro gehoben, bekannt gemachet, und ihm ſolchen Falls eine Friſt, binnen welcher er ſich zu Empfahung der Lehn und reſp. der geſamten Hand, perſönlich zu geſtellen hat, anberaumet wird, es wäre denn, daß mittler Zeit ein neuer Lehnsfall ſich ereignete, da denn der Vaſall, wegen Muthung der Lehn oder Mitbelehnſchaft, in geſetzter Zeit das Gehörige von neuem zu beobachten verbunden iſt.

Titulus IV.

Von Ausfertigung und Auslöſung derer Lehnbriefe.

§. 1.

Der neueſte Lehnbrief iſt bey der Beleihung in Originali zu produciren.

Ein jeder Vaſall und Beſitzer derer von hier lehnrührigen Güther, ſoll, wie theils ſchon oben Tit. I. §. 16. geordnet, und in denen vormahls unterm 6. July 1622. 1. Juny, und 21. Sept. 1657. 24. Februar 1681. und 12. Nov. 1691. ergangenen, und zu Ende angefügten Lehnsmandaten, verſehen iſt, gleich bey Empfahung der Lehn, den jüngſten und nächſt vorhergehenden

den Lehnbrief originaliter mit zur Stelle bringen, *) auch zugleich eine aus solchem mit Fleiß gefertigte, und aufs halbe Papier conceptsweise geschriebene Copey mit übergeben, damit dieselbe, nach beschehener Collationirung, bey der Canzley vidimiret, das Original dargegen wieder zurück gegeben, und die Ausfertigung des neuen Lehnbriefes, befördert werden könne.

§. 2.

Monita der Vasallen, in wie weit solche zu attendiren.

Wie denn ferner ein jeder Lehnmann dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehnbrief zu erinnern erlaubet, als da sind die Namen und Ordnung derer Mitbelehnten, auch Censiten und andere vorgegangene Veränderungen, so zu denen Formalien gehörig, ebenfalls gleich Anfangs bey der Belehnung anzuzeigen hat, dahingegen denen neuen Lehnbriefen von Materialibus mehr nicht, als was in denen nächst vorhergehenden ausgedrucket, einverleibet wird, es wäre denn, daß es solche Stücken betreffe, so durch ausgebrachte Commission gnüglich untersuchet und ausfindig gemachet, oder durch confirmirte Käufe zum Hauptguthe gebracht, und zuförderst absonderlich in Lehn genommen worden, welche solchen Falls in den Lehnbrief gesetzet werden können, es sollen aber auch diejenigen Stücken, so nach der Zeit von einem, oder dem andern Guthe, mit lehnsherrlicher Einwilligung oder sonst auf rechtsbeständige Art und Weise abgekommen, behörig angezeiget, und sodann, befundenen Umständen nach, aus dem neuen Lehnbriefe gelassen werden.

*) Churfürst Augusts Befehl die Ablösung der Lehnbriefe (binnen einer gewissen Frist) betreffend. d. d. den 1. Aug. 1580. C. A. T. I. p. 1957.

§. 3.

Ablöſung der Lehnbriefe.

Damit auch ſowohl die Ablöſung derer Lehnbriefe, als die Abforderung derſelben bey der Lehnscurie, ſonder Anſtand, gebührend bewerkſtelliget werde; So ſetzen und wollen Wir, daß hinführo die Lehnbriefe, mit denen, nach der von Alters her gewöhnlichen, zu Ende hierbey gedruckten Canzley-Taxe, zu entrichtenden Gebühren, ſogleich bey Empfahung der Lehn, bezahlet und abgelöſet, und wenn ſie ſodann ausgefertiget, immaßen Wir dißfalls die Expedition möglichſt zu beſchleunigen, die Verordnung gethan, bey der Canzley, ſonder fernern Anſtand, abgefordert, unterbleibenden Falls aber, denen Vaſallen, auf ihre Unkoſten, zugefertiget werden ſollen.

Titulus V.

Von Strafe dererjenigen, ſo die, zu Suchung der Lehn oder Mitbelehnſchaft, geſetzte Friſt verſäumet.

§. 1.

Die Strafe des Verſäumniſſes iſt der Verluſt der Lehn und Mitbelehnſchaften.

Welcher die zu Suchung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaft, geordnete Jahresfriſt, nach denen ſich begebenden Fällen, vorbey ſtreichen läſſet, und ſich nicht intra Fatale, ſowohl ſchriftlich um die Lehn oder geſamte Hand meldet, als auch zu deren Empfahung in Perſon ſiſtiret, oder doch vor deſſen Verlauf, wenigſtens um Indult anſuchet, derſelbe ſoll, inhalts des unterm 12. Nov. 1691. ergangenen Mandats, der Lehn oder Mitbelehnſchaft verluſtig ſeyn.

Er könnte und wollte denn gnugſame Zeugniſſe ſeiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger, bey

solcher Lehn und gesamten Hand, vorhandenen Bedenklichkeit und Hinderniß nicht darzu gelangen können, beybringen.

§. 2.

Jedoch nicht ohne vorgängig rechtlich Gehör.

Immaßen Wir Uns denn hierbey dahin gnädigst erklären, daß keiner, ohne rechtliche Gehör, und absque sufficienti causae cognitione, nach Vorschrift der Erledigung derer Landesgebrechen de anno 1661. Tit. von Justitiensachen §. 55. seiner Lehn und deren Genusses oder Mitbelehnschaft entsetzet, sondern ein jeder mit seiner Nothdurft und Exculpation wider die angeschuldigte unterlassene Suchung der Lehn und Mitbelehnschaft, und die daher beygemessene Felonie, bey ereigneten dergleichen Fällen, sattsam gehöret, und zum Beweiß seiner dißfalls habenden erheblichen Behelfe, und Einwendungen zugelassen werden soll.

§. 3.

Von Lehnspardon.

Daferne sich aber jemand an der Lehn oder Mitbelehnschaft eines Guths wirklich versäumet, und nachgehends dieserhalben, ehe das Guth an einen andern, durch Kauf oder Tausch, mit Lehnsherrlichen Consens gediehen, oder ehe der Anfall, an die mit dem versäumten Gesamthänder, in gleichem oder auch entfernterem Successionsrechte gestandene Mitbelehnte geschehen, pardonniret worden, so wird ihm solche, damit die, währenden Versäumnisses, ertheilten Lehnsherrlichen Consense, und zulässig geschehene Alienation eines oder andern Pertinenzstückes, in ihren Würden bleiben, anderergestalt nicht, als in dem Stande, wie sich das Guth zur Zeit des erhaltenen Pardons befunden, bekennet.

§. 4.

§. 4.

Von der Inveſtitura Saxonica bey bloßen Allodialerbgüthern; von der Beleihung bey denen in Erbe verwandelten Güthern.

Und obwohln hiernächſten die Beſitzere derer bloßen Allodial- und Erbgüther, wegen nicht geſuchter Inveſtiturae Saxonicae über ſolche Güther, deren keinesweges verluſtig werden, noch auch die Suchung dergleichen Belehnung an ein gewiſſes Fatale ordentlich gebunden iſt; So will doch die Nothdurft erfordern, daß auch hierinnen in Anſehung derer bey der Landesregierung zu Lehn gehenden Allodialgüther, mehrere Ordnung und Richtigkeit gehalten, und man, wem das Eigenthum an dergleichen Grundſtücken, als welches, nach Vorſchrift derer Sächſiſchen Rechte, erſt durch die vorgehende Lehnsauflaſſung, und hierauf erfolgte gerichtliche Beleihung erlanget wird, eigentlich zuſtehe, in Zeiten verſichert werde. Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß hinführo alle und jede Unterthanen, welche zum Beſitz vorbeſchriebener Allodialgüther und Grundſtücken gelangen, ſich in Jahr und Tag, von Zeit des darüber geſchloſſenen Kaufs und Contracts, oder wenn dergleichen durch Erbſchaft angefallen, von dem Tage nach des letztern Beſitzers Abſterben, welcher mittelſt Beylegung eines Kirchenatteſtats zu verificiren, auch von denen Beamten jedesmahl ſonder Anſtand einzuberichten iſt, anzurechnen, bey der Canzley ſchriftlich anmelden und ſolche Güther, die wenigen ausgenommen, da ſolches vorhin in denen Erbbriefen ausdrücklich erlaſſen worden, deren Beſitzveränderungen jedennoch die neuen Beſitzer binnen Jahr und Tag bey der Lehnscurie anzuzeigen ſchuldig ſind, in Lehn nehmen ſollen. Widrigen Falls und wenn nicht dieſerhalben in Zeiten

ten um weitere Frist angesuchet worden, sind die Besitzere derer ursprünglichen Erbgüther, und welche vormahls niemahls Lehn gewesen, noch in denen darüber ertheilten Erbbriefen die Befolgung der Lehn vorbehalten worden, durch Strafpräcepta, welche auch nach Befinden zu erhöhen, und zur Vollstreckung zu bringen, hierzu anzuhalten.

Die Besitzere derer Erbgüther hingegen, so aus dem Lehn in Erbe verwandelt, und bey denen die Lehn von Fällen zu Fällen, unbeschadet der Erblichkeit zu befolgen, bey der Lehnsverwandelung ausdrücklich reserviret worden, sollen, auf alle in manu dominante et serviente sich begebende Fälle, die Lehn binnen der gewöhnlichen Jahresfrist zu suchen, und zu erneuern schuldig seyn, oder widrigen Falls willkührlich bestrafet werden.

Wie denn auch künftighin, wenn Wir einen oder andern Vasallen mit der Verwandelung seines Lehngu-thes in Erbe begnadigen sollten, denen Impetranten von der Lehnscurie, statt des sonst gewöhnlichen Canzleyscheins, eine Notification von dem eingelangten Begnadigungs-Rescripte, mit der Anordnung, daß sie, zum längsten binnen Jahr und Tag, von dem dato der Intimation angerechnet, um Reichung der Lehn an ihrem in eine andere Qualität versetztem Guthe, der Erblichkeit unbeschadet, ansuchen, auch sich darzu behörig sistiren, und durch ein widriges Bezeigen sich keine Verantwortung zuziehen sollen, zu ertheilen, folgends bey ihrem geziemenden Anmelden, von denenjenigen, welche schon vorhin die Lehnspflicht in Person abgeleget haben, bloß der Handschlag auf die bereits geleistete Pflicht abzufordern, auch darzu ein etwa statt ihrer erscheinender Mandatarius zu admittiren, sodann aber, wegen Expedirung eines Erbbriefes und des darzu nach dem Werthe derer verwandelten Güther zu adhibiren-

hibirenden Stempelbogens das gebührende in Obacht zu nehmen iſt.

§. 5.

Von Befolgung der Lehn und Mitbelehnſchaft an Erblehngüthern.

Was aber die Erblehngüther betrift, hat es dieſerhalben und weiln ſolche würkliche Lehne, obwohl feuda impropria ſind, bey dem zu Suchung, oder Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaft, geordneten Fatali, und dem auf die Verabſäumung deſſelben geſetzten Verluſt, des Lehns und geſamten Hand ſein Bewenden, immaßen denn vor bloßes Erbe oder Allodium nichts anders agnoſciret wird, als was entweder jederzeit dergleichen unſtreitig geweſen, und niemahls als Lehn offeriret, und verliehen worden, oder wann die Eigenſchaft des Erbes in dem Lehnbriefe, oder in litteris inveſtiturae, daß nämlich dem Guthe die vormalige Natur des Lehns benommen, und ſolches in wahres Erbe verwandelt worden, deutlich ausgedrucket zu befinden.

Titulus VI.

Von Verpfändung und Veräuſſerung derer Lehngüther.

§. 1.

Der Conſens wird bey Lehngüthern bis an die Hälfte, und bey Allodialgüthern bis an zwey Drittheil des Werths gegeben; Einwilligung der Mitbelehnten.

Ob Wir wohl der Lehnscurie die Conſensertheilung in die Verpfändung derer Lehngüther, welche nicht auf dem Fall ſtehen, bis zur Hälfte, und derer Erb- und Allodialgüther bis auf zwey Drittel deren Werths, wie ſolcher in beyden Fällen, nach dem letztern Kaufbriefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren gänzlichen Ermangelung, bey der jüngſten Beleihung angegeben

ben worden, gestatten; So wird doch bey Lehngüthern jederzeit vorher erfordert, daß die sämmtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn sie solche nicht bereits überhaupt, vermittelst eines ausgestellten Reversus ertheilet, in die Aufnahme des Capitals, geben, oder der Creditor, daß er solche, derer Mitbelehnten Einwilligung, nicht verlange, sich ausdrücklich erkläre. Auch sind bey Computirung derer Lehnsschulden, wenn darunter Ehestiftungen befindlich, das Ehegeld und das Gegenvermächtniß, wegen derer davon zu entrichtenden doppelten Zinsen, nach zeitheriger Observanz, gedoppelt zu rechnen.

§. 2.

Verpfändung der Erbgüther und Erbstücken vor eigenen Gerichten.

Ist zwar in der 38. neuen Decision denen Gerichtsherren und andern Obrigkeiten nachgelassen, vor ihren Gerichten, die mit ehrlichen, unbescholtenen, untadelhaften, nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten und darzu sonderlich geschwornen Personen, auch einem tüchtigen und geschickten Actuario besetzet, ihre eigenthümliche, in ihren Gerichten gelegene Erbgüther, wenn sie gleich Beystücken eines Lehnguths sind, zu verpfänden und zu veräußern: Welches Wir denn auch mit denen Erbstücken, so ein Besitzer eines Lehnguthes nicht mit diesem, sondern absonderlich acquiriret, oder wenn in dem, über ein Lehnguth, und die dabey befindlichen Erbstücke geschlossenen Kauf- Tausch- oder andern Contract, in dem Erbreceß auch einen jeden super titulo translati dominii, vollzogenen Document, der Werth derer Erbstücken insbesondere ausgeworfen, noch ferner gestatten. Im Fall aber von Lehn und Erbe das Pretium zusammen in einer Summe angegeben, soll hinführo der Eigenthumsherr dergleichen

Erb-

Erbſtücken vor ſeinen Gerichten zu verpfänden, oder zu veräußern nicht Macht haben, wann er nicht zuförderſt von dem Lehnherrn hierzu ausdrückliche Erlaubniß, vermittelſt eines bey der Lehnsexpedition ausgefertigten Scheines, erhalten, maaßen die ohne dergleichen, von des Debitoris eigenen Gerichten auf oberwähnte mit der Lehn zugleich unter einer Summe verkauften Erbſtücken beſtellte Hypothek, und unternommene Veräußerung hinführo vor null und nichtig zu achten, ſowohl das bishero vor des Debitoris eigenen Gerichten, auf Erbſtücken ertheilte Unterpfand von dato an, nicht länger, als Drey Jahr annoch ſeine Kraft und Wirkung behalten, und der Debitor binnen ſolcher Zeit, bey entſtehender Bezahlung daſelbſt, wo das Haupt-Lehnguth zu Lehn gehet, des Lehnsherrn Einwilligung, in das verſchriebene Unterpfand ausbringen, widrigen Falls nach Verfluß dieſer Drey Jahre, die ehemalige Pfandgerechtigkeit gänzlich erloſchen ſeyn ſoll, dahingegen die mit Conſens des Lehnsherrn erlangte Hypothek, nicht das Lehn alleine, ſondern auch alle, gegen obangeregtes Kaufpretium überlaſſene Erbgüther und Allodialſtücken, afficiret.

§. 3.

Bey Veräußerung der Lehnsgüther wird Lehnsherrlicher Conſens erfordert. Auch muß die Veräußerung geſchehen an Perſonen, ſo ſolche zu beſitzen fahig ſind.

So ſind Wir zwar auch ferner in den vorhabenden Verkauf und Veräußerung eines Lehnguthes, an Perſonen, ſo dergleichen zu beſitzen fähig (immaßen Wir in Zukunft denen Bauersleuten, weder die Acquiſition derer Rittergüther, noch auch die Aufnehmung dererſelben in die geſamte Hand daran, zu erlauben gemeinet) ſo lange noch zweene in der Lehn ſtehen, welche von ſolchen Kräf-

ten,

ten, daß sie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten, den Lehnsherrlichen Consens zu versagen, nicht gemeinet, jedoch können Wir nicht zugeben, daß vor dessen Erfolg und Ertheilung mit dem Lehne einige Alienation oder Aenderung vorgenommen werde, sondern es haben dißfalls die Vasallen alles dasjenige, was in denen unterm 6. July 1622. und 12. Nov. 1691. publicirten Mandaten, von Verkauf- und Vertausch- sammt Theilung derer Lehngüther, und wie sich hierbey gegen den Lehnherrn zu verhalten, umständlich versehen und anbefohlen, genau zu beobachten, und solchen, bey Vermeidung der auf die Contravention darinnen gesetzten Strafe, nachzukommen.

§. 4.

Der Mitbelehnten Einwilligung ist beyzubringen, und in Ansehung der Unmündigen dem Torgauischen Ausschreiben nachzugehen.

Es kann aber auch die Veräußerung eines Lehnguths, wenn auch solche nur auf einen Wiederkauf gerichtet ist, anders nicht, denn mit Consens und Einwilligung derer Mitbelehnten, daferne diese nicht, durch ausgestellte Lehnsreverse oder andere getroffene Pacta sich bereits darzu verbindlich gemacht, und zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung derer Güther ertheilet haben, geschehen, und damit solche, wenn die Mitbelehnten unmündig sind, beständiger Weise und ohne Gefahr der künftigen Revocation, erfolgen möge, so ist dißfalls damit also, wie in dem Torgauischen Ausschreiben von Anno 1583, aus welchem Wir die wegen der Lehngüther getroffenen Verfügungen hierbey drucken lassen, Tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. §. Wiewohl aber nun ꝛc. geordnet und versehen, allenthalben zu verfahren.

§. 5.

Der Werth von derer andern Lehnscurien relevirenden Stücke iſt beſonders anzugeben.

Sollten ſich bey denen zu verkaufenden Güthern, Pertinentien finden, die von einer andern Lehnscurie, als derjenigen, wo das Hauptguth verliehen wird, zu Lehn gehen, ſo iſt in dem Kaufcontract der Preiß dieſer anderwärts lehnrührigen Pertinentien, deutlich anzumerken, damit ſich bey Ertheilung derer Conſenſe darnach gerichtet werden könne, ein gleiches auch bey Ertheilungen und Tauſchcontracten zu beobachten, geſtalt Unſers in Gott ruhenden Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſt. der Landes- und anderen Regierungen ausdrücklich anbefohlen, daß ſie nicht nur forthin keinen Kauf, Tauſch oder Erbtheilung über ſolche Güther, eher, als bis vorher der Werth derer bey ſelbigen vorhandenen und anderwärts lehnrührigen Stücken, ausgeworfen worden, beſtätigen, ſondern auch, wenn künftig von dem jetzigen Eigenthümer eines ſolchen Guthes um Conſens, in ein darauf zu verſicherndes Capital, gebeten wird, und ſich von dem Werth, derer von andern Lehnscurien relevirenden Pertinenzſtücken, keine Nachricht in Lehnsactis findet, den Supplicanten allezeit zuförderſt den Preiß ſothaner Pertinentien, entweder zuverläſſig beyzubringen, oder allenfalls auf ſeine Vaſallenpflicht anzugeben, auch nach Befinden, wie viel bey der andern Lehnscurie bereits conſentiret, durch deren Atteſtat zu dociren, anweiſen ſollen.

Titulus VII.

Von Präsentation derer Mitbelehnten, bey einem neu acquirirten Lehne.

§. 1.

An einem feudo novo können binnen 6 Jahren Mitbelehnte präsentiret werden; Fatale zur Präsentation bey Unmündigen.

Wenn nun jemand durch einen richtig geschlossenen und confirmirten Kaufcontract ein Lehnguth neuerlich acquiriret hat, oder ihm solches, nach vorher darauf erlangter Expectativ angefallen, so ist selbigem, inhalts der, von Unsers in Gott ruhenden Höchstgeehrtesten Großherrn Vaters Königl. Majest., denen getreuen Ständen auf die Präliminarschrift unterm 8. Febr. und 17. April 1700. gnädigst ertheilten Resolution, wobey es noch ferner sein Bewenden hat, nachgelassen, binnen 6 Jahren,*) welche Frist von Zeit der erfolgten Confirmation des Kaufs, oder Wiederkaufs, und bey Begnadigungen mit angefallenen Lehen von Zeit des beschehenen Anfalls an, zu rechnen, Mitbelehnte anzugeben, dergestalt, daß, wenn er vor Ablauf dieser Zeit verstürbe, und keine Mitbelehnten benennet hätte, denen Descendenten, ohne Unterscheid des Geschlechtes und des Lehns, solches, bis zu Ende des Sechsten Jahres nochmahls zu bewerkstelligen freystehet. Woferne auch solchen Falls bemeldte Descendenten annoch unmündig sind, und von deren, und welche selbigen gleich geachtet werden, Vormündern, entweder gar keine, oder doch nur wenige Mitbelehnte, immaaßen ihnen zu thun, frey bleibet, prä-

*) Lehnsmandat Johann Georgs IV. Cod. Aug. T. I. p. 1969. §. 5tens.

ſentiret worden; So läufet ihnen die von obigen 6 Jahren, nach Abſterben des neuen Vaſallens und Lehnsbeſitzers, annoch übrige Zeit, erſt von der erlangten Majorennität an, binnen welcher ihnen, annoch Mitbelehnte zu präſentiren, vergönnet iſt.

§. 2.

Feudum novum, was dafür nicht zu achten. Von Wiederkäufen.

Es iſt aber pro feudo novo nicht zu achten, wenn der Sohn vom Vater, oder ein Mitbelehnter von dem Beſitzer ein Lehnguth erkauft, oder auch verſchiedene Söhne oder Mitbelehnten zugleich zur Succeſſion gelangen, und einer denen übrigen ihre Antheile abhandelt, oder bey der Theilung annimmt, und können demnach in dieſem und andern ſolchen Fällen neue Mitbelehnten nicht präſentiret werden. Immaſſen denn auch bey Wiederkäufen, wenn Wiederverkäufer, nach Verfluß derer Wiederkaufsjahre, oder auch noch vorhero, mit Zufriedenheit des Wiederkäufers, das Lehnguth wieder einlöſet und zurücknimmt, ſolches keinesweges ein feudum novum wird, ſo daß neue Mitbelehnte in die geſamte Hand daran genommen werden mögen; Wobey Wir doch geſchehen laſſen wollen, daß die vorigen Mitbelehnten in ihr gehabtes Mitbelehnſchaftsrecht, wenn ihnen ſolches bey Schließung des Wiederkaufs vorbehalten worden, und ſie immittelſt von Fällen zu Fällen der geſamten Hand Folge geleiſtet, wieder eintreten.

§. 3.

Wer zu Mitbelehnten präſentiret werden kann.

Uebrigens werden unter der Anfangs erwähnten nachgelaſſenen Präſentation derer Mitbelehnten, ſolche Perſonen verſtanden und erfordert, welche nach Art und Beſchaf-

Beschaffenheit des Lehns, der Succession fähig sind, folglich können, zum Exempel: bey Erblehn- und Mann- und Weiberlehngüthern, Weibspersonen, hingegentheils bey einem bloßen Mannlehne dergleichen keinesweges, ob selbige schon sonsten mit Approbation des Lehnsherrns, jedoch ohne Nachtheil und Aenderung der Mannlehnsqualität, ein Mannlehnguth zu erkaufen und zu besitzen fähig sind, präsentiret werden.

Eben so wenig findet, da nach der Verfassung hiesiger Lande, einer, der nicht der Augspurgischen Confession zugethan ist, keine Lehn- oder Allodialgüther in selbigen auf einigerley Art und Weise, acquiriren kann, die Präsentation eines solchen Mitbelehnten statt. Hiernächst wollen und ordnen Wir auch, daß hinkünftig, zu Vermeidung verschiedener Inconvenienzien, die Kinder von Eltern, immaßen selbige ohnehin in investitura parentum begriffen sind, zu Mitbelehnten nicht präsentiret und angenommen werden mögen.

§. 4.

Von Succession der Mitbelehnten.

Wenn nun ein Lehn durch Absterben des Besitzers auf die Mitbelehnten verfället wird; So ist wegen der Succession dieser Unterscheid zu halten, daß, wenn selbige ohne eine bestimmte und vorgeschriebene Ordnung, und zu gleicher Zeit präsentiret sind, sie sodann zusammen, hingegen wenn sie nach einer gewissen Ordnung, oder zu verschiedener Zeit zur gesamten Hand gebracht worden, sodann entweder nach dem vorgeschriebenem modo, oder wie sie der Zeit nach präsentiret, zur Succession gelassen werden sollen.

Gleichwie es nun mit obiger Unserer Verordnung lediglich auf derer getreuen Vasallen und Unterthanen

ſelbſt eigenes Beſte und Sicherheit abgeſehen, und ſolche auf die bekannten Lehnrechte und andere vormahls bereits ausgelaſſene Lehnsmandata, und ergangene Reſcripta, ſammt hergebrachter Obſervanz gegründet iſt;

Alſo befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdl. hiermit, ſich darnach durchgehends genau zu achten, und darwider keinesweges zu handeln, immaaßen auch derſelben die Landes- und andere Regierungen, Appellation- auch Ober- und Hofgerichte, ingleichen die Dicaſteria dieſer Lande bey vorkommenden vor ſie gehörigen Fällen, in denen zu ertheilenden Reſolutionen und abzufaſſenden rechtlichen Erkenntniſſen, nachzugehen, und ſich darnach, als einem öffentlichen Landesgeſetze, zu richten haben.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und ſelbigem das Churfürſtlich Sächſiſche Canzleyſecret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 30. April, 1764.

Xaverius.

L. S.

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Gottlob Benedict Lochmann, S.

Lehnscanzleygebührentaxe.

Lehnbriefsgeld: Jeder der Lehngüther hat, giebet von Güthern, so 10000 fl. werth und drunter 3 Thl. — ß — ₰
und wird sich dißfalls nach dem letztern Kauf- Tausch- und Erbtheilungsreceß geachtet, und darnach das Lehngeld gegeben.
Wegen des Siegelgeldes hingegen, und was sonsten mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibet es bey der bisherigen Observanz.
Hierüber sogenanntes Capsulgeld:

dem Lehnssecretario	1 Thl.	— ß	— ₰
dem Copisten	1 Thl.	— ß	— ₰
vor das Concept	— ß	6 gl.	— ₰
dem Canzleydiener	1 Thl.	— ß	— ₰

Ferner ist dem Lehnssecretario, vor seine viele Mühe bey denen Lehnbriefen, von jeden, nach Beschaffenheit der Arbeit 1 bis 2 Thlr. zur Ergötzlichkeit ausgesetzet.
Wenn ein Guth zu Mannlehn gemacht wird, von jeden 1000 — ß 12 gl. — ₰

Lehnzettel oder Indultschein zur Casse	—	6 gl. —
dem Secretario excl. der Copialien.	—	18 gl. —
Muthzettel oder Recognition	—	6 gl. —
Confirmatio excl. der Copialien und Vidimusgebühren.	1 Thl.	— —
Consens oder Gunst über 1000 fl. und sofort an excl. der Copialien und Vidimusgebühren.	1 Thl.	— —
Cassationsschein über eine gelöschte Post excl. der Copialien und Vidimusgebühren.	1 Thl.	— —
Leibgedingsbrief excl. der Copialien und Vidimusgebühren.	1 Thl.	— —
Vidimus, unterm Canzleysiegel.	1 Thl.	— —

Anzeige einiger Druckfehler.

S. 4. Z. 22. sind die Worte und gemeinre auszustreichen.
— 10. = 8. Lowenstern, l. Löwenstern.
— 18. = 18. Harichhorst, l. Havichhorst.
— 19. = 38. eine, l. einer.
— 20. = 40. Scherzers, l. Scherzens.
— 22. = 4. Osfelde, l. Oesfeld.
— 38. = 4. Verkauf, l. Vorkauf.
— 53. = 34. Ranngelehne, l. Mannlehne.
— 83. = 2 u. 3. c) d) l. 2) 3).
— 85. = 24. e) l. 4).
— 159. = 26. §. l. §. 128.
— 177. = 6. Verkaufs, l. Vorkaufs.
— 199. = 32. Lehnsvormunde, l. Allodialvormunde.
— 261. = 33. Kalbra, l. Kälbra.

C

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts

Leipzig 1796
Feud. 131 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413845-7
VD18 11515074